

Vorlage für die Sitzung des Senats am 26. September 2023

„Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025“

„Eckwertebeschluss 2024/2025“

A. Problem

Die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 ist von besonderen Herausforderungen geprägt. Die nachhaltigen Nachwirkungen der Corona-Pandemie waren noch nicht überwunden, als mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine bereits eine neue Welle von Krisenentwicklungen ausgelöst wurde, von denen Deutschland und damit auch die Freie Hansestadt Bremen nicht unverschont blieben. Bereits die Corona-Pandemie und ihre Bekämpfung haben enorme Einschränkungen für die Menschen bedeutet und erhebliche Belastungen für die öffentlichen Haushalte nach sich gezogen, die nur unter Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation und damit Ausnahme vom Verbot der Nettokreditaufnahme bewältigt werden konnten.

Die kriegsbedingte Reduzierung bzw. Einstellung der Gaslieferungen aus Russland und die daraus folgenden Steigerungen des Gas- und Strompreises lösten eine akute Energiekrise aus und führten zu gewaltigen Auswirkungen für private Verbraucher und Unternehmen. Steigende Inflationsraten und Energiepreise, aber auch durch den Krieg ausgelöste Fluchtbewegungen machen wirksame Stützmaßnahmen zur Abmilderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise weiterhin erforderlich.

Die deutsche Wirtschaft befindet sich infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine in einer Rezession, deren Folgen auch in den kommenden Jahren noch spürbar sein werden, mit ungewisser Prognose.

Zeitgleich bewies die durch den Ukraine-Krieg ausgelöste akute Energiekrise eindringlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen. Die vielfältigen Auswirkungen dieser Krise (Energiepreisanstieg, Inflation, Zinsanstieg, Investitionszurückhaltung, Labilisierung von Lieferketten, überproportionale Belastung von Haushalten mit geringen bis mittleren Einkommen, von Beschäftigten und Kleinselbständigen) haben soziale und wirtschaftliche Folgen ausgelöst, die trotz der energischen Maßnahmen zur Krisenbekämpfung und zum sozialen Ausgleich weiter fortwirken.

Hinzu kommt die Klimakrise, die mit den dargestellten Krisenentwicklungen zusammenwirkt und durch diese weiter forciert wird. Die Klimakrise bedroht die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das

Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter. Wissenschaftliche Studien zeigen, dass die Erderwärmung bereits spätestens in den kommenden fünf Jahren die Marke von 1,5 Grad erreichen wird.

Auch und gerade für Bremen ist die Bekämpfung der Klimakrise von existenzieller Bedeutung. Die Lage am Wasser macht den Zwei-Städte-Staat besonders verwundbar gegenüber Extremwetterereignissen wie Überschwemmungen und Hochwasser. Die industriell geprägte Wirtschaftsstruktur ist nur zukunftsfähig, wenn sie sich auf klimapolitische Rahmenbedingungen einstellt – und weniger CO₂ ausstößt. Insofern ist die durch das Kriegsgeschehen ausgelöste Energiekrise auch eine notwendige Bedingung für die Klimawende in Bremen. Der Senat bekennt sich daher nicht nur zu den Klimazielen, sondern damit auch zu seiner Verantwortung, Arbeitsplätze im Land Bremen zu schützen und die Chancen, Risiken und Belastungen aus der Klimatransformation gerecht zu verteilen. Ausgehend von den Empfehlungen der von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzten Enquetekommission wurde eine Klimaschutzstrategie für das Land Bremen vom Senat beschlossen, die nun Schritt für Schritt umgesetzt werden soll. Ziel ist die Klimaneutralität bis 2038.

Der Senat hat für dieses ebenso ambitionierte wie notwendige Ziel im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 mit Beschluss vom 17. Januar 2023 die Finanzierung für einen notlagenbedingten Klima- und Krisenfonds mit einem Mittelvolumen von insgesamt 3 Mrd. € bereitgestellt, um den Auswirkungen dieser multiplen Krisen bzw. sog. „Polykrisen“ bestehend aus der Klima- und Energiekrise sowie den Auswirkungen des Ukraine-Krieges effektiv zu begegnen.

Neben diesen Krisen gibt es weitere erschwerende finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen, die sich nachteilig auf die bremischen Haushalte und damit die Haushaltsaufstellung 2024/2025 auswirken. Die Steuerschätzung vom Mai 2023, die die maßgebliche Grundlage für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025 darstellt, umfasst gegenüber der Steuerschätzung vom Herbst 2022 Einnahmever schlechterungen in Höhe von rund 250 Mio. Euro für das Land Bremen und seine beiden Städte alleine für 2024, die erhebliche Einschränkungen für die Finanzrahmen nach sich ziehen.

Zwar konnte Bremen zuletzt eine sehr gute Entwicklung seines Bruttoinlandsprodukts verzeichnen – 2021 war das Wachstum nur in Rheinland-Pfalz besser, in 2022 hatte Bremen das größte Wachstum aller Bundesländer – die sich eintrübende Konjunktur betrifft jedoch alle Bundesländer. Die Einnahmehausfälle erfassen auch Bremen.

Hinzu kommt die Notwendigkeit und gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Sanierungsprogramms, welches sich einschränkend auf die Finanzrahmen und die Finanzplanjahre bis 2027 auswirkt.

Darüber hinaus ist die Freie Hansestadt Bremen gemäß der Sanierungshilfenvereinbarung verpflichtet, strukturell jährlich im Durchschnitt 80 Mio. € als Nettokredittilgung nachzuweisen. In 2024 beginnt die Tilgung der Corona-Kredite in Höhe von rund 67 Mio. € p.a.

Hinzu treten verschärfte finanzielle Herausforderungen in Form von Ausgabensteigerungen infolge der hohen Inflation, erhöhter Bedarfslagen im Flüchtlingsbereich sowie weiterer Ausgabensteigerungen bspw. bei den übrigen Sozialleistungen, aber auch im Bereich der Krankenhäuser und des Öffentlichen Personennahverkehrs. Allein im

Haushaltsjahr 2022 lag die Ausgabenhöhe des Stadtstaats um rd. 280 Mio. € höher als bei der Haushaltsaufstellung veranschlagt.

Im Lichte des aufzustellenden Sanierungsprogramms sind die Steigerungen bei den Ausgaben im Normalhaushalt ab 2024 unter den Steigerungsraten der Einnahmen zu halten. Die Anforderungen aus dem Sanierungsprogramm wirken sich auch einschränkend auf die Finanzplanjahre 2026/2027 aus. Eine verstärkte Prioritätensetzung ist und wird zukünftig in der bremischen Haushalts- und Finanzlage unumgänglich, selbiges gilt für dringend notwendige Einsparmaßnahmen. Weitere Ausgabenerhöhungen sind nicht möglich. Ferner ist davon auszugehen, dass die Ergebnisse der kommenden Steuerschätzung vom Herbst 2023 tendenziell eher noch schlechter ausfallen werden. Die Zeiten von jährlichen erheblichen Steuermehreinnahmen – so wie Bremen sie aus dem Konsolidierungskurszeitraum 2011 bis zumindest 2019 kannte – sind vorerst vorbei. Weitere Krisenentwicklungen können nicht ausgeschlossen werden. Hinzu kommen bereits erfolgte, angekündigte oder möglicherweise noch eintretende Belastungen der Einnahmeseite durch bundesgesetzliche Änderungen.

Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes und der Stadtgemeinde ist gemäß § 2 Landeshaushaltsordnung (LHO) der Haushaltsplan. Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist. Für die Jahre 2024 und 2025 ist ein Haushaltsplan mitsamt einer Finanzplanung und einer Investitionsplanung aufzustellen. Nach § 31 LHO ist mit dem Entwurf des Haushaltsplanes eine fünfjährige Finanzplanung vorgesehen. Mit den Haushaltsentwürfen 2024/2025 wird daher eine Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 vorgelegt. Die Entwürfe der Haushaltspläne werden gemäß § 28 LHO vom Senator für Finanzen aufgestellt. Gemäß § 29 Abs. 1 LHO werden die Entwürfe der Haushaltsgesetze mit den Entwürfen der Haushaltspläne vom Senat in die Bürgerschaft eingebracht.

Mit dem Eckwertebeschluss werden ausgehend von den politischen Schwerpunktsetzungen strategische Oberziele definiert und das verfügbare Gesamtbudget auf die Produktpläne verteilt (Eckwertebeschluss). Auf der Grundlage des Eckwertebeschlusses verteilen die Ressorts eigenverantwortlich und in Anlehnung an die abgeleiteten prioritären Ziele das ihnen zugewiesene Budget auf die Produktbereiche und -gruppen und erstellen ihre Haushaltsvorentwürfe. Die Einhaltung der im Finanzrahmen ausgewiesenen Gesamtausgaben hat dabei oberste Priorität. Bei der Aufstellung der Haushalte sollen die Ressorts ihre mittelfristigen Aufgabenplanungen und die daraus abzuleitenden Maßnahmen konsequent an den beschlossenen Schwerpunktsetzungen ausrichten.

B. Lösung

Mit der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 beweist der Senat trotz der schwierigen Ausgangslage Handlungsfähigkeit, Entschlossenheit und Gestaltungsanspruch.

In der Anlage sind die für die Aufstellung der Haushalte 2024 und 2025 zentralen Zielsetzungen des Senats abgebildet. Sie folgen den politischen und finanzwirtschaftlichen Schwerpunktbereichen aus dem Koalitionsvertrag. Die Ressorteckwerte einschließlich der Orientierungswerte für die Finanzplanjahre 2026/2027 verbinden das Mögliche mit dem Wünschenswerten.

Zur Abmilderung der Auswirkungen der multiplen Krisenentwicklungen in Form der Klima- und Energiekrise sowie dem Ukraine-Krieg stehen substantielle Mittel bereit, die der Senat bereits mit dem Nachtragshaushalt 2023 hinterlegt hatte.

Um auch seinem Gestaltungswillen und -anspruch Ausdruck zu verleihen, sind zudem sog. „Prio-Mittel“ zur Finanzierung von Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, von Vorbelastungen aus Senatsbeschlusslagen sowie anderweitigen unabweisbaren Finanzierungsbedarfen vorgesehen.

In den „Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025“ sind die haushalts-technischen und verfahrensmäßigen Einzelheiten geregelt.

a) Fortführung der Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Energiekrise

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 hat der Senat für die Bewältigung der Herausforderungen resultierend aus dem Ukraine-Krieg und der akuten Energiekrise, kreditfinanzierte Mittel in Höhe von 500 Mio. € vorgesehen. Im bisherigen Haushaltsvollzug 2023 zeichnet sich ab, dass die krisenbedingten Mittelbedarfe im Kontext des Ukraine-Krieges und der Energiekrise – anders als noch ursprünglich angenommen – über 2023 hinaus fortauern. Dazu gehören weiterhin krisenbedingt bspw. erhöhte Energiepreise, Kosten für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung von geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainern, damit im Zusammenhang stehende höhere Sozialleistungen, soziale Verwerfungen durch die Folgen des multiplen Krisengeschehens und Finanzierungsbedarfe bei den Krankenhäusern. Der Teil von den hierfür bereitgestellten 500 Mio. €, der 2023 nicht in Anspruch genommen werden muss, kann deshalb noch im Haushaltsjahr 2024 zur Abfederung von fortbestehenden Krisenbedarfen herangezogen werden. Im weiteren Jahresverlauf wird sich konkreter abzeichnen, welche Maßnahmen auch in 2024 noch krisenbedingt fortzuführen sind bzw. zu welchen Zwecken Mittel auch für 2024 vorzuhalten sind.

b) Fortführung der Anstrengungen zur Bekämpfung der Klimakrise innerhalb der Fastlanes

Der Krieg gegen die Ukraine und die damit verbundene akute Energiekrise haben noch einmal verdeutlicht, dass die Anstrengungen auf dem Weg zu Unabhängigkeit von fossilen Rohstoffen, zu einer resilienten und damit langfristig gesicherten Energieversorgung aus regenerativen Quellen und schließlich zur Transformation hin zu einer CO₂-neutralen Wirtschafts- und Lebensweise substantiell verstärkt und beschleunigt werden müssen.

Der Senat hat im Rahmen des Nachtragshaushalts 2023 unter Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation insgesamt 2,5 Mrd. € Maßnahmen in vier sogenannten „Fastlanes“ veranschlagt. Diese umfassen:

- die Fastlane „Energetische Gebäudesanierung“
- die Fastlane „Klimaneutrale Wirtschaft“
- die Fastlane „Mobilität“ und
- die Fastlane „Wärmeversorgung“

Die für 2023 veranschlagten Mittel beliefen sich in Summe auf rd. 235,384 Mio. €. Zur Absicherung der Folgefinanzierungsbedarfe in den Jahren 2024 bis 2027 sind Rücklagenzuführungen in Höhe von insgesamt 2,265 Mrd. € an die vier Fastlane-Sonderrücklagen „Mobilität“ (rd. 514 Mio. €), „Energetische Gebäudesanierung“ (rd. 998 Mio. €), „Klimaneutrale Wirtschaft“ (rd. 554 Mio. €) und „Wärmeversorgung“ (199 Mio. €) vorgesehen. Diese stehen für 2024/2025 und darüber hinaus bis 2027 zur Ausfinanzierung besonders dringlicher und wirksamer Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und zur Unterstützung der Transformation hin zur Klimaneutralität ergänzend zu den regulären Haushaltsmitteln den Fachressorts zur Verfügung. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 sind die erforderlichen Fastlane-Maßnahmen und die damit verbundenen Mittelbedarfe – ausgehend von den Planungen zum Stand des Nachtragshaushalts 2023 – im Lichte aktueller Entwicklungen und Überprüfungen weiter zu konkretisieren.

Zu Einzelheiten des Veranschlagungsverfahrens wird auf die Ausführungen in den Aufstellungsrichtlinien unter Gliederungspunkt 6 der Anlage verwiesen.

c) Schaffung von weiteren Gestaltungsoptionen (sog. „Prio-Mittel“)

Neben den Eckwerten 2024/2025 ist ein Teil von Mitteln noch nicht auf die Produktplanhaushalte 2024/2025 verteilt worden. Nach Abzug der Mittelbedarfe für den Produktplan 01 „Bürgerschaft“ (knapp über 8 Mio. € für 2024 sowie rd. 7 Mio. € für 2025) belaufen sich diese im Haushalt des Landes auf rd. 51,1 Mio. € für 2024 und 54,2 Mio. € für 2025.

Im Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich die hinterlegten Prio-Mittel auf 36 Mio. € für 2024 sowie 37 Mio. € für 2025.

Über die Aufteilung der „Prio-Mittel“ auf die übrigen Produktpläne (Ausnahme Produktplan 01 Bürgerschaft) wird nach Eckwertebeschluss senatsseitig anhand noch festzulegender Kriterien zu entscheiden sein. Diese sollen für politische Schwerpunktmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag, Vorbelastungen aus Beschlusslagen des Senats sowie für unabweisbare Mehrbedarfe bei Regelausgaben eingesetzt werden.

d) Auflösung des Handlungsfeldes „Klimaschutz“ und Überführung der Mittel in die Ressorthaushalte

Wie bei den Handlungsfeldern in den vergangenen Jahren (u.a. „Sichere und Saubere Stadt“) wird das Handlungsfeld „Klimaschutz“ im weiteren Verfahren aufgelöst und in die Ressortbudgets überführt. Die Mittel in Höhe von 20 Mio. € p.a. werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 eckwerterhöhend auf die Ressorts zur dezentralen Verwaltung für Mehrbedarfe im Bereich des Klimaschutzes (nicht-investive Bedarfe zur Umsetzung der Fastlanes, darunter vorrangig Personal; sowie weitere Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz) gemäß der Tabelle aus der Anlage unter Gliederungspunkt 4 aufgeteilt. Hierdurch werden die Ressorts darin unterstützt, in ihren jeweiligen Haushalten mit ergänzenden Mitteln die entsprechend erforderlichen Priorisierungen zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 vorzunehmen.

Die Verteilung des Budgets erfolgt – analog zum Vorgehen bei der Auflösung der bisherigen Handlungsfelder – prozentual nach einem kombinierten Schlüssel, der sich

zum einen aus der Anzahl von Federführungen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie 2038 des Senats ergibt, und der zum anderen die Budgetverteilung des Handlungsfelds Klimaschutz im laufenden Jahr 2023 berücksichtigt.

e) Personalsteuerung

Die Bewältigung der multiplen Krisenentwicklungen geht auch mit Herausforderungen für die öffentlich Beschäftigten einher.

Im Personalhaushalt wurden die Personaleckwerte auf Basis einer weitgehenden Fortschreibung der bereits mit den Haushalten 2022 und 2023 deutlich erhöhten Beschäftigungszielzahlen ermittelt. Trotz der erheblichen Kostensteigerungen durch die bisherigen und erwarteten Tarifabschlüsse und deren Übernahme auf den Beamten- und Versorgungsbereich kann der Personalbestand und somit die Dienstleistungsdichte auf einem hohen Niveau gehalten werden. Nur an zwei Stellen wird von der Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen abgewichen:

Der Bereich der Versorgung mit Lehrerinnen und Lehrern wird personell angehoben, um die Unterrichtsversorgung auch bei einer weiterhin stark steigenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern sicher zu stellen. Auf Basis der entsprechenden Landeszuweisungsrichtlinie wird die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer pro Schuljahr um rd. 105 Vollzeitkräfte (VK) in Bremen und rd. 20 VK in Bremerhaven erhöht. Diese Erhöhung wird im Rahmen der Haushaltsaufstellung aus zentralen Mitteln umgesetzt.

Daneben gibt es Anpassungen für die Bremische Bürgerschaft, bei der die Beschäftigungszielzahl um 11,25 VK angehoben wird.

Für zukünftige Tarifergebnisse, insbesondere das Ergebnis der anstehenden Verhandlungen im Bereich des Tarifvertrages der Länder (TV-L), aber auch für Besoldungsanpassungen bei Beamtinnen und Beamten wird eine Vorsorge gebildet, die eine realistische Erwartung in Bezug auf die Ergebnisse widerspiegelt. Die Vorsorge orientiert sich an den Vereinbarungen im Bereich des TVöD und gilt für das Personal in der bremischen Kernverwaltung, den Eigenbetrieben und Stiftungen, sowie bei den Hochschulen und Sonderhaushalten.

Mit dem Eckwert wird auch die beschlossene Ausbildungsplanung ausfinanziert und im Zuge der Haushaltsaufstellung aus zentralen Mitteln an die Ressorts dezentralisiert. Für die kommende Ausbildungsplanung 2024 laufen die Vorbereitungen. Hierfür wird mit den Eckwerten eine Vorsorge eingestellt, die sich an den zukünftigen Personalbedarfen orientiert.

Besondere ressortbezogene Herausforderungen:

Der Senat ist sich bewusst, dass mit den Eckwertevorschlägen einzelne Finanzierungserfordernisse noch nicht abschließend bzw. vollständig gelöst sind, die sich in Teilen auch aus den o.g. krisenbedingten Entwicklungen ergeben haben. Bezüglich der krisenbedingten Entwicklungen wird geprüft, inwiefern u.a. die verschiedenen Notlagenmittel – im Rahmen der verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Voraussetzungen – anteilig zur Lösung der Finanzierungsbedarfe beitragen können.

Dies umfasst u.a. die Finanzierungserfordernisse im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit besonderem Schwerpunkt auf der BSAG im Produktplan

68 „Bau, Mobilität und Stadtentwicklung“, für die sich Lösungsansätze in der Vorbereitung befinden. Ferner bestehen noch Finanzierungserfordernisse im Bereich Gesundheit im Produktplan 51 insbesondere bei der Gesundheit Nord (GeNo), für die anteilige Lösungsansätze bereits entwickelt worden sind (siehe parallele Vorlage). Hinzu kommen Finanzierungsherausforderungen im Bereich der Kitaversorgung sowie im Schul- und Kitabau im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“, für die ebenfalls anteilige Lösungsansätze bestehen bzw. entwickelt werden, die u.a. eine Ausfinanzierung des Aufwuchses bei den Kitaplatzzahlen sowie begonnene Baumaßnahmen im Schul- und Kitabau absichern. Auch im Bereich der Hochschulen und Forschung im Produktplan 24 bestehen Finanzierungsherausforderungen, denen angemessen Rechnung zu tragen ist, damit die Freie Hansestadt Bremen auch zukünftig einen leistungsstarken, innovativen und attraktiven Wissenschaftsstandort darstellt. Ferner ist der Bereich der Sozialleistungen im Produktplan 41 nicht zuletzt aufgrund der hohen Anzahl an geflüchteten Menschen, die nach Bremen kommen, aber auch aufgrund struktureller Entwicklungen, mit besonderen finanziellen Herausforderungen konfrontiert, für die etwaige Lösungsansätze kontinuierlich zu prüfen sind.

Auch im Personalbereich wird es noch an einzelnen Stellen erforderlich sein, Personalbestände abzusichern, die bisher nur temporär finanziert werden konnten. Hierzu müssen alle personalwirtschaftlichen Maßnahmen und Priorisierungen herangezogen werden. So gibt es z.B. in den Bereichen Feuerwehr, Ordnungsdienst, Polizei, Justizvollzug, Jugendamt und Wohngeldstelle absehbare Finanzierungsherausforderungen. Da hierfür keine zentralen Personalmittel zur Verfügung stehen, müssen Lösungen durch Umschichtungen oder gegebenenfalls auch über die Priorisierungsmittel erwo-gen werden.

Weitere Hinweise:

- 1) Die Ressorts werden gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe auf der Grundlage der für die Jahre 2024 und 2025 vorgesehenen Eckwerte und der Orientierungswerte für die Jahre 2026 und 2027 sowie der in der Anlage dargestellten Personalzielzahlen bis zum 27. Oktober aufzustellen. Hierbei sind eckwerterhöhend die Mittelbereitstellungen aus dem ursprünglichen Handlungsfeld Klimaschutz gemäß der in der Anlage dargestellten Aufteilung (siehe hierzu Kapitel 4 der Anlage) zu berücksichtigen. Die Eckwerte und Orientierungswerte stellen den obersten verpflichtenden Rahmen für die Budgetierung dar. Ein Ausgleich innerhalb des Senatorenbudgets ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Senator für Finanzen zulässig. Produktplanbezogene IT-Mehrbedarfe sind aus dem jeweiligen Produktplaneckwert zu finanzieren und eckwertverlagernd in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB zu übertragen.

Die Aufteilung der sog. Prio-Mittel ist für die zweite Senatsklausur am 28.11.2023 vorgesehen. Hierbei wird auch über weitergehende Lösungsoptionen bspw. in Form von Notlagenfinanzierungen abschließend zu entscheiden sein – vorbehaltlich der zu übertragenden Mittel aus dem Haushaltsjahr 2023.

- 2) Mit der Erstellung der Finanzplanung erfolgt auch die Darstellung der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung. Im Rahmen der mit den Eckwerten erfolgten produktplanbezogenen Aufteilung der Investitionsmittel obliegt es der dezentralen Ressourcenverantwortung etwaige Mittel unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse innerhalb der Produktplanbudgets konkret und mit entsprechender Zweckbindung im Haushaltsvorentwurf zu veranschlagen. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung melden die

Ressorts im Übrigen neue im Sinne von § 24 LHO in Verbindung mit der RLBau veranschlagungsreife Investitionen an, die sie im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung durch veränderte Prioritätensetzung abbilden können.

- 3) Vom 25. bis 27. Oktober 2023 wird die Herbst-Steuerschätzung neue Hinweise auf die Entwicklung der Steuer- und steuerähnlichen Einnahmen im Finanzplanzeitraum liefern; sie stellt jedoch nicht die maßgebliche Steuerschätzung für die Höhe der strukturellen Steuereinnahmen der Haushaltsjahre 2024 oder 2025 dar. Zumindest für den Fall einer ggü. den aktuellen Planungen geringeren Schätzung ist eine Nachsteuerung zur Einhaltung der grundgesetzlich und landesverfassungsrechtlich normierten Schuldenbremse sowie des Sanierungspfades trotzdem unerlässlich. Der Senator für Finanzen wird in diesem Fall gebeten, etwaige Änderungen im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens entsprechend zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
- 4) Die Möglichkeiten der Einnahmeverbesserung soll von allen Ressorts geprüft werden (Steuern, Gebühren, Programme Europa und Bund, Beteiligungen, Sondervermögen). Neue Gebührensenkungen oder Beschlüsse, die zu einem Verzicht von Einnahmen führen, sollen nicht mehr vorgeschlagen werden.

Nähere Erläuterungen und Berechnungsmethoden bei der Erstellung des Finanzrahmens bis 2027 und der Eckwerte 2024/2025 folgen im Abschnitt 3 der beigefügten Anlage („Rotes Buch“). Im Übrigen wird auf die Anlage „Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2024/2025“ verwiesen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Haushaltsaufstellung ist der fortwährende Prozess, die Vielzahl von Finanzbedürfnissen, die sich bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben ergeben, mit den jeweils zur Verfügung stehenden Ressourcen in Einklang zu bringen.

Die Darstellung der Betroffenheit der Geschlechter inklusiver Einschätzung der Gleichstellungswirkung einer Maßnahme sowie die Betroffenheit von Menschen mit Migrationshintergrund sind von den Ressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe zu berücksichtigen. Näheres regeln die Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die dargestellten Finanzrahmen und die Eckwerte für das Aufstellungsverfahren 2024/2025 sowie die Orientierungswerte 2026/2027 einschließlich der anliegenden Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2024/2025. Diese Werte sind die verbindliche Grundlage für die weitere Haushaltsaufstellung 2024/2025 und Basis für die Finanzplanung bis 2027. Änderungen der Ressortzuständigkeiten sind dabei noch nicht berücksichtigt.
2. Der Senat beschließt die in der Anlage dargestellten Beschäftigtenzielzahlen des Kernpersonals getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.
3. Der Senat bittet die Ressorts, ihre Haushaltsvoranschläge bzw. Planungsansätze entsprechend den Eckwerten 2024/2025 und den Orientierungswerten 2026/2027 getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen bis zum 27. Oktober 2023 aufzustellen. Hierbei sind auch die Mittel aus dem bisherigen Handlungsfeld Klimaschutz eckwerterhöhend zu berücksichtigen.
4. Der Senat weist darauf hin, dass über die Verteilung der „Prio-Mittel“ sowie über weitergehende Lösungsoptionen in der zweiten Senatsklausur am 28. November 2023 abschließend zu entscheiden sein wird. Er bittet den Senator für Finanzen, das Anmeldeverfahren für die „Prio-Mittel“ vorzubereiten und zu begleiten sowie termingerecht zur zweiten Senatsklausur eine Entscheidungsgrundlage vorzulegen. Zu Einzelheiten des Anmeldeverfahrens für die Prio-Mittel (Frist 27. Oktober) wird der Senator für Finanzen mit gesondertem Schreiben informieren.
5. Der Senat weist mit Blick auf die dargestellten besonderen ressortbezogenen Finanzierungsherausforderungen darauf hin, dass noch Lösungsvorschläge ausstehen. Er bittet die betroffenen Fachressorts und den Senator für Finanzen, diese im weiteren Verfahren der Haushaltsaufstellung tiefergehend zu prüfen und konstruktiv gemeinsam auf verfügbare Lösungsoptionen hinzuwirken. Diese betreffen insbesondere die besonderen Herausforderungen im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (insb. BSAG), im Bereich Gesundheit (insb. GeNo), im Bereich Hochschulen und Forschung sowie im Bereich Kinder und Bildung. Der Senat unterstreicht die Notwendigkeit eines Stabilisierungsprogramms für die BSAG als Grundlage und zwingende Voraussetzung zur Umsetzung der Angebotsoffensive.
6. Der Senat stimmt der dargestellten Verfahrensumstellung bei der Veranschlagung der globalen Minderausgaben, bei dem die zu erbringenden Kürzungsquoten unmittelbar produktplanbezogen aufgeteilt und veranschlagt werden, zu. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, unmittelbar nach Beschluss der Eckwerte 2024/2025 die unter Gliederungspunkt 4 dargestellten produktplanbezogenen globalen Minderausgaben für 2024 und 2025 in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde entsprechend in den Produktplanhaushalten zu veranschlagen.
7. Der Senat bittet die Produktplanverantwortlichen, die globalen Minderausgaben im jeweiligen Haushaltsvollzug 2024 und 2025 – sofern keine Sondereffekte bis

zum 31. August eintreten – durch Prioritätensetzung in den einzelnen Produktplänen bis spätestens zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres im Rahmen der vorzuhaltenden Planungsreserve aufzulösen.

8. Der Senat sieht vor dem Hintergrund der stark gebundenen und vorbelasteten bremischen Haushalte zudem die Notwendigkeit, mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2026/2027 die globalen Minderausgaben der Höhe nach grundsätzlich auf höchstens 0,5% der bereinigten Ausgaben in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu reduzieren. Er bittet den Senator für Finanzen, dieses für die Haushaltsaufstellung 2026/2027 umzusetzen und bittet – vor dem Hintergrund der Datenmeldungen auf Stadtstaaten-Ebene –, dass dieses gleichermaßen von allen drei Gebietskörperschaften umgesetzt wird.
9. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, etwaige Änderungen aus den Ergebnissen der Herbst-Steuerschätzung 2023 im Lichte ihrer Auswirkungen auf die Finanzrahmen im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu prüfen und ggf. zu berücksichtigen.
10. Der Senat bittet die Ressorts, bei der getrennten Aufstellung der Haushalte 2024/2025 bzw. der Planung 2026/2027 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sicherzustellen, dass die in diesem Zusammenhang erforderlichen Verrechnungen und Erstattungen zwischen den Einzelhaushalten der Höhe und dem Inhalt nach in Einnahme und Ausgabe übereinstimmen. Der Senat stellt fest, dass ein Eckwertausgleich zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen angesichts der getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreise unzulässig ist.
11. Die Ressorts werden gebeten, bei den Anmeldungen zur maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sicherzustellen, dass für die einzelnen Maßnahmen die Planungsunterlagen gemäß § 24 LHO in Verbindung mit der RL Bau vorliegen. Weitere diesbezügliche einzuhaltende Vorgaben sind den anliegenden Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025 zu entnehmen. Für IT-Projekte gelten die in der Anlage aufgeführten gesonderten Bestimmungen in den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025.
12. Künftige Haushalte (ab 2024) belastende Maßnahmen
 - a. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2024 sind, jedoch innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
 - b. die nicht Bestandteil der ressortbezogenen Eckwert- bzw. Finanzplanung bzw. der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung für die Jahre ab 2024 sind und nicht innerhalb dieses Budgets durch Umschichtung darstellbar sind,
 - c. mit einem Finanzbedarf von mehr als 500 T€ p.a., die ihre finanzielle Auswirkung außerhalb des derzeitigen Planungshorizonts (ab 2028) entfalten,bedürfen der Zustimmung des Senats.
13. Ausschuss- und Deputationsvorlagen mit finanziellen Auswirkungen im Sinne

des Beschlusses Nr. 12 sowie mit finanziellen Mehrbelastungen ggü. dem beschlossenen Ressorthaushalt 2023 sind in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und der Senatskanzlei vorab rechtzeitig dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Senat weist nachdrücklich darauf hin, dass Finanzierungen mit offener Deckung nicht zulässig sind und zukünftig andernfalls zu Lasten der jeweiligen produktplanbezogenen globalen Minderausgaben angesteuert werden.

14. Der Senat bittet alle Ressorts, die Gebührenordnungen zu überprüfen mit dem Ziel, im Falle eines festgestellten Anpassungsbedarfs die Wirksamkeit spätestens zum 1. Januar 2024 zu gewährleisten.
15. Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten zur Einnahmeverbesserung unter Beachtung von Wirtschaftlichkeitsaspekten vollständig auszuschöpfen. Etwaige Veranschlagungen von Drittmitteln (z.B. Bundesmitteln) können nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts vorgenommen werden.
16. Der Senat bittet die Ressorts mit Blick auf die zukünftig getrennten Produktplanhaushalte die für die Auftrennung erforderlichen Abstimmungen zügig abzuschließen und dem Senator für Finanzen, die technischen Anpassungsnotwendigkeiten schnellstmöglich mitzuteilen.
17. Der Senat bittet den Senator für Finanzen im Kontext einer zukünftigen ressortübergreifenden Investitionssteuerung erstmalig für den Haushaltsvollzug 2024 ihm einen Vorschlag für entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten zur Beschlussfassung vorzulegen.
18. Der Senat bittet die „Fastlane“-Verantwortlichen, für die Aufstellungsjahre 2024 und 2025 ihre bisherigen Planungen zu aktualisieren bzw. mit konkreten haushaltsstellenscharfen Maßnahmenveranschlagungen gemäß dem unter Gliederungspunkt 6 der Anlage dargestellten Verfahren zu unterlegen.
19. Der Senat bittet alle Ressorts, die Möglichkeiten struktureller Verbesserungen in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen festzustellen und zeitnah zu ergreifen. Vor dem Hintergrund der im Finanzrahmen geplanten Ansätze für die Jahre 2026/2027 muss es Ziel sein, die haushaltsentlastenden Wirkungen spätestens in diesen Jahren zu erreichen.

Anlagen:

1. Grundsätze für die Aufstellung und Steuerung der Haushalte 2024/2025 („Rotes Buch“)

ANLAGE 1

**GRUNDSÄTZE
FÜR DIE AUFSTELLUNG UND
STEUERUNG DER HAUSHALTE
2024 / 2025
STAND: 22.09.2023**



Der Senator für Finanzen

1. Gesamtstrategie	8
2. Bevölkerungsentwicklung	12
3. Finanzrahmen	17
3.1 Ausgangslage / Rahmenbedingungen	17
3.2 Berechnungsgrundlagen	17
3.3 Entwicklung der Einnahmen	19
3.4 Entwicklung der Ausgaben	21
3.5 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen	24
3.6 Finanzrahmen des Landes Bremen	27
3.7 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen	29
4. Eckwert-Vorschläge 2024 / 2025 und Orientierungswert-Vorschläge 2026 / 2027 31	
4.1 Land Bremen	32
4.1.1 Konsumtive Einnahmen	32
4.1.2 Investive Einnahmen	34
4.1.3 Personalausgaben	35
4.1.4 Konsumtive Ausgaben	38
4.1.5 Investive Ausgaben	40
4.1.6 Globale Minderausgaben	42
4.1.7 Auflösung des Handlungsfeldes „Klimaschutz“	44
4.2 Stadtgemeinde Bremen	48
4.2.1 Konsumtive Einnahmen	48
4.2.2 Investive Einnahmen	49
4.2.3 Personalausgaben	50
4.2.4 Konsumtive Ausgaben	52
4.2.5 Investive Ausgaben	54
4.2.6 Globale Minderausgaben	55
5. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug	59
5.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze	59
5.1.1 Getrennte Steuerung der Haushalte nach Land und Stadt	59
5.1.2 Beteiligungsmanagement	59
5.1.3 Investitionssteuerung	61
5.1.4 Konsequente Nutzung von Bundes- und EU-Mitteln	62
5.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze	64
5.2.1 Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management	64
5.2.2 Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Produktplans 97	65
5.2.3 Schul- und Kitaausbauprogramm	66
5.2.4 Energetische Sanierung	67
5.3 IT- und Digitalisierungsstrategie der FHB und der Ressorts 2023 bis 2027	69

5.3.1	Strategische Ziele und Vorhaben der IT und der Digitalisierung:.....	72
5.3.2	IT-Ressourcen	73
5.3.3	Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB	74
5.3.4	Aufwände der Verwaltung im Produktplan 96 IT-Budget der FHB zur Umsetzung der Cybersicherheitssicherheitsstrategie des Senats (Säule 2)	75
5.4	Forderungsmanagement.....	75
6.	Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025	77
6.1	Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats	77
6.1.1	Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2024/2025	78
6.1.2	Mitwirkung der Ortsämter.....	78
6.1.3	Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)	79
6.1.4	Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse.....	79
6.1.5	Termine	80
6.2	Ressortübergreifende Festlegungen	80
6.2.1	Veränderung von Zuständigkeiten	80
6.2.2	Gender Budgeting.....	80
6.2.3	Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben	81
6.2.3.1	IT- und Digitalisierungsstrategie.....	81
6.2.3.2	Prozess zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im PPL 96 „IT-Budget der FHB“	82
6.2.3.3	IT-Querschnitts-, -Fach- und Projektplanung.....	82
6.2.3.4	Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz (BASIS-Betrieb und SIS- Kunden)	85
6.2.3.5	Planungsunterlagen für IT-Projekte (ohne OZG-Umsetzung).....	86
6.2.3.6	OZG-Umsetzungs- und Budgetplanung 2024ff	88
6.2.3.7	Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (-Abos) und kostenpflichtigen Online-Portalen	88
6.2.3.8	Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz.....	88
6.3	Produktgruppenhaushalt.....	89
6.3.1	Grundsätzliche Anmerkungen.....	89
6.3.2	Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter	89
6.3.2.1	Produktgruppenhaushalt (1. Basisinformationen).....	90
6.3.2.1.1	Kopfzeile	90
6.3.2.1.2	Kurzbeschreibung	91
6.3.2.1.3	Strategische Ziele und Kennzahlen.....	91
6.3.2.1.4	Auftragsgrundlage.....	94
6.3.2.1.5	Zuzuordnende Kapitel	94
6.3.2.2	Produktgruppenhaushalt (2. Ressourceneinsatz).....	94
6.3.2.2.1	Kamerale Finanzdaten	95
6.3.2.2.2	Personaldaten.....	96
6.3.2.2.3	Erläuterungen zu 2. A-C.....	97

6.3.2.3	Produktgruppenhaushalt (3. Leistungsangaben).....	97
6.3.2.3.1	Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele.....	97
6.3.2.3.2	Erläuterungen zu 3. A+B.....	97
6.3.3	Änderungen in der bestehenden Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenstruktur.....	98
6.3.4.	Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen.....	98
6.3.5.	Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“.....	98
6.3.6	Benennung der Verantwortlichen.....	99
6.3.7	Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“).....	99
6.4	Kamerale Haushalte.....	99
6.4.1	Allgemeines.....	99
6.4.1.1	Kassenwirksamkeit.....	99
6.4.1.2	Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO.....	100
6.4.1.3	Folgekostenberechnungen.....	101
6.4.1.4	Haushaltssystematik.....	101
6.4.1.5	Deckungsfähigkeiten.....	102
6.4.1.6	Übertragbarkeit.....	102
6.4.1.7	Neue Haushaltsstellen.....	102
6.4.1.8	Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung.....	103
6.4.1.9	Veranschlagung von Klimaschutz- Ausgaben/Maßnahmen.....	103
6.4.1.9.1	Verfahren zur Konkretisierung der Fastlane-Veranschlagung mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024/2025 (Produktplan 99).....	104
6.4.1.9.2	Veranschlagung weiterer Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz/übrige Klimaschutzmaßnahmen.....	107
6.4.1.9.2	Handlungsfeld Klimaschutz.....	108
6.4.1.9.3	Kennzeichnung der Klimaschutzausgaben.....	109
6.4.1.10	Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer.....	109
6.4.2	Sach-/Investitionshaushalt.....	112
6.4.2.1	Stichtag für die Ermittlung der Anschläge.....	112
6.4.2.2	Veranschlagung von Globalmitteln zur Lösung von verbleibenden Mehrbedarfen.....	112
6.4.2.3	Billigkeitsleistungen.....	113
6.4.2.4	Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik.....	113
6.4.2.5	Dienstleistungsentgelte Performa.....	113
6.4.2.6	Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel Verwaltungspersonal.....	114
6.4.3	Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen.....	114
6.4.3.1	Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe.....	114
6.4.3.2	Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben.....	114
6.4.3.3	Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen.....	115

6.4.3.3.1	Personalkostenerstattungen an Bremen und Bremerhaven	115
6.4.3.3.2	Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen	115
6.4.3.4	Verpflichtungsermächtigungen	116
6.4.3.5	Haushaltsvermerke	116
6.4.3.6	Vorlage von Wirtschaftsplänen	117
6.4.3.6.1	Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts	117
6.4.3.6.2	Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO)	117
6.4.3.7	Veranschlagung von Gebühreneinnahmen	119
6.4.3.8	Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGGr. 7 und 8)	119
6.4.3.9	Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)	121
6.4.3.10	Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten	122
6.4.3.11	Eckwertanalyse	122
6.4.4	Personal und Stellen	122
6.4.4.1	Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne	122
6.4.4.2	Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt	122
6.4.4.3	Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt	122
6.4.4.4	Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben	123
6.4.4.5	Kernbereich	124
6.4.4.6	Temporäre Personalmittel	124
6.4.4.7	Temporäre Personalmittel Flüchtlinge	124
6.4.4.8	Refinanzierte Beschäftigung	124
6.4.4.9	Flexibilisierungsmittel	125
6.4.4.10	Ausbildung	125
6.4.4.11	Stellenpläne	125
6.4.4.12	Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche	126
6.4.4.13	Stellenhebungen	127
6.4.4.14	Dezentralisierung der Beihilfen	127
6.4.4.15	Dezentralisierung der Versorgung	127
6.4.4.16	Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge	127
6.4.4.17	Liste über die durchschnittlichen Personalhauptkosten	128
6.5	Technische Umsetzung	128
6.5.1	Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2023	128
6.5.2	Eingaben in SAP - Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen	128
6.5.3	Versionenwechsel in SAP	128
6.5.4	Verpflichtungsermächtigungen für 2025	129
6.5.5	Schulungsunterlagen	129
6.6	Haushaltsgesetze 2024/2025	129
6.6.1	Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf	129

6.7	Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025.....	130
6.7.1	Anlage 1 – Vordruck Sonderabgaben	131
6.7.2	Anlage 2 – Übersicht Anträge Ortsämter.....	132
6.7.3	Anlage 3 – Terminplanung	133
6.7.4	Anlage 4 – Vordruck Aufnahme neuer Kennzahlen für den PGH	135
6.7.5	Anlage 5 – PPL 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise	136
6.7.6	Anlage 6 – Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen	139
6.7.7	Anlage 7 – Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke.....	142
6.7.8	Anlage 8 – Testat Planungsunterlagen bei Investitionen.....	146
6.7.9	Anlage 9 – Vordruck Eckwertanalyse.....	147
6.7.10	Anlage 10 – Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten.....	148

1. Gesamtstrategie

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen setzt mit dem vorliegenden Haushaltsentwurf 2024/2025 die politischen Ziele der Koalitionsvereinbarung der den Senat tragenden Parteien für die 21. Legislaturperiode um und legt dafür die finanzpolitischen Ziele und Eckwerte fest.

Gute Arbeit heute in der Wirtschaft von morgen

Wirtschaft und Arbeitswelt befinden sich fortwährend im Wandel. Gegenwärtig ist der Veränderungsdruck besonders hoch. Wo die multiplen Herausforderungen aus Fachkräfteversorgung, Digitalisierung und klimaneutraler Produktion in einer veränderten weltpolitischen Gemengelage am besten gemeistert werden, florieren Wirtschaftsräume und Arbeitsmärkte. Der Senat will die Chancen, die sich aus der Transformation für Bremen und Bremerhaven ergeben konsequent nutzen, indem die Potenziale des Wasserstoffs für die Produktion ausgeschöpft, innovative Wirtschaftszweige angesiedelt und gehalten werden sowie eine hochklassige Qualifizierungsinfrastruktur etabliert und Wissenschaft und Forschung ausgebaut wird. Das beflügelt die Wirtschaft und den Arbeitsmarkt in Bremen und Bremerhaven. So wird auch die Einnahmehasis Bremens gestärkt.

Zudem ist der Hafen weiterhin von zentraler Bedeutung für das Land Bremen, die notwendigen Investitionen werden getätigt und auf eine stärkere Beteiligung des Bundes bei der Finanzierung hingewirkt. Der Senat bekennt sich zum *Energy Port* als bedeutendes Projekt für die Energiewende und die wirtschaftliche Entwicklung Bremerhavens.

Bildung als zentraler Baustein

Die Weiterentwicklung und Verbesserung der Berufsschulen und ein Aus- und Weiterbildungscampus für Transformation und Innovation gehören ebenso zu einer weitsichtigen Bildungsstrategie wie gute Möglichkeiten der Kinderbetreuung und ein vielfältiges Angebot an den Hochschulen. Die Zahlen der Schülerinnen und Schüler in der Stadtgemeinde Bremen steigen seit 2015 erheblich an. Der Bau von Kindertagesstätten und Schulen ermöglicht es, jedem Kind einen Betreuungsplatz anbieten zu können. Auch der Ausbaubedarf an Kitaplätzen nimmt rapide und kontinuierlich zu. Ein Hauptaugenmerk im Rahmen der öffentlichen Investitionssteuerung liegt daher auf dem Schul- und Kitabau. Die aktuellen Eckwertevorschläge für 2024 und 2025 sehen erneut erhebliche Mittelvolumina für den Schul- und Kitabau vor.

Eine qualitativ hochwertige Betreuung für jedes Kind und gute Arbeitsbedingungen im Betreuungs- und Bildungswesen bieten nicht nur soziale Integration und stellen nicht nur eine frühe Förderung der Fachkräfte von morgen sicher, sondern ermöglichen es, auch Eltern am Arbeitsleben teilzuhaben.

Klimaschutzstrategie 2038

Nach der erfolgreichen Bewältigung der akuten Corona-Krise, die unerwartet hereingebrochen ist und auch für die Menschen im Land und in der Stadtgemeinde Bremen Einschränkungen und Verluste bedeutet hat, belasten weitere

neue Krisenentwicklungen das öffentliche Leben, die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte. Die Klimakrise bedroht zunehmend die Grundlagen der menschlichen Existenz. Das Ziel des Klimaschutzabkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 Grad Celsius zu begrenzen, ist noch in weiter Ferne. Das Fenster zur Einhaltung dieses Ziels schließt sich täglich immer ein Stück weiter.

Die durch den Angriffskrieg des russischen Präsidenten Putin auf die Ukraine (Ukraine-Krieg) ausgelöste Energiekrise in Europa, Deutschland und damit auch Bremen zeigte deutlich die dringende Notwendigkeit, energiepolitische Abhängigkeiten zu überwinden und die Energieversorgung in Europa und Deutschland resilienter gegen solche Entwicklungen aufzustellen.

Zusätzlich zur Verschärfung der Dringlichkeit einer zwingenden Reduzierung der CO₂-Emissionen und der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen führen die Auswirkungen des Ukraine-Kriegs, insb. die Energiekrise, zu erheblichen Belastungen für Bürger*innen und Unternehmen sowie für die öffentlichen Haushalte im Land Bremen.

Corona war eine Kraftanstrengung für die bremischen Haushalte, bei der eine entschlossene Finanzpolitik effektiv zur Krisenbewältigung beigetragen hat. Auch für die anstehenden Probleme ist Bremens Finanzpolitik gut gewappnet.

Der Senat hat mit den Nachtragshaushalten 2023 am 17. Januar 2023 einen notlagenbedingten Klima- und Krisenfonds mit einem Mittelvolumen von insgesamt 3 Mrd. € zur Bekämpfung der Klima- und Energiekrise sowie der Auswirkungen des Ukraine-Krieges beschlossen.

Mit den vorgesehenen Mitteln tritt der Senat in den nächsten Jahren der Bewältigung der Klimakrise sowie der Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges konsequent und entschieden entgegen. Es ist im ureigenen Interesse Bremens, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, für Wohnen und Heizen Klimaneutralität anzustreben, die Mobilitätswende anzugehen und die bremische Wirtschaft dabei zu unterstützen, sich zu transformieren, um für die Zukunft gerüstet zu sein und wettbewerbsfähig zu bleiben. Die Weichen hierfür wurden mit dem Klima- und Krisenfonds gestellt.

Die Gefahren der Klimakrise und die damit verbundene Notwendigkeit zum schnellen Handeln wurden bereits durch die 2020 von der Bremischen Bürgerschaft eingesetzte Klima-Enquetekommission erkannt und eine „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ erarbeitet. Hier wurden auch Maßnahmen formuliert, um das im Abschlussbericht festgehaltene Ziel – Klimaneutralität bis 2038 – erreichen zu können.

Der russische Angriffskrieg hat die Notwendigkeit zum Handeln nochmals verdeutlicht und verschärft.

Vor diesem Hintergrund hat der Senat mit Beschluss vom 15.11.2022 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen vorgelegt, die aus vier Elementen besteht:

1. Das **Landesprogramm Klimaschutz** definiert die Strukturen und Prozesse, die notwendig sind, um die Klimaziele zu erreichen.

2. Der **Aktionsplan Klimaschutz** greift die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission auf und übersetzt sie in einen Katalog von konkreten Maßnahmen, die kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben werden.
3. Die sogenannten „**Fastlane-Maßnahmen**“ sind die Handlungsschwerpunkte des Senats. Zu ihnen gehören die Maßnahmen, die wegen ihrer großen Wirkung beschleunigt vorangetrieben werden.
4. Das **Finanzierungskonzept Klimaschutz** legt den Finanzierungsweg dar.

Insgesamt umfasst der Aktionsplan Klimaschutz aktuell etwa 500 Maßnahmenpakete, davon sind rund 100 den sogenannten „Fastlanes“ zugeordnet. Der Senat hat über den Nachtragshaushalt 2023 die Bereitstellung von 2,5 Mrd. € für die Umsetzung der Fastlane-Maßnahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027 auf den Weg gebracht. Finanziert werden unmittelbare Sachinvestitionen und investive Finanzhilfen für Dritte. Mit der notlagenbedingten Kreditaufnahme, die gezielt für Projekte und Maßnahmen, die zur Erreichung der in der Klima-Enquete vereinbarten Klimaziele notwendig sind, werden zwingend erforderliche und dringend notwendige Investitionen für Bremen und zukünftige Generationen geleistet.

Für das weitere Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 wird entsprechend ein Schwerpunkt darauf liegen, die Fastlane-Maßnahmen ausgehend von den in den Nachtragshaushalten 2023 vorgesehenen Planungen weiter voranzutreiben und konsequent umzusetzen. Neben notlagenbedingten Mitteln für die sogenannten vier Fastlanes bestehen weitere regulär zu finanzierende Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz.

Hohe Lebensqualität für alle Menschen im Land und der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat hat sich ebenfalls als Ziel gesetzt, in Bremen eine hohe Lebensqualität für die Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Dies beinhaltet verschiedene Dimensionen: von der Sicherheit im öffentlichen Raum über den sozialen Zusammenhalt und die soziale Sicherheit; von ausreichend bezahlbarem Wohnraum bis zu vielfältigen Mobilitätsangeboten; von einer leistungsfähigen und bürgernahen öffentlichen Verwaltung bis zur Weiterentwicklung der Innenstädte; von breit gefächerten und für alle erreichbaren Sport- und Kulturangeboten bis zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung und Pflege – alles im Einklang mit den Zielen der Nachhaltigkeit und der Gleichstellung.

Diese im „Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft“ festgeschriebenen und näher ausdefinierten Ziele und Leitlinien werden durch die nunmehr vorgelegten Eckwertevorschläge 2024/2025 umfassend unterstützt. Die sich insgesamt eintrübenden Konjunkturprognosen und die Steuerschätzung vom Mai 2023, die maßgeblich für die kommende Haushaltsaufstellung ist und gegenüber der vorherigen Steuerschätzung eine Einnahmever schlechterung von rd. 250 Mio. € für das Land Bremen und seine beiden Städte alleine für 2024 ausweist, ziehen sehr schwierige Rahmenbe-

dingungen für die kommenden öffentlichen Haushalte nach sich. Die außergewöhnlich hohe Inflation und die hohe Zahl an nach Bremen und Bremerhaven gekommenen geflüchteten Menschen verschärfen zusätzlich die finanziellen Handlungsbedarfe. Bereits im Haushaltsjahr 2022 lagen die Ausgaben des „Normalhaushalts“ (bereinigt um die Notlagen) um rd. 280 Mio. € über der letzten Finanzplanung.

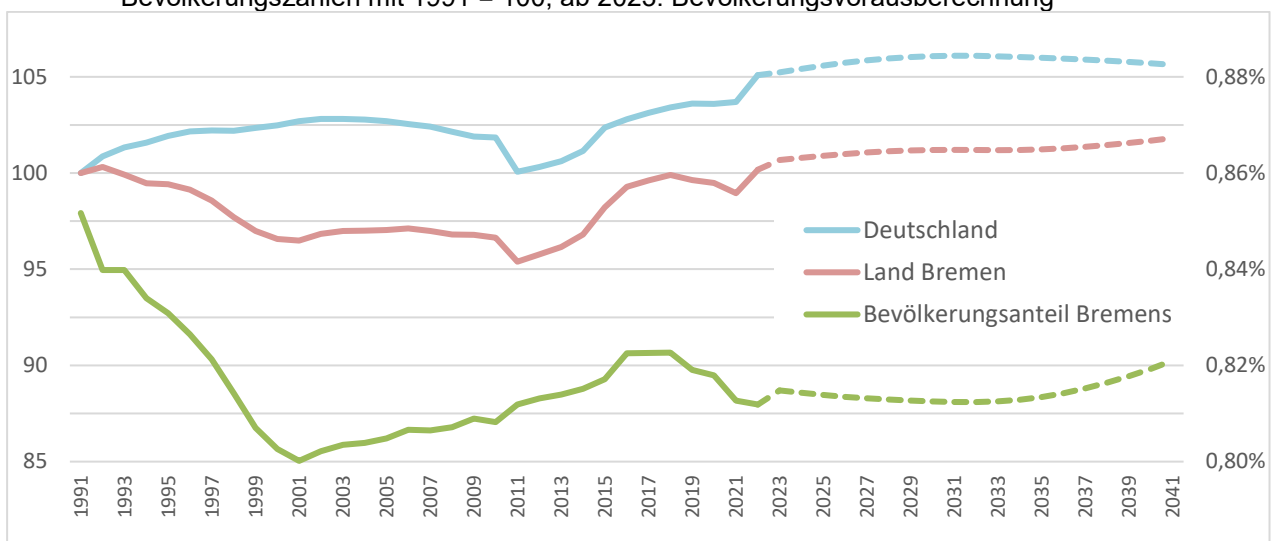
Über allem steht daher der solide Umgang mit öffentlichen Mitteln. Bremen kommt seinen Verpflichtungen durch verfassungskonforme Haushalte nach, Vereinbarungen mit dem Bund und anderen Ländern werden eingehalten. Die jährliche Tilgungsleistung aus dem Sanierungshilfengesetz wird erbracht und die Sanierungshilfen für das Land Bremen dadurch gesichert. Ein Sanierungsprogramm wird erarbeitet und mit dem Stabilitätsrat abgestimmt. Ebenso erfolgt ab 2024 wie vorgesehen die Tilgung der corona-bedingten Kreditaufnahme.

2. Bevölkerungsentwicklung

Für die Haushalts- und Finanzplanung sind fundierte Annahmen über die zukünftige Bevölkerungsentwicklung relevant. Ausgabenseitig wird vor allem die Bevölkerungsstruktur für die fachpolitische Bedarfsplanung im Hinblick auf Personal und Infrastruktur herangezogen. Auf der anderen Seite hängen auch beträchtliche Einnahmen direkt von der Bevölkerungsentwicklung ab. So basieren der Finanzkraftausgleich über die Umsatzsteuerverteilung unter den Bundesländern sowie die Bundesergänzungszuweisungen maßgeblich auf der (gewichteten) Einwohnerzahl. Für 2022 erhielt das Land Bremen hierüber fast 1,3 Mrd. €. Eine zusätzliche Einwohnerin in Bremen oder Bremerhaven hätte – ceteris paribus und ungeachtet etwaiger entstehender Mehrausgaben – rund 6.700 € an zusätzlichen Einnahmen über jene Verteilungsmechanismen der Bund-Länder-Finanzbeziehungen bedeutet. Mit Abwanderung gehen hingegen nicht nur wohnortbezogene Steuereinnahmen verloren, sondern auch Einnahmen durch Finanzkraftausgleich und Bundesergänzungszuweisungen. Wohnortverlagerung ins Umland bedeutet überdies, dass oberzentrale Versorgungsfunktionen nach wie vor von Bremen zu leisten und zu finanzieren sind.

Vor diesem Hintergrund hat der Rückgang des bremischen Anteils an der Gesamtbevölkerung in Deutschland seit 2018 auch finanzielle Auswirkungen: Stark gesunken in den 1990er-Jahren auf 0,800 Prozent in 2001 stieg er bis 2016 wieder auf 0,823 Prozent an, bevor er seit 2018 erneut abnimmt. Ende 2022 lebten 0,812 Prozent der Menschen in Deutschland im Land Bremen. Die Einwohnerzahl im Land Bremen bewegt sich mit 684.864 Ende 2022 auf demselben Niveau wie 1991. Die Bevölkerung der beiden anderen Stadtstaaten ist in diesem Zeitraum um 13,4 Prozent (Hamburg) respektive 9,0 Prozent (Berlin) gewachsen.

Abb. 1: Entwicklung der Bevölkerungszahlen im Land Bremen und in Deutschland insgesamt (linke Achse) sowie bremischer Bevölkerungsanteil (rechte Achse)
Bevölkerungszahlen mit 1991 = 100; ab 2023: Bevölkerungsvorausberechnung



Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Statistisches Bundesamt

Für die Steuerschätzungen von Bund und Ländern, die die Basis der bremischen Einnahmenplanung bilden, werden konstante Bevölkerungszahlen unterstellt. Bevölkerungsvorausberechnungen können Hinweise geben, inwiefern diese Prämisse realistisch erscheint. Im Januar 2023 wurde die bis dato letzte Bevölkerungsvorausberechnung für Bremen durch das Statistische Landesamt vorgelegt. Sie basiert auf dem Bevölkerungsstand der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung zum 31.12.2021, den Annahmen der 15. Koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes vom Dezember 2022, den vorläufigen Daten der Wanderungsstatistik des Bundes sowie den Annahmen zur zukünftigen bremischen Wohnungsbaupolitik der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau.

Demnach könnte unter den derzeit zu erwartenden demografischen Entwicklungen die Bevölkerung im Land Bremen bis 2041 ein leichtes Wachstum von knapp drei Prozent oder 20.000 Menschen gegenüber 2021 verzeichnen. Gut die Hälfte dieses Zuwachses wurde dabei alleine von 2021 auf 2022 angenommen. Tatsächlich lag das Wachstum 2022 gegenüber 2021 jedoch schon um 1.750 Personen niedriger als vorausberechnet. Gegenüber dem Ist-Wert für 2022 liegt die vorhergesagte Entwicklung bis 2041 bei einem Plus von 1,6 Prozent.

Es wird im Prognosezeitraum weiterhin mit mehr Sterbefällen als Geburten gerechnet, zudem mit einem Wanderungsverlust an das Bundesgebiet. Auch zukünftig wird daher die Entwicklung der Bevölkerungszahl maßgeblich von der Auslandszuwanderung abhängen. Werden geringere Wanderungsgewinne als im Basisszenario verzeichnet, sinkt die Einwohnerzahl bis 2041 sogar, mit der Annahme hoher Wanderungsgewinne könnte die Bevölkerung gegenüber dem Basisjahr 2021 in den beiden folgenden Dekaden um sieben Prozent wachsen. Das Gros des für 2022 und 2023 vorausgesagten Bevölkerungswachstums erklärt sich mit dem starken (erwarteten) Zuzug von ukrainischen Schutzsuchenden.

Für Deutschland insgesamt geht die 15. Koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung in einem mittleren Szenario („moderate Entwicklung“) von einem geringen Anstieg der Einwohnerzahl von 0,5 Prozent bis 2041 aus. Statt 84.358.845 Menschen, die die Statistik zum 31.12.2022 ausweist, lebten dann 84.789.000 Menschen in Deutschland. Die Bevölkerungsentwicklung wäre damit leicht weniger dynamisch als im Land Bremen, womit der bremische Anteil an der Gesamtbevölkerung Deutschland anstiege – allerdings nur geringfügig und erst gen Ende des Prognosezeitraums.

Für fachpolitische Planungen und damit einhergehende Ressourcenbedarfe sind altersgruppenspezifische Entwicklungen zentral. Hier zeichnen sich für den Stadtstaat Bremen insbesondere folgende Anforderungen ab:

- In den kommenden Jahren sinkt die Zahl der Kinder im U3- und im U6-Bereich.
- Die Zahl der Kinder und Jugendlichen im Schulalter steigt; Grundschulkindern wird es bis 2026 fast 6 Prozent mehr geben, danach sinkt ihre Zahl. Der Anstieg im Sekundarstufe I-Bereich erfolgt entsprechend nachlaufend, besonders stark Ende des Jahrzehnts, der Anstieg an Schüler*innenzahlen im Sek II-Bereich erreicht Anfang der 2030er-Jahre seinen Höhepunkt.
- Die Bevölkerung im Hochschulalter wächst kontinuierlich bis 2038.

- Die Zahl der Menschen im Erwerbsalter sinkt; 2034 wird es in Bremen schätzungsweise 15.600 Menschen weniger im Alter zwischen 25 und 65 Jahren geben als heute.
- Die Zahl der Rentnerinnen und Rentner steigt, die der Hochbetagten (ab 80 Jahre) sinkt hingegen zunächst.

Jahr	Bevölkerung am Jahresende insgesamt	davon im Alter von ... bis unter ... Jahren								
		unter 3	3 - 6	6 - 10	10 - 16	16 - 19	19 - 25	25 - 65	65 - 80	80 und älter
2022	684.864	20.230	21.133	26.524	36.894	19.192	49.504	366.857	96.184	48.346
2026	690.444	20.280	20.136	28.091	40.133	20.688	50.276	363.054	101.871	45.915
2030	691.868	19.820	19.888	26.787	42.453	21.368	51.751	355.980	108.021	45.800
2034	691.871	19.549	19.485	26.360	41.155	22.651	52.587	351.234	112.463	46.387
2038	693.648	19.651	19.377	25.940	40.332	21.893	54.459	352.344	110.724	48.928
2041	696.132	19.807	19.488	25.882	39.876	21.781	54.243	355.615	107.537	51.903
Zuwachsraten (gegenüber 2022 in Prozent)										
bis 2026	0,8%	0,2%	-4,7%	5,9%	8,8%	7,8%	1,6%	-1,0%	5,9%	-5,0%
bis 2030	1,0%	-2,0%	-5,9%	1,0%	15,1%	11,3%	4,5%	-3,0%	12,3%	-5,3%
bis 2034	1,0%	-3,4%	-7,8%	-0,6%	11,5%	18,0%	6,2%	-4,3%	16,9%	-4,1%
bis 2038	1,3%	-2,9%	-8,3%	-2,2%	9,3%	14,1%	10,0%	-4,0%	15,1%	1,2%
bis 2041	1,6%	-2,1%	-7,8%	-2,4%	8,1%	13,5%	9,6%	-3,1%	11,8%	7,4%
Typische Bedarfe der Altersgruppe	U3-Betreuung	Kinder-garten	Grund-schule	Se-kundar-stufe I	Se-kundar-stufe II	Tertiär-bildung	Erwerbs-aktive	Rentner	Hochbe-tagte	

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen (Bevölkerungsvorausberechnung Januar 2023)

Im Zuge von Corona waren Vorhersagen zur Bevölkerungsentwicklung schwierig. Auch aktuelle Prognosen legen verschiedenen Szenarien zugrunde und sind – unter anderem durch den kaum valide vorhersagbaren Zuzug und die Bleibeabsichten von Geflüchteten – mit großen Unsicherheiten behaftet. Daten für den Zensus 2022, in dessen Rahmen eine erneute Bestandsaufnahme der Bevölkerungszahl stattfand, sollen im November 2023, detailliertere Ergebnisse im Laufe des Jahres 2024 vorliegen. Dann wird die Bevölkerungszahl aufbauend auf dem aktuellen Zensus 2022 statt wie bisher auf dem Zensus 2011 fortgeschrieben. Wegen der beschriebenen Bedeutung der Bevölkerungszahlen ist ihre Erhebung, die laut EU alle zehn Jahre stattfinden soll, stets umstritten. Eine Klage gegen den Zensus 2011, durch den Berlin und Hamburg gravierend an Einnahmen verloren, scheiterte 2018 vor dem Bundesverfassungsgericht.

**Finanzrahmen
Ressorteckwerte 2024/2025**

3. Finanzrahmen

3.1 Ausgangslage / Rahmenbedingungen

Im Ergebnis der letzten Finanzplanung 2021 – 2025 als Grundlage der nun aufzustellenden Haushaltsjahre 2024/25 verzeichnete der Haushalt des Landes nur 2025 die Einhaltung der finanzpolitischen Ziele, 2024 gab es noch eine Zielwertüberschreitung von 36 Mio. €. Für die Stadt Bremen wurden mit 171 Mio. € bzw. 142 Mio. € noch deutlich höhere Zielwertüberschreitungen ausgewiesen, die nun mit den Eckwerten für diese Jahre aufgelöst werden müssen.

Für die Haushalte 2024/25 gibt es dabei keine einschneidenden finanzwirtschaftlichen Neuerungen bei den Rahmenseetzungen. Allerdings wird mit dieser Haushaltsaufstellung der erste Fünfjahreszeitraum (2020 – 2024) gemäß Sanierungshilfengesetz abgeschlossen. Darüber hinaus wird bei der Festlegung des zulässigen strukturellen Abschlusses erstmals die Tilgung der ausnahmebedingten Kreditaufnahmen der Vorjahre berücksichtigt (Stadtstaat Bremen: 67 Mio. € p.a.).

Auch überlagern die notlagenbedingten Auswirkungen der Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise die eigentlich ab 2020 gesetzten Ziele eines ausgeglichenen Haushaltes und das gesamte Handeln des bremischen Senats. Allerdings muss dafür keine erneute Ausnahme ausgerufen werden. Vielmehr wird 2024 erstmals die 2023 noch zu bildende Rücklage zur Bekämpfung der Klima- und Energiekrise zur Verfügung stehen.

Eine entscheidende Bedeutung für die Ausgangslage der Haushalte 2024/25 ist zudem der Steuerentwicklung geschuldet. Die mit der letzten Steuerschätzung deutlich nach unten prognostizierten Steuereinnahmen (ca. -250 Mio. € p.a. gegenüber der Herbst-Steuerschätzung 2022) belasten die bremischen Haushalte. Falls der kommende wirtschaftliche Aufholprozess dynamischer als aktuell prognostiziert verlaufen sollte, könnte ab 2025 eine Entspannung der aktuell kritischen Haushaltslage eintreten. Für 2024 legen die Regeln des strukturellen Haushalts hingegen fest, dass die Höhe der Steuereinnahmen mit der letzten Steuerschätzung schon maßgeblich festgelegt wurde.

3.2 Berechnungsgrundlagen

Ausgangslage für die Aufstellung der Haushalte 2024/25 bzw. der neuen Finanzplanung bis 2027 ist die im August 2021 beschlossene Finanzplanung bis 2025, der aktualisierte Finanzrahmen vom August 2022 sowie der Nachtragshaushalt für 2023.

Bei den Einnahme- und Ausgabewerten ist grundsätzlich auf eine Trennung des „Normalhaushaltes“ von den ausnahmebedingten Sachverhalten zu achten. Für die Haushalte 2024/25 bedeutet dies, dass die über Rücklagen (ausnahmefinanziert) abgedeckten Mittel zur Bekämpfung der Klimakrise separat und somit nicht bei den klassischen Ausgabeaggregaten ausgewiesen werden.

Auch zu beachten ist, dass die letzte Finanzplanung mit den Fortschreibungsplanen 2024/25 unter sehr angespannten wirtschaftlichen Bedingungen am Anfang der Corona-Pandemie und somit mit geringen Einnahmeerwartungen

bei den Steuern vorgenommen wurde. Darauf reagierend wurden die Ausgaben nur sehr restriktiv gesteigert und die Investitionen sogar deutlich abgesenkt. Trotz dieser restriktiven und sehr ambitionierten Ausgabenplanung wies die letzte Finanzplanung 2024/25 weitere hohe Handlungsbedarfe auf, die bis zur Anschlagbildung noch aufzulösen waren.

Die damals unterstellte wirtschaftliche und steuerliche Entwicklung ist zwischenzeitlich deutlich übertroffen worden. Damit konnte verhindert werden, während der Corona-Bekämpfung massiv gegen die Krise anzusparen. Zudem kamen weitere Ausgabenerhöhungen u.a. aufgrund der ungewöhnlich hohen Inflation, der Energiekrise sowie einer hohen Zahl an aufgenommenen Geflüchteten hinzu, so dass die Ausgabenhöhe des Normalhaushalts im letzten abgeschlossenen Haushaltsjahr 2022 um 280 Mio. € höher lag als noch zum Zeitpunkt der letzten Finanzplanung fortgeschrieben.

Aufgrund der höheren Basiswerte sowie der neuen Tarifeffekte wurden – trotz der aktuellen Steuerschätzung, die von einer deutlich gedämpften Einnahmeerwartung für die nächsten Jahre ausgeht – auch die Entwurfswerte 2024/25 angepasst.

Insgesamt wurden für die Entwurfsjahre im Stadtstaat folgende Anpassungen gegenüber den Finanzplanwerten für diese Jahre vorgenommen (gerundete Werte; inkl. Veränderungen im Haushalt Bremerhavens):

– Personalausgaben	+ 50 Mio. € / +120 Mio. €
– Personalkostenzuschüsse	+ 20 Mio. € / + 40 Mio. €
– Sozialleistungen (ohne Ukraineausnahme)	+ 90 Mio. € / + 90 Mio. €
– Konsumtive Ausgaben	+ 145 Mio. € / + 145 Mio. €
– Investitionen	+ 50 Mio. € / + 65 Mio. €

Dieses den aktuellen Bedingungen angepasste Ausgabenniveau führt jedoch dazu, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht alle Handlungsbedarfe der letzten Finanzplanung für die Jahre 2024/25 aufgelöst werden konnten. Insbesondere beim Haushalt der Stadt Bremen (60 Mio. € für 2024 und 50 Mio. € für 2025) sind aktuell noch erhebliche globale Minderausgaben eingestellt, die grundsätzlich noch im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren bzw. spätestens im Vollzug der Haushalte durch Haushaltsverbesserungen aufzulösen sind.

Bei globalen Minderausgaben handelt es sich um im Haushaltsplan enthaltene negative Beträge, die abweichend vom Grundsatz der Einzelveranschlagung global entweder im Einzelplan oder in den ressortspezifischen Einzelplänen veranschlagt werden. Zu beachten ist dabei, dass hohe Globale Minderausgaben als Ausnahme vom Einzelveranschlagungsprinzip gezielte vom Parlament beschlossene Ausgabenkürzungen ersetzen und es der Exekutive überlassen, die pauschale Ausgabenkürzung zu erwirtschaften. Hierbei sollen Ausgabeermächtigungen verringert werden, die zur Aufgabenerfüllung nicht zwingend erforderlich sind, jedoch zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung bzw. -aufstellung noch nicht vorhergesehen werden können. Diese Verlagerung des Budgetrechts ist insoweit grundsätzlich zulässig, solange es sich um eine Bodensatzabschöpfung handelt, die ohne große Anstrengungen dem veranschlagten Haushalt entnommen werden kann.

Aufgrund der erheblichen Anstrengungen, die mit der Auflösung von in den vergangenen Jahren steigenden globalen Minderausgaben verbunden sind, hat der Senat den Senator für Finanzen mit Beschluss vom 5. Juli 2022 gebeten, mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024/2025 den zukünftigen Umgang mit der Veranschlagung von globalen Minderausgaben unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vorgaben zu prüfen und hierzu allerspätestens im Rahmen seiner Befassung mit den Eckwerten 2024/2025 entsprechende Verfahrensvorschläge einzubringen.

Nach umfassender Prüfung durch den Senator für Finanzen und in Analogie zur Praxis anderer Bundesländer wie Hamburg und Berlin sowie des Bundes erfolgt die Veranschlagung von globalen Minderausgaben in den bremischen Haushalten für die Jahre ab 2024 produktplanbezogen nach quotalen Kürzungsbeiträgen in den einzelnen Produktplanhaushalten. Die Umstellung greift erstmalig mit Beschluss der Eckwerte 2024/2025, die unter Gliederungspunkt 4. die jeweiligen quotalen Kürzungsbeiträge für die einzelnen Produktpläne aufführt.

Mit dieser technischen Umstellung wird angemessen dem Prinzip der dezentralen Ressourcenverantwortung sowie -steuerung in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen Rechnung getragen. Zudem wird damit sichergestellt, dass alle Ressorts die Höhe ihrer zu erbringenden Kürzungsbeiträge bereits frühzeitig – d.h. mit Beschluss der Eckwerte – kennen und ihre darauffolgenden Haushaltsplanungen konkret danach ausrichten können. Ferner wird damit gewährleistet, dass das Parlament die tatsächliche maximale Ausgabenhöhe in den einzelnen Produktplanhaushalten bereits zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung konkret unter Berücksichtigung der jeweiligen Kürzungsbeiträge festlegt.

Vor dem Hintergrund der stark gebundenen und vorbelasteten bremischen Haushalte ist mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2026/2027 zudem die Notwendigkeit einer grundsätzlichen Reduzierung der globalen Minderausgaben evident. Es wird daher vorgeschlagen, die Höhe der globalen Minderausgaben ab 2026 auf höchstens 0,5% der Bereinigten Ausgaben in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu begrenzen.

3.3 Entwicklung der Einnahmen

Bei der Ermittlung des Finanzrahmens wurde unterstellt, dass auf der Einnahmeseite des Stadtstaatenhaushalts

- die steuerabhängigen Einnahmen entsprechend der Prognosen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2023 gegenüber den Werten des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres 2022 jahresdurchschnittlich um 3,4 % steigen werden,
- die Sanierungshilfen von 400 Mio. € p.a. in jedem Jahr in voller Höhe bewilligt und somit die außergewöhnliche Notsituation im Kontext der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise vom Bund grundsätzlich anerkannt werden und,
- die übrigen Einnahmen eine deutliche Niveauverschiebung nach unten zu den letzten IST-Jahren aufweisen. Dies liegt einerseits an zu diesem Zeitpunkt

noch nicht planbaren Einnahmen, die somit aktuell keine Veranschlagungsreife aufweisen. Andererseits gab es in den letzten Jahren einige Sonder- und Einzeleffekte, die so nicht fortgeschrieben werden können. Dazu gehören im Zeitraum 2000-2022 z. B.:

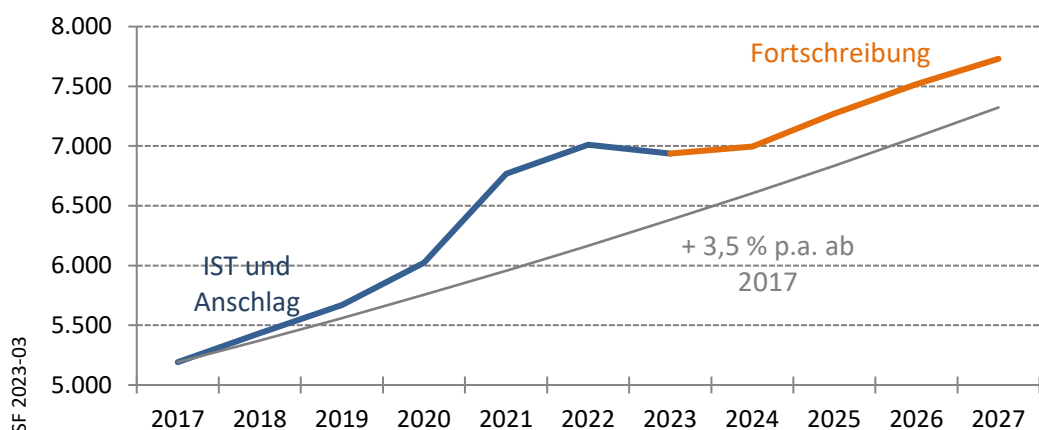
- Einnahmen, die aufgrund der Rückführung der Beträge, die für den OTB im Sondervermögen angespart wurden, über mehrere Jahre in den Haushalt zurückgeflossen sind (ca. 60 Mio. €).
- Abführungen von der Anstalt (Versorgung) und dem SV Versorgung (ca. 60 Mio. €).
- Zahlungen vom Bund und der EU (u.a. KInvFG und ÖPNV; ca. 140 Mio. €).
- Umlage für Pflegeausbildung (ca. 40 Mio. €)
- Sonderabführung SVIT (13 Mio. €)

Es ist zu erwarten, dass die nicht steuerabhängigen Einnahmen auch im Vollzug 2024/25 höher ausfallen werden als aktuell in der Planung berücksichtigt. Einem Großteil dieser Einnahmen werden jedoch in gleicher Größenordnung Ausgaben gegenüberstehen.

Die gesamten Einnahmen des Normalhaushalts steigen in den Planjahren gegenüber dem letzten IST-Wert 2022 – auch aufgrund von nicht veranschlagungsreifen Drittmitteln – nur um jahresdurchschnittlich 2,0 % und somit nicht so dynamisch wie in den letzten Jahren an. Eine längerfristige Steigerung der Gesamteinnahmen in dieser Größenordnung wäre nicht ausreichend, um die notwendigen Ausgaben zu decken. Bezogen auf den Anschlagswert 2023 steigen die Einnahmen jedoch um durchschnittlich 2,7 %, bezogen auf den ersten Planwert 2024 wieder um 3,4 % p.a. an.

Grundsätzlich liegt das Potentialwachstum der Steuereinnahmen (mit weitem Abstand der bedeutsamste Teil der Gesamteinnahmen) analog zum längerfristigen Potentialwachstum der nominalen Wirtschaftsleistung (BIP) bei knapp unter 3,5 %. In dieser Größenordnung bewegt sich auch das langjährige Steuerwachstum der Ländergesamtheit. Bei strenger Ausgabendisziplin (Ausgabensteigerung langfristig unter 3,5 % p.a.) sollte ein Wachstum der Einnahmen um 3,5 % p.a. ausreichend sein, um den Haushalt ausgeglichen zu gestalten bzw. um Altschulden kontinuierlich abzubauen.

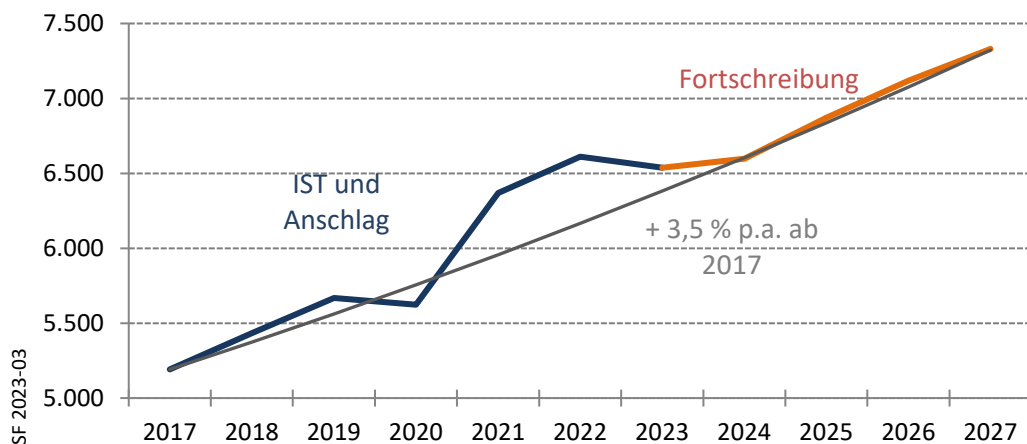
Abb. 2: Einnahmen des Normalhaushalts
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Die vorstehende Grafik dokumentiert, dass sich das Einnahmenniveau in den letzten Jahren (im Normalhaushalt und somit ohne die Einnahmen vom Bund für die Corona-Bekämpfung) zunächst sehr gut entwickelt hat. Nach einer vermuteten schwierigeren Phase 2023/24 werden ab 2025 dann jährliche Einnahmesteigerungen von 3,4 % fortgeschrieben.

Die ausnehmend gute Entwicklung der Jahre ab 2020 wurde jedoch insbesondere von dem Sondereffekt der Sanierungshilfen (400 Mio. € ab 2020) beeinflusst, der gegenüber einem Basisjahr vor den Sanierungshilfen durchgehend zu einer Erhöhung der Zuwachsraten führt. Ohne diesen Sondereffekt läge die Einnahmenentwicklung im abgebildeten Zeitraum bei ziemlich exakt 3,5 % p.a.:

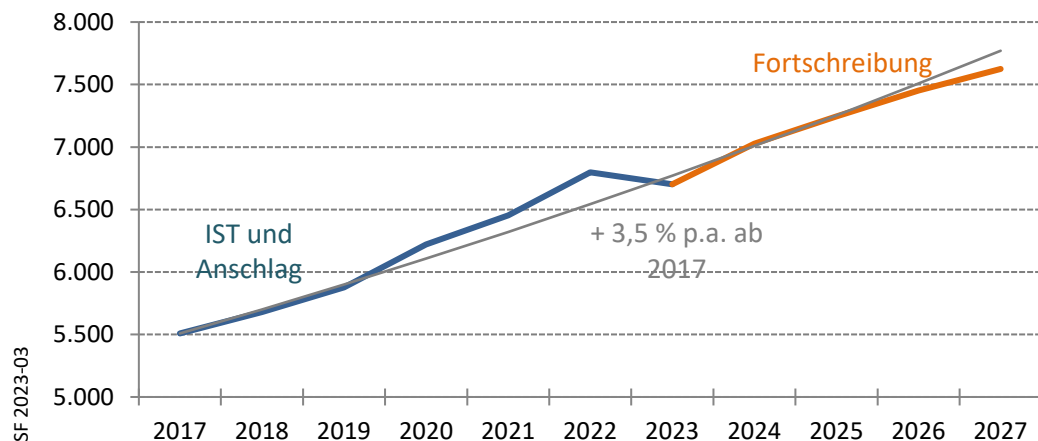
Abb. 3: Einnahmen des Normalhaushalts ohne Sanierungshilfen
Stadtstaat Bremen in Mio. €



3.4 Entwicklung der Ausgaben

Auch bei der Entwicklung der Ausgaben ist zu beachten, dass aufgrund der besseren Vergleichbarkeit im Zeitablauf die ausnahmebedingten Ausgaben (Pandemie sowie Ukraine, Energie und Klima) den Sonderaggregaten zugeordnet wurden und werden. Nur so bleibt sichergestellt, dass Entwicklungen nach Ausgabeaggregaten sowie die Entwicklung des Normalhaushalts ohne die verzerrenden Ausnahmemittel dargestellt werden können.

Abb. 4: Ausgaben des Normalhaushalts
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Zu erkennen ist dabei, dass sich im Zeitraum bis 2025 die Ausgabenentwicklung bei einem Zuwachs von ziemlich exakt +3,5 % p.a. einpendelt. Aufgrund der geringeren Zuwachsrates 2026/27 können die Ausgabensteigerungen jedoch insgesamt und insbesondere im aktuellen Finanzplanzeitraum unter den Steigerungen der Einnahmen gehalten werden. Dies ist u.a. aufgrund der Verbesserungsnotwendigkeiten hinsichtlich des aufzustellenden Sanierungsprogramms wichtig.

Die einzelnen Ausgabe-Aggregate werden dabei 2024/25 wie folgt im Niveau angehoben und fortgeschrieben:

- Aufgrund der sehr hohen Inflation und des Kaufkraftverlustes ist der Tarifabschluss TVöD deutlich höher ausgefallen als die bisher unterstellte Tarifvorsorge von 2,5 %. Für den Abschluss im Bereich der TVL und der voraussichtlichen Übertragung auf den Beamtenbereich wird ein ähnliches Ergebnis erwartet. Daher wurden die Sockelbeträge 2024/25 gegenüber den Werten der letzten Finanzplanung deutlich angehoben. Für die Folgejahre wurde – aufbauend auf den deutlich erhöhten Basiswerten – eine generelle Tarifvorsorge von +3,5 % für die bremischen Gebietskörperschaften eingestellt.
- Die Ausgabeansätze der Sozialleistungen wurden 2024/25 gegenüber den Werten der letzten Finanzplanung mit ca. 90 Mio. € deutlich erhöht. Dies ist insbesondere aufgrund der Kosten für Geflüchtete (aus Ländern außerhalb der Ukraine) begründet, während die Kosten für die Geflüchteten aus der Ukraine ausnahmsweise separat finanziert werden. Die Fortschreibung 2026/27 erfolgt dann grundsätzlich mit einer Fortschreibung von +2,5 % jährlich.
- Für den konsumtiven Haushalt (ohne Sozialleistungen und Personalkostenzuschüsse) gilt ebenfalls, dass deutliche Niveaueinhebungen 2024/25 aufgrund der aktuellen Situation (Inflation, Energiekosten; +145 Mio. €) durchgeführt wurden. Die Fortschreibung 2026/27 erfolgt dann bei den weit überwiegenden Positionen mit einer Fortschreibung von +2,5 %. Aufgrund der Notwendigkeit von Verbesserungen in einem aufzustellenden Sanierungsprogramm führen Einzelpositionsabsenkungen sowie noch nicht den Aggregaten zugeteilte Ausgaben im Haushalt Bremerhavens jedoch im Stadtstaatenhaushalt rechnerisch zu einer Zuwachsrates von insgesamt 1,8%.

- Die Investitionen der Stadt Bremen wurden 2024/25 auf dem geplanten Niveau belassen und 2026/27 auf dem Sockelbetrag von 350 Mio. € p.a. (Niveau des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres) festgeschrieben. Beim Haushalt des Landes Bremen wurde die deutliche Rückführung der Investitionsausgaben weitestgehend zurückgenommen, so dass in der Nettobetrachtung die Investitionen ebenfalls wieder durchgehend das Niveau des letzten abgeschlossenen Haushaltsjahres erreichen (2024 leicht unter diesem Niveau, 2025-2027 geringfügig über diesem Niveau). Die Nettobetrachtung ist hier wichtig, weil insbesondere beim Land in den Planjahren wieder viele Drittmittel erwartet werden, die dann zu zusätzlichen Ausgaben führen werden. Dieses angestrebte Investitionsniveau ist zudem vor dem Hintergrund der zusätzlichen Investitionsanstrengungen im Klimabereich zu sehen, die über notlagenbedingt gebildete Rücklagen finanziert werden und somit das hier ausgewiesene Investitionsniveau im jeweiligen Vollzug der nun geplanten Haushaltsjahre weit über den Referenzwert der Vorjahre heben wird.

In den Planjahren bis 2027 steigen mit diesen Fortschreibungsparametern die Gesamtausgaben des Normalhaushalts gegenüber 2022 jahresdurchschnittlich um 2,3 % und somit höher als die prognostizierten Einnahmen an (2,0%) an. Die Betrachtung mit Basisjahr 2024 (vermuteter Ausgangspunkt des Sanierungsprogrammes) weist mit 2,8% p.a. geringere Ausgabensteigerungen als die Einnahmen (3,4%) auf.

3.5 Finanzrahmen des Stadtstaates Bremen

Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Anschlag	Planung		Fortschreibung	
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
10 Steuern / LFA / BEZ	4.233	4.952	5.153	5.327	5.396	5.672	5.899	6.089
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	368	372	374	381	396	403	413	423
13 Konsumtive Einnahmen	810	805	891	672	677	682	693	705
14 Investive Einnahmen	212	240	193	156	126	113	113	113
15 Einnahmen Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	264	517	288					
Bereinigte Einnahmen	6.287	7.285	7.299	6.937	6.996	7.271	7.518	7.730
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+10,9	+15,9	+0,2	-5,0	+0,8	+3,9	+3,4	+2,8
20 Personalausgaben	1.929	1.999	2.077	2.162	2.257	2.364	2.427	2.490
21 Personalkostenzuschüsse	693	691	758	814	852	894	926	958
22 Sozialleistungsausgaben	1.178	1.223	1.347	1.246	1.356	1.379	1.413	1.448
23 Sonstige konsumtive Ausgaben	1.233	1.257	1.355	1.268	1.399	1.405	1.423	1.455
24 Investitionsausgaben	583	688	693	722	704	707	690	692
25 Zinsausgaben	603	596	567	554	544	534	526	516
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	372	954	658					
27 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme				735	566	566	566	566
29 Globale Mehrausgaben				21	21	27	62	79
28 Konsolidierungserfordernis				-84	-105	-64	-14	-15
Bereinigte Ausgaben	6.592	7.408	7.456	7.438	7.593	7.812	8.018	8.190
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+12,2	+12,4	+0,6	-0,2	+2,1	+2,9	+2,6	+2,1
Differenz der Verrechnungen	1	2	0					
Finanzierungssaldo	-304	-121	-156	-500	-597	-542	-500	-460
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-30	-408	-185	-2.286	661	604	584	566
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)	-11			-29	23	19	9	0
32 - Klima-, Energie- und Ukraineausnahme				-2.265	566	566	566	566
32 - Sonstige Rücklagen	-19	-408	-185	7	72	19	10	1
Netto-Kredittilgung	-334	-529	-342	-2.787	64	63	84	107
40 Strukturelle Bereinigungen	414	-387	-599	-134	16	18	17	17
41 - Finanzielle Transaktionen	34	16	13	15	17	18	18	18
42 - ex-ante-Konjunkturbereinigung (statt Rücklagen)		109	16					
43 - Abweichungskomponente	403	-405	-563	53	-1	0	-1	-1
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-23	-107	-65	-202	0	0	0	0
Struktureller Abschluss	80	-916	-940	-2.920	80	80	102	124
50 zulässiger struktureller Abschluss	0	0	0	0	67	67	67	67
51 - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie					67	67	67	67
52 - Tilgung aufgrund Klima-, Ukraine- und Enenergie					0	0	0	0
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	80	-916	-940	-2.920	13	13	34	56
60 Ausnahmetatbestand		996	1.020	3.000				
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)		437	370					
62 - Klima, Energie, Ukraine (Ausgaben abzgl. Einnahmen)				735				
64 - Rücklagen		186	239	2.265				
65 - Aussetzung Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremL)		373	411					
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand		80	80	80				

Einhaltung Sanierungshilfengesetz:								
Netto-Kredittilgung	-335	-529	-341,8	-2.787	64	63	84	107
40 Strukturelle Bereinigungen								
41 - Finanzielle Transaktionen	34	16	12,8	15	17	18	18	18
43 - Abweichungskomponente	382	-405	-563,0	53	-1	0	-1	-1
44 - vorgezogene Steuerrechtsänderungen		-107	-64,9	-202	0	0	0	0
Struktureller Abschluss	82	-1.025	-957	-2.920	80	80	102	124
50 Tilgungsverpflichtung Sanierungshilfenvereinbarung	80	80	80,0	80	80	80	80	80
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	2	-1.105	-1.037	-3.000	0	0	22	44
60 Begründeter Ausnahmefall								
61 Mehrausgaben / Mindereinnahmen		623	609	3.000				
63 Ausnahme von der Konjunkturbereinigung*		482	428					
Sicherheitsabstand inkl. begründetem Ausnahmefall		0	0	0				

Zusammenfassend ist insbesondere festzustellen, dass mit aktuellem Planungsstand für den Gesamthaushalt des Stadtstaates Bremen

- in den Haushaltsaufstellungsjahren die Haushaltsziele (Einhaltung der Schuldenbremse und Sanierungshilfenvereinbarung) rechnerisch sichergestellt werden konnten,
- damit auch der erste Sanierungshilfenzeitraum (2020-2024) planerisch erfolgreich gestaltet wird,
- die noch aufzulösenden Konsolidierungserfordernisse (2024: 105 Mio. €; 2025: 64 Mio. €) eine erhebliche Vorbelastung darstellen,
- die geplanten Mittel zur Bekämpfung der Klimakrise durch Rücklagenentnahmen abgesichert sind und
- die Kreditaufnahmen während der Corona-Pandemie mit jährlich 67 Mio. € strukturell getilgt werden.

Zudem wird mit diesen Eckwerten das neue Sanierungsprogramm aufgrund der vom Stabilitätsrat festgestellten drohenden Haushaltsnotlage vorbereitet. Dafür sind die Eckpunkte zwar noch nicht gänzlich abgestimmt, Kern wird jedoch einerseits sein, dass Bremen sich über die Ausgaben des Krisenfonds zur Bekämpfung der Klima-, Energie- und Ukraine-Krise nicht weiter negativ von der Entwicklung der anderen Länder entfernt. Andererseits wird beim Kennzahlenset zur Messung einer drohenden Notlage so geplant, dass die beiden Kennzahlen Nettokreditaufnahme und Finanzierungssaldo am Ende des Sanierungszeitraumes wieder unauffällig (also mindestens ausgeglichen) sein werden.

Da die Mittel der neuen Ausnahme ab 2028 getilgt werden und planerisch eine Höhe von 100 Mio. € p.a. aufweisen, ist daher sicherzustellen, dass sich der bremische Normalhaushalt spätestens bis 2028, je nach Beendigung des Sanierungsprogramms jedoch evtl. auch schon bis 2027 um mindestens 100 Mio. € verbessert, um diese zusätzliche Haushaltsvorbelastung aufzufangen.

Diese Verbesserung ist beim Finanzierungssaldo des Normalhaushalts, also ohne die ausnahmetfinanzierten Mittel, nachzuweisen, um damit die Tilgungsverpflichtung der ausnahmetfinanzierten Mittel in gleicher Höhe 2028ff zu gewährleisten.

Bei dem Finanzierungssaldo als Kennzahl zur Messung einer drohenden Notlage (Stabilitätsratsabgrenzung) ist zu beachten, dass dieser zum hier ausgewiesenen Finanzierungssaldos aktuell um fast 40 Mio. € schlechter ausfällt. Hauptgrund dieser Differenz ist, dass die Einnahmen aus dem Pensionsfonds bei der Kennzahl des Stabilitätsrates nicht mitgerechnet werden. Bei einem hier ausgewiesenen Überschuss von 100 Mio. € wird somit bei der Stabilitätsratskennzahl aktuell nur ein Überschuss von ca. 60 Mio. € ausgewiesen. Dies ist jedoch ausreichend, um ein Sanierungsprogramm aufzustellen, welches die drohende Notlage planerisch verlässt.

Auch wenn noch nicht alle Eckwerte des neuen Sanierungsprogramms feststehen, wird Bremen verpflichtet sein, in Planung und Vollzug Haushalte zu dokumentieren, die sich im Zeitablauf deutlich verbessern. Dafür sind mehrere Jahre in Folge notwendig, in denen die Einnahmen höhere Zuwächse als die

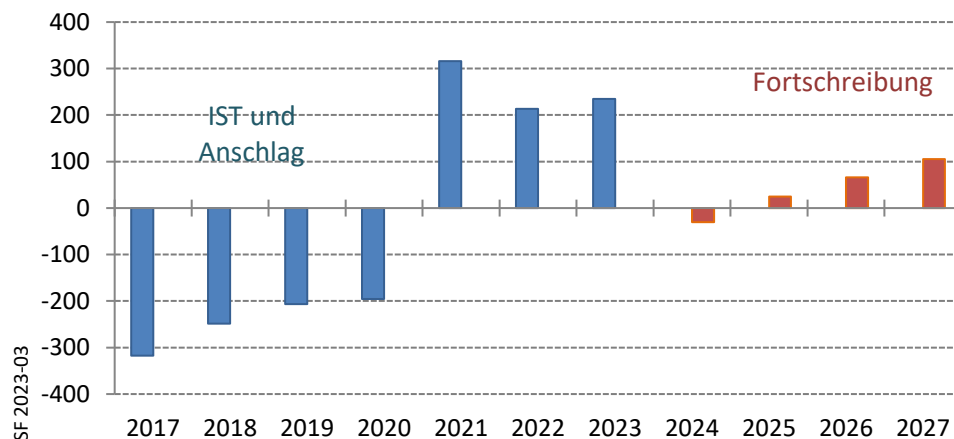
Ausgaben aufweisen. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen wirtschaftlichen Situation und der damit verbundenen nicht so dynamischen Entwicklung bei den Steuereinnahmen stellt dies eine ambitionierte Aufgabe dar.

Falls die aktuelle Prognose der Höhe der Steuereinnahmen noch nach unten revidiert wird, wären zudem Ausgabenkürzungen gegenüber den aktuellen Eckwerten für 2025 unvermeidbar. Die erste neue Prognose wird dabei in ca. drei Monaten im Rahmen der Herbststeuerschätzung erarbeitet. Es bleibt abzuwarten, ob mit den Ergebnissen der neuen Steuerschätzung die Ausgabenhöhe der Eckwerte 2025 und der Planwerte bis 2027 bis zur Erstellung der Finanzplanung und der Haushaltsentwürfe bestehen bleiben können.

Abbildung 5 dokumentiert die Entwicklung des Normalhaushalts gemessen am Finanzierungssaldo. Nicht berücksichtigt wurden also die Einnahmen und Ausgaben zur Pandemiebekämpfung (2020 – 2022) sowie die Ausgaben der Ukraine-Energie- und Klimaausnahme 2023ff. Deutlich wird dabei die geplante Verbesserung des Finanzierungssaldos im Zeitraum 2024-2027. Es wird jedoch auch verdeutlicht, dass der im Sinne der Schuldenbremse und des Sanierungshilfengesetzes grundsätzlich notwendige Wechsel von Haushaltsdefiziten zu Haushaltsüberschüssen, der in den Haushalten 2021 - 2023 vollzogen wurde, mit den aktuellen Entwurfs- und Planwerten in allen Jahren wieder deutlich rückläufig ausfällt.

2024 wird die Schuldenbremse und 2025/26 die festgeschriebene strukturelle Mindesttilgung von 80 Mio. € nicht durch den Finanzierungssaldo, sondern nur durch die aktuell positive strukturelle Konjunkturbereinigung sowie (endlicher) Rücklagenentnahmen sichergestellt. Die Planung basiert somit auch auf der Hoffnung, möglichst bald konjunkturelle Mehreinnahmen zu erwirtschaften. Bei einer weiteren Eintrübung der Konjunktur würden hingegen die geplanten Ausgabeansätze 2025ff so nicht beibehalten werden können.

Abb. 5: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Stadtstaat Bremen in Mio. €



Zu beachten ist zudem, dass die für die Stadtstaatenberechnung notwendigen Werte für Bremerhaven bisher – ohne Ausweisung eines Sicherheitsabstandes oder Zielwertüberschreitung – nur im Entwurfsstand übernommen wurden. Erst im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren in Bremerhaven werden dann die maßgeblichen Werte in die Stadtstaatenberechnung übernommen.

3.6 Finanzrahmen des Landes Bremen

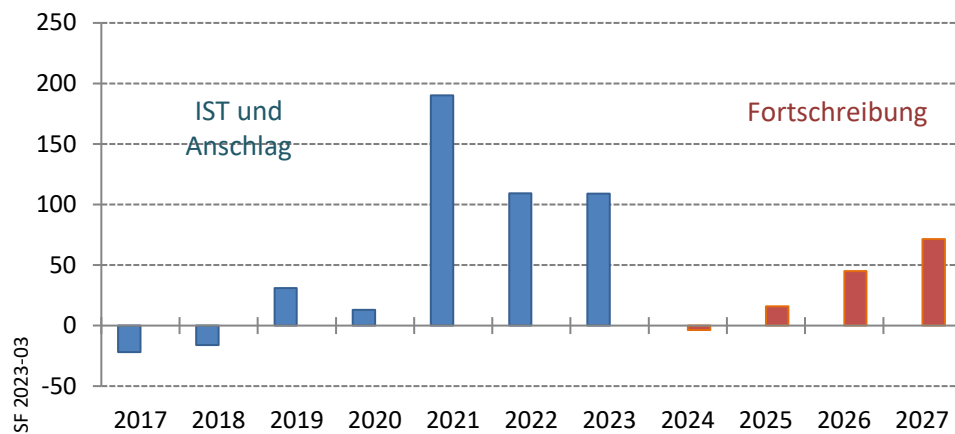
Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Anschlag 2023	Planung		Fortschreibung	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
10 Steuern / LFA / BEZ	3.268	3.720	3.911	3.997	4.073	4.276	4.445	4.592
11 Sanierungshilfen	400	400	400	400	400	400	400	400
12 Sozialleistungseinnahmen	322	328	332	338	352	358	367	376
13 Konsumtive Einnahmen	614	549	620	427	429	433	440	447
14 Investive Einnahmen	206	220	161	146	123	114	111	111
15 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	264	525	293					
Bereinigte Einnahmen	5.074	5.741	5.716	5.309	5.377	5.581	5.763	5.927
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+18,9	+13,2	-0,4	-7,1	+1,3	+3,8	+3,3	+2,8
20 Personalausgaben	762	788	816	866	896	951	981	1.010
21 Personalkostenzuschüsse	1.053	1.082	1.126	1.149	1.230	1.298	1.344	1.390
22 Sozialleistungsausgaben	654	674	757	703	749	763	782	802
23 Konsumtive Ausgaben	1.367	1.484	1.623	1.544	1.591	1.637	1.694	1.745
24 Investitionsausgaben	359	404	426	437	381	381	378	378
25 Zinsausgaben	602	595	566	550	540	530	520	510
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	442	777	446					
27 Klima-, Energie- und Ukraineausnahme				735	566	566	566	566
28 Handlungsfeld Klimaschutz				20	20	20	20	20
29 Konsolidierungserfordernis				-70	-26	-14		
Bereinigte Ausgaben	5.239	5.803	5.760	5.935	5.947	6.132	6.285	6.421
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+23,7	+10,8	-0,7	+3,0	+0,2	+3,1	+2,5	+2,2
Finanzierungssaldo	-165	-62	-44	-626	-570	-550	-521	-494
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	105	-290	1,2	-2.267	599	578	571	566
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)	-7			-17	14	11	5	0
32 - Klima-, Energie- und Ukraineausnahme				-2.265	566	566	566	566
33 - Sonstige Rücklagen	111	-290	1	15	20	1	0	0
Netto-Kredittilgung	-60	-352	-43	-2.893	29	28	50	72
40 Strukturelle Bereinigungen	140	-183	-295	-27	18	19	19	19
41 - Finanzielle Transaktionen	16	18	19	17	19	20	19	19
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)		65	10					
43 - Abweichungskomponente	138	-202	-285	77	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-14	-64	-39	-121	0	0	0	0
Strukturelle Netto-Kredittilgung	80	-536	-338	-2.920	47	47	69	91
50 zulässiger struktureller Abschluss	0	0	0	0	34	34	34	34
51 - Tilgung aufgrund der Corona-Pandemie					34	34	34	34
52 - Tilgung aufgrund der Klimaausnahme (ab 2028)					0	0	0	0
Sicherheitsabstand für Tilgung SanierungshilfenG	80	-536	-338	-2.920	13	13	34	56
60 Ausnahmetatbestand		616	418	3.000				
61 - Bremen-Fonds (Ausgaben abzgl. Einnahmen)		252	153					
62 - Klima, Energie, Ukraine (Ausgaben abzgl. Einnahmen)				735				
63 - Rücklagen		163	67	2.265				
64 - Aussetzung Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)*		201	198					
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand		80	80	80				

* Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

Die nachfolgende Grafik dokumentiert analog zur Abb. 5 die Entwicklung des Normalhaushalts für das Land Bremen. Deutlich wird dabei die angespannte Haushaltsslage in den beiden Entwurfsjahren 2024/25. Während 2021 – 2023 zumindest ohne die Mittel zur Corona-Bekämpfung ein deutliches Plus erwirtschaftet werden konnte, wird für 2024 nun wieder – insbesondere aufgrund der hohen Herausforderungen und der aktuell nicht so positiven Ergebnisse des AK Steuerschätzungen – ein Haushalt aufgestellt, der keinen ausgeglichenen Saldo verzeichnet.

In den Fortschreibungsjahren gibt es dann auch nur geringe kamerale Überschüsse, so dass jede weitere Konjunkturertrübung zu massiven Haushaltsproblemen führen wird. Zumal die Überschüsse keine freien Mittel darstellen, sondern notwendig sind, um die Verbesserungen im Sanierungsprogramm abzubilden, letztendlich um die Tilgungsraten der Klimaausnahme ab 2028 bedienen zu können.

Abb. 6: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Land Bremen in Mio. €



3.7 Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen

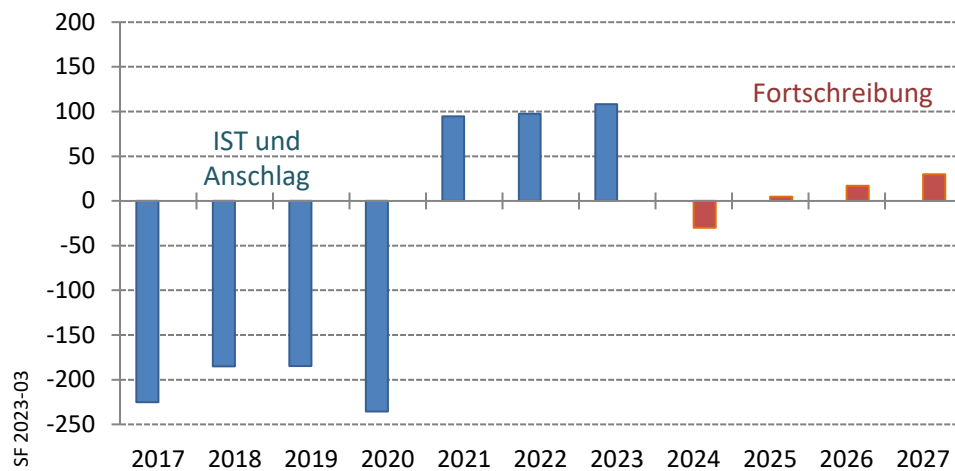
Ergebnisse / Einhaltung Schuldenbremse (in Mio. €)	IST			Anschlag 2023	Planung		Fortschreibung	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
10 Steuereinnahmen	842	1.076	1.089	1.165	1.160	1.224	1.275	1.314
11 Schlüsselzuweisungen	510	613	639	660	672	705	733	758
12 Sozialleistungseinnahmen	535	552	579	581	618	629	645	661
13 Konsumtive Einnahmen	970	975	1.044	956	1.018	1.055	1.087	1.118
14 Investive Einnahmen	129	148	148	126	88	76	74	74
15 Einnahmen Bremen-Fonds /ab 2023 Klima	151	12	20					
Bereinigte Einnahmen	3.137	3.375	3.518	3.488	3.555	3.689	3.813	3.925
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+7,2	+7,6	+4,2	-0,8	+1,9	+3,8	+3,4	+2,9
20 Personalausgaben	825	853	885	912	974	1.026	1.059	1.093
21 Personalkostenzuschüsse	398	379	424	461	486	506	524	541
22 Sozialleistungsausgaben	955	995	1.055	1.018	1.118	1.138	1.167	1.196
23 Sonst. konsumtive Ausgaben	680	657	683	617	691	693	694	712
24 Investitionsausgaben	362	383	353	369	373	368	350	350
25 Zinsausgaben	0	0	1	3	3	3	3	3
26 Bremen-Fonds (Corona-Pandemie)	60	178	201					
29 Konsolidierungserfordernis					-60	-50		
Bereinigte Ausgaben	3.281	3.446	3.601	3.380	3.585	3.684	3.796	3.895
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+5,5	+5,1	+4,5	-6,1	+6,1	+2,8	+3,0	+2,6
Finanzierungssaldo	-144	-71	-83	108	-30	5	17	30
30 Rücklagen (Entnahme abzgl. Zuführung)	-103	-105	-187	-18	60	25	13	1
31 - Ex-ante Konjunkturbereinigung (Stabilitätsrückl.)	-4			-10	8	7	3	0
32 - Sonstige Rücklagen	-99	-105	-187	-8	52	18	10	1
Netto-Kredittilgung	-247	-176	-270	90	30	30	30	30
40 Strukturelle Bereinigungen	247	-169	-252	-90	-1	-1	-1	-1
41 - Finanzielle Transaktionen	19	-3	-6	-1	-1	-1	-1	-1
42 - ex-ante-Konjunkturber. (statt Rücklagen)		37	5					
43 - Abweichungskomponente	236	-167	-230	-20	0	0	0	0
44 - (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen	-8	-36	-21	-69	0	0	0	0
Strukturelle Netto-Kredittilgung	0	-345	-522	0	29	29	29	29
50 zulässiger struktureller Abschluss	0	0	0	0	29	29	29	29
51 - Einhaltung Schuldenbremse					0	0	0	0
52 - Mindest-Tilgung (Corona-Pandemie)					29	29	29	29
52 - Zusatz-Tilgung (Corona-Pandemie)								
Sicherheitsabstand / Handlungsbedarf	0	-345	-522	0	0	0	0	0
60 Ausnahmetatbestand		345	522					
61 - Mehrausgaben / Mindereinnahmen (Art. 131a Abs. 1 BremLV)		188	340					
62 a) Bremen-Fonds		166	181					
63 b) coronabedingte Rücklagen		22	159					
64 - Ausnahme Konjunkturbereinigung (Art. 131a Abs. 2 BremLV)*		158	181					
Sicherheitsabstand inkl. Ausnahmetatbestand	0	0	0					

* Nur in Höhe der Inanspruchnahme dargestellt

Für die Stadt Bremen gilt bei der Entwicklung des Normalhaushaltes ähnliches wie für das Land, wobei der Haushalt der Stadt grundsätzlich größere Probleme aufweist, ausgeglichen gestaltet zu werden. So waren die Defizite vor 2021 auch durchgehend im Niveau höher als im Landeshaushalt. Trotzdem konnte im Normalhaushalt – insbesondere durch die Entschuldung durch das Land im Jahr 2020 – ab 2021 zunächst der Wechsel zu Haushaltsüberschüssen vollzogen werden. Aktuell bestehen hingegen wieder Schwierigkeiten, den Haushalt durchgehend positiv zu gestalten.

Die notwendigen Tilgungen der für Corona aufgewendeten Mittel (29 Mio. € p.a.) werden so erst im letzten Jahr der Finanzplanung im Saldo des Haushaltes aufgefangen. Vorher helfen aktuell eine positive Konjunkturbereinigung sowie (endliche) Rücklagenentnahmen. Noch deutlicher als im Landeshaushalt gilt daher für die Stadt Bremen, dass ohne positivere Rahmenbedingungen die Haushalte einem großen Einspardruck unterliegen, um weiterhin in der Lage zu sein, regelkonforme Haushalte aufstellen zu können.

Abb. 7: Finanzierungssaldo (Normalhaushalt)
Stadt Bremen in Mio. €



4. Eckwert-Vorschläge 2024 / 2025 und Orientierungswert-Vorschläge 2026 / 2027

Zu den nachfolgend dargestellten Eckwert- und Orientierungswertvorschlägen sind folgende Erläuterungen und Hinweise erforderlich:

Die für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens der Haushalte 2024 und 2025 vorgesehenen Eckwert-Vorschläge und die Orientierungswerte 2026 und 2027 nach Produktplänen gehen von bestehenden Beschlusslagen aus. Grundlagen sind dabei zunächst

- die am 31. August 2021 beschlossene Finanzplanung 2021 bis 2025 inklusive der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie
- die ebenfalls am 31. August 2021 beschlossenen Haushalte 2022/2023 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen inklusive
- der am 6. September 2022 beschlossenen Nachtragshaushalte 2022 einschließlich des aktualisierten Finanzrahmen 2021-2025 und
- der am 17. Januar 2023 beschlossenen Nachtragshaushalte 2023 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen.

Für das anstehende Beratungsverfahren wurden diese Ausgangswerte

- um Veränderungen ergänzt, die im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Finanzrahmen der Gebietskörperschaften für die einzelnen Aggregate umzusetzen sowie mit den entsprechenden Steigerungsraten in den Planjahren versehen sind und
- differenziert nach den Einzelhaushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen dargestellt und dabei hinsichtlich der hierfür wichtigen innerbremischen Verrechnungen und Erstattungen überarbeitet.

Zunächst noch ohne Zuordnung zu den Eckwert-Vorschlägen 2024/25 nach Produktplänen sind in den nachfolgenden Übersichten Mittel aus noch nicht vorgenommenen Niveauanhebungen (siehe Gliederungspunkt 3) im Bereich der konsumtiven und investiven Ausgaben sowie bei den Personalausgaben.

Diese belaufen sich im Haushalt des Landes für 2024 auf 51,101 Mio. € (davon 31,448 Mio. € konsumtiv und 19,654 Mio. € investiv) und für 2025 auf insgesamt 54,226 Mio. € (davon 29,251 Mio. € konsumtiv und 24,976 Mio. € investiv). Im Haushalt der Stadtgemeinde betragen diese noch nicht auf die Produktplanhaushalte verteilten Niveauanhebungen für das Haushaltsjahr 2024 insgesamt 36,06 Mio. € und für 2025 37,03 Mio. € (jeweils nur konsumtiv).

Die noch nicht verteilten Niveauanhebungen entsprechen in Summe jeweils 1% p.a. der im Finanzrahmen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen aus der finanzwirtschaftlichen Ausgangslage aufgeführten Bereinigten Ausgaben für 2024 und 2025.

Diese sollen zur Finanzierung von prioritären Maßnahmen des Senats im Zusammenhang mit unabweisbaren Mehrbedarfen bei Regelausgaben, noch nicht ausfinanzierten Beschlusslagen (Vorbelastungen) sowie politischen Schwerpunktmaßnahmen aus der Koalitionsvereinbarung im Rahmen des weiteren Haushaltsaufstellungsverfahrens senatsseitig verteilt werden.

Durch die bei der Fortschreibung gesonderte Behandlung der in den konsumtiven Ausgaben enthaltenen Personalkostenzuschüsse sind diese Positionen als solche gekennzeichnet und werden in der Planung – wie bereits bei der letzten Haushaltsaufstellung - als Unteraggregat der konsumtiven Ausgaben geführt. Gleiches gilt für Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Sozialleistungen.

Mit den Eckwerte-Vorschlägen werden gleichzeitig quotale Kürzungsbeiträge für die einzelnen Produktpläne zur Realisierung der in den Finanzrahmen für den Haushalt des Landes und den Haushalt der Stadtgemeinde enthaltenen globalen Minderausgaben festgesetzt und veranschlagt. Diese belaufen sich im Haushalt des Landes auf 25,7 Mio. € für 2024 und 14 Mio. € für 2025 vor und im Haushalt der Stadtgemeinde auf 60 Mio. € für 2024 und 50 Mio. € für 2025 (siehe jeweils hierzu Punkt 4.1.6/4.2.6).

Zur besseren Vergleichbarkeit und Nachvollziehbarkeit werden in den nachfolgenden Tabellen zu den Eckwertevorschlägen für 2024/2025 und den Orientierungswerten für 2026/2027 neben den Anschlagswerten 2023 auch die IST-Werte 2020 bis 2022 dargestellt.

Mit diesen Ausgangspunkten, Vorgaben und Annahmen wurden die nachfolgend zusammengestellten Eckwert- und Planwert-Vorschläge getrennt nach Produktplänen, Aggregaten und Gebietskörperschaften gebildet und mit kurzen Erläuterungen zu den jeweiligen Berechnungsverfahren und zu berücksichtigenden Einzelfaktoren versehen.

Die nachfolgenden Darstellungen zu den Eckwerten erfolgen auf Grundlage der aktuell noch gültigen Produktplanstruktur ohne etwaige Veränderungen infolge der Ressortneuzuschneide für die 21. Wahlperiode, die im weiteren Aufstellungsverfahren noch auszuprägen sind.

4.1 Land Bremen

4.1.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.3) berücksichtigt:

- Die Einnahmen vom Bund aus Sanierungshilfen (400 Mio. € p.a.) und aus dem Wegfall der Kraftfahrzeugsteuer (55,5 Mio. € p.a.) sind in unveränderter Höhe im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ fortgeschrieben (Festbetrag).
- Die Sozialleistungseinnahmen (inklusive der Einnahmen von den Städten)

sind mit einer Steigerungsrate von 1,7% p.a. für die Jahre 2024/2025 und mit 2,5% für die Jahre 2026/27 versehen.

- Die übrigen Einnahmen vom Bund (Gr. 231) sind ab 2026 mit 1,5% gesteigert.
- Die Zinseinnahmen (Gr. 15/16) sind für die Jahre 2024 bis 2027 ohne Steigerung auf Basis 2023 fortgeschrieben worden.
- Im Produktplan 07 Inneres sind die Erstattungen vom Bund für die Europawahl nur in 2024 mit 0,6 Mio.€ und für die Bundestagswahl nur in 2025 mit 0,82 Mio. € eingearbeitet und nicht fortgeschrieben.
- Die Erstattungen zwischen den Kapiteln und Produktgruppen innerhalb des Landeshaushaltes (Gr. 381/981) sind auf Basis des Anschlags 2023 unverändert fortgeschrieben worden.
- Alle übrigen sonstigen konsumtiven Einnahmen sind für 2024/25 unverändert auf dem Stand der letzten Finanzplanung (damalige Steigerungsrate 0,5% ggü. 2023) und für 2026/27 mit einer Steigerungsrate von rd. 2% p.a. fortgeschrieben. Notwendige Anpassungen bei den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sind jeweils in Einnahme und Ausgabe gleichlautend mit einer Steigerung von 2,5% ab 2026 vorgenommen worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die sonstigen konsumtiven Einnahmen ab 2024 bei nahezu allen Produktplänen die Ist-Werte der Vorjahre teilweise deutlich unterschreiten und damit auch deutlich unter der Inflationsrate liegen, obwohl die vorgenannten moderaten Steigerungsraten eingearbeitet wurden. Bei diesen höheren IST-Werten handelte es sich häufig um Mittel von Dritten wie Bund und EU oder auch Einmaleffekte (z.B. „Windfall Profits“), die dann entsprechend auf die Ausgabenseite übergeleitet wurden und dort letztendlich verausgabt worden sind. Somit dienten die Mehreinnahmen der Vorjahre vorwiegend der Deckung zusätzlicher Ausgaben oder konnten im Rahmen der Jahresabschlüsse den ressortbezogenen Rücklagen zugeführt werden, wo sie ebenfalls zur Deckung von Mehrbedarfen der Folgejahre eingesetzt wurden.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen – auch auf der Ausgabenseite – vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 22. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	8.554	8.384	8.956	8.912	8.838	8.838	9.058	9.284
02 Rechnungshof	2.481	2.481	2.565	2.565	2.565	2.565	2.629	2.695
03 Senat, Senatskanzlei	5.663	5.809	4.463	4.126	4.127	4.127	4.230	4.336
04 Europa	46	42	53	39	39	39	40	41
05 Bundesangelegenheiten	251	65	262	238	239	240	247	252
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	3	9	1.995	0	0	0	0	0
07 Inneres	14.203	16.821	20.482	16.331	15.362	15.640	15.204	15.531
08 Gleichberechtigung der Frau	378	481	616	358	358	358	367	376
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	56.086	53.183	56.093	46.359	46.475	46.730	47.965	48.965
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	22.041	26.639	25.118	17.681	17.713	17.745	18.198	18.625
22 Kultur	3.716	3.848	5.683	4.950	4.951	4.953	5.077	5.203
24 Hochschulen und Forschung	67.896	71.395	74.446	76.736	80.341	81.645	82.945	84.229
31 Arbeit	11.564	27.460	37.959	10.087	12.027	14.027	14.380	14.671
41 Jugend und Soziales	341.727	347.349	353.520	356.471	370.661	376.256	385.653	395.231
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	22.088	38.707	50.940	11.635	11.675	11.716	12.020	12.286
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	63.874	53.298	89.937	50.526	50.462	50.462	51.507	52.502
71 Wirtschaft	2.578	5.920	5.136	6.812	5.093	5.113	5.246	5.361
81 Häfen	3.816	4.078	4.137	3.194	3.197	3.200	3.281	3.360
91 Finanzen/Personal	51.228	52.991	66.315	48.535	48.479	48.523	49.664	50.776
92 Allgemeine Finanzen	81.706	72.261	40.124	26.501	26.597	26.658	27.135	27.543
93 Zentrale Finanzen	469.243	470.230	473.403	468.262	466.807	466.863	467.134	467.353
95 Bremen-Fonds	263.662	526.294	264.179	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	2.605	9.601	15.837	253	254	255	262	267
97 Immobilienwirtschaft und-management	4.636	4.612	4.931	4.632	4.632	4.632	4.632	4.632
SUMME konsumtive Einnahmen Land	1.500.044	1.801.959	1.607.149	1.165.204	1.180.892	1.190.586	1.206.873	1.223.518
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	1.376.253	1.693.520	1.496.035	1.067.879	1.085.115	1.094.707	1.108.597	1.122.785
- davon Sozialleistungseinnahmen	319.633	324.594	329.090	335.097	349.163	355.196	364.076	373.178
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	3.119	3.237	7.250	3.247	3.238	3.250	3.331	3.415
- davon Sozialleistungseinnahmen	607	644	756	639	650	661	678	694
davon EINN.VERK2 (Einnahmen von Stadt Bremen)	120.672	105.202	103.865	94.078	92.539	92.629	94.945	97.318
- davon Sozialleistungseinnahmen	2.019	2.446	2.589	2.130	2.167	2.203	2.258	2.314

4.1.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter Gliederungspunkt 4. beschrieben. Demnach sind gegenüber 2025 für die Planjahre 2026 und 2027 lediglich im PPL 68 Bau die Einnahmen aus der Aufstockung des Wohnungsbauprogramms von PPL 92 Allgemeine Finanzen i.H.v. 3.068 T€ gestrichen worden, weil das Programm in 2025 ausläuft. Ansonsten sind keine Änderungen ggü. 2025 erfolgt und die Werte folglich überrollt worden.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen –auch auf der Ausgabeseite- vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundeangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	89	299	240	0	0	0	0	0
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	2	1	1	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	8.866	14.550	10.330	10.000	8.142	0	0	0
22 Kultur	0	0	0	0	0	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung	23.293	26.518	26.689	32.131	25.712	24.322	24.322	24.322
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	93	0	0	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	553	681	2.436	0	0	0	0	0
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	44.772	46.974	57.090	34.743	33.849	34.898	31.830	31.830
71 Wirtschaft	44.484	49.781	36.310	56.975	41.838	41.838	41.838	41.838
81 Häfen	66.776	68.141	12.013	12.387	13.387	13.387	13.387	13.387
91 Finanzen/Personal	0	1	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	0	0	0	0	0	0	0	0
93 Zentrale Finanzen	17.064	12.616	15.888	0	0	0	0	0
95 Bremen-Fonds	0	0	28.379	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	0	0	0	0	0	0	0	0
SUMME investive Einnahmen Land	205.994	219.563	189.376	146.236	122.928	114.445	111.377	111.377
davon EINN.INVES (investive Einnahmen)	178.255	191.216	165.592	123.313	100.006	91.523	91.523	91.523
davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)	5.303	5.910	1.347	570	570	570	570	570
davon EINN.VER2 (Einnahmen von Stadt Bremen)	22.436	22.437	22.437	22.352	22.352	22.352	19.284	19.284

4.1.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswerte 2026/27 sind die Beschäftigungszielzahlen des aktuellen Haushaltes 2023.

Die Eckwerte für den Personalhaushalt sowie die dezentralen Personaleckwerte der Ressorts enthalten einen Vorschlag zur auskömmlichen Finanzierung der Beschäftigungszielzahlen. Die Personaleckwerte wurden in den bisherigen Ressortzuschnitten (Haushaltsstruktur 2023) nach folgenden Parametern aufgestellt.

- Die Personaleckwerte für das Kernpersonal basieren auf einer Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen 2023. Eine quotale Absenkung der Beschäftigungszielzahlen findet nicht statt. Bonus-/Malus-Effekte wurden in den Be-

beschäftigungszielzahlen nicht berücksichtigt. Vorbehaltlich einer Finanzierungsmöglichkeit werden ggf. angefallene Boni im weiteren Aufstellungsverfahren gewährt.

- Die sich aus den Beschäftigungszielzahlen ermittelten Budgets für das Kernpersonal berücksichtigen die Kostensteigerungen der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2022/2023 sowie die besoldungsrechtlichen Änderungen beim Familienzuschlag und Weihnachtsgeld.
- Die Mehrbedarfe aufgrund der Zuweisungsrichtlinie im Lehrerbereich werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ (Land) vorgehalten und berücksichtigen ausschließlich den Schülermengeneffekt. Die Dezentralisierung dieser Mittel in den Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren.
- Temporäre Personalmittel werden im Produktplan 91 „Finanzen / Personal“ für das ehemalige Handlungsfeldprojekt „Dokumentenmanagementsystem“ fortgeschrieben. Diese Mittel werden den Ressorts für ihre anteiligen Projektausgaben im Vollzug der kommenden Haushaltsjahre zur Verfügung gestellt.
- Ausbildungsmittel für die beschlossenen Jahrgänge bis einschließlich 2023 sowie für die kommenden noch nicht beschlossenen Ausbildungsjahrgänge werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ vorgehalten. Die Mittel für die beschlossenen Jahrgänge werden im weiteren Aufstellungsverfahren in die Ressortbudgets dezentralisiert.
- Nebenkosten wie Beihilfe, Trennungsgelder und sonstige Fürsorgeleistungen wurden bedarfsbezogen in die Ressortdeckwerte budgetiert. Bei der Beihilfe wurden die diversen besoldungsrechtlichen Änderungen der letzten Jahre berücksichtigt.
- Die Versorgungsausgaben wurden unter Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2022/2023 sowie der besoldungsrechtlichen Änderungen beim Familienzuschlag und Weihnachtsgeld zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.
- Refinanzierungen wurden mit ihren Ansätzen 2023 fortgeschrieben. Zur Absicherung der Ende 2023 anstehenden Tarifverhandlungen im TV-L und dessen Auswirkung auf die Besoldung wurde ab 2024 eine Tarifvorsorge gebildet. Diese orientiert sich in den Jahren 2024 und 2025 an den Parametern des 2023 abgeschlossenen TVÖD Tarifvertrages. In der Finanzplanung ab 2026 beträgt die Tarifvorsorge 3,5% p.a.

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Personalausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 22. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	14.267	14.703	15.299	17.448	19.073	19.295	19.295	19.295
02 Rechnungshof	2.790	2.947	3.048	3.274	3.458	3.461	3.464	3.467
03 Senat, Senatskanzlei	6.326	6.533	7.045	7.504	7.619	7.621	7.624	7.628
04 Europa	1.177	1.386	1.579	1.694	1.607	1.608	1.608	1.609
05 Bundesangelegenheiten	1.627	1.799	1.785	1.948	1.995	1.996	1.997	1.998
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	1.070	1.328	1.544	1.982	2.030	2.031	2.033	2.035
07 Inneres	168.007	172.263	181.334	173.486	175.010	172.413	172.642	172.879
08 Gleichberechtigung der Frau	895	1.233	1.249	1.301	1.338	1.339	1.339	1.339
09 Staatsgerichtshof	39	38	39	43	43	43	43	43
11 Justiz	85.585	90.666	94.227	86.952	87.958	87.850	87.939	88.030
12 Sport								
21 Kinder und Bildung	31.183	33.008	34.373	33.141	33.808	33.841	33.889	33.937
22 Kultur	5.097	5.782	5.954	5.912	6.052	6.054	6.056	6.059
24 Hochschulen und Forschung	3.912	3.921	4.140	3.708	3.665	3.667	3.669	3.671
31 Arbeit	4.922	5.260	5.276	3.798	4.146	4.147	4.148	4.150
41 Jugend und Soziales	21.830	22.521	24.490	24.199	25.348	25.137	25.148	25.158
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	16.524	18.715	19.591	21.107	21.745	21.750	21.755	21.759
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	39.203	39.686	41.881	40.434	40.426	40.441	40.457	40.473
71 Wirtschaft	10.906	11.627	12.090	8.691	8.973	8.979	8.984	8.989
81 Häfen	5.224	5.799	5.881	4.192	4.204	4.207	4.210	4.213
91 Finanzen/Personal	92.469	95.907	100.287	90.734	87.112	82.973	83.080	83.190
92 Allgemeine Finanzen	248.630	252.466	255.368	334.136	360.155	422.403	451.224	480.214
93 Zentrale Finanzen								
95 Bremen-Fonds	426	1.332	2.049					
96 IT-Budget der FHB								
97 Immobilienwirtschaft und-management								
SUMME Personalausgaben Land	762.109	788.919	818.526	865.685	895.764	951.255	980.604	1.010.137

Bezogen auf die Zielzahlen im Kernbereich ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Zielzahlen Kernbereich Land				
PPL	Produktplan Text	ZZKern 2023	ZZKern 2024	ZZKern 2025
		in VZE		
01	Bürgerschaft	78,28	89,53	89,53
02	Rechnungshof	42,59	42,59	42,59
03	Senat, Senatskanzlei	74,88	74,88	74,88
04	Europa	15,77	15,77	15,77
05	Bundesangelegenheiten	26,58	26,58	26,58
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	28,10	28,10	28,10
07	Inneres	2.914,46	2.914,46	2.914,46
08	Gleichberechtigung der Frau	16,93	16,93	16,93
11	Justiz	1.365,61	1.365,61	1.365,61
21	Kinder und Bildung	271,47	271,47	271,47
22	Kultur	82,51	82,51	82,51
24	Hochschulen und Forschung	46,43	46,43	46,43
31	Arbeit	52,84	52,84	52,84
41	Jugend und Soziales	313,38	313,38	313,38
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	250,00	250,00	250,00
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	481,40	481,40	481,40
71	Wirtschaft	110,92	110,92	110,92
81	Häfen	48,50	48,50	48,50
91	Finanzen / Personal	1.217,51	1.217,51	1.217,51
92	Allgemeine Finanzen	201,91	201,91	201,91
Gesamt		7.640,06	7.651,31	7.651,31

Bezogen auf die Zielzahlen bei den Temporären Mitteln stellt sich das Gesamtbild wie folgt dar:

Zielzahlen Temporäre Mittel Land				
PPL	Produktplan Text	ZZTPM 2023	ZZTPM 2024	ZZTPM 2025
		in VZE		
07	Inneres	47,70	-	-
11	Justiz	17,00	-	-
22	Kultur	2,00	2,00	2,00
91	Finanzen / Personal	5,00	5,00	5,00
92	Allgemeine Finanzen	6,00	6,00	6,00
Gesamt		77,70	13,00	13,00

4.1.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Ausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.4) berücksichtigt:

- Die Kostenerstattungen von Personal im konsumtiven Haushalt wurden wie in den Vorjahren als Vorabdotierungen im konsumtiven Haushalt aufgenommen. Die Ansätze der Finanzplanung bzw. der Anschlag 2023 wurden unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannter Tarifabschlüsse (TV-L 2021-2023, TVöD 2023–2024) fortgeschrieben. Für zukünftige Kostensteigerungen wird eine zentrale Tarifvorsorge analog zur Vorsorge im Personalhaushalt in Höhe von 3,5 Prozent in den Jahren 2024 und 2025 gebildet. Die Tarifvorsorgemittel werden nach Abschluss von Tarifverhandlungen sowie nach Nachweis entsprechender Eigenvorsorge und tatsächlicher Bedarfe der Betriebe und Einrichtungen aufgelöst. Mit Senatsbeschluss zu Kopplung des Landesmindestlohns an den TV-L hat der Senat festgestellt, dass Kostensteigerungen im Rahmen der jeweiligen Produktpläne zu tragen sind. Die Mittel zur Abwendung prekärer Beschäftigung werden in Anlehnung an die Gremienbeschlüsse 2022 in der Aufstellung 2024/2025 dezentralisiert.
- Die Sozialleistungsausgaben (inklusive der Zahlungen an die beiden Stadtgemeinden) wurden gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens des Landes für die Jahre 2024/25 angepasst und ab 2026 mit 2,5% gesteigert.
- Die Schlüsselzuweisungen an die Stadtgemeinden sind gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens des Landes angepasst.
- Mieten und Pachten wurden –sofern mit valutierenden Verpflichtungsermächtigungen hinterlegt- an die erforderlichen Werte zur Abdeckung angepasst.
- Im Produktplan 07 Inneres wurden die Ausgaben für die Bundestagswahl lediglich im Jahr 2025 mit 0,92 Mio. € vorgesehen.
- Im weiteren Aufstellungsverfahren sind im Produktplan 04 Europa 0,087 Mio.

€ p.a. von den konsumtiven Ausgaben zu den Personalausgaben zu verlagern.

- Der konsumtive Ausgabeekwert im Produktplan 02 Rechnungshof wurde um 30 Tsd.€ bei der Haushaltsstelle 0011.518 01-0 auf insgesamt 304 Tsd.€ p.a. angehoben. Außerdem wurde einmalig für 2024 eine Entnahme aus der Allgemeinen Budgetrücklage im Produktplan 02 in Höhe von 439 Tsd.€ zu Gunsten des Gesamthaushaltes veranschlagt.
- Insgesamt wurden - nach Vorabzug der Mehrbedarfe der Bremischen Bürgerschaft - 31,448 Mio.€ in 2024 und 29,251 Mio.€ in 2025 der im Finanzrahmen vorgesehenen Niveauanpassungen noch nicht auf die Produktpläne verteilt, sondern für besondere Prioritätensetzungen (sog. „Prioritätentopf“) vorerst vorgehalten, die im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens nach noch senatsseitig festzulegenden Kriterien verteilt werden könnten. Hiervon sind abzuziehen

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 22. September 2023

PPL	Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
		2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01	Bürgerschaft	9.444	10.046	9.801	11.836	13.420	13.396	13.396	13.396
02	Rechnungshof	189	180	229	274	304	304	304	304
03	Senat, Senatskanzlei	4.049	4.034	3.843	3.616	3.616	3.616	3.635	3.654
04	Europa	324	364	416	545	632	632	632	632
05	Bundesangelegenheiten	1.567	1.409	1.625	1.831	1.856	1.856	1.856	1.856
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	130	152	163	464	464	464	464	464
07	Inneres	74.633	79.524	85.060	86.452	88.403	91.105	91.891	93.728
08	Gleichberechtigung der Frau	247	409	483	383	405	405	393	393
09	Staatsgerichtshof	8	8	8	5	5	5	5	5
11	Justiz	56.502	59.219	60.612	64.095	64.786	65.628	65.640	65.651
12	Sport	237	235	785	428	350	350	350	350
21	Kinder und Bildung	826.362	842.611	871.012	863.461	933.141	977.168	1.007.753	1.038.503
22	Kultur	2.875	2.352	2.807	2.771	2.771	2.771	2.775	2.780
24	Hochschulen und Forschung	407.442	428.499	445.001	463.680	475.945	478.383	478.033	478.033
31	Arbeit	30.966	40.255	58.682	29.231	31.171	33.171	33.171	33.171
41	Jugend und Soziales	678.267	701.164	785.111	729.511	777.011	789.761	808.749	827.470
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	22.231	37.992	54.944	26.734	27.092	27.022	27.016	27.018
68	Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	80.214	75.885	119.749	73.511	73.665	73.535	73.790	74.102
71	Wirtschaft	20.131	22.041	29.135	38.060	36.504	36.503	36.518	36.448
81	Häfen	9.760	9.984	13.737	14.968	9.968	9.968	9.968	9.968
91	Finanzen/Personal	36.547	38.792	40.198	32.977	32.837	32.843	33.004	33.185
92	Allgemeine Finanzen	19.129	24.478	25.379	33.299	33.226	54.880	69.473	84.577
93	Zentrale Finanzen	731.426	790.852	823.213	841.555	858.201	901.937	988.185	1.038.782
95	Bremen-Fonds (Bundesmittel)	390.940	681.878	379.709	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	54.957	63.715	71.745	69.357	64.267	64.367	64.373	64.379
97	Immobilienwirtschaft und-management	6.202	5.529	6.232	7.392	8.019	8.088	8.088	8.088
	<i>Prioritätentopf</i>					31.448	29.251		
	SUMME konsumtive Ausgaben Land	3.464.781	3.921.608	3.889.677	3.396.435	3.569.510	3.697.412	3.819.464	3.936.939
	<i>davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)</i>	1.133.140	1.578.911	1.436.082	996.966	1.036.558	1.062.233	1.097.182	1.131.589
	- davon Personalkostenzuschuss	270.787	286.903	296.458	322.598	331.380	353.110	367.703	382.806
	- davon Sozialleistungsausgabe	40.368	37.403	88.167	39.711	40.364	41.037	42.063	43.114
	<i>davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>	505.803	522.896	562.368	530.820	555.494	578.213	597.310	615.209
	- davon Personalkostenzuschuss	192.250	194.662	199.667	210.328	221.625	232.296	239.561	246.826
	- davon Sozialleistungsausgabe	117.275	122.182	135.405	123.297	132.293	134.633	138.034	141.522
	<i>davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Stadt Bremen)</i>	1.825.838	1.819.801	1.891.228	1.868.650	1.977.459	2.056.966	2.124.973	2.190.141
	- davon Personalkostenzuschuss	590.342	601.553	623.211	616.228	676.669	712.552	736.510	760.580
	- davon Sozialleistungsausgabe	496.078	514.009	533.525	539.988	576.772	586.929	601.744	616.934

nachrichtlich:

Konsolidierungserfordernis

-70.009 -25.700 -14.000

4.1.5 Investive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Ausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter Gliederungspunkt 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen des Landes (siehe hierzu Punkt 3.4) berücksichtigt:

- Maßnahmen, bei denen valutierende Verpflichtungsermächtigungen systemseitig hinterlegt sind, wurden mit den entsprechenden Beträgen berücksichtigt.

- Kleinere einzelfallbezogene Anpassungen aufgrund veränderter Mittelabflussplanungen bei beschlossenen Maßnahmen.
- Überrollung der Ansätze für kleine Um- und Erweiterungsbauten und Beschaffungen (Gr. 70 und 811/812)
- Insgesamt wurde - nach Vorabzug der Mehrbedarfe der Bremischen Bürgerschaft - 19,654 Mio.€ in 2024 und 24,976 Mio.€ in 2025 der im Finanzrahmen vorgesehenen Niveauanpassungen nicht auf die Produktpläne verteilt, sondern für besondere Prioritätensetzungen (sog. „Prioritätentopf“) vorerst vorgehalten, die im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens nach den senatsseitig noch festzulegenden Kriterien verteilt werden könnten.
- Weitere - noch nicht den Produktplänen zugeordnete Mittel in Höhe von 20,0 Mio. € p.a. stehen als Globalmittel im Rahmen des Handlungsfelds „Klimaschutz“ im Produktplan 68 – ehemals Klima, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau zur Verfügung. Ein entsprechender Aufteilungsvorschlag ist unter Ziffer 4.1.7 aufgeführt.
- Des Weiteren stehen für die Aufstellungs- und Planjahre Mittel in Höhe von 566 Mio. € im Rahmen des Produktplans 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“ zur Verfügung. Die konkreten maßnahmenbezogenen Mittelveranschlagungen erfolgen dann im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren (siehe hierzu Tz. 6.4.1.9.1 der Aufstellungsrichtlinien).
- Darüber hinaus bestehen in diversen Produktplänen investive Budgetrücklagen sowie Sonderrücklagen.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren die aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen –auch auf der Einnahmeseite- vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Land Bremen; in T€)

Stand: 22. September 2023

PPL	Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
		2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01	Bürgerschaft	2.229	2.118	235	960	3.807	1.835	500	500
02	Rechnungshof	8	10	0	10	10	10	10	10
03	Senat, Senatskanzlei	260	263	394	288	288	288	288	288
04	Europa	6	17	2	18	18	18	18	18
05	Bundesangelegenheiten	1.954	58	38	60	60	60	60	60
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	35	9	10	10	10	10	10
07	Inneres	5.740	3.747	6.710	6.501	6.101	6.001	5.926	5.926
08	Gleichberechtigung der Frau	0	4	17	4	4	4	4	4
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Justiz	624	1.142	2.863	1.105	1.142	1.142	1.142	1.142
12	Sport	0	0	20	0	0	0	0	0
21	Kinder und Bildung	23.380	16.202	39.961	16.757	9.193	2.742	552	213
22	Kultur	191	70	334	120	120	120	120	120
24	Hochschulen und Forschung	75.949	98.812	73.988	70.547	86.518	85.125	61.486	60.386
31	Arbeit	0	0	658	0	0	0	0	0
41	Jugend und Soziales	2.890	3.327	6.031	4.362	4.443	4.443	4.443	4.443
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	29.210	40.147	37.174	35.967	35.838	35.838	35.838	35.838
68	Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	68.753	60.007	78.489	67.237	69.226	61.460	57.244	52.017
71	Wirtschaft	32.696	57.403	33.494	52.697	33.067	32.968	52.189	49.279
81	Häfen	68.097	80.374	92.641	89.573	64.476	61.168	58.554	57.811
91	Finanzen/Personal	635	794	425	656	656	656	656	656
92	Allgemeine Finanzen	284	360	166	400	420	420	420	420
93	Zentrale Finanzen	23.370	14.000	22.353	53.681	10.997	32.794	50.295	76.160
95	Bremen-Fonds	50.671	94.265	64.045	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	8.649	5.054	9.256	10.167	10.225	3.403	25.149	9.975
97	Immobilienwirtschaft und-management	14.380	20.361	20.319	26.084	25.227	25.227	23.525	23.032
99	Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise	0	0	0	235.384	0	0	0	0
	<i>Prioritätentopf</i>					19.654	24.976		
	SUMME investive Ausgaben Land	409.977	497.783	489.624	672.588	381.498	380.707	378.428	378.306
	<i>davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)</i>	253.522	342.409	338.244	517.957	310.457	318.338	318.000	318.000
	<i>davon AUSG.VER1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>	20.999	44.108	22.482	10.447	8.708	7.575	7.557	7.593
	<i>davon AUSG.VER2 (Ausgaben an Stadt Bremen)</i>	135.456	111.267	128.897	94.183	62.333	54.795	52.871	52.714

nachrichtlich:

Globale Mehrausgaben Handlungsfeld Klimaschutz	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000
Globalmittel PPL 99	500.000	565.779	565.779	565.779	565.779

4.1.6 Globale Minderausgaben

Der Finanzrahmen für den Haushalt des Landes Bremen sieht globale Minderausgaben in Höhe von rund 25,7 Mio. € für 2024 und in Höhe von 14 Mio. € für 2025 vor.

Diese werden mit Beschluss der Eckwerte 2024/2025 wie folgt auf die einzelnen Produktpläne ausgehend von den konsumtiven Ausgabeanschlüssen und den Vorschlägen für investive Ausgabeeckwerte aufgeteilt und festgesetzt:

Land Bremen

Aufteilung der globalen Minderausgaben in Tsd. €

Hälftige Zuordnung konsumtiv gemäß Quotenmodell (ohne Sozialleistungen)

Hälftige Zuordnung investiv gemäß Anteil an den Investitionen

	investiv		konsumtiv		insgesamt	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
01 Bürgerschaft	23	13	248	135	271	148
02 Rechnungshof	0	0	11	6	12	6
03 Senat, Senatskanzlei	13	8	58	31	71	39
04 Europa	1	0	16	9	17	9
05 Bundesangelegenheiten	3	2	62	34	65	36
06 Datenschutz und Informationsfreih.	0	0	19	10	20	11
07 Inneres	230	131	1.161	632	1.392	763
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	19	12	19	12
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	52	30	815	443	867	474
12 Sport	0	0	21	15	21	15
21 Kinder und Bildung	87	6	325	177	412	182
22 Kultur	5	3	79	43	85	46
24 Hochschulen und Forschung	3.949	2.255	4.042	2.199	7.991	4.454
31 Arbeit	0	0	1.082	589	1.082	589
41 Jugend und Soziales	203	118	363	198	566	315
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	1.636	949	571	311	2.207	1.260
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	2.546	1.282	977	532	3.523	1.813
71 Wirtschaft	1.350	781	754	411	2.104	1.191
81 Häfen	1.083	635	408	222	1.491	857
91 Finanzen/Personal	30	17	703	383	733	400
92 Allgemeine Finanzen	19	11	306	166	325	178
93 Zentrale Finanzen	0	0	47	26	47	26
96 IT-Budget der FHB	467	90	736	401	1.203	491
97 Immobilienwirtschaft und-manag.	1.152	668	27	14	1.178	683
Summe	12.850	7.000	12.850	7.000	25.700	14.000

Für die Berechnung der konsumtiven Realisierungsbeiträge wurde das bestehende „Quotenmodell“ herangezogen auf Grundlage der Anschläge 2023. Die Berechnung auf Basis 2023 ist technisch bedingt. Es handelt sich bei konsumtiven Ausgaben um laufende Ausgaben, die in der Regel mit Steigerungsraten fortgeschrieben werden, sodass das Verfahren geeignet ist. Die Anschläge in den Ressorthaushalten sind gewichtet nach Verpflichtungsgrad und Drittmittelkennung in die Ermittlung von Kürzungsquoten eingeflossen. Sozialleistungen und Personalkostenzuschüsse sind aus dem Quotenmodell ausgeschlossen. Ferner wurden die „kleinen“ Produktpläne wie die Bürgerschaft (Produktplan 01), der Rechnungshof (Produktplan 02), der Senat sowie Senatskanzlei (Produktplan 03), Europa (Produktplan 04), der Bevollmächtigte beim Bund (Produktplan 05) sowie Datenschutz (Produktplan 06), Gleichberechtigung der Frau (Produktplan 08) und der Staatsgerichtshof (Produktplan 09) lediglich über „pauschalisierte“ Kürzungsquoten berücksichtigt, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten. Schlussendlich wurde die ermittelte Kürzung pro Ressorthaushalt auf max. 95% der Anschläge begrenzt. Der Produktplan 95 („Bremen-Fonds“) wurde herausgenommen.

Für die Berechnung der investiven Quotenbeträge sind die Eckwertevorschläge für die investiven Ausgaben (investiven „Brutto“-Ausgabeanschläge) für 2024 und 2025 herangezogen worden (ohne Verrechnungen/Erstattungen). Dies entspricht dem Berechnungsverfahren, welches bei der Realisierung der globalen Minderausgaben in 2022 ebenfalls zur Anwendung kam. Die Produktpläne 95 („Bremen-Fonds“) und 99 („Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“) wurden nicht berücksichtigt.

Die dargestellten Kürzungsbeiträge werden gemäß dem Hamburger bzw. Berliner Modell unmittelbar nach Eckwertebeschluss in den einzelnen Produktplanhaushalten als ressortbezogene globale Minderausgaben mit der Gruppierung 972* durch den Senator für Finanzen eingestellt. Diese ressortbezogenen globalen Minderausgaben sind für 2024 und 2025 - sofern keine Sondereffekte bis zum 31. August eintreten – in den einzelnen Produktplänen bis spätestens zum 15. Oktober des jeweiligen Jahres im Rahmen der vorzuhaltenden Planungsreserve zu realisieren.

Die Realisierung der globalen Minderausgaben ist hälftig konsumtiv und hälftig investiv zu erbringen. Zur Realisierung sind grundsätzlich liquide Mittel heranzuziehen. Um den Produktplänen größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können neben einer wahlweise investiven und/oder konsumtiven Nachweisung aus Minderausgaben auch alternativ Mehreinnahmen bspw. aus Rücklagenentnahmen oder Personalminderausgaben im zielzahlgesteuerten Bereich herangezogen werden.

4.1.7 Auflösung des Handlungsfeldes „Klimaschutz“

Wie bei den Handlungsfeldern in den vergangenen Jahren (u.a. „Sichere und Saubere Stadt“) wird das Handlungsfeld „Klimaschutz“ im weiteren Verfahren aufgelöst und in die Ressortbudgets überführt. Die Mittel in Höhe von 20 Mio. € p.a. werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025 eckwerterhöhend auf die Ressorts zur dezentralen Verwaltung für Mehrbedarfe im Bereich des Klimaschutzes (nicht-investive Bedarfe zur Umsetzung der Fastlanes, darunter vorrangig Personal; sowie weitere Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz) gemäß der Tabelle aus der Anlage unter Gliederungspunkt 4 aufgeteilt. Hierdurch werden die Ressorts darin unterstützt, in ihren jeweiligen Haushalten mit ergänzenden Mitteln die entsprechend erforderlichen Priorisierungen zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 vorzunehmen.

Die Verteilung des Budgets erfolgt prozentual nach einem kombinierten Schlüssel, der sich zum einen aus der Anzahl von Federführungen im Rahmen des Aktionsplans Klimaschutz der Klimaschutzstrategie 2038 des Senats ergibt (so auch ausgewiesen in der Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.03.2023, s. [Link](#)), und der zum anderen die Budgetverteilung des Handlungsfelds Klimaschutz im laufenden Jahr 2023 berücksichtigt. Mit diesem sind bereits zahlreiche Maßnahmen auf den Weg gebracht worden, die auf die Erreichung der Ziele aus der Klimaschutzstrategie 2038 einzahlen.

	Federführungen Aktionsplan Kli- maschutz	%-Anteil	Budget Handlungs- feld Klima- schutz 2023	%-Anteil	Schlüssel kombiniert (FeFü Aktions- plan + Budget 2023 HF Klima)	Budget-vertei- lung 24/25 ff. kombiniert ge- rundet
BHV	117	23,2%	5.635.618	16,9%	20,0%	4.008.000
SF	22	4,4%	1.629.000	4,9%	4,6%	924.000
SfK	1	0,2%	226.687	0,7%	0,4%	88.000
SGFV	17	3,4%	143.297	0,4%	1,9%	380.000
SI	2	0,4%	560.198	1,7%	1,0%	208.000
SJIS	5	1,0%	1.580.118	4,7%	2,9%	573.000
SK	2	0,4%	86.379	0,3%	0,3%	65.000
SKB	12	2,4%	571.159	1,7%	2,0%	409.000
SKUMS	210	41,6%	14.545.714	43,6%	42,6%	8.523.000
SWAE	76	15,0%	2.239.230	6,7%	10,9%	2.177.000
SWH	41	8,1%	4.219.320	12,7%	10,4%	2.078.000
SJV			1.888.690	5,7%	2,8%	567.000
Gesamt	505	100,0%	33.325.411	100,0%	100,0%	20.000.000

Die bei der gerundeten Budgetverteilung dargestellten Beträge der Aufteilung des Gesamtbudgets des ursprünglichen Handlungsfelds Klimaschutz können von den betroffenen Ressorts im Sinne einer zweckgebundenen Eckwertaufstockung ausschließlich für Klimaschutzmaßnahmen (nicht-investive Bedarfe zur Umsetzung der Fastlanes, darunter vorrangig Personal, sowie weitere Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz) eingesetzt werden. Die Zweckbindung bedeutet, dass diese Mittel ausschließlich und nachweislich zur Umsetzung von Maßnahmen aus dem Aktionsplan Klimaschutz eingesetzt werden dürfen; d.h. die zu finanzierenden Maßnahmen müssen im Aktionsplan Klimaschutz enthalten sein, eine anderweitige Mittelverwendung ist nicht zulässig. Da der Aktionsplan Klimaschutz die Klimaschutzanstrengungen des Senats zur Erreichung der Klimaschutzstrategie 2038 bündelt, ist eine Überführung/Aufnahme von bislang im Rahmen des Handlungsfeld Klimaschutz finanzierten Maßnahmen, die im Sinne des Klimaschutzes weitergeführt werden sollen, sich aber bislang noch nicht explizit im Aktionsplan wiederfinden, möglich, sofern diese nachweislich zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 beitragen. Sofern bestehendes Personal aus dem Handlungsfeld Klimaschutz weiterhin für entsprechende Klimaschutzmaßnahmen eingesetzt werden soll, ist dieses zwingend aus den Aufstockungsbeträgen zu finanzieren. Bei einer anderweitigen Weiterverwendung des Personals (außerhalb von Klimaschutz) ist die Finanzierung innerhalb der jeweiligen Ressortbudgets sicherzustellen.

Die Eckwertaufstockung ist grundsätzlich im Landeshaushalt vorgesehen, Mittelzuweisungen an die Stadtgemeinden sind dabei jedoch möglich, sofern dies haushaltstechnisch über Verrechnungen/Erstattungen umgesetzt wird. Hinsichtlich der vorgesehenen Aufstockung für Bremerhaven (4,008 Mio. €) ist vorgesehen, dass diese zentral als zweckgebundene Zuweisung zur Unterstützung bei der Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 im Landeshaushalt verortet wird.

Es handelt sich bei den vorgenannten Aufstockungsbeträgen grds. um dauerhafte Eckwertaufstockungen für die Jahre 2024 ff., die bis auf Weiteres zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 den Ressorts zur Verfügung stehen. Dies steht unter dem Vorbehalt, dass ggf. im Zuge des Maßnahmencontrollings zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 Umsteuerungsbedarfe in den Folgejahren erforderlich werden.

Eckwertvorschläge 2024/2025 Land Bremen (in T€)

	2024				2025					
	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben
Gesamtbetrag	1.180.892	122.928	895.764	3.569.510	381.498	1.190.586	114.445	951.255	3.697.412	380.707
01 Bürgerschaft	8.838	0	19.073	13.420	3.807	8.838	0	19.295	13.396	1.835
02 Rechnungshof	2.565	0	3.458	304	10	2.565	0	3.461	304	10
03 Senat, Senatskanzlei, Kirchh. Ang.	4.127	0	7.619	3.616	288	4.127	0	7.621	3.616	288
04 Europa	39	0	1.607	632	18	39	0	1.608	632	18
05 Bundes- und Europaangelegenh.	239	0	1.995	1.856	60	240	0	1.996	1.856	60
06 Datenschutz	0	0	2.030	464	10	0	0	2.031	464	10
07 Inneres	15.362	0	175.010	88.403	6.101	15.640	0	172.413	91.105	6.001
08 Gleichberechtigung der Frau	358	0	1.338	405	4	358	0	1.339	405	4
09 Staatsgerichtshof	0	0	43	5	0	0	0	43	5	0
11 Justiz	46.475	0	87.958	64.786	1.142	46.730	0	87.850	65.628	1.142
12 Sport	0	0	0	350	0	0	0	0	350	0
21 Kinder und Bildung	17.713	8.142	33.808	933.141	9.193	17.745	0	33.841	977.168	2.742
22 Kultur	4.951	0	6.052	2.771	120	4.953	0	6.054	2.771	120
24 Hochschulen und Forschung	80.341	25.712	3.665	475.945	86.518	81.645	24.322	3.667	478.383	85.125
31 Arbeit	12.027	0	4.146	31.171	0	14.027	0	4.147	33.171	0
41 Soziales	370.661	0	25.348	777.011	4.443	376.256	0	25.137	789.761	4.443
51 Gesundheit	11.675	0	21.745	27.092	35.838	11.716	0	21.750	27.022	35.838
68 Bau, Umwelt und Verkehr	50.462	33.849	40.426	73.665	69.226	50.462	34.898	40.441	73.535	61.460
71 Wirtschaft	5.093	41.838	8.973	36.504	33.067	5.113	41.838	8.979	36.503	32.968
81 Häfen	3.197	13.387	4.204	9.968	64.476	3.200	13.387	4.207	9.968	61.168
91 Finanzen / Personal	48.479	0	87.112	32.837	656	48.523	0	82.973	32.843	656
92 Allgemeine Finanzen	26.597	0	360.155	33.226	420	26.658	0	422.403	54.880	420
93 Zentrale Finanzen	466.807	0	0	858.201	10.997	466.863	0	0	901.937	32.794
95 Bremen-Fonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	254	0	0	64.267	10.225	255	0	0	64.367	3.403
97 Immobilienwirtsch./management	4.632	0	0	8.019	25.227	4.632	0	0	8.088	25.227
Prioritätentopf konsumtiv				31.448	19.654				29.251	24.976
Prioritätentopf investiv				-25.700	20.000				-14.000	20.000
Globale Minderausgaben (siehe 4.1.6)										
Handlungsfeld Klimaschutz										
Globalmittel PPL 99					565.779					565.779

4.2 Stadtgemeinde Bremen

4.2.1 Konsumtive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Einnahmen 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.3) berücksichtigt:

- Die Einnahmen vom Land aus Schlüsselzuweisungen (im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“) sowie die Kostenerstattung für Lehrkräfte (im Produktplan 21 „Kinder und Bildung“) sind entsprechend der aktuellen Berechnungen aus den Finanzrahmen eingearbeitet.
- Die Sozialleistungseinnahmen (inklusive der Einnahmen vom Land Bremen) sind mit einer Steigerungsrate von 1,7% p.a. für die Jahre 2024/2025 und mit 2,5% für die Jahre 2026/27 versehen.
- Die Zinseinnahmen (Gr. 15/16) sind für die Jahre 2024 bis 2027 ohne Steigerung auf Basis 2023 fortgeschrieben worden.
- Die Erstattungen zwischen den Kapiteln und Produktgruppen innerhalb des Haushaltes der Stadtgemeinde Bremen (Gr. 381/981) sind auf Basis des Anschlags 2023 unverändert fortgeschrieben worden.
- Alle übrigen sonstigen konsumtiven Einnahmen sind für 2024/25 unverändert auf dem Stand der letzten Finanzplanung (damalige Steigerungsrate 0,5% ggü. 2023) und für 2026/27 mit einer Steigerungsrate von rd. 2% p.a. fortgeschrieben. Notwendige Anpassungen bei den Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften sind jeweils in Einnahme und Ausgabe gleichlautend mit einer Steigerung von 2,5% ab 2026 vorgenommen worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die sonstigen konsumtiven Einnahmen ab 2024 bei nahezu allen Produktplänen die Ist-Werte der Vorjahre teilweise deutlich unterschreiten und damit auch deutlich unter der Inflationsrate liegen, obwohl die vorgenannten moderaten Steigerungsraten eingearbeitet wurden. Bei diesen höheren Ist-Werten handelte es sich häufig um Mittel von Dritten wie Bund oder vom Land weitergeleitete Mittel, die dann entsprechend auf die Ausgabenseite übergeleitet wurden und dort letztendlich verausgabt worden sind. Somit dienen die Mehreinnahmen der Vorjahre vorwiegend der Deckung zusätzlicher Ausgaben oder konnten im Rahmen der Jahresabschlüsse den ressortbezogenen Rücklagen zugeführt werden, wo sie ebenfalls zur Deckung von Mehrbedarfen der Folgejahre eingesetzt wurden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Konsumtive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	1.100	971	943	885	885	886	909	932
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	46.533	50.043	60.091	54.670	54.646	55.180	56.829	58.503
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	555	749	824	281	283	284	293	301
21 Kinder und Bildung	641.329	658.409	690.272	664.138	724.649	760.603	785.824	811.202
22 Kultur	1.773	2.591	2.334	1.568	1.578	1.289	1.328	1.367
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	566.132	584.368	612.080	611.373	649.483	661.001	677.824	695.063
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	3.068	4.150	4.838	2.579	2.603	2.619	2.696	2.775
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	31.295	38.144	43.724	27.085	27.241	27.241	28.016	28.810
71 Wirtschaft	1.318	1.374	2.095	2.489	2.499	2.508	2.580	2.654
81 Häfen	6.162	6.136	6.415	6.029	6.059	6.089	6.271	6.456
91 Finanzen/Personal	6.656	6.987	7.244	6.873	6.873	6.873	7.043	7.221
92 Allgemeine Finanzen	103.253	115.543	142.492	123.790	124.084	124.279	126.221	128.195
93 Zentrale Finanzen	578.341	630.730	648.220	669.626	681.372	714.876	743.083	767.911
95 Bremen-Fonds	113.797	18.345	25.629	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	34	107	34	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	27.017	26.014	29.224	25.705	25.705	25.705	25.705	25.705
SUMME konsumtive Einnahmen Stadt	2.128.363	2.144.663	2.276.459	2.197.091	2.307.961	2.389.433	2.464.621	2.537.094
davon EINN.KONSU (konsumtive Einnahmen)	302.515	324.545	386.032	328.440	330.502	332.467	339.648	346.953
- davon Sozialleistungseinnahmen	38.691	37.596	45.160	40.720	41.414	42.118	43.171	44.250
davon EINN.VERK1 (Einnahmen von Bremerhaven)	1	0	0	0	0	0	0	0
davon EINN.VERK2 (Einnahmen vom Land Bremen)	1.825.847	1.820.118	1.890.426	1.868.650	1.977.459	2.056.966	2.124.973	2.190.141
- davon Sozialleistungseinnahmen	496.078	514.009	533.525	539.988	576.772	586.929	601.744	616.934

4.2.2 Investive Einnahmen

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Einnahmen 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.3) berücksichtigt:

- Anpassungen aufgrund veränderter Zahlungen des Landes an die Stadtgemeinden (u.a. Feuerschutzsteuer).
- Die sonstigen investiven Einnahmen wurden unverändert übernommen und ab 2026 überrollt.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen –auch auf der Ausgabeseite- vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle werden die jeweiligen Produktplansummen dargestellt und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Investive Einnahmen nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	0	0	0	0	0	0	0	0
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundeangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	3.234	3.589	3.827	2.735	3.698	3.698	3.698	3.698
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	0	0	0	0	0	0	0	0
21 Kinder und Bildung	19.517	22.678	27.294	10.793	5.918	2.520	389	50
22 Kultur	0	0	62	1.532	4.977	3.201	3.201	3.201
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	340	219	20	0	0	0	0	0
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	0	56	163	0	0	0	0	0
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	12.399	12.994	8.103	11.075	10.719	10.129	10.336	10.518
71 Wirtschaft	3.860	4.280	5.260	13.496	13.496	11.496	11.496	11.496
81 Häfen	58.155	73.298	72.452	73.816	39.750	36.200	36.200	36.200
91 Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0	0
92 Allgemeine Finanzen	4	4	4	4	4	4	4	4
93 Zentrale Finanzen	29.237	24.256	28.742	12.751	8.897	8.458	8.458	8.458
95 Bremen-Fonds	37.409	7.044	4.738	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	216	0	0	0	0	0	0
97 Immobilienwirtschaft und-management	2.384	6.013	2.328	0	115	86	68	104
SUMME investive Einnahmen Stadt	166.538	154.647	152.991	126.202	87.573	75.791	73.850	73.729
davon EINN.INVES (investive Einnahmen)	31.163	43.483	23.329	32.019	25.241	20.997	20.979	21.015
davon EINN.VER1 (Einnahmen von Bremerhaven)	0	0	0	0	0	0	0	0
davon EINN.VER2 (Einnahmen vom Land Bremen)	135.375	111.164	129.662	94.183	62.333	54.795	52.871	52.714

4.2.3 Personalausgaben

Ausgangslage zur Bildung der Ressorteckwerte der Personalausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswerte 2026/27 sind die Beschäftigungszielzahlen des aktuellen Haushaltes 2023.

Die Eckwerte für den Personalhaushalt sowie die dezentralen Personaleckwerte der Ressorts enthalten einen Vorschlag zur auskömmlichen Finanzierung der Beschäftigungszielzahlen. Die Personaleckwerte wurden in den bisherigen Ressortzuschnitten (Haushaltsstruktur 2023) nach folgenden Parametern aufgestellt.

- Die Personaleckwerte für das Kernpersonal basieren auf einer Fortschreibung der Beschäftigungszielzahlen 2023. Eine quotale Absenkung der Beschäftigungszielzahlen findet nicht statt. Bonus-/Malus-Effekte wurden in den Be-

beschäftigungszielzahlen nicht berücksichtigt. Vorbehaltlich einer Finanzierungsmöglichkeit werden ggf. angefallene Boni im weiteren Aufstellungsverfahren gewährt.

- Die sich aus den Beschäftigungszielzahlen ermittelten Budgets für das Kernpersonal berücksichtigen die Kostensteigerungen der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2022/2023 sowie die besoldungsrechtlichen Änderungen beim Familienzuschlag und Weihnachtsgeld.
- Die Mehrbedarfe aufgrund der Zuweisungsrichtlinie im Lehrerbereich werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ (Land) vorgehalten und berücksichtigen ausschließlich den Schülermengeneffekt. Die Dezentralisierung dieser Mittel in den Produktplan 21 „Kinder und Bildung“ erfolgt im weiteren Aufstellungsverfahren.
- Ausbildungsmittel für die beschlossenen Jahrgänge bis einschließlich 2023 sowie für die kommenden noch nicht beschlossenen Ausbildungsjahrgänge werden im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ vorgehalten. Die Mittel für die beschlossenen Jahrgänge werden im weiteren Aufstellungsverfahren in die Ressortbudgets dezentralisiert.
- Nebenkosten wie Beihilfe, Trennungsgelder und sonstige Fürsorgeleistungen wurden bedarfsbezogen in die Ressortdeckwerte budgetiert. Bei der Beihilfe wurden die diversen besoldungsrechtlichen Änderungen der letzten Jahre berücksichtigt.
- Die Versorgungsausgaben wurden unter Berücksichtigung der Tarif- und Besoldungsanpassungen 2022/2023 sowie der besoldungsrechtlichen Änderungen beim Familienzuschlag und Weihnachtsgeld zentral im Produktplan 92 „Allgemeine Finanzen“ veranschlagt.
- Refinanzierungen wurden mit ihren Ansätzen 2023 fortgeschrieben.
- Zur Absicherung der Ende 2023 anstehenden Tarifverhandlungen im TV-L und dessen Auswirkung auf die Besoldung wurde ab 2024 eine Tarifvorsorge gebildet. Diese orientiert sich in den Jahren 2024 und 2025 an den Parametern des 2023 abgeschlossenen TVÖD Tarifvertrages. In der Finanzplanung ab 2026 beträgt die Tarifvorsorge 3,5% p.a.

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Personalausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft								
02 Rechnungshof								
03 Senat, Senatskanzlei	3.750	3.955	4.300	4.988	5.021	5.023	5.024	5.026
04 Europa								
05 Bundesangelegenheiten								
06 Datenschutz und Informationsfreiheit								
07 Inneres	55.438	58.820	63.786	60.776	62.360	62.411	62.466	62.523
08 Gleichberechtigung der Frau								
09 Staatsgerichtshof								
11 Justiz								
12 Sport								
21 Kinder und Bildung	354.898	373.519	393.716	401.246	424.200	424.569	424.943	425.329
22 Kultur	2.830	3.185	3.149	3.554	3.911	3.911	3.911	3.911
24 Hochschulen und Forschung								
31 Arbeit								
41 Jugend und Soziales	60.328	64.153	75.341	75.851	77.059	77.610	77.625	77.639
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	10.926	12.236	14.590	15.055	14.765	14.769	14.769	14.770
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	18.868	18.809	19.113	21.020	21.333	21.337	21.342	21.347
71 Wirtschaft	1.674	1.907	1.959	1.441	1.560	1.561	1.562	1.563
81 Häfen	5.687	5.719	5.705	5.569	5.741	5.746	5.751	5.756
91 Finanzen/Personal	761	790	670	728	832	832	832	832
92 Allgemeine Finanzen	308.049	309.831	302.190	322.018	357.647	407.820	440.761	474.030
93 Zentrale Finanzen								
95 Bremen-Fonds	2.071	4.471	3.704					
96 IT-Budget der FHB								
97 Immobilienwirtschaft und-management								
SUMME Personalausgaben Stadt	825.279	857.397	888.225	912.246	974.429	1.025.589	1.058.986	1.092.725

Bezogen auf die Zielzahlen im Kernbereich ergibt sich folgendes Gesamtbild:

Zielzahlen Kernbereich Stadt				
PPL	Produktplan Text	ZZKern 2023	ZZKern 2024	ZZKern 2025
		in VZE		
03	Senat, Senatskanzlei	58,21	58,21	58,21
07	Inneres	950,18	950,18	950,18
21	Kinder und Bildung	6.032,01	6.032,01	6.032,01
22	Kultur	54,50	54,50	54,50
41	Jugend und Soziales	862,84	862,84	862,84
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	188,76	188,76	188,76
68	Klima, Umw., Mobil, Stadtentw. u. Whgbau	235,98	235,98	235,98
71	Wirtschaft	24,74	24,74	24,74
91	Finanzen / Personal	10,22	10,22	10,22
92	Allgemeine Finanzen	-	-	-
Gesamtergebnis		8.417,44	8.417,44	8.417,44

4.2.4 Konsumtive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der konsumtiven Ausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.4) berücksichtigt:

- Die Personalkostenzuschüsse wurden entsprechend der Neuberechnung in die Produktpläne eingearbeitet.
- Die Kostenerstattungen von Personal im konsumtiven Haushalt wurden wie in den Vorjahren als Vorabdotierungen im konsumtiven Haushalt aufgenommen. Die Ansätze der Finanzplanung bzw. der Anschlag 2023 wurden unter Berücksichtigung zum Zeitpunkt der Aufstellung bekannter Tarifabschlüsse (TV-L 2021-2023, TVöD 2023–2024) fortgeschrieben. Für zukünftige Kostensteigerungen wird eine zentrale Tarifvorsorge analog zur Vorsorge im Personalhaushalt in Höhe von 3,5 Prozent in den Jahren 2024 und 2025 gebildet. Die Tarifvorsorgemittel werden nach Abschluss von Tarifverhandlungen sowie nach Nachweis entsprechender Eigenvorsorge und tatsächlicher Bedarfe der Betriebe und Einrichtungen aufgelöst. Mit Senatsbeschluss zu Kopplung des Landesmindestlohns an den TV-L hat der Senat festgestellt, dass Kostensteigerungen im Rahmen der jeweiligen Produktpläne zu tragen sind. Die Mittel zur Abwendung prekärer Beschäftigung werden in Anlehnung an die Gremienbeschlüsse 2022 in der Aufstellung 2024/2025 dezentralisiert.
- Die Sozialleistungsausgaben wurden gemäß den Vorgaben des Finanzrahmens für die Jahre 2024/25 angepasst und ab 2026 mit 2,5% gesteigert.
- Mieten und Pachten wurden –sofern mit valutierenden Verpflichtungsermächtigungen hinterlegt- an die erforderlichen Werte zur Abdeckung angepasst.
- Im weiteren Aufstellungsverfahren sind im Produktplan 51 Gesundheit in 2024 0,206 Mio. € und ab 2025 ff. 0,282 Mio. € von den konsumtiven Ausgaben zu den Personalausgaben zu verlagern.
- Insgesamt wurden rd. 36 Mio.€ in 2024 und rd. 37 Mio. € in 2025 der im Finanzrahmen vorgesehenen Niveauanpassungen nicht auf die Produktpläne verteilt, sondern für besondere Prioritätensetzungen (sog. „Prioritätentopf“) vorerst vorgehalten, die im Rahmen des weiteren Aufstellungsverfahrens nach den senatsseitig noch festzulegenden Kriterien verteilt werden könnten.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Konsumtive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
	2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01 Bürgerschaft	8.266	8.266	8.818	8.818	8.818	8.818	9.038	9.264
02 Rechnungshof	2.481	2.481	2.565	2.565	2.565	2.565	2.629	2.695
03 Senat, Senatskanzlei	7.551	8.022	7.659	6.824	6.857	6.861	7.022	7.188
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	47.032	45.687	57.021	50.718	50.416	50.716	51.969	53.253
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	13.240	16.547	16.440	17.488	17.488	17.488	17.925	18.373
21 Kinder und Bildung	496.367	488.960	545.778	525.809	554.496	557.573	562.761	568.383
22 Kultur	86.254	81.042	88.167	88.404	93.757	94.564	95.517	96.494
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	990.022	1.029.477	1.084.679	1.045.109	1.142.320	1.161.828	1.191.278	1.221.476
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	11.634	13.678	15.593	14.707	15.000	15.000	15.516	15.883
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	111.431	108.090	111.223	159.883	161.050	161.569	164.265	167.028
71 Wirtschaft	10.692	10.948	16.453	16.715	16.897	16.897	17.319	17.752
81 Häfen	46.369	35.031	31.908	32.875	37.873	37.873	38.820	39.790
91 Finanzen/Personal	24.814	25.072	31.607	31.448	31.448	31.448	32.234	33.040
92 Allgemeine Finanzen	131.223	115.218	97.038	42.265	21.853	38.190	55.601	73.618
93 Zentrale Finanzen	6.083	6.083	6.083	6.435	45.660	46.651	69.568	71.273
95 Bremen-Fonds	21.470	139.780	153.226	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	18.409	16.173	17.943	18.908	22.056	22.056	22.608	23.173
97 Immobilienwirtschaft und-management	21.346	21.303	27.351	27.500	29.942	30.214	30.362	30.420
<i>Prioritätentopf</i>					36.060	37.030		
SUMME konsumtive Ausgaben Stadt	2.054.684	2.171.858	2.319.551	2.096.470	2.294.557	2.337.341	2.384.432	2.449.102
davon AUSG.KONSU (konsumtive Ausgaben)	1.927.977	2.060.560	2.209.605	1.996.310	2.195.935	2.238.629	2.283.405	2.345.702
- davon Personalkostenzuschuss	398.096	323.978	424.380	460.586	485.714	506.472	523.504	541.133
- davon Sozialleistungsausgabe	954.821	993.045	1.052.280	1.016.311	1.115.994	1.135.488	1.164.303	1.193.850
davon AUSG.VERK1 (Ausgaben an Bremerhaven)	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083	6.083
davon AUSG.VERK2 (Ausgaben an Land Bremen)	120.624	105.215	103.864	94.078	92.539	92.629	94.945	97.318
- davon Sozialleistungsausgabe		2.446	2.589	2.130	2.167	2.203	2.258	2.314

nachrichtlich:

Konsolidierungserfordernis -60.000 -50.000 0 0

4.2.5 Investive Ausgaben

Die Ausgangslage zur Bildung der Eckwert-Vorschläge der investiven Ausgaben 2024/25 sowie der Orientierungswert-Vorschläge 2026/27 ist unter 4. beschrieben. Gegenüber den Ausgangswerten werden folgende Veränderungen gemäß Finanzrahmen der Stadtgemeinde Bremen (siehe hierzu Punkt 3.4) berücksichtigt:

- Maßnahmen, bei denen valutierende Verpflichtungsermächtigungen systemseitig hinterlegt sind, wurden weitgehend – sofern im Finanzrahmen darstellbar - mit den entsprechenden Beträgen berücksichtigt.
- Kleinere einzelfallbezogene Anpassungen aufgrund veränderter Mittelabflussplanungen bei beschlossenen Maßnahmen.

- Überrollung der Ansätze für kleine Um- und Erweiterungsbauten und Beschaffungen (Gr. 70 und 811/812).
- Darüber hinaus bestehen in diversen Produktplänen investive Budgetrücklagen sowie Sonderrücklagen.

Es wird erwartet, dass die Ressorts im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren aufgrund neuerer Erkenntnisse in Bezug auf Bundes- und EU-Programme hier Anpassungen –auch auf der Einnahmeseite- vornehmen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind die vorstehenden Änderungen in die jeweiligen Produktplansummen eingearbeitet worden und ergeben damit folgendes Gesamtbild:

Eckwerteband 2024/25 mit Planung bis 2027

Investive Ausgaben nach Produktplänen (Stadtgemeinde Bremen; in T€)

Stand: 19. September 2023

PPL	Bezeichnung	IST			NTH 2023	Eckwert-Vorschlag		Orientierungswert	
		2020	2021	2022		2024	2025	2026	2027
01	Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0	0	0
02	Rechnungshof	0	0	0	0	0	0	0	0
03	Senat, Senatskanzlei	651	1.364	293	1.414	1.414	1.414	1.414	1.414
04	Europa	0	0	0	0	0	0	0	0
05	Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0	0	0
06	Datenschutz und Informationsfreiheit	0	0	0	0	0	0	0	0
07	Inneres	10.110	12.223	6.759	7.527	8.974	8.974	5.400	5.400
08	Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0
09	Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0
11	Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0
12	Sport	13.382	13.524	7.004	9.886	13.403	6.751	2.237	2.237
21	Kinder und Bildung	63.285	48.911	47.463	50.538	35.479	38.592	26.112	30.087
22	Kultur	2.094	2.933	4.129	6.192	11.030	9.678	580	580
24	Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0
31	Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0
41	Jugend und Soziales	7.840	5.065	5.440	6.125	4.509	4.460	4.460	4.460
51	Gesundheit und Verbraucherschutz	10.758	10.379	13.214	13.700	13.830	13.830	13.830	13.830
68	Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	55.331	87.003	63.467	85.530	90.137	89.152	89.779	87.875
71	Wirtschaft	31.139	36.828	35.548	51.601	47.685	43.670	48.618	38.196
81	Häfen	60.055	86.360	56.508	58.044	58.432	35.052	30.050	30.050
91	Finanzen/Personal	0	0	0	0	0	0	0	0
92	Allgemeine Finanzen	34.803	3.068	14.823	3.068	3.068	3.068	0	0
93	Zentrale Finanzen	15.307	10.000	15.592	0	1.982	13.749	51.279	62.104
95	Bremen-Fonds	38.270	33.969	44.218	0	0	0	0	0
96	IT-Budget der FHB	2.407	1.451	2.026	2.728	1.305	1.305	841	841
97	Immobilienwirtschaft und-management	55.258	43.663	80.863	61.562	82.041	98.688	75.401	72.927
SUMME investive Ausgaben Stadt		400.691	417.206	397.347	368.627	373.288	368.382	350.000	350.000
<i>davon AUSG.INVES (investive Ausgaben)</i>		<i>378.255</i>	<i>394.769</i>	<i>374.910</i>	<i>346.275</i>	<i>350.935</i>	<i>346.030</i>	<i>330.716</i>	<i>330.716</i>
<i>davon AUSG.VERI1 (Ausgaben an Bremerhaven)</i>		<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon AUSG.VERI2 (Ausgaben an Land Bremen)</i>		<i>22.436</i>	<i>22.437</i>	<i>22.437</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>22.352</i>	<i>19.284</i>	<i>19.284</i>

4.2.6 Globale Minderausgaben

Der Finanzrahmen für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sieht globale Minderausgaben in Höhe von 60 Mio. € für 2024 und in Höhe von 50 Mio. € für 2025 vor.

Diese werden mit Beschluss der Eckwerte 2024/2025 wie folgt auf die einzelnen Produktpläne ausgehend von den konsumtiven Ausgabeanschlüssen und von den Vorschlägen für investive Ausgabeeckwerte aufgeteilt und festgesetzt:

Stadt Bremen

Aufteilung der globalen Minderausgaben in Tsd. €

Hälftige Zuordnung konsumtiv gemäß Quotenmodell (ohne Sozialleistungen)

Hälftige Zuordnung investiv gemäß Anteil an den Investitionen

	investiv		konsumtiv		insgesamt	
	2024	2025	2024	2025	2024	2025
01 Bürgerschaft	0	0	0	0	0	0
02 Rechnungshof	0	0	0	0	0	0
03 Senat, Senatskanzlei	122	107	137	137	258	243
04 Europa	0	0	0	0	0	0
05 Bundesangelegenheiten	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz und Informationsfreih.	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	772	678	1.469	1.133	2.241	1.811
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0
12 Sport	1.152	510	864	864	2.016	1.375
21 Kinder und Bildung	3.050	2.918	10.426	7.715	13.476	10.632
22 Kultur	948	732	2.764	2.138	3.713	2.870
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0
41 Jugend und Soziales	388	337	2.417	1.914	2.805	2.251
51 Gesundheit und Verbraucherschutz	1.189	1.046	600	555	1.789	1.601
68 Klima, Umwelt, Mobil., Stadtentw., WB	7.749	6.740	7.118	6.995	14.867	13.735
71 Wirtschaft	2.442	1.722	755	755	3.197	2.477
81 Häfen	5.023	2.650	1.599	1.272	6.622	3.922
91 Finanzen/Personal	0	0	61	61	61	61
92 Allgemeine Finanzen	0	0	655	477	655	477
93 Zentrale Finanzen	0	0	1	0	1	0
96 IT-Budget der FHB	112	99	930	870	1.042	969
97 Immobilienwirtschaft und-manag.	7.053	7.461	204	114	7.257	7.575
Summe	30.000	25.000	30.000	25.000	60.000	50.000

Für die Berechnung der konsumtiven Realisierungsbeiträge wurde – wie im Haushalt des Landes - das bestehende „Quotenmodell“ herangezogen auf Grundlage der Anschläge 2023. Die Berechnung auf Basis 2023 ist technisch bedingt. Es handelt sich bei konsumtiven Ausgaben um laufende Ausgaben, die in der Regel mit Steigerungsraten fortgeschrieben werden, sodass das Verfahren geeignet ist. Die Anschläge in den Ressorthaushalten sind gewichtet nach Verpflichtungsgrad und Drittmittelkennung in die Ermittlung von Kürzungsquoten eingeflossen. Sozialleistungen und Personalkostenzuschüsse sind aus dem Quotenmodell ausgeschlossen. Ferner wurden die „kleinen“ Pro-

duktpläne wie die Bürgerschaft (Produktplan 01), der Rechnungshof (Produktplan 02), der Senat sowie Senatskanzlei (Produktplan 03) und Gleichberechtigung der Frau (Produktplan 08) lediglich über „pauschalierte“ Kürzungsquoten berücksichtigt, um diese nicht unverhältnismäßig zu belasten. Schlussendlich wurde die ermittelte Kürzung pro Ressorthaushalt auf max. 95% der Anschläge begrenzt. Der Produktplan 95 Bremen-Fonds wurde herausgenommen.

Für die Berechnung der investiven Quotenbeträge sind die Eckwertevorschläge für die investiven Ausgaben (investiven „Brutto“-Ausgabeanschlätze) für 2024 und 2025 herangezogen worden (ohne Verrechnungen/Erstattungen). Dies entspricht dem Berechnungsverfahren, welches bei der Realisierung der globalen Minderausgaben in 2022 ebenfalls zur Anwendung kam. Die Produktpläne 95 (Bremen-Fonds) und 99 (Klima-strategie, Ukraine/Energiekrise) wurden nicht berücksichtigt.

Die dargestellten Kürzungsbeiträge werden gemäß dem Hamburger bzw. Berliner Modell unmittelbar nach Eckwertebeschluss in den einzelnen Produktplanhaushalten als ressortbezogene globale Minderausgaben mit der Gruppierung 972* durch den Senator für Finanzen eingestellt. Diese ressortbezogenen globalen Minderausgaben sind für 2024 und 2025 - sofern keine Sondereffekte bis zum 31. August des jeweiligen Jahres eintreten – in den einzelnen Produktplänen bis spätestens zum 15. Oktober im Rahmen der vorzuhaltenden Planungsreserve zu realisieren.

Die Realisierung der globalen Minderausgaben ist – in Analogie zum Haushalt des Landes - hälftig konsumtiv und hälftig investiv zu erbringen. Zur Realisierung sind grundsätzlich liquide Mittel heranzuziehen. Um den Produktplänen größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen, können neben einer wahlweise investiven und/oder konsumtiven Nachweisung aus Minderausgaben auch alternativ Mehreinnahmen bspw. aus Rücklagenentnahmen oder Personalminderausgaben im zielzahlgesteuerten Bereich herangezogen werden.

Eckwertvorschläge 2024/2025 Stadtgemeinde Bremen (in T€)

	2024				2025					
	Konsumtive Einnahmen	Investive Einnahmen	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben	Personal-ausgaben	Konsumtive Ausgaben	Investive Ausgaben		
	2.307.961	87.573	974.429	2.294.557	373.288	2.389.433	75.791	1.025.589	2.337.341	368.382
Gesamtbetrag										
01 Bürgerschaft	0	0	0	8.818	0	0	0	0	8.818	0
02 Rechnungshof	0	0	0	2.565	0	0	0	0	2.565	0
03 Senat, Senatskanzlei, Kirchl. Ang.	885	0	5.021	6.857	1.414	886	0	5.023	6.861	1.414
04 Europa	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 Bundes- und Europaangelegenh.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
06 Datenschutz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
07 Inneres	54.646	3.698	62.360	50.416	8.974	55.180	3.698	62.411	50.716	8.974
08 Gleichberechtigung der Frau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
09 Staatsgerichtshof	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
11 Justiz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
12 Sport	283	0	0	17.488	13.403	284	0	0	17.488	6.751
21 Kinder und Bildung	724.649	5.918	424.200	554.496	35.479	760.603	2.520	424.569	557.573	38.592
22 Kultur	1.578	4.977	3.911	93.757	11.030	1.289	3.201	3.911	94.564	9.678
24 Hochschulen und Forschung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
31 Arbeit	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
41 Soziales	649.483	0	77.059	1.142.320	4.509	661.001	0	77.610	1.161.828	4.460
51 Gesundheit	2.603	0	14.765	15.000	13.830	2.619	0	14.769	15.000	13.830
68 Bau, Umwelt und Verkehr	27.241	10.719	21.333	161.050	90.137	27.241	10.129	21.337	161.569	89.152
71 Wirtschaft	2.499	13.496	1.560	16.897	47.685	2.508	11.496	1.561	16.897	43.670
81 Häfen	6.059	39.750	5.741	37.873	58.432	6.089	36.200	5.746	37.873	35.052
91 Finanzen / Personal	6.873	0	832	31.448	0	6.873	0	832	31.448	0
92 Allgemeine Finanzen	124.084	4	357.647	21.853	3.068	124.279	4	407.820	38.190	3.068
93 Zentrale Finanzen	681.372	8.897	0	45.660	1.982	714.876	8.458	0	46.651	13.749
95 Bremen-Fonds	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
96 IT-Budget der FHB	0	0	0	22.056	1.305	0	0	0	22.056	1.305
97 Immobilienwirtsch./management	25.705	115	0	29.942	82.041	25.705	86	0	30.214	98.688
<i>Prioritätentopf konsumtiv</i>				36.060					37.030	
<i>Prioritätentopf investiv</i>										
Globale Minderausgaben (siehe 4.1.6)				-60.000					-50.000	

5. Grundsätze des Aufstellungsverfahrens und Haushaltsvollzug

5.1 Haushaltswirtschaftliche Grundsätze

5.1.1 Getrennte Steuerung der Haushalte nach Land und Stadt

Die mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 umgesetzte eindeutige Zuordnung von Produktbereichen und Produktgruppen entweder zum Haushalt des Landes oder zum Haushalt der Stadtgemeinde wird konsequent umgesetzt.

Die vollständige IT gestützte Steuerung der Haushalte von Land und Stadtgemeinde Bremen in getrennten Finanz-, Kostenrechnungs- und Buchungskreisen ist erfüllt (1200 Land und 1300 Stadtgemeinde Bremen). Damit ist die Grundlage für eine IT-gestützte getrennte Bilanzierung des Vermögens sowie für zukünftig nach Land und Stadtgemeinde Bremen getrennte Umsatzsteuerkonten gegeben.

Der Finanzrahmen und die sich daraus ableitenden Ressorteckwerte werden vor dem Hintergrund des von jeder Gebietskörperschaft einzuhaltenden Sanierungspfades getrennt für das Land und die Stadtgemeinde Bremen unter Einbeziehung der Verrechnungen/Erstattungen sowie der Rücklagenzuführungen und -entnahmen ermittelt.

Im Hinblick auf die getrennte Steuerung der Haushalte Land und Stadt sind diese Eckwerte für die jeweilige Gebietskörperschaft verbindlich. Überschreitungen in einem Haushalt zulasten des anderen Haushalts sind nicht zulässig.

5.1.2 Beteiligungsmanagement

Dem Beteiligungsmanagement als zielorientierte und abgestimmte Steuerung aller ausgegliederten betrieblichen Einheiten kommt eine hohe Bedeutung zu. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der (gewollten) Selbstständigkeit der Beteiligungen einerseits und der Sicherstellung von Eingriffs- und Kontrollmöglichkeiten durch die FHB andererseits zu achten. Auch mit den ausgegliederten Einheiten werden öffentliche Zwecke verfolgt. Deshalb wurde eine integrierte Gesamtsteuerung eingerichtet, mit der sowohl die Kernverwaltung als auch die ausgegliederten Einheiten über eine beschlossene Gesamtstrategie Ziele und Vorgaben für die verantwortlichen Organisationen ableiten und fortlaufend weiterentwickeln. Damit werden zugleich der Haushalt und das Beteiligungsmanagement enger miteinander verzahnt, um eine effektive und an den Zielen der FHB orientierte Vermögensverwaltung auch in diesem Bereich sicherzustellen.

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden die ausgegliederten Einheiten (Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie sonstige Sondervermögen – zusammenfassend „Beteiligungen“) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan wurden für die wesentlichen ausgegliederten Einheiten entsprechende Produktbereiche eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats übertragenen ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet, je nach Zugehörigkeit zum Vermögen des Landes bzw. der Stadt Bremen in der Produktgruppe 98 bzw. 99. In den Produktgruppen werden die strategischen Ziele, die Bremen mit der

jeweiligen Einrichtung verfolgt, aufgeführt, um die Erfüllung öffentlicher Aufgaben durch die Beteiligungen noch transparenter darzustellen; im Zuge der Erfassung der Ziele für den Produktplan wurden diese nochmals geschärft und im Sinne des § 65 Abs. I LHO überprüft. Dies bildet u. a. die Grundlage für die laufende Portfolioanalyse der Beteiligungen. Durch die Darstellung der Zu- und Abführungen an die ausgegliederten Einheiten einschließlich der Geschäftsbesorgungsentgelte werden die Zahlungsströme im Konzern Bremen transparent und nachvollziehbar. Zudem werden die steuerungsrelevanten Kennzahlen abgebildet, wobei bei ihrer Aufnahme in den Produktplan besonderes Augenmerk auf ihre Aussagekraft gelegt wurde.

Mit dem eHaushalt wurden die technischen Voraussetzungen für ein integriertes System zur Datenhaltung für den Kernhaushalt wie für Beteiligungen geschaffen. Mit dem Modul Beteiligungsinformationssystem (BISy) steht ein System zur Verfügung, das unterjährige Berichte generiert sowie ad-hoc-Informationen für kurzfristig erforderliche Reaktionen bereithält. Neben der weiteren Vereinheitlichung der Datenbasis (Vorgaben für Management-Reports etc.) ersetzt die automatisierte Übertragung zunehmend die bislang händische Pflege und Nachbearbeitung der von den Beteiligungen übermittelten Daten; dadurch werden Zeit und Kosten eingespart sowie die Konsistenz der Daten erhöht.

Aus diesem System können die Ressorts laufend die für ihre Steuerung relevanten Informationen beziehen; zugleich greift die bislang primär auf den Management-Reports beruhende quartalsweise Berichterstattung an die Bürgerschaft und ihre Ausschüsse ebenfalls zunehmend direkt auf im System vorhandene Daten zurück, um Doppelabfragen und -eintragungen zu vermeiden. Durch die Integration der betriebswirtschaftlichen Informationen zu Umsatz, Aufwand etc. bildet das Beteiligungsinformationssystem (BISy) ein umfassendes Bild der Beteiligungen ab und macht insbesondere die Beziehungen der ausgegliederten Einheiten zum Haushalt im Sinne einer effektiven Gesamthaushaltssteuerung transparenter. Vor allem im Bereich der Klimaneutralität wurden die im System vorhandenen Daten erheblich ausgeweitet, um eine kontinuierliche Berichterstattung aus dem System heraus zu ermöglichen.

Durch weitere Portfoliopflege wird ständig geprüft, wie durch optimale Strukturen der Beteiligungsgesellschaften Synergieeffekte geschaffen, Effizienzgewinne erzielt und Einsparpotenziale generiert werden können.

Durch die gemeinsame Nutzung von Kompetenzen und Kapazitäten über die einzelne Beteiligung hinaus (z. B. bei der Vergabe öffentlicher Aufträge oder durch Shared Services) werden Synergien genutzt. Durch die Einbeziehung der öffentlichen Unternehmen in einheitliche Verfahren beim Erwerb von Grundstücken sowie bei der Nutzung von Büroräumen können weitere Sparpotenziale gehoben werden, die mittelbar einen Beitrag zur Entlastung des Haushalts leisten.

Nach Ende der durch die CoVid-19-Pandemie verursachten Einbrüche in vielen Geschäftsfeldern von Beteiligungen sind für den Haushalt 2024/25 zunächst keine haushaltsrelevanten Risiken in diesem Bereich absehbar; eventuelle Belastungen durch die Erhöhung der Energiepreise und die allgemeine Inflation sollten nur im bereits bei den Haushaltsansätzen der jeweils fachverantwortlichen Ressorts berücksichtigten Umfang relevant werden.

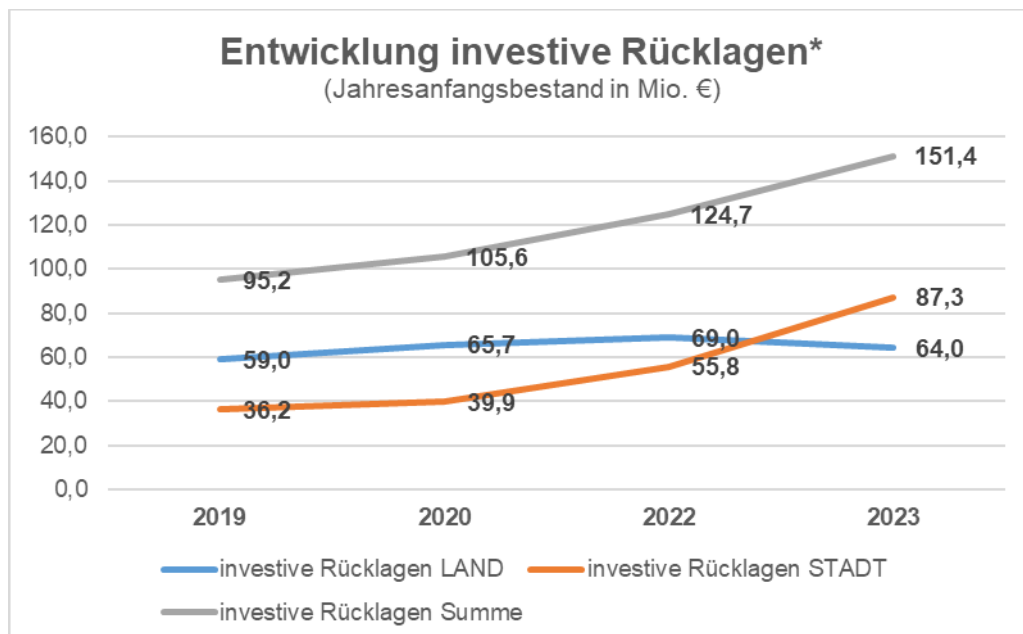
5.1.3 Investitionssteuerung

In den vergangenen Jahren konnten die insgesamt veranschlagten Investitionsmittel sowohl im Haushalt des Landes als auch im Haushalt der Stadtgemeinde nicht vollständig abfließen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung, den Sanierungsbedarf, insbesondere an der öffentlichen Infrastruktur, beschleunigt abzubauen und damit eine verbesserte Infrastruktur für die Menschen und Unternehmen im Land Bremen herzustellen, besteht hier ein Handlungsbedarf.

Die Dringlichkeit zur Beschleunigung und passgenauen Steuerung öffentlicher Investitionen ist nochmal weiter deutlich verschärft worden durch die Anforderung einer schnellstmöglichen Transformation hin zur Klimaneutralität und der Bereitstellung der dafür benötigten Klima-Investitionsmittel – bedingt durch die Krisenentwicklungen wie den Ukraine-Krieg und die akute Energie- und Klimakrise. Die damit verbundenen Investitionsbedarfe sind so enorm und dringlich, dass sie nicht allein durch regulär finanzierte Haushaltsmittel gedeckt werden können.

Gleichzeitig gestaltet sich die Steuerung von öffentlichen Investitionen in Anbetracht der vergangenen und aktuellen Krisenentwicklungen ausgelöst u.a. durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine und die Störung globaler Lieferketten als zunehmend schwieriger und komplexer. Preissteigerungen u.a. infolge erhöhter Inflation, akuter Fachkräftemangel sowie Verknappung und Lieferengpässe bei Baustoffen erweisen sich als erhebliche Herausforderungen für die Investitionssteuerung und führen zu Planungsunsicherheiten und zum Teil auch zu Verzögerungen bei der Umsetzung von dringend erforderlichen Bau- und Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor.

Dies spiegelt sich auch in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde in einer erhöhten Bildung von investiven Rücklagen wider, die über die Jahre deutlich angestiegen sind, weil veranschlagte Investitionsmittel anders als vorgesehen oder deutlich später effektiv abgeflossen sind.



*ohne das Jahr 2021 aufgrund investiver Restebildung.

Um eine bessere Steuerung der Investitionsmittel bezogen auf den Gesamthaushalt zu ermöglichen hat der Senator für Finanzen zu Jahresbeginn 2023 in einem ersten Schritt das bisherige Verfahren zur sog. „Auskehrung“ der investiven Rücklagen dahingehend verändert, dass diese nur noch bedarfsgerecht bereitgestellt werden sobald der effektive Mittelabfluss unmittelbar bevorsteht. Dies ermöglicht neben einer genaueren Haushaltssteuerung auch eine detailliertere Einsicht darin, bei welchen investiven Maßnahmen sich Verzögerungen über welche Zeithorizonte im Mittelabfluss ergeben, welche Bau- und Sanierungsmaßnahmen mit Rücklagenfinanzierung zur Umsetzung noch anstehen und bei welchen Maßnahmen die aktuell zusätzlich veranschlagten Mittel voraussichtlich nicht abfließen werden.

In Zeiten begrenzter finanzieller Ressourcen auf der einen Seite und dringender Bau- und Sanierungsbedarfe auf der anderen Seite ist eine weitergehende Optimierung der Investitionssteuerung im regulären Haushalt notwendig. Das Controlling für den Produktplan 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise erfolgt gesondert. Sofern eine veranschlagte Investitionsmaßnahme noch nicht die Umsetzungsreife erreicht hat oder erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung absehbar sind, soll es zukünftig möglich sein, ressortübergreifend im regulären Haushalt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorgaben andere Bau- und Sanierungsmaßnahmen vorzuziehen und so das vorgesehene Investitionsvolumen bezogen auf den Gesamthaushalt weitgehend auszuschöpfen.

Seitens des Senators für Finanzen wird daher zukünftig eine ressortübergreifende Steuerung bei den Investitionsmitteln angestrebt, die darauf abzielt, dass die veranschlagten Investitionsmittel pro Gebietskörperschaft (unter Einbeziehung der unterjährigen Entwicklung der veranschlagten investiven Einnahmen) zum Jahresende bezogen auf den Gesamthaushalt weitgehend verausgabt werden. Diese verstärkte ressortübergreifende Steuerung ist darauf ausgerichtet, zur optimalen Steuerung des Mittelabflusses der veranschlagten Investitionsmittel beizutragen, einer weiteren zukünftigen Reste-/Rücklagenbildung vorzubeugen und die Haushaltsdisziplin in allen Bereichen (von Planung/Anmeldung/Aufstellung bis Durchführung der Haushalte/Abschluss) bezogen auf den Investitionsbereich weiter zu erhöhen.

Der Senator für Finanzen wird vor diesem Hintergrund gebeten, in einem zweiten Schritt einer ressortübergreifenden Investitionssteuerung erstmalig für den Haushaltsvollzug 2024 einen Vorschlag für entsprechende Umsetzungsmöglichkeiten dem Senat zur Beschlussfassung vorzulegen. Das Konzept soll darauf abstellen, ein Verfahren zu etablieren, um einerseits Maßnahmen zu identifizieren, bei denen vorgesehene investive Mittel voraussichtlich nicht abfließen werden und andererseits Maßnahmen zu identifizieren, bei denen ein erhöhter investiver Liquiditätsbedarf besteht bzw. realisierbar wäre, um dann hier entsprechende bedarfsgerechte ressortübergreifende Liquiditätsverschiebungen bzw. Tausche zu ermöglichen.

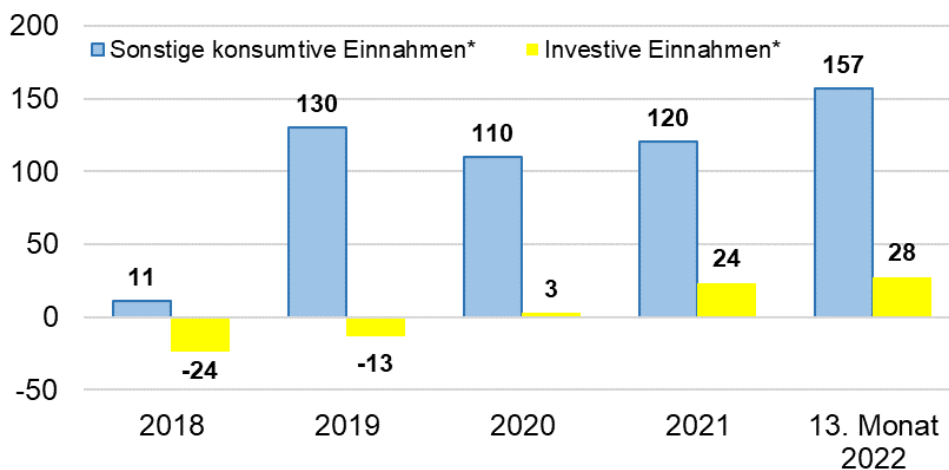
5.1.4 Konsequente Nutzung von Bundes- und EU-Mitteln

Die Freie Hansestadt Bremen hat in den vergangenen Jahren bei der Finanzierung von zahlreichen Maßnahmen in erheblichem Umfang von Bundes- und

EU-Mitteln profitiert. Über die Jahre betrachtet machten die nicht veranschlagten Bundes- und EU-Mittel einen nicht unerheblichen Teil des Einnahmevermögens in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde aus.

Für den Haushalt des Landes stellen sich die Gesamt-Mehreinnahmen am Beispiel der konsumtiven und investiven Einnahmen in der Gegenüberstellung der Anschlagswerte zu den IST-Einnahmen im regulären Haushalt für den Zeitraum 2018 bis 2022 wie folgt dar:

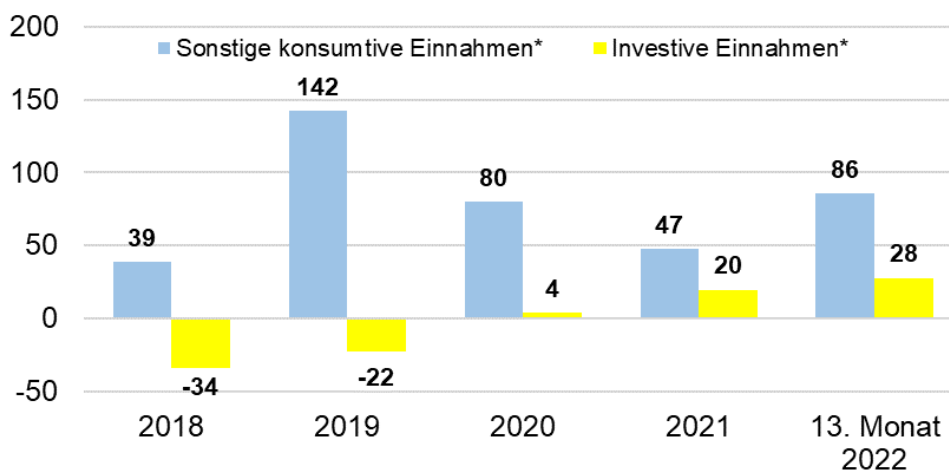
Abweichung IST-Anschlag, Land Bremen



* 2018: ohne flüchtlingsbezogene Einnahmen, ab 2020: ohne coronabezogene Einnahmen

Für den Haushalt der Stadtgemeinde ergibt sich in der Gegenüberstellung der Anschlagswerte zu den IST-Einnahmen folgendes Bild:

Abweichung IST-Anschlag, Stadt Bremen



* 2018: ohne flüchtlingsbezogene Einnahmen, ab 2020: ohne coronabezogene Einnahmen

Die Darstellungen zeigen erhebliche Abweichungen zwischen den ressortseitig veranschlagten Einnahmen und den tatsächlichen IST-Einnahmen. Für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 ist es zwingend erforderlich – auch vor dem Hintergrund der Vollständigkeit der Haushalte und der Grundsätze zur Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit –, dass die Fachressorts die ressortseitig zu erwartenden Bundes- und EU-Mittel so realitätsgetreu wie möglich planen

und – sofern die Veranschlagungsreife gegeben ist – auch veranschlagen und insbesondere zukünftig noch konsequenter und vollumfänglicher nutzen.

Hierbei sollten die Fachressorts bestrebt sein, sämtliche Finanzierungsoptionen des Bundes und der EU umfassend prüfen und bestmöglich zu nutzen. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit der energetischen Sanierung von Gebäuden, bei deren Finanzierung die Bundes- oder EU-Mitteln sowie die bestehenden Ressortbudgets vorrangig in Anspruch zu nehmen sind.

Um künftig noch stärker von Bundesprogrammen und EU-Programmen profitieren zu können, sollen die administrativen, finanziellen und haushalterischen Voraussetzungen überprüft und verbessert werden. Der Koalitionsvertrag für die 21. Wahlperiode der Bremischen Bürgerschaft 2023-2027 sieht vor diesem Hintergrund die Entwicklung und Einrichtung einer ressortübergreifend arbeitenden Koordinierungs- und Beratungsstelle (Plattform) beim Senator für Finanzen vor. Ziel dieser Koordinierungsstelle ist es, die Programme noch konsequenter und umfassender sowie ressortseitig abgestimmt zu nutzen.

5.2 Immobilienwirtschaftliche Grundsätze

5.2.1 Gebäudesanierungsprogramm / Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management

Seit der Überführung des bremischen Immobilieneigentums in die Rechtsform von Sondervermögen nach § 26 LHO wurden zum 01.01.2002 auch die Sondervermögen Immobilien und Technik (nachfolgend SVIT) des Landes und der Stadtgemeinde Bremen gegründet und dem damaligen Senator für Finanzen als Fachressort zugeordnet.

Mit der Entscheidung des Senats im Januar 2016 zur Einrichtung eines neuen Produktplanes 97 für zentrale Investitionsmittel, Gebäudemanagementmittel und sonstige Zuweisungen an die SVIT des Landes und der Stadtgemeinde Bremen hat der Senator für Finanzen zum Haushaltsaufstellungsverfahren 2016/2017 die Voraussetzung geschaffen, die Baumaßnahmen der SVIT im Produktplan 97 „Immobilienwirtschaft und -management“ zusammenzuführen und – wie in nachstehender Darstellung beschrieben – in Produktbereiche und Produktgruppen maßnahmengerecht zu strukturieren.

Produktgruppenhaushalt			Kameraler Haushalt		
Produktplan	97	Immobilienwirtschaft und -management	Senator für Finanzen		
Produktbereich	97.98	Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (L)	Einzelplan	09 (Land)	Finanzen
Produktgruppe	97.98.01	Sondervermögen Immobilien und Technik (L)	Kapitel	0988	Zuweisungen an SVIT (L)
	97.98.02	Immobilien Bremen, AöR (L)		0987	Zuweisungen / Honorare an IB (L)
Produktbereich	97.99	Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR (S)	Einzelplan	39 (Stadt)	Finanzen
Produktgruppe	97.99.02	Sondervermögen Immobilien und Technik (S)	Kapitel	3989	Zuweisungen an SVIT (Klima- u. sonst. Sanierung)
	97.99.03	Immobilien Bremen, AöR (S)		3987	Zuweisungen / Honorare an IB (S)
	97.99.04	Schulbau und Schulsanierungs (S)		3988	Zuweisungen an SVIT (Schul- und Kitabau)

Wie in der obenstehenden Übersicht dargestellt, wurde aufgrund des sachlichen Zusammenhangs neben der Zentralisierung der Investitionsmittel an die SVIT auch die Zuweisung an die IB zur Finanzierung der Gebäudereinigung und weiterer Dienstleistungen, wie u.a. das Immobilienmanagement und das gesamte Leistungsspektrum des Einkaufs- und Vergabezentrums dem Pro-

duktplan 97 zugeordnet. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung werden die Geschäftsfelder der IB auf die zu erfüllenden Aufgaben überprüft, aktualisiert und unter Berücksichtigung der verfügbaren Eckwerte mit entsprechenden Budgetansätzen ausgestattet.

Die veranschlagten Einnahmen beruhen im Wesentlichen auf die eingeführten Echtsmieten, die die Ressorts an die SVIT zahlen um daraus die laufenden Bauunterhaltungsmaßnahmen zu finanzieren. Die übrigen Echtsmieteinnahmen führt das SVIT als Eigenkapitalverzinsung an den Haushalt des Finanzressorts ab, um die Haushaltsneutralität bei der Umstellung auf Echtsmieten zu gewährleisten. Die Mittel für die laufende Bauunterhaltung sind Bestandteil der Mietzahlungen der Ressorts und sind daher nicht Bestandteil der Zusammenführung.

Die wesentlichen Schwerpunkte des Produktplans beziehen sich auf

- die Zuweisungen an die SVIT für Gebäudesanierungen
- die Zentralfinanzierung der Gebäudereinigung und
- die zentralen Dienstleistungen der IB für die FHB.

Parallel dazu werden die Ziele und Kennzahlen des Produktgruppenhaushaltes regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

5.2.2 Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Produktplans 97

Zur Festlegung von prioritär durchzuführenden Investitionsmaßnahmen stellt der Senat ein jährliches Gebäudesanierungsprogramm auf. Anhand von Schadensmeldungen, Begehungen und Zustandserfassungen in den Gebäuden, Ergebnissen der Klimaschutzteilkonzepte sowie aus Abstimmungsprozessen mit den Ressorts werden die Bedarfe identifiziert. Die Mittelbereitstellung wird im Wesentlichen über Finanzierungen aus den bremischen Haushalten im Rahmen von Investitionszuweisungen sichergestellt. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden den SVIT aus dem Zentralbudget des Produktplans 97 als auch aus den jeweiligen Ressorthaushalten (Nutzer) zur Durchführung der beschlossenen Maßnahmen bereitgestellt. Mittel der Nutzerprojekte verbleiben in der Bewirtschaftung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen und Nachbewilligungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher Maßnahmen werden erst nach Beschluss der dafür maßgeblichen Gremien über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Gegebenenfalls entstehende Mehr- oder Minderbedarfe aus den Nutzermaßnahmen sind in den Ressorthaushalten auszugleichen. Alle Maßnahmen des Gebäudesanierungsprogramms werden in die maßnahmenbezogene Investitionsplanung aufgenommen.

Es soll geprüft werden, ob bauliche Maßnahmen aus dem Gebäudesanierungsprogramm, welche Schulen und Kita betreffen, herausgelöst und in einem eigenen SchuKi-Bauprogramm mit Globalmitteln abgebildet werden. Dies entspricht der im nächsten Absatz skizzierten Zielsetzung der Senatskommission für Schul- und Kitabau. Langfristig sind weiterhin nutzereigene Mittel und

damit die Fremdbewirtschaftung für Maßnahmen, welche eine bauliche Aufwertung der Gebäude oder die Schaffung zusätzlicher Flächen beinhalten, abzuschaffen. Diese bisherige Praxis widerspricht dem mit Beschluss des Senats vom 19.06.2001 eingeführten Vermieter-Mieter-Modell, welches die Aufgaben der Gebäudebewirtschaftung und der Investitionen dem Eigentümer, Sondervermögen Immobilien und Technik, zuschreibt. Ob und welche nutzerbezogene Finanzierungen bei Baumaßnahmen noch der Fremdbewirtschaftung unterfallen werden, ist Gegenstand des Prüfauftrags.

5.2.3 Schul- und Kitaausbauprogramm

Mit Einsetzung der Senatskommission für Schul- und Kitabau wurde 2019 beschlossen, die Haushaltsmittel, die zur Finanzierung von Schulbau und -sanierung bereitgestellt werden, zu bündeln, um die Beschleunigung der Verfahren und Schaffung verlässlicher Strukturen zu gewährleisten. Dabei soll die gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener Mittelzuflüsse, Nutzer- und Eigentümeranteil, sichergestellt werden.

Aufgrund der Schwerpunktsetzung des Schulausbaus wurde im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020/2021 die Produktgruppe (PGR) 97.99.04, Schulbau und Schulsanierung, im PPL 97 eingerichtet. Diese Produktgruppe steht für das Schulausbauprogramm zur Verfügung (siehe auch Übersicht 5.2.1.).

Bisher sind die Investitionen im Bereich Schul- und Kitabau nicht ausschließlich im Produktplan 21 Kinder und Bildung abgebildet, sondern zum Großteil – wie hier ausgeführt – im Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management. Hinzu kommen für Abwicklung der Bundesprogramme die Daten aus dem Produktplan 93 Zentrale Finanzen sowie die auf Kinder und Bildung entfallenden Anteile in den Produktplänen 95 Bremen-Fonds und 99 Klima, Ukraine- und Energiekrise.

Die Investitionsausgaben im Bereich Schul- und Kitabau erfolgen im Wesentlichen im Haushalt der Stadtgemeinde.

Mit Beschluss des Senats sollte ein Vorschlag zur Einrichtung eines Bauprogrammes für Schul- und Kita-Bauten vorgelegt werden, um die weiterhin gebotene Verfahrensbeschleunigung für sich innerhalb eines Haushaltsjahres sich konkretisierende Baumaßnahmen zu sichern, welches noch als Ziel vom Senator für Finanzen und der Senatorin für Kinder und Bildung verfolgt wird.

Mit dem Programm zur Verbesserung der Gebäudeinfrastruktur an Schulen und Kitas zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie wurde zur Abwicklung der Maßnahmen – analog dem Gebäudesanierungsprogramm – ein Bauprogramm entwickelt (SchuKiBau Corona). Konzeptionell kann dies als „Blaupause“, für ein generelles SchuKi-Bauprogramm gemäß dem Beschluss der Senatskommission dienen.

Es wird halbjährlich im Rahmen des Bauprogramms zu den einzelnen Maßnahmen gemäß RL-Bau über den veränderten Sachstand und dem geplanten Mittelabfluss berichtet.

Haushalterische Verfahrensvereinfachungen (im Sinne einer Absicherung konkretisierender Maßnahmen) sind nur durch die Einrichtung eines Bauprogramms, ähnlich dem vorhandenen Gebäudesanierungsprogramm möglich.

Hierfür ist eine globale jährliche finanzielle Mittelausstattung analog dem Gebäudesanierungsprogramm notwendig. Die Beschlüsse über die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen werden für die Gesamtmaßnahme des Bauprogramms getroffen. So steht dem Bauprogramm in der Gesamtsicht der Betrag zur Verfügung, der durch eckwertneutrale Verlagerungen der betroffenen Produktpläne (SKB, SF) dann als rechnerische Größe für Schul- und Kitabau bereitsteht. Unterjährig können Verschiebungen des Mittelabflusses bei einzelnen Maßnahmen für die Umsetzung anderer Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Der veränderte Mittelabfluss wird im Rahmen der regelmäßigen halbjährlichen Berichterstattung zum Bauprogramm dargestellt. Haushaltstechnisch erfolgen die Mittelverschiebungen über Deckungsfähigkeiten. Unterjährige Nachbewilligungen für eine Maßnahme bedürfen damit bspw. keiner separaten Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses.

Die Mittelbeschaffung und -verwaltung soll zentral erfolgen, die Gremienbefassung wird als sog. Doppelkopfvorlage von SF und SKB der Senatskommission (SenKo) vorgelegt. Die Projekte des SchuKi-Bauprogramms werden den Gremien zur Entscheidung vorgelegt. Verwaltet werden darin ausschließlich die von der Senatskommission Schul- und Kitabau beschlossenen Maßnahmen des SchuKi-Bauprogramms.

Es ist beabsichtigt, dass die Budgetverantwortung dieser Produktgruppe und die Verantwortung zum Einwerben von Nachbewilligungen für die beschlossenen Maßnahmen in den Verantwortungsbereich von SF übergeht. Eine inhaltliche Aufbereitung erfolgt jedoch weiterhin vom Fachressort in Abstimmung mit SF und unter Beteiligung der Senatskommission. Die Bedarfsplanung der einzelnen Maßnahmen des SchuKi-Bauprogramms verbleibt bei SKB. Die Mittelbeschaffung für die SVIT und Ressortanteile werden durch eine Doppelkopfvorlage eingeworben. Wie unter 5.2.2 dargestellt, ist zu prüfen, inwieweit die Fremdbewirtschaftung abgeschafft werden soll, sodass die Budgetverantwortung bei SF liegt.

Für eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung des SchuKi-Bauprogramms ist im Rahmen der Haushaltsaufstellungen für die Haushaltsjahre 2024ff eine verlässliche lineare Liquidität zu schaffen. Es soll geprüft werden linear rd. 80 bis 90 Mio. € p.a. mit einem Zeitrahmen von 10 bis 15 Jahren für das Bauprogramm zur Verfügung zu stellen.

5.2.4 Energetische Sanierung

a) Handlungsfeld Klimaschutz

Erstmals im Zuge der Haushaltsaufstellung 2020/2021 wurden zur Bewältigung des Klimawandels für die energetische Sanierung öffentlicher Gebäude und den notwendigen Aus- und Neubaumaßnahmen von Schulen, Kitas und Schulsportanlagen die Mittel für Sanierungsmaßnahmen deutlich aufgestockt.

Damit soll flankierend zur Errichtung eines Handlungsfeldes Klimaschutz (SKUMS) im Landshaushalt die energetische Sanierung von städtischen öffentlichen Gebäuden weiter vorangebracht werden.

Zur Finanzierung dieses Plans werden für die Haushalte 2024/2025 2,4 Mio. € p.a. im Land veranschlagt. Damit sollen kurzfristig umsetzbare Maßnahmen, wie PV-Anlagen, energiesparende Beleuchtung, Heizungen etc. finanziert

werden. Die Maßnahmenauswahl erfolgt auf Basis der vorliegenden Klimaschutzteilkonzepte (Sanierungsfahrplan) sowie umfassender Gebäudesanierungen in Verbindung mit dem Gebäudesanierungsprogramm im Sondervermögen Immobilien und Technik.

b) Klimaschutzstrategie 2038: Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands

Am 15.11.2022 hat die Bremische Bürgerschaft die Klimaschutzstrategie 2038 beschlossen darin enthalten ist der Handlungsschwerpunkt (Fastlane) „Energetische Sanierung des öffentlichen Gebäudebestands“. Ein wichtiger Teil ist in diesem Zusammenhang der Umgang mit den eigenen Liegenschaften und der Anspruch, schnell ein hohes Sanierungsniveau zu erreichen. Dafür wird sich auf die energetische Sanierung, auf ein Effizienzhaus-40-Niveau, erneuerbare Wärmeversorgung (v. a. Fernwärme und Wärmepumpen) und die Installation von Photovoltaikanlagen konzentriert. Strategisch wird priorisiert nach sogenannten Worst-Performing-Buildings und Gebieten, in denen keine Fernwärme für die Umstellung der Wärmeversorgung verfügbar oder geplant ist. Für die Gebäude des Sondervermögens Immobilien und Technik (SVIT Land und SVIT Stadt) wurde eine Expertise zur Aufstellung eines Gesamtplans über die Gebäudesanierung und Umstellung auf klimaneutrale Versorgung beim Institut IREES beauftragt. Auch der Bedarf der öffentlichen Gebäude in Bremerhaven wurde geschätzt. Die weiteren öffentlichen Gebäude, u.a. der weiteren Sonder- und Landesvermögen und der bremischen Gesellschaften, werden ebenfalls miteinbezogen. Berücksichtigt wurden zudem auch die Krankenhäuser als Kernelement der Daseinsvorsorge.

Die Bedarfe wurden bis 2035 auf 3.850 Mio. € geschätzt. Im Nachtragshaushalt 2023 wurden Investitionen bis 2027 über 1.100 Mio. € im Produktplan 99 veranschlagt, die über Notlagenkredite finanziert werden. Zur weiteren Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 ist die Finanzplanung weiter fortzuführen und die Finanzierung sicherzustellen.

c) EFRE-Programm 2021 – 2027 für energetische Sanierung

Ziel der Maßnahmen ist es, durch verschiedene energetische Maßnahmen die CO₂-Emissionen des Gebäudesektors zu senken und in der Folge einen Beitrag zur angestrebten Klimaneutralität zu leisten. Die Maßnahme steht im Einklang mit der Dimension „Energieeffizienz“ des Nationalen Energie- und Klimaplanes (NECP) und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die Unterstützung der Renovierung des nationalen Bestands an öffentlichen Nichtwohngebäuden. Die Maßnahme soll die Vorbildfunktion im öffentlichen Gebäudebestand stärken. Es sollen die Vorhaben mit großen Einsparpotenzialen gefördert werden, wobei mindestens technische Mindestanforderungen zu erreichen sind.

Es werden ausschließlich Sanierungsmaßnahmen unterstützt. Die Sanierung von Wohngebäuden ist nicht förderfähig.

Für die Sanierung öffentlicher Gebäude steht für SF ein Zuschussvolumen von 31,25 Mio. € bereit. Aufgrund der erforderlichen nationalen öffentlichen Kofinanzierung in Höhe von 60 % werden 18,75 Mio. € an Landesmitteln benötigt,

die über den PPL 97 bereitzustellen sind. Die Abbildung der Einzelmaßnahmen erfolgt im Gebäudesanierungsprogramm der Sondervermögen Immobilien und Technik (SVIT).

5.3 IT- und Digitalisierungsstrategie der FHB und der Ressorts 2023 bis 2027

Die IT- und Digitalisierungsstrategie leitet sich aus fachlichen Anforderungen der Informationstechnik¹ (IT) und der Digitalisierung ab. Überdies sind auch die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu beachten bzw. umzusetzen, sofern nicht vorab Beschlüsse der Bürgerschaft oder des Senats erforderlich sind. Auf der strategischen Ebene der IT-Steuerung ist neben der IT-Strategie die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement zu nennen. Bei der IT-Steuerung und beim operativen IT-Management sind die IT-Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder² als grundlegende Voraussetzungen für einen wirtschaftlichen, ordnungsgemäßen und sicheren IT-Einsatz zu beachten.

Die IT ist kein Selbstzweck. Sie hat sich an den Aufgaben und Zielen der öffentlichen Verwaltung auszurichten (IT-Governance). Die strategischen und organisatorischen Anforderungen für den Einsatz der IT leiten sich aus den Grundlagen für ein ordnungsgemäßes, sicheres und wirtschaftliches Verwaltungshandeln ab. Die zentrale Rolle bei der Erstellung der IT-Strategie, der Planung der IT-Organisation und beim IT-Management liegt in der Zuständigkeit des Senators für Finanzen in der Rolle des Chief Information Officer (CIO).

Der Ebenen übergreifende Handlungsrahmen für den IT-Einsatz in der öffentlichen Verwaltung wird insbesondere durch Schwerpunktthemen des Planungsrats für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat) vorgegeben. So werden gesellschaftliche und politische Ziele des Bundes, der Länder und der Kommunen zur IT gebündelt. Dabei wird insbesondere der übergreifende IT-Einsatz zwischen Gebietskörperschaften und Verwaltungsebenen berücksichtigt.

Politische Vorgaben und gesetzliche Anforderungen (Schwerpunktthemen des IT-Planungsrates, E-Government-Gesetze, Onlinezugangsgesetz (OZG), Koalitionsvereinbarung) sind vom Land und der Stadtgemeinde zu konkretisieren (z. B. in einer E-Government-Strategie bzw. Digitalisierungsstrategie). Dafür sind die jeweiligen CIOs verantwortlich.

Für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ist eine IT-Strategie unter Berücksichtigung der fachspezifischen Aufgaben, z. B. in einem Ressort, einer Fachverwaltung oder einer kommunalen Behörde, zu erstellen.

Diese IT-Strategie sollte insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- Prinzipien und Leitlinien des IT-Einsatzes,
- Beitrag der IT zur Erreichung der grundsätzlichen strategischen Ziele,

¹ Der im Dokument benutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

² Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik – Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen – (IT-Mindestanforderungen 2020; Stand August 2020)

- Planung, Steuerung und Kontrolle der IT-Serviceprozesse,
- Organisation, Steuerung und Finanzierung des IT-Einsatzes,
- Konsolidierung und Zentralisierung,
- Ebenen übergreifende IT (z. B. Kooperationen in IT-Verbänden),
- notwendige Umsetzungsressourcen,
- IT-Architektur (Technologien, Standards, Schnittstellen und Anwendungen) sowie
- IT-Infrastruktur.

Darüber hinaus sollte die IT-Strategie Aussagen zur Vermeidung technischer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten von einzelnen Anbietern, zur Sicherung der Interoperabilität, zur Sicherung der digitalen Souveränität und zur Gewährleistung von Informationssicherheit und Datenschutz enthalten.

Sie hat sich auch mit aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen zu befassen, wie z. B. dem demografischen Wandel. Dabei sind u. a. ein sich änderndes Nutzerverhalten in und außerhalb der öffentlichen Verwaltung sowie die Gewinnung von hinreichend qualifiziertem Personal zu berücksichtigen.

Die aus der IT-Strategie abgeleiteten IT-Maßnahmen sind zu benennen und zu priorisieren sowie mit operationalisierbaren Kennzahlen zu verbinden. Die IT-Strategie, IT-Maßnahmen und Kennzahlen sind zu kommunizieren, zu evaluieren und regelmäßig fortzuschreiben. Durch ein begleitendes Akzeptanzmanagement ist sicherzustellen, dass alle Beteiligten hinreichend eingebunden werden.

Digitalisierung ist kein Selbstzweck, sondern muss als Innovationsmotor in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu mehr Attraktivität und mehr Effizienz führen. Bremen hat in den letzten Jahren kontinuierlich an der Modernisierung seiner Verwaltung gearbeitet. Bereits mit der Haushaltsaufstellung 2018/2019 wurden zusätzliche Mittel für die Digitalisierung bereitgestellt. Darin enthalten waren unter anderem Mittel für die Projekte „Antragslose Geburtsurkunde“, „Einfach Leistungen für Eltern (ELFE)“, „E-Akte“, „Online Service-Infrastruktur“ und das „Digitalisierungsbüro“. Für die Modernisierung der Verwaltung im Verhältnis zu Bürger:innen und Unternehmen wurde 2022/23 die bereits begonnene Digitalisierung von Verwaltungsleistungen unterstützt durch die Konjunkturmittel des Bundes für die Entwicklung von Einer-für-Alle-Onlinedienste fortgeführt, um die Angebote für die Bürger:innen und Unternehmen weiter zu verbessern und auszubauen. In Vorbereitung der Übernahme von in anderen Themenfeldern entwickelten Online-Diensten ist weiterhin im Rahmen der föderalen Zusammenarbeit frühzeitig auf die Sicherstellung eines wirtschaftlichen, d.h. kostengünstigen Betriebsmodells zu achten.

Durch die bremische OZG Strategie der vorzugsweisen EfA Nachnutzung sind die Ressorts an die durch die Themenfelder festgelegten Nachnutzungskosten ab 2024 gebunden.

Für die Innenverwaltung muss Digitalisierung ressortübergreifend mit einer konsequenten Neuausrichtung auf die Ermöglichung automatisierter, standardisierter, möglichst gebündelter und damit effektiver Kernprozesse verbunden werden. Die Notlage in den Personalhaushalten kann nur durch eine auf Einsparung bei den Personalkosten durch Einführung digitaler Anwendungen

ausgerichtete und in ihren internen Prozessen optimierte Verwaltung bewältigt werden. Das bedeutet, dass interne Verwaltungsabläufe rigoros hinterfragt werden müssen und auf Effizienz zu überprüfen sind. Es ist vorherzusehen, dass größere Effizienzsteigerungen verfahrensrechtliche Änderungen in Bundesgesetzen benötigen. Entsprechende Initiativen sind im Bundesrat und gegenüber der Bundesregierung zu ergreifen. Nur so werden sich die hohen Investitionskosten rentieren und die digitale Dividende zu realisieren sein.

Um die Effizienz der Verwaltung zu steigern und die Verfügbarkeit der IT-Infrastruktur und Servicequalität der Verwaltungsleistungen zu erhöhen, müssen durch Optimierung der IT-Organisation Einsparungspotenziale gefunden werden. Dies kann durch die Etablierung von Standards erfolgen, wobei die Gebietskörperschaften Bremens und ihre Beteiligungen dabei einheitlich agieren – wie dies bei der E-Rechnungsplattform umgesetzt wurde. Durch die weiterzuführenden Digitalisierungs- und Standardisierungsvorhaben (z. B. VIS-Einheitsmandant FHB, Projekt Netze 2023, Standard Öffentlicher Einkauf, u. a.) in der Haushaltsperiode 2024/25 werden hierfür die Voraussetzungen geschaffen. Informations- und Kommunikationstechnik (ITK) ist eine der zentralen Ressourcen des Verwaltungshandelns. Die zentrale IT-Steuerung der FHB beim Senator für Finanzen und die IT-Verantwortlichen der Ressorts organisieren zum einen die IT-Beschaffung und die Auswahl geeigneter Hard- und Software und zum anderen die Organisation des IT-Betriebes, um Verfügbarkeit und Sicherheit zu gewährleisten. Darüber hinaus sichern sie die Bereitstellung von Telefon- und Netzinfrastukturservices sowie der Erneuerung der passiven Netzinfrastuktur der FHB bis 2025. Sofern dabei über die bisherigen Verfügbarkeitsanforderungen hinaus (z.B. im Rahmen der Notfallvorsorge) weitere Infrastrukturaufwände erforderlich sind, sind diese dezentral zu budgetieren. Die Planung und Mittelbewirtschaftung für die Fachaufgaben der Ressorts und ihrer Dienststellen, Betriebe und Gesellschaften liegen zurzeit vollständig in der jeweiligen dezentralen Verantwortung. Die zentralen und dezentralen IT-Prozesse sollen vor dem Hintergrund fortschreitender Digitalisierung fortgeschrieben und dokumentiert werden.

Herausforderungen ergaben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Die inhaltliche Umsetzung des Gesetzes und der Aufbau des dauerhaften Betriebes der Online-Dienste wird eine wichtige Aufgabe der nächsten zwei Jahre bleiben. Hierzu hat der Senat im Oktober 2022 eine Strategie zur Umsetzung in Bremen festgelegt. Ab 2024 wird eine dauerhafte Finanzierung zunächst der FOKUS-Onlinedienste, ab 2025 dann auch aller anderen Onlinedienste bundesweit zentral über das Digitalisierungsbudget der FITKO, das die Länder mit 75 % über Königsteiner Schlüssel und der Bund mit 25 % finanzieren sollen, angestrebt.

Bremen wird dabei selbst als Anbieter der Einer-für-Alle (EfA) Online-Dienste in Deutschland agieren, als auch als Nachnutzer der von Anderen angebotenen EfA Dienste. Für Querschnittsaufgaben findet bereits eine gemeinsame Planung statt. Die für die FHB ressortübergreifenden IT-Querschnitts- und Fachplanungen werden in Abstimmung mit den Ressorts zentral vom Senator für Finanzen durchgeführt.

Bremen leistet seinen bundesweiten Beitrag, in dem es EfA-Online-Leistungen für ‚Familie und Kind‘ bei Bürger*innen sowie Unternehmensleistungen bei

‚Unternehmensführung und Entwicklung‘ im Betrieb übernimmt, soweit die Re-finanzierung durch die nachnutzenden Länder und Kommunen sichergestellt ist.

5.3.1 Strategische Ziele und Vorhaben der IT und der Digitalisierung:

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer IT- und Digitalisierungs- Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT- und Digitalisierungsstrategie.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie wird ergänzt durch weitere Strategien im Bereich IT und Digitalisierung, die zurzeit nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind:

- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Familie und Kind“
- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“
- Generell Regionale Innovationsstrategie (beinhaltet auch digitale Themen, zuständig SWAE)
- Umsetzung Digital Hub Industry (mit den Angeboten s.u. wie KI-TZ, MDZ, Servicestelle etc.; zuständig SWAE)
- KI-Strategie Bremen (zuständig SWAE)
- Digitale Infrastrukturen (Koordination, bznb, geförderter Ausbau; zuständig SWAE)
- DigitalPakt (Digitalisierung der Schulen, pädagogischer Bereich; zuständig SKB)
- Bürgerschaft (eigene Strategie; zuständig Bremische Bürgerschaft)
- Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (eigene Strategien; zuständig die jeweiligen Fachressorts)
- Bremerhaven (eigene Strategie; zuständig Bremerhaven).

Bei einigen, großen Fachverfahren, wie z. B. der Steuer (SF) und e-justice (SJV) werden auch diejenigen IT-Strategien berücksichtigt, die zwischen den Ländern und mit dem Bund ausgehandelt sind. Aktuell findet die Diskussion der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. auch bei der Polizei (SI) statt. Hier ist strategisch zu klären, welche Infrastrukturen weiterhin durch die FHB vorgehalten werden (z. B. Netze, Verzeichnisdienste) und welche Infrastrukturen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und finanziert werden. Vereinzelt treten auch Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BASIS-Betrieb bei.

Die OZG Strategien der Ressorts, abgeleitet aus der OZG-Strategie SF für Bremen, stellt klar den Fokus auf die Nachnutzung von EfA Lösungen, so denn bestimmte Parameter nicht dagegensprechen. OSI wird genutzt für die von Dataport entwickelten Onlinedienste aus den Themenfeldern, aber auch aus den durch die Ressorts in Entwicklung gegebenen AFM Dienste.

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, wie die Fachverfahren in den Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport betriebene Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement (AFM) nutzen. Mit der OSI-Infrastruktur wird eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen und für Bürger:innen ermöglicht. Die Bedarfserhebung und Koordinierung erfolgt in gemeinsamen Workshops zwischen dem Digitalisierungsbüro (Referat 42, SF bzw. dem Referat 45, SF) und den jeweils betroffenen Ressorts.

Die wesentlichen strategischen Ziele der IT sind:

1. Vollständige Digitalisierung der verwaltungsinternen Bearbeitungs- und Abstimmprozesse;
2. Elektronischer Datenaustausch zwischen Behörden und Bürger:innen zur Vermeidung von Antragsverfahren und damit Entlastung von Bürger:innen und Unternehmen;
3. Erhöhung des Automatisierungsgrads bei Verwaltungsleistungen durch konsequente Umsetzung von Standardisierungsvorgaben und Produkten des IT-Planungsrats;
4. Digitalisierung der gemeinsam mit der Wirtschaft ermittelten wichtigsten B2G Verwaltungsleistungen (Top10 Prozess);
5. Transparenz und Selbstbedienung: die Veröffentlichung von Informationen kann Anfragen von Bürger:innen, Unternehmen und Medien reduzieren;
6. Sicherheit, Verlässlichkeit und Souveränität;
7. Guter Arbeitsplatz: funktionierende und ansprechende Hard- und Software erleichtert den Büroalltag, führt zur höheren Effizienz und ist förderlich für die Gesundheit;
8. Zukunftsfähige IT-Organisation für Bremen;
9. Zusammenarbeit mit dem Bund und anderen Ländern.

Neue gesetzliche Anforderungen nach Europäischem Recht und nach Bundesrecht sowie die Fortführung der Standardisierungs-, Bündelungs- und Transparenzvorhaben sind in der aktuellen Haushaltsperiode umzusetzen.

5.3.2 IT-Ressourcen

Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 „IT-Budget der FHB“ für die Haushaltsjahre 2024/25 sind im Rahmen der IT-Strategie der FHB und den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien die konsumtiven und investiven Haushaltsansätze fortzuschreiben. Als Planungsgrundlage werden hierzu die Anzahl der PC-Arbeitsplätze, die CO-Planansätze für den allgemeinen IT-Fachbedarf, den Betrieb von Fachverfahren, Informationen über geplante Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekte (BASIS-, AD- und Fachverfahrensmigrationen zu Dataport, WAN- und LAN-Ertüchtigung, WLAN-Einführung, Ablösung von Alt-Fachverfahren, Implementierung von neuen Fachverfahren, Aufbau der Online Service Infrastruktur-(OSI)-Plattform, Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren (z.B. mit OSI im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Weiterentwicklungen bei den Basiskomponenten, u.a.) verwendet. Das aktuell im BASIS.bremen Betrieb eingesetzte Standardbüroprogramm Microsoft Office 2016 muss bis zum 4. Quartal 2025 ersetzt werden. Der Senat hat in der entsprechenden Vorlage vom 29.09.2016 für die Sitzung des Senats am 1.11.2016 „Verlängerung des Microsoft - Volumenvertrages“ den SF mit der Prüfung von Optionen für den weiteren Umgang mit Microsoft Produkten beauftragt. Für die Jahre 2025ff sind daher Aufwände für die Neubeschaffung von Office Produkten einzuplanen.

Die Fachaufgaben werden auf Finanzpositionen veranschlagt, die von den entsprechenden Ressorts und zugeordneten Dienststellen bewirtschaftet werden. Für BASIS-Arbeitsplätze werden auch Telekommunikationsleistungen pauschaliert pro PC-Arbeitsplatz budgetiert, aber erst ab voraussichtlich 2024 pauschaliert abgerechnet. IT-Personal ist nicht im Produktplan 96 enthalten.

5.3.3 Planungselemente im Produktplan 96 IT-Budget der FHB

Die zentrale und dezentrale IT-Querschnittsplanung erfolgt zentral durch das zentrale IT-Controlling. Die Planmenge (PC-Arbeitsplätze) wird nach der aktuell vorliegenden Abrechnung und den weiteren Planungen der Ressorts mit den Ressorts abgestimmt. Die dezentralen Fachplanungen (Verträge zum laufenden Betrieb, Beschaffungen, Sonstige) werden bei den Ressorts für die fremdbewirtschafteten Haushaltsstellen nach standardisierten Abläufen abgefragt und zentral zusammengefasst. Planungsgrundlage hierfür sind u. a. die Ist-Ergebnisse der Vorjahre auf den jeweiligen Innenaufträgen zu den Fachplanungen gemäß IT-CO-Konzept und die sich aus den auf dem FHB-Mandanten zentral für alle Dienststellen abgelegten wirksamen IT-Verträge. Die Ressorts fassen die Ergebnisse der ihnen zugeordneten Dienststellen zusammen und melden diese anschließend an das Referat 43 IT-Budget und Controlling, SF.

Fortgesetzte und neue IT-Projekte 2024/25 werden von den Ressorts oder vom zentralen IT-Management angemeldet, im ITA und anschließend im Senat beraten und orientiert an der Gesamtstrategie Bremens geprüft und priorisiert. Im Rahmen der Investitionsanmeldungen werden die Ressorts gemeinsam die hierfür benötigten investiven Mittel in die weiteren Haushaltsberatungen einbringen. Die Projektverträge werden im FHB-Mandanten von VIS mit dem Dokumententyp „IT-Vertrag“ mit dem jeweiligen Status (Angebot, wirksam, abgeschlossen) in der vorgegebenen Struktur abgelegt. Im Vorgang „Beschreibung des Fachverfahrens“ werden auch die Dokumente aus dem Servicelevel-Agreement zur Herstellung der Betriebsbereitschaft abgelegt.

Die Planungsunterlagen nach § 24 LHO für IT-Projekte, die vorliegen müssen, damit z.B. eine Sperrenaufhebung möglich ist, werden in den Aufstellungsrichtlinien benannt:

Als Standard für IT-Projekte wird die Vorlage (und Ablage in VIS) der Projektskizze einschließlich Zeit-Maßnahmenplan, die WU-Übersicht, die Finanzierungsübersicht (Mittelherkunft/Mittelverwendung), die Projekt- und Betriebskostenplanung für den Projektzeitraum, Leistungsbeschreibung sowie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vom Ressort dem Referat 43, SF vorgelegt. Bei größeren IT-Projekten ist zusätzlich eine Senats-, ggf. Deputations- und HaFA-Befassung notwendig.

Nach Beschluss der Eckwerte wird ein Abgleich der Anmeldungen mit den rechnerisch fortgeschriebenen haushaltsstellenscharfen Ansätzen durchgeführt. Die Ressorts haben auf Basis Ihrer IT-Anmeldungen entsprechende Eckwertverlagerungen in den Produktplan 96 IT-Budget der FHB im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Überdies sind organisatorische Veränderungen ggf. beim Haushaltsansatz im PPL 96 IT-Budget und evtl. Verlagerungen innerhalb des PPL 96 im Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Diese werden strukturiert abgefragt und gemeinsam von der abgebenden Organisationseinheit und der empfangenden Organisationseinheit

vom Ressort oder von den Ressorts (bei ressortübergreifenden Verlagerungen) an das Zentrale IT-Controlling zurückgemeldet.

5.3.4 Aufwände der Verwaltung im Produktplan 96 IT-Budget der FHB zur Umsetzung der Cybersicherheitsstrategie des Senats (Säule 2)

Mit der Erstellung der Bremischen Cybersicherheitsstrategie wird das Ziel verfolgt, die aktuellen Herausforderungen für staatliche und nicht-staatliche Nutzer:innen, die mit der Digitalisierung einhergehen, zu analysieren und einen belastbaren Schutzrahmen zu entwickeln. Während Anforderungen an die Erreichbarkeit sowie die Datensicherheit schon seit langer Zeit in der technischen Umsetzung von Verwaltungsdienstleistungen mitgedacht werden, ist eine weitere Herausforderung in den letzten Jahren in den Fokus gerückt: die Resilienz gegenüber Cyberbedrohungen. Von großer Relevanz ist daher die kürzlich erlassene EU-NIS-Richtlinie 2022/2555 (NIS-2), welche innerhalb von 21 Monaten von den EU-Staaten in nationales Recht umgesetzt werden muss. Die NIS-2 löst die NIS-1 Richtlinie zum 17. Oktober 2024 ab und legt Mindeststandards in der Europäischen Union für die Regulierung wesentlicher Dienste fest, zu welchen auch die öffentliche Verwaltung zählt. Das Ziel der NIS-2 besteht in der Vertiefung und inhaltlichen Erweiterung der Anforderungen an die Unternehmen und Einrichtungen in definierten wesentlichen und wichtigen Sektoren, um auf wachsende und sich verändernde Cyberbedrohungen angemessen reagieren zu können. Zielführende Aufgaben im Rahmen dieses Handlungsfelds sind beispielsweise die Etablierung von IT-Notfallmanagementsystemen, die Beratung bei der Planung und Durchführung von IT-Notfallübungen sowie die Notfall- und Krisenkommunikation. Das IT-Notfallmanagement ist Teil des ganzheitlichen Notfall- oder Krisenmanagements und kann somit nicht isoliert betrachtet werden. Da sich eine Störung des IT-Betriebs auch auf weitere Bereiche der Verwaltungen von Ländern und Kommunen auswirken kann, ist perspektivisch die Implementation eines ganzheitlichen Business Continuity Management (BCM) in der Verwaltung nach einem zentralen Standard zielführend. Die erforderlichen Aufwände für die Modellierung von Prozessen und weitere konzeptionelle Aufwände sind dezentral zu budgetieren.

5.4 Forderungsmanagement

Der planvolle und zielorientierte Umgang mit Forderungen, auch „Forderungsmanagement“ genannt, ist insbesondere für den öffentlichen Haushalt von hoher finanzieller Bedeutung. Der größte Teil der Forderungen in den bremischen Dienststellen wird zwar problemlos eingezogen, kommt es jedoch zu einem verzögerten Zahlungseingang oder gar zu Ausfall der Forderung kann dies zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führen und die Liquiditätssteuerung nachhaltig beeinflussen. Das Forderungsmanagement nimmt daher im „Haushaltsnotlageland“ Freie Hansestadt Bremen eine besondere Rolle ein. Durch eine Optimierung des Forderungsprozesses können Zahlungsausfälle gemindert oder vermieden und idealerweise ein frühzeitiger Zahlungseingang erreicht werden. Die Analyse und Strukturierung der Forderungen gibt Aufschluss über den Forderungsbestand und die Forderungsausfälle. Dies führt im Idealfall zu einer passgenauen Liquiditätssteuerung.

Bereits am 25.03.2014 beschloss der Senat im Rahmen des Programms der Neuordnung der Aufgabenwahrnehmung (NdAW) sowie im Jahr 2016 bei der

„Zukunftsorientierten Verwaltung" (ZOV) eine gesamtbremische Optimierung des Forderungsmanagements verbunden mit dem Ziel der Verringerung von Einnahme-Außenständen (Forderungen) durch Aufbau und Verstetigung eines zentralen Forderungsmanagements mit professionalisierten Abläufen. Seither sind die Ressorts dazu gehalten, die Forderungsbestände zu überwachen und den Beitreibungsprozess im Falle der Nicht-Zahlung zeitnah in Gang zu setzen. Die Projektleitung im Bereich des Senators für Finanzen berichtet dem Senat regelmäßig über die Erfolge bei Veränderung der Forderungsbestände in den Ressorts (Qualitätskontrolle und Controlling).

Ein weiteres Ziel ist die korrekte Abbildung von Forderungsarten im Haushalt. Würde keine korrekte Sollstellung im Kassensystem durch die originär zuständige Dienststelle erfolgen, könnte der hieran anschließende Forderungsprozess nicht mehr durchgeführt werden. Nur richtig erfasste Forderungen können den richtigen Forderungsprozess auslösen und geben im Ergebnis den Forderungsbestand der Freien Hansestadt Bremen zutreffend wieder. Hierbei steht seit der Reorganisation des bremischen Kassenwesens 2016/2017 die Landeshauptkasse Bremen (LHK) für das operative Kassen- und Vollstreckungsgeschäft als professionelle Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Durch die Vorgaben betreffend die einheitliche Bebuchung des SAP-Systems haben sich im Forderungsmanagement mittlerweile weitere Verzahnungen zu anderen Projekten ergeben. So ist der Forderungsprozess davon abhängig, welches Kassen- oder Vollstreckungsfachverfahren eingesetzt wird. Werden dem SAP-Verfahren sog. Fachverfahren mit (bidirektionalen) Schnittstellen vorgeschaltet, müssen diese ebenfalls den Vorgaben des Forderungsprozesses entsprechen. Gleiches gilt für die Auswahl der bremischen Hausbanken, neue Zahlungsarten (z.B. ePayment) oder den eingerichteten Zahlstellen. Der Forderungsprozess ist zudem eng mit der Umstellung des SAP-Stammdatenmanagements auf ein Einpersonenkonto („Einheitsdebitor/Einheitskreditor“) verbunden, welches die Möglichkeit für Aufrechnungs- und Vollstreckungsmaßnahmen verbessern wird. Weiterhin muss evaluiert werden, ob eine zentrale Kreditoren- und Debitorenbuchhaltung künftig in der LHK verortet werden kann („Servicestelle Buchhaltung“). Eine Zentralisierung würde die größtmögliche Vereinheitlichung der Buchungsvorgänge im SAP-System ermöglichen, sowie eine flächendeckende Kontrolle über das Setzen von beitreibungshemmenden Mahnsperren und die Verwendung von Allgemeinen Anordnungen („Veranschlagten Einnahmen“). Forderungsbestände der Ressorts könnten dadurch erstmals engmaschig „controlled“ bzw. überwacht werden und das gesamte bremische Forderungsmanagement würde „aus einer Hand“ erfolgen. Im Zusammenspiel mit der zuvor dargestellten Umsetzung des Einpersonenkontos könnte ein rundum professionelles und zukunftsfähiges Forderungsmanagement installiert werden. Dafür ist jedoch vorab die technische Umstellung im SAP System zwingend erforderlich.

6. Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025

VORBEMERKUNG:

Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber dem bisherigen Verfahren sind grau markiert.

6.1 Allgemeine Rahmenbedingungen / Vorgaben des Senats

Die vom Senat beschlossenen Budgetvorgaben stellen getrennt nach Land und Stadtgemeinde Bremen die absolute Obergrenze für die Aufstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts dar – unter Vorbehalt der noch aufzuteilenden Mittel im Rahmen des sogenannten „Prio-Topfes“. Überschreitungen eines Eckwerts sind aufgrund der bestehenden stringenten Rahmenvorgaben nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind zwingend notwendige Mehr-/Minderveranschlagungen, die im Saldo von bereinigten Einnahmen und Ausgaben neutral sind und somit den Finanzierungssaldo nicht verändern. Die Veranschlagung derartiger Einnahmen und damit zusammenhängender Ausgaben kann nur auf Grundlage von bereits zugesicherten Finanzierungen von Drittmittelgebern ggü. den Ressorts erfolgen.

Bei der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe ist zu berücksichtigen:

- Einnahmen und Ausgaben sind nur zu veranschlagen, sofern diese im jeweiligen Planungsjahr voraussichtlich kassenwirksam werden (vgl. Tz. [7.4.1.1](#)).
- Erwartete Drittmittel sind in Einnahme und Ausgabe realistisch zu veranschlagen. Dies gilt auch für Einnahmen und Weiterleitungen von Bundesbeteiligungen bspw. im Rahmen der Sozialleistungen.
- Mischfinanzierungen (z.B. Finanzierungen aus unterschiedlichen Haushaltsstellen) sind im Hinblick auf das Gebot der Haushaltsklarheit zu vermeiden. Die unterschiedlichen Finanzierungsquellen sollen möglichst auf einer Haushaltsstelle (ggf. unter Berücksichtigung einer Eckwertverlagerung) gebündelt werden. Sofern dies nicht umsetzbar ist, sind die unterschiedlichen Finanzierungsquellen und die Höhe der Gesamtfinanzierung im Haushaltsplan zu erläutern.
- Die Veranschlagung globaler Mehr- bzw. Mindereinnahmen oder globaler Mehr- oder Minderausgaben bei den Gruppen 371, 372 bzw. 971, 972 ist ressortseitig nicht zulässig. Die Veranschlagung der dargestellten Kürzungsquoten aus der Realisierung der globalen Minderausgaben wird unmittelbar nach Eckwertebeschluss zentral durch den Senator für Finanzen in den einzelnen Produktplanhaushalten vorgenommen. Den Fachressorts obliegt die dazugehörige Auflösung für 2024 und für 2025 im jeweiligen Haushaltsvollzug. Sollte eine Auflösung nicht termingerecht dezentral realisiert werden, wird der Senator für Finanzen eine Rücklagenbildung zum Jahresende nicht zulassen.
- Anschlagkürzungen bei Zuwendungen und/oder Entgelten an Eigenbetriebe, sonstige Sondervermögen, Gesellschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts müssen in diesen Einrichtungen durch konkrete Maßnahmen-/Ausgabekürzungen oder Mehreinnahmen in mindestens gleichem Umfang realisiert werden können. Dies gilt sinngemäß auch für den Bereich der Zuwendungen.
- Dienstleistungsentgelte dürfen grundsätzlich nur gekürzt werden, wenn damit eine Reduzierung der Dienstleistung in Quantität oder Qualität verbunden ist.

- Baumaßnahmen der HGr. 7 sowie Ausgaben für größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben der HGr. 8 bedürfen der Veranschlagungsreife gemäß aktuell gültiger RL Bau (siehe dazu im Weiteren insbesondere Tz. [6.4.3.8](#)). Baumaßnahmen dürfen nur veranschlagt werden, sofern Pläne, Kostenermittlungen, Erläuterungen (vgl. Tz. [6.4.3.8](#) Hinweis zu [Anlage 8](#)) und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen (vgl. Tz. [6.4.1.2](#), [6.4.1.3](#)). Für eine Veranschlagung größerer Beschaffungen etc. sind Planungen und Schätzungen der Kosten und Kostenbeteiligungen notwendig.
- Bei Investitionszuschüssen der HGr. 8 bzw. Gr. 985 (soweit investiv) gilt dies sinngemäß, soweit Bremen mehr als 50 % der Investitionskosten trägt. Ausnahmen sind unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 LHO gesondert schriftlich zu begründen.

6.1.1 Dokumentation von Sonderabgaben in den Haushaltsplänen 2024/2025

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 17. Juli 2003 (BVerfG, 2 BvL 1/99), BGBl I 2003 S. 1728) vom Gesetzgeber eine Dokumentation über alle Sonderabgaben in einer dem Haushaltsplan beizufügenden Anlage gefordert. Dementsprechend sind die Sonderabgaben ressortweise für jeden Rechtsetzungsbereich (Verantwortungsbereich) nach dem als [Anlage 1](#) beigefügten Muster - getrennt nach Land und Stadtgemeinde - zu erfassen und zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

Zu berücksichtigen sind neben den bereits im Haushalt ausgewiesenen Sonderabgaben (z. B. Abwasserabgabe) auch Sonderabgaben der selbstständigen juristischen Personen öffentlichen Rechts.

Fehlanzeige ist erforderlich.

6.1.2 Mitwirkung der Ortsämter

Gem. § 32 Abs. 1 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter wirken die Ortsämter an der Aufstellung der Haushaltsvoranschläge mit, indem sie aufgrund von Beschlüssen der Beiräte Anträge über die Senatskanzlei als Aufsichtsbehörde bei der fachlich zuständigen senatorischen Behörde stellen (bezüglich des Endtermins f. Abgabe bei Fachressorts s. Terminplanung in [Anlage 3](#)). Die fachlich zuständige Behörde bewertet die Anträge und leitet den Antrag der zuständigen Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen mit einer Stellungnahme zu (vgl. § 32 Abs. 2). Das Ergebnis der Beratungen in der Deputation und den parlamentarischen Ausschüssen ist dem Ortsamt mitzuteilen. Bei Ablehnung sind die Gründe dem Ortsamt unverzüglich bekannt zu geben.

Die einzelnen Verfahrensschritte können der nachfolgenden tabellarischen Übersicht entnommen werden:

Verfahrensablauf "Mitwirkung der Ortsämter (Beiräte) an der Haushaltsaufstellung"

Verfahrensschritt	Rechtsgrundlage
1. Einreichung der Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) <u>über die Senatskanzlei an die jeweils zuständigen Fachressorts</u>	§ 32 Abs. 1 BeirOG i.V.m. § 8 Abs. 4 BeirOG
2. Fachressorts bewerten die Anträge; positiv bewertete Anträge sind mit ihren finanziellen Auswirkungen im Haushaltsplan-Vorentwurf des Ressorts zu berücksichtigen	
3. Fachressorts legen ihren Haushaltsplan-Vorentwurf der Fachdeputation/ dem Fachausschuss zur Beratung vor; im Rahmen dieser Befassung sind auch die mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) zu beraten	§ 32 Abs. 2 Satz 1 BeirOG
4. Fachressorts sind verpflichtet, die Ortsämter über das Ergebnis der Beratungen in der Deputation/ dem Ausschuss zu informieren (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	§ 32 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BeirOG
5. Eine Liste aller Haushaltsanträge wird der Bremischen Bürgerschaft mit dem Entwurf der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne sowie der Finanzplanung vorgelegt.	

Die Haushaltsanträge und weitere Angaben sind in dem als [Anlage 2](#) beige-fügten Muster zu erfassen und zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen spätestens zum 28.09.2023 vorzulegen.

6.1.3 Stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets)

In § 10 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter ist geregelt:

„Der Beirat entscheidet über die Verwendung von stadtteilbezogenen Mitteln in den Stadtteilbudgets gemäß § 32 Absatz 4 nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Entscheidungshoheit für Stadtteilbudgets bezieht sich auf die in Absatz 1 Nummer 2 bis 10 genannten Maßnahmen. Daneben sind Anträge auf Finanzierung von verkehrlichen Investitionsmaßnahmen im Beiratsbereich, wie beispielsweise die Sanierung von Geh- und Radwegen, aus dem bei der Senatorin Bau, Mobilität und Stadtentwicklung eingerichteten Stadtteilbudget zulässig.“

Stadtteilbudgets, über die die Beiräte gemäß § 10 Absatz 3 entscheiden, sind in den Kapiteln der Einzelpläne der von den o.g. Nummern 2 bis 10 betroffener Ressorts gesondert auszuweisen.

Bisher bestehen Stadtteilbudgets inkl. einem Verteilschlüssel für Einzelbudgets der Beiräte für den Bereich Verkehr (§ 10 Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 7 BeirOG) bei der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Das Nähere zur Ausweisung von Stadtteilbudgets in den Einzelplänen der Ressorts SKB, SfK, SASJI wird im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren geregelt und gesondert bekannt gemacht.

Der jeweilige Spiegel beim Senator für Finanzen wird die technische Umsetzung unterstützen.

6.1.4 Beteiligung der Deputationen / Ausschüsse

Gem. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Deputationen wirken die Deputationen beratend an der Aufstellung des Haushaltsplans ihres Verwaltungszweiges mit. Wie bereits bei der Haushaltsaufstellung 2022/2023 praktiziert, ist auch für die Aufstellung 2024/2025 vorgesehen, die Beratungen in den Fachdeputationen erst nach Beschluss des Senats über die Haushaltsvorentwürfe (vgl. [Tz. 6.5](#)) vorzunehmen. Die Beratungen in den Ausschüssen im Rahmen Ihres Aufgabenbereichs sollen analog zu den Beratungen der Deputationen bereits vor

dem Parlamentarischen Verfahren stattfinden. Unberührt davon sind die Haushalts- und Finanzausschüsse, diese werden zu gegebener Zeit Berichterstat-ter/-innen benennen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Berichterstat-ter/-innen an den Beratungen in den Deputationen und den vorgezogenen Be- ratungen in den Ausschüssen teilnehmen können. Die Ergebnisse der Beratung in den Fachdeputationen/Ausschüssen sind dem Senator für Finanzen, Ref. 21, gemäß anliegender Terminplanung bis zum 09.02.2024 mitzuteilen. Bei der weiteren Planung ist auf eine termingerechte Beratung in der Fachdeputation/ Ausschüsse durch die Ressorts hinzuwirken. Im Zuge des Parlamentarischen Verfahren überweist die Bürgerschaft an die Ausschüsse zur nochmaligen ab- schließenden Stellungnahme an die Haushalts- und Finanzausschüsse.

6.1.5 Termine

Die von den Ressorts erstellten Haushaltsvorentwürfe sind nach dem vom Se- nat beschlossenen Terminplan ([Anlage 3](#)) bis zum 27.10.2023 in SAP zu er- stellen. In SAP sind alle Einnahmen und Ausgaben für die geplanten Maßnah- men innerhalb des Eckwertes zu veranschlagen. Die bisher übliche Zusendung von Druckexemplaren der Haushaltsvorentwürfe entfällt vor dem Hintergrund des sich anschließenden Revisionsverfahrens.

Nach dem o.g. Endtermin besteht weiterhin für die Ressorts „lesender“ Zugriff auf die Datenbestände.

6.2 Ressortübergreifende Festlegungen

6.2.1 Veränderung von Zuständigkeiten

Die Bildung der Eckwerte 2024/2025 erfolgte auf Basis der bisherigen Aufga- benzuschnitten. Etwaige ggf. durch veränderte Zuständigkeiten oder Umorga- nisationen notwendige Eckwertverlagerungen sind zwischen den beteiligten Ressorts abzustimmen und im Saldo haushaltsneutral vorzunehmen. Für den Personalhaushalt sind etwaige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustim- men.

Soweit Änderungen in der bestehenden Kapitel- und Produktgruppenstruktur erforderlich werden, ist hierzu mit dem zuständigen Spiegelreferat beim Sena- tor für Finanzen unmittelbar Kontakt aufzunehmen. Soweit nicht bereits zentral im Vorfeld der Datenaufbereitung geschehen, sind strukturelle Änderungen un- verzüglich in SAP zentral einzupflegen.

Im Anschluss können Haushaltsstellen zugeordnet, Haushaltsansätze und ggf. Haushaltsvermerke etc. erfasst werden. Für den Personalhaushalt sind etwa- ige Veränderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben mit dem Referat 32 des Senators für Finanzen abzustimmen.

6.2.2 Gender Budgeting

Die Zielsetzung und Folgen einer fachpolitischen und haushaltsfinanzierten Maßnahme sind daraufhin zu untersuchen, ob sie die unterschiedlichen Le- benswirklichkeiten von Frauen und Männern berücksichtigen. Dazu ist es er- forderlich, Ziele und Wirkungen geschlechterdifferenziert und gleichstellungs- orientiert darzustellen.

Bei der Ermittlung der Haushaltsansätze sowie bei der Beschreibung von Zielen und der Bildung von Kennzahlen im Produktgruppenhaushalt sind im Rahmen des Gender Budgeting geschlechterspezifische Aspekte zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wird auf die von der Bremischen Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau herausgegebene Kurzinformation „Kleine Prüfung, große Wirkung, Genderprüfung kurz und knapp“ für die Prüfung von Deputations- und Senatsvorlagen verwiesen. Diese Kurzinformation ist unter <https://landesportal.bremen.de/gender-mainstreaming> abrufbar.

Darüber hinaus hat der Senator für Finanzen der bremischen Verwaltung im Jahr 2018 das Kursbuch „Gender Budgeting“ vorgelegt und somit erstmalig eine Arbeitshilfe geschaffen, die dabei unterstützen soll, eine geschlechtergerechtere Aufteilung von Ressourcen im bremischen Haushaltswesen zu ermöglichen. Das Kursbuch richtet sich an Anwenderinnen und Anwender, die in der bremischen Verwaltung im Rahmen des Handlungskreislaufes Fachaufgaben übernehmen.

6.2.3 Veranschlagung von IT-Mitteln im Produktplan 96 IT-Ausgaben

6.2.3.1 IT- und Digitalisierungsstrategie

Die Ressorts orientieren sich bei ihrer Digitalisierungs- und IT-Ressortstrategie für den Kernbereich im Wesentlichen an der FHB-IT-Strategie, die sich aus den im Koalitionsvertrag festgelegten strategischen Zielen für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft ableitet.

Für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes setzen die Ressorts eigene Strategien nach einer im Senat beschlossenen Vorgabe von SF auf.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie leitet sich aus fachlichen Anforderungen der Informationstechnik³ (IT) und der Digitalisierung ab. Überdies sind auch die im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele für die 21. Wahlperiode zur digitalen Transformation von Gesellschaft und Wirtschaft zu beachten. Auf der strategischen Ebene der IT-Steuerung ist neben der IT- und Digitalisierungs-Strategie die IT-Organisation, das IT-Management und das Risikomanagement zu nennen.

Die IT- und Digitalisierungsstrategie werden ergänzt durch weitere Strategien im Bereich IT und Digitalisierung, die nicht im Produktplan 96 veranschlagt sind, u.a.:

- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Familie und Kind“
- OZG-Umsetzung im Themenfeld „Unternehmensführung und -entwicklung“
- Generell Regionale Innovationsstrategie (beinhaltet auch digitale Themen, zuständig SWAE)
- Umsetzung Digital Hub Industry (mit den Angeboten s.u. wie KI-TZ, MDZ, Servicestelle etc.; zuständig SWAE)
- KI-Strategie Bremen (zuständig SWAE)
- Digitale Infrastrukturen (Koordination, bznb, geförderter Ausbau; zuständig SWAE)

³ Der im Dokument benutzte Begriff Informationstechnik (IT) schließt hier sämtliche Bereiche der Kommunikationstechnik mit ein.

- DigitalPakt (Digitalisierung der Schulen, pädagogischer Bereich; zuständig SKB)
- Bürgerschaft (Eigene Strategie; zuständig Bremische Bürgerschaft)
- Eigenbetriebe, Eigengesellschaften, Anstalten öffentlichen Rechts (Eigene Strategien; zuständig die jeweiligen Fachressorts)
- Bremerhaven (Eigene Strategie; zuständig Bremerhaven)

Bei einigen, großen Fachverfahren, wie z. B. der Steuer (beim Senator für Finanzen) und e-justice (bei der Senatorin für Justiz und Verfassung) werden auch diejenigen IT-Strategien berücksichtigt, die zwischen den Bundesländern und mit dem Bund ausgehandelt sind. Darüber hinaus findet die Diskussion der länderübergreifenden Zusammenarbeit u. a. auch bei der Polizei (Senator für Inneres und Sport) statt. Hier ist strategisch zu klären, welche Infrastrukturen weiterhin durch die FHB vorgehalten werden (z. B. Netze, Verzeichnisdienste) und welche Infrastrukturen von Bund und Ländern gemeinsam entwickelt und finanziert werden. Vereinzelt treten auch Eigenbetriebe, u. a. ausgegliederte Einheiten dem BASIS-Betrieb bei.

Herausforderungen ergeben sich aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Hier engagiert sich Bremen insbesondere im Themenfeld „Familie und Kind“, für das die FHB gemeinsam mit dem BMFSFJ 2017 die Federführung übernommen hat. Da es sich um eine Kooperationsvereinbarung handelt, hat die FHB die fachlichen Ressourcen zur Unterstützung der Zieleerreichung sowie die Verfügbarkeit von IT-Dienstleistungsressourcen sicherzustellen. Ab 2024 wird eine dauerhafte Finanzierung zunächst der FOKUS-Onlinedienste, ab 2025 dann auch aller anderen Onlinedienste bundesweit zentral über das Digitalisierungsbudget der FITKO, das die Länder mit 75 % über den Königsteiner Schlüssel und der Bund mit 25 % finanzieren sollen, angestrebt.

6.2.3.2 Prozess zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im PPL 96 „IT-Budget der FHB“

Zur Vorbereitung der Haushaltsaufstellung im Produktplan 96 „IT-Budget der FHB“ für die Haushaltsjahre 2024/2025 sind im Rahmen der IT-Strategie der FHB und den daraus abgeleiteten Ressort-IT-Strategien die konsumtiven und investiven Haushaltsansätze fortzuschreiben. Als Planungsgrundlage werden hierzu die Anzahl der PC-Arbeitsplätze, die CO-Planansätze für den allgemeinen IT-Fachbedarf, den Betrieb von Fachverfahren, Informationen über geplante Infrastruktur- und Fachverfahrensprojekte (BASIS-, AD- und Fachverfahrensmigrationen zu Dataport, WAN- und LAN-Ertüchtigung, WLAN-Einführung, Ablösung von Alt-Fachverfahren, Implementierung von neuen Fachverfahren, Weiterentwicklung der Online Service Infrastruktur-(OSI)-Plattform, Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren (z. B. mit OSI im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz sowie Weiterentwicklungen bei den Basiskomponenten, u. a.) verwendet.

6.2.3.3 IT-Querschnitts-, -Fach- und Projektplanung

Auf Basis des Eckwertvorschlags des Senators für Finanzen sind die IT-Querschnittsplanungen, Anmeldungen zu Fachverfahren und Projekten (einschließlich OZG-Umsetzung) mit den sich ergebenden konsumtiven und investiven Eckwerten abzugleichen.

Nach dem Beschluss des Senats über die Eckwerte 2024/2025 sind die Bedarfe zu ermitteln und die Verlagerungsbeträge festzustellen. Im Rahmen des Eckwertebeschlusses werden nachrichtlich auch die Produktplan bezogenen konsumtiven und investiven Eckwerte für den Landes- und den Stadthaushalt für die IT der FHB ausgewiesen. Die rechnerischen Anteile der Ressort-IT-Budgets leiten sich aus den konsumtiven Eckwerten Land und Stadt wie folgt ab:

Tab.1: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget des Landes HB

in EUR

		Anschlag 2023	Rechnerischer Anteil 2024	Rechnerischer Anteil 2025
02	Rechnungshof	93.740	93.740	93.740
03	Senat/Senatskanzlei/Kirchl.Ang.	283.400	283.400	283.400
05	Bundes-/Europaangelegenheiten	149.940	149.940	149.940
06	Datenschutz/ Informationsfreiheit	81.930	81.930	81.930
07	Inneres	9.539.260	9.539.260	9.539.260
08	Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0
11	Justiz / Verfassung	7.108.540	7.108.540	7.108.540
12	Sport ³	0	0	0
21	Kinder und Bildung	834.310	834.310	834.310
22	Kultur	336.710	336.710	336.710
24	Hochschulen und Forschung ²	0	0	0
31	Arbeit ⁴	0	0	0
41	Jugend und Soziales ³	2.189.670	2.189.670	2.189.670
51	Gesundheit ¹	863.650	863.650	863.650
68	SKUMS	4.059.340	4.059.340	4.059.340
71	Wirtschaft ⁴	1.157.380	1.157.380	1.157.380
81	Häfen ²	507.890	507.890	507.890
91	Finanzen / Personal	21.460.900	21.460.900	21.460.900
96	Zentrale IT-Ausgaben der FHB ⁵	20.460.320	15.370.650	15.470.650
	Insgesamt	69.126.980	64.037.310	64.137.310

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene

² Abgrenzung zw. PP24 und PP81 erfolgt auf Ressortebene

³ Abgrenzung zw. PP12 und PP41 erfolgt auf Ressortebene

⁴ Abgrenzung zw. PP31 und PP71 erfolgt auf Ressortebene

⁵ Differenzen aufgrund von Land-Stadt-Ausgleich

Tab. 2: Ressortbezogene rechnerische konsumtive Eckwerte für den Produktplan 96 IT-Budget der Stadtgemeinde HB

in EUR

	Anschlag 2023	Rechnerischer Anteil 2024	Rechnerischer Anteil 2025
02 Rechnungshof	0	0	0
03 Senat / Senatskanzlei / Kirchl. Ang.	148.480	148.480	148.480
05 Bundes-/Europaangelegenheiten	0	0	0
06 Datenschutz/ Informationsfreiheit	0	0	0
07 Inneres	6.047.980	6.047.980	6.047.980
08 Gleichberechtigung der Frau ¹	0	0	0
11 Justiz / Verfassung	0	0	0
12 Sport ³	0	0	0
21 Kinder und Bildung	740.680	740.680	740.680
22 Kultur	0	0	0
24 Hochschulen und Forschung ²	0	0	0
31 Arbeit ⁴	0	0	0
41 Jugend und Soziales ³	3.973.630	3.973.630	3.973.630
51 Gesundheit ¹	921.880	921.880	921.880
68 SKUMS	2.193.920	2.193.920	2.193.920
71 Wirtschaft ⁴	538.710	538.710	538.710
81 Häfen ²	347.140	347.140	347.140
91 Finanzen / Personal	316.000	316.000	316.000
96 Zentrale IT-Ausgaben der FHB ⁵	3.679.770	6.827.930	6.827.930
Insgesamt	18.908.190	22.056.350	22.056.350

¹ Abgrenzung zw. PP08 und PP51 erfolgt auf Ressortebene

² Abgrenzung zw. PP24 und PP81 erfolgt auf Ressortebene

³ Abgrenzung zw. PP12 und PP41 erfolgt auf Ressortebene

⁴ Abgrenzung zw. PP31 und PP71 erfolgt auf Ressortebene

⁵ Differenzen aufgrund von Land-Stadt-Ausgleich

Die zentrale „standardisierte“ IT-Querschnittsplanung findet wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2022/2023 für den Basis.Bremen-Betrieb und bezogen auf die Standardinfrastruktur sowie den Netz- und TK-Betrieb für den SIS-Betrieb Anwendung. Gleichzeitig sind die Verträge und die Metadaten der IT-Verträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, Altverträge als unwirksam zu kennzeichnen und Neuverträge entsprechend digital abzulegen.

Mehranmeldungen sind grundsätzlich aus dem jeweiligen Produktplan- bzw. Ressorteckwert zu finanzieren.

Das Referat 43, Senator für Finanzen wird, - nach Abstimmung mit den betroffenen Ressorts - eine Übersicht der zu verlagernden Beträge versenden. Diese Verlagerungsnotwendigkeiten in den Produktplan 96 sind in den Haushaltsvorentwürfen 2024/2025 von den Ressorts darzustellen und von den Fachdeputationen zu beschließen. Es ist kurz darzustellen, welche (zusätzlichen) IT-Maßnahmen priorisiert finanziert werden und welche Maßnahmen nachrangig bzw. nicht finanziert werden sollen

6.2.3.4 Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz (BASIS-Betrieb und SIS-Kunden)

Für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 bleibt die Preisstruktur bei den Kosten pro PC-Arbeitsplatz gegenüber den Jahren 2022f unverändert:

Jahreskosten

Die Dienststellen der FHB haben einen festgesetzten Betrag für IT-Querschnittsausgaben (Ausgaben, die für alle Dienststellen in der FHB anfallen) über eine Eckwertverlagerung in den PPL 96 übertragen, die Menge wird anhand der eingesetzten Clients bestimmt. Ggf. sind weitere Eckwertverlagerungen notwendig.

Finanzierung IT-Querschnitt

B: BASIS-Betrieb:

B-1) Client Betrieb	960 €
B-2) Managed Port	390 €
B-3) Standardersatzbedarf (*)	300 €
B-4) Windows und Office (*)	172 €
B-5) VPN und Video Client (*)	120 €

Zwischensumme: 1.942 €

S: SIS-Betrieb:

S-1) Standardinfrastrukturbetrieb (E-Mail, Verz. Dienst)	335 €
--	-------

N: TK- Betrieb und Netz-Betrieb (pro PC-Client):

N-1) TK-Port und Endgerät (**)	320 €
N-2) Netzbetrieb (**)	72 €
(Internetnutzung inkl. Firewall 3 €. SMTP-Services 2 €, Sicherheitsconnectoren 1 €, jeweils p.M.)	

(*) zentral bewirtschaftet durch 4Y

(**) dezentrale Bewirtschaftung

Die Veränderung der Pauschalen für die Softwarebeschaffung (4 –Lizenzen) unterliegt noch offenen Entscheidungen über die Ablösung von Microsoft Office durch eine andere Lösung bzw. der Fortsetzung des Bezugs von Microsoft Leistungen.

Die Dienststellen planen ihre jeweiligen Ausgaben für Fachaufgaben und stellen die Haushaltsmittel entsprechend in den PPL 96 ein.

Fachaufgaben sind alle Sachausgaben der Informationstechnologie, die nicht IT-Querschnitt zugeordnet werden.

Hierunter fallen z.B. auch die unter 1.2 (KWK) und 1.3 (zusätzlicher Speicherbedarf) benannten Punkte bei Nutzung von BASIS.bremen sowie Lizenzen aus dem SWK und SWK/optional, Betrieb von Fachverfahren etc..

Für neue PC-Arbeitsplätze im Landeshaushalt ist auf folgende Finanzpositionen der verlagerte Eckwert zu verteilen:

0950.532##-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-2, B-5, N-1, N-2)1.862 Euro

0950.51100-1 Sachausgaben für IT-Basiskomponenten (B-4)	172 Euro
0950.51801-4 Standardersatzbedarf (B3)	300 Euro
0950.539###-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, N-1 und N-2)	727 Euro

Für neue PC-Arbeitsplätze im Haushalt der Stadtgemeinde ist auf folgende Finanzpositionen der verlagerte Eckwert zu verteilen:

3950.532###-# IT-Querschnitt konsumtiv (B-1, B-2, B-5, N-1, N-2)	1.862 Euro
3950.51100-1 Sachausgaben für IT-Basiskomponenten (B-4)	172 Euro
3950.51801-3 Standardersatzbedarf (B-3)	300 Euro
3950.539###-# IT-Fachaufgaben konsumtiv (S-1, N-1 und N-2)	727 Euro

Wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2022 und 2023 werden der SIS-Betrieb und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden bei den IT-Fachaufgaben als konsumtiv in die Planung einbezogen. Hier sind, differenziert nach diesen Standardinnenaufträgen:

Für SIS-Kunden

- I###4000 SIS-Betriebskosten und der Netz- und TK-Betrieb für SIS-Kunden
- I###4005 IT-Support von Nicht-BASIS-Dienststellen
- I###4006 E-Mail AD von Nicht-BASIS-Dienststellen
- I###4008 Hard- und Software (einschließlich EAs) für Nicht-BASIS-Dienststellen

Für BASIS- und SIS-Kunden

- I###4010 Mobiles Telefonieren (dSmartDesk inkl. Gebühren, Mobiltelefone, u. a.)
- I###4020 Clouddienste
- I###4030 Betrieb WLAN
- I###4040 Betrieb Multifunktionsgeräte
- I###4050 Videokonferenzsystem
- I###4060 Datenschutzkonzepte für Dienststelle
- I###4070 Sonstige TK-Kosten (z. B. Standleitungen Bremerhaven)
- I###4080 Informationssicherheitsmanagement - ISM

6.2.3.5 Planungsunterlagen für IT-Projekte (ohne OZG-Umsetzung)

Sollen Geschäftsprozesse durch IT unterstützt oder abgebildet werden (erstmalig oder auch wegen Erneuerung der IT), so sind diese nach § 9 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen vor der Planung grundsätzlich zu analysieren und ggf. zu optimieren. Dabei sind neben den Fach- und IT-Bereichen die für Organisationsfragen zuständigen Stellen

zu beteiligen. Bei behördenübergreifenden IT-Projekten sind Beteiligung und Verantwortung im Einzelnen zu regeln.

Zur Planung eines IT-Projekts gehören

- die Festlegung von Zielen, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte,
- eine Alternativenbetrachtung,
- eine Anforderungsanalyse einschließlich der bedarfs- und nutzerge-rechten IT-Ausstattung,
- die Kalkulation von Budget und Ressourcen,
- eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sowie
- die Festlegung einer geeigneten Projektmanagementmethodik.

Das Projektmanagement sollte u. a.

- die Entscheidung über eine Projektorganisation,
- eine Zeitplanung,
- ein Qualitätsmanagement,
- ein Risikomanagement sowie
- ein Kommunikations- und Veränderungsmanagement umfassen.

Bei der Planung sind insbesondere folgende Alternativen zu prüfen:

- der Einsatz von Standard-Produkten,
- die Übernahme von in anderen Organisationseinheiten vorhandenen Produkten,
- die Entwicklung durch eigene Mitarbeitende,
- die Entwicklung durch Externe
- die Beteiligung an oder Initiierung von IT-Verbänden und
- die Beibehaltung des Status Quo.

Sicherheitsanforderungen an Soft- und Hardware sollen schon während der Entwicklungsphase eines Produktes berücksichtigt werden.

Die Planung ist zu dokumentieren. Die Planungsdokumente sind regelmäßig mit dem aktuellen Projektstand abzugleichen und zu aktualisieren (rollierende Planung). Für IT-Verbünde ist die Checkliste IT-Verbünde auszufüllen und der Rechnungshof zu informieren ([WebClient](#) / [SmartClient](#)).

Für in 2024 fortgesetzte IT-Projekte sind ggf. die Planungsunterlagen zu aktualisieren. Die sich aus der Investitionsplanung ergebenden Orientierungswerte bzw. vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossene Verpflichtungsermächtigungen sind entsprechend zu prüfen und in der Planung zu übernehmen. Für neue aus dem Eckwert finanzierte IT-Projekte und Maßnahmen ab einer Wertgrenze ab 100.000 € sind an Referat 43, SF folgende Unterlagen

zur formalen Prüfung per Geschäftsgang auf dem FHB-Mandanten in VIS vorzulegen (s. auch Handlungshilfe-Link):

1. Projektskizze Muster ([WebClient](#) / [SmartClient](#))
2. Wirtschaftlichkeitsberechnung (z.B. Barwertberechnung, Kostenvergleichsrechnung, Kosten-Nutzen-Analyse) ([WebClient](#) / [SmartClient](#))
3. WU-Übersicht ([WebClient](#) / [SmartClient](#))
4. Muster Zeit-Maßnahmenplan ([WebClient](#) / [SmartClient](#))
5. Leistungsbeschreibung

6.2.3.6 OZG-Umsetzungs- und Budgetplanung 2024ff

Im Rahmen der OZG-Umsetzung ist zu klären, welche Fachverfahren in welchen Ressorts und ihnen zugeordnete Dienststellen zukünftig die derzeit von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur (OSI) inklusive eines Moduls für das Antrags- und Fallmanagement vollständig oder in Teilen nutzen bzw. welche Schnittstellenprogrammierung zwischen Fachverfahren und OSI erforderlich ist. OSI zielt genau auf die Anforderungen ab, die sich aus dem OZG ergeben. Mit dieser Infrastruktur wird eine zügige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen für Unternehmen wie auch für Bürgerinnen und Bürger ermöglicht. Die Bedarfserhebung und Koordinierung erfolgt in gemeinsamen Workshops zwischen den Referaten 34, 42 und 45 beim Senator für Finanzen und den jeweils betroffenen Ressorts. Eine Priorisierung erfolgt dann im Rahmen des Pipelinemanagements.

6.2.3.7 Veranschlagung der Kosten für elektronische Fachzeitschriften (-Abos) und kostenpflichtigen Online-Portalen

Ausgaben für elektronische Fachzeitschriften und entsprechende Abonnements (e-paper) sowie für Zugriffe auf **kostenpflichtige** Online-Portale externer Anbieter sind nicht im Produktplan 96 IT-Budget der FHB, sondern im jeweiligen Sachhaushalt (Hauptgruppe 5) des Ressorts oder der Dienststelle, zu veranschlagen. Es ist jeweils zu prüfen, ob Einzellizenzen oder Landeslizenzen für Bremen wirtschaftlicher sind. Sind Landeslizenzen wirtschaftlicher, werden diese im Regelfall von den Ressorts mit den meisten Bedarfsträgern (oder ggf. nach Absprache) beschafft (Federführendes Ressort) und durch Eckwertverlagerung anderer Ressorts nach Anzahl der Bedarfsträger anteilig refinanziert.

6.2.3.8 Veranschlagung von Aufwendungen für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten und Fortbildungen im Bereich Datenschutz

Ziel ist ein zentraler Überblick über die Ausgaben für einen externen behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie die Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich des Datenschutzes. Dazu ist jeweils ein entsprechender Innenauftrag pro Dienststelle einzurichten.

Darüberhinausgehende dezentrale Maßnahmen (z. B. Datenschutzkonzepte für Fachverfahren) sind in dezentralen Positionen (bei den jeweiligen Fachverfahren) zu planen.

6.3 Produktgruppenhaushalt

Im Produktgruppenhaushalt wird die Finanz- und Personalplanung mit der Aufgabenplanung verzahnt. Der Produktgruppenhaushalt ordnet – getrennt nach den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde – den aufgabenbezogenen Budgets und Beschäftigungsvorgaben im Sinne von § 1a Landeshaushaltsordnung strategische Ziele und Kennzahlen zur Messung des Zielerreichungsgrades zu. Das Parlament beschließt somit nicht nur die bereitzustellenden Ressourcen, sondern auch die im Produktgruppenhaushalt benannten strategischen Ziele. Dem Haushaltsgesetzgeber (Parlament) stehen damit umfassende Informations- und Steuerungsinstrumente zur strategischen Planung (Aufstellung), unterjährigen Steuerung (Controlling) und Kontrolle (Rechnungslegung) zur Verfügung.

Im Produktgruppenhaushalt sollen alle entscheidungs- und steuerungsrelevanten Informationen enthalten sein. Unüberschaubare und unkommentierte Mengen von (statistischen) Daten und nicht messbaren Zielen sind zu vermeiden. Entscheidend ist insbesondere im Bereich der steuerungsrelevanten Kennzahlen die Qualität und nicht die Quantität.

6.3.1 Grundsätzliche Anmerkungen

Wie bereits in vorherigen Haushaltsaufstellungen erfolgt die Eingabe und damit Ausweisung der Angaben zu „Kurzbeschreibung“, den „Strategischen Zielen“, der „Auftragsgrundlage“ und den „Zuzuordnenden Kapiteln“ auf der **Produktplanebene** und auf den Ebenen der Produktbereiche und –gruppen getrennt in zwei unterschiedlichen Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen.

Buchungen von Leistungs- und Personalstrukturdaten auf sogenannten „9-er Kostenstellen“ sind nicht mehr zulässig.

Die Ziele auf den Ebenen Produktplan, Produktbereich und Produktgruppe sind insbesondere auf ihre Zuordnung zu Stadt/ Land zu überprüfen. Diese sind primär aus den strategischen Oberzielen der Gesamtstrategie abzuleiten (s. hierzu Gliederungspunkt 1. „Gesamtstrategie“). Daneben können weitergehende Ziele festgelegt werden, die nicht unmittelbar Gegenstand der Gesamtstrategie des Senats sind.

Die Ressorts werden gebeten unter Berücksichtigung der Vorgaben unter Tz. [6.3.2.1.3](#) Strategische Ziele und Kennzahlen in den Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblättern die jeweils möglichen Beiträge zur Erreichung der beschlossenen gesamtstrategischen Oberziele in Verbindung zu den Leitlinien der Koalitionsvereinbarung darzustellen und hierfür entsprechende Kennzahlen auszuweisen.

Die im Produktgruppenhaushalt dargestellten Ziele und die daraus abgeleiteten Kennzahlen sind die Grundlage für das unterjährige Controlling von Fachdeputationen bzw. parlamentarischen Fachausschüssen, des Senats und der Haushalts- und Finanzausschüsse.

6.3.2 Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenblätter

Für alle Produktgruppen ist eine Budgetplanung für den Finanzplanungszeitraum (bis 2027) vorzunehmen. Die Eintragung erfolgt mit der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ im Haushaltsjahr 2024 in den Finanzplanjahren 2026 bis 2027.

Hinsichtlich der programmtechnischen Eingabe wird auf die diesbezüglichen Schulungen zu den Themenbereichen „Aufstellung“ und „Controlling“ des Produktgruppenhaushalts und das Schulungsmaterial verwiesen. Diese Unterlagen können auch im „Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterportal“ (MiP) abgerufen werden.

6.3.2.1 Produktgruppenhaushalt (1. Basisinformationen)

Die erste Seite im Produktgruppenhaushalt beinhaltet die Kopfzeile, Kurzbeschreibung und die Strategischen Ziele sowie Auftragsgrundlage und Zuzuordnende Kapitel. Ausführungen zu den Inhalten finden sie in den folgenden Kategorien.

Produktplan: 91	Finanzen / Personal	Verantwortlich: Senator Strehl -
Land		
1. Basisinformationen		
Kurzbeschreibung		
<ul style="list-style-type: none"> - Überregionale Finanzangelegenheiten, finanzpolitische EU-Angelegenheiten - Steuern, Steuerpolitik - Ressortübergreifendes Haushaltswesen - Ressortübergreifendes Beteiligungs-, Eigenbetriebs- und Sondervermögensmanagement, Geld, Kredit und Zinsmanagement, Vermögen, Schulden - Immobilienwirtschaft und -management, Hochbau, Geschäftsbereich Bundesbau - Ressortübergreifendes Personalmanagement - Ressortübergreifende Angelegenheiten des Verwaltungsmanagements, der Verwaltungsmodernisierung und -organisation - Zentrales IT-Management und E-Government - Querschnittsangelegenheiten der Innenrevision und Korruptionsregister 		
Strategische Ziele		
<ul style="list-style-type: none"> L1: Sicherstellung und Verbesserung der Einnahmesituation Bremens durch vollständige und zeitnahe Erhebung der Steuern L2: Ausbildung der Nachwuchskräfte der Steuerverwaltung an der Norddeutschen Akademie für Finanzen und Steuerrecht Hamburg - Außenstelle Bremen L3: Sanierung der bremischen Haushalte L4: Einhaltung des Sanierungshilfengesetzes L5: Optimierung des Schuldenmanagements zur Begrenzung von Zinskosten und -risiken 		
Auftragsgrundlage		
Geschäftsverteilung des Senats		
Zuzuordnende Kapitel		
0900; 0901; 0910; 0922; 0923; 0926; 0927; 0954; 0955; 0957; 0958; 0995		

6.3.2.1.1 Kopfzeile

Die Änderung der Nummer und der Bezeichnung des Produktplans, des Produktbereichs oder der Produktgruppe ist nur durch den Senator für Finanzen zulässig.

Dem bzw. der benannten Verantwortlichen sollte die tatsächliche Personal-, Finanz- und Fachverantwortung obliegen. Änderungen bzw. die erstmalige Benennung einer/eines Verantwortlichen sind dem Senator für Finanzen unverzüglich mitzuteilen. Ein entsprechender Vordruck kann im FHB-Mandanten in VIS⁴ abgerufen werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, welchem Haushalt (Land oder Stadtgemeinde) die aufgabenbezogenen Budgets zugeordnet sind.

⁴ [VIS-FHB/Haushalt/Vordrucke/Vollzug/Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt](#)

6.3.2.1.2 Kurzbeschreibung

Da aus der Bezeichnung des Produktplans, des Produktbereichs bzw. der Produktgruppe u. a. aufgrund der technischen Begrenzung auf max. 40 Zeichen oftmals nicht das Leistungsspektrum deutlich wird, soll dieses Feld für eine kurze inhaltliche Erläuterung genutzt werden. Auf der Produktplanebene erfolgt dieses erstmalig in diesem Haushaltsaufstellungsverfahren getrennt, einmal unter den Angaben zu den Anteilen des Produktplans im Haushalt des Landes und einmal unter den Angaben zu den Anteilen des Produktplans im Haushalt der Stadtgemeinde.

Ziel der Kurzbeschreibung ist es, dem Parlament/dem Bürger in knappen Worten verständlich den Aufgabenbereich dieser Einheit zu erläutern. Die gewählte Beschreibung sollte möglichst konkret gehalten werden. Zugeordnete Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen sind kurz zu benennen.

6.3.2.1.3 Strategische Ziele und Kennzahlen

Unter Berücksichtigung relevanter Beschlüsse der Bremischen Bürgerschaft wird der Eckwertbeschluss des Senats die strategischen Finanz- und Wirkungsziele für den Finanzplanungszeitraum bis 2027 beinhalten. Es können max. **5 strategische Ziele** je Gebietskörperschaft und Produktebene definiert werden. Diese müssen messbar sein. Sie sind in SAP technisch auf **max. 254 Zeichen** pro strategisches Ziel beschränkt. Die Verantwortlichen im Produktgruppenhaushalt leiten aus den politischen Schwerpunkten des Senats ab, welchen Beitrag der Produktplan (getrennt nach Land und Stadt), der Produktbereich bzw. die Produktgruppe zur Realisierung dieser Ziele leisten können. Die Beiträge zur strategischen Zielerreichung sind – unter Beachtung der zur Verfügung stehenden bzw. ggf. prioritär durch interne Verlagerungen bereitstellenden Budgets - als eigene Ziele zu definieren.

Darüber hinaus sind die sich aus der Umsetzung der wesentlichen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Ziele darzustellen.

Im Sinne eines ganzheitlichen Prozesses ist darauf zu achten, dass sich die Ziele in den Produktbereichs- und -gruppenblättern nicht mit denen auf Produktplanebene widersprechen. Vielmehr sind die strategischen Ziele im Sinne einer Zielkaskade von der Produktplanebene über die Produktbereichsebene bis hin zur Produktgruppenebene zu definieren. Musterbeispiele für Zielkaskaden können bei Bedarf vom Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Die technische Erfassung der strategischen Ziele und der übrigen Angaben auf der Produktplanebene in SAP (Transaktion FMSC/FMSB) erfolgt getrennt nach Land und Stadt in den jeweiligen Finanzkreisen 1200 (Land) und 1300 (Stadt), so dass diese im gedruckten Haushaltsplan (Transaktion ZPGH) in Form von gesonderten Produktplanblättern im Bericht ZPGH ausgewiesen werden.

Die Erreichung der ausgewiesenen Ziele und Strategien soll durch die Bildung geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden. Jedem strategischen Ziel können zur Erhöhung der Steuerbarkeit **max. 3 Kennzahlen** zugeordnet werden. Zur Optimierung der Messbarkeit bei der Zielerreichung sind Kennzahlen - in Analogie zum eHaushalt - eindeutig den jeweiligen strategischen Zielen zuzuordnen. Die Zuordnung zu den strategischen Zielen erfolgt technisch über die Einbindung der jeweiligen Kennzahl in eine „Zielgruppe“. Die Angabe der

Zugehörigkeit zu der Zielgruppe erfolgt über das Kennzahlenblatt. Technische Einzelheiten werden hierzu zeitnah vom Senator für Finanzen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Kennzahlen ohne Zuordnung zu einem strategischen Ziel werden **nicht** im Haushaltsplan angedruckt.

Zur Orientierung bei der Zielformulierung dienen die von der KGSt für den Zielfindungsprozess formulierten vier Leitfragen:

Ergebnisse/Wirkungen

Was soll erreicht werden?

Programme/Produkte

Was ist dafür zu tun?

Ressourcen

Welcher Einsatz ist erforderlich?

Prozesse/Strukturen

Wie soll das Ziel erreicht werden?

Im Rahmen der wirkungsorientierten Steuerung ist die Frage im Zielfeld „Ergebnisse/Wirkungen“ noch zu erweitern: Das eigentliche öffentliche Anliegen ist in der Regel die Wirkung im Sinne von Outcome. Neben der Frage: „Was soll erreicht werden?“ steht hier insbesondere die Frage „Welche Wirkung soll bei dem Einzelnen bzw. der Zielgruppe erreicht werden?“ im Mittelpunkt der Betrachtung. Zur Erreichung der definierten Wirkungsziele können je nach Einzelfall unterschiedlichste Programme/Produkte beitragen. Leistungen stellen das aus dem Zusammenwirken von eingesetzten Ressourcen und zielgerichtetem Verwaltungshandeln (Prozesse/Strukturen) mengenmäßige Ergebnis („Output“) dar. Sie sind Mittel zum Zweck und dienen dazu, die gewünschte Wirkung zu beeinflussen bzw. zu erreichen. Qualitätsziele geben die zu erreichende Güte bei der Leistungserbringung vor. Die Qualität von Leistungen kann in unterschiedlichen Ausprägungen wie beispielsweise Bearbeitungszeiten, Rechtmäßigkeit oder Termineinhaltung erfasst werden.

Im Übrigen können auch konkrete Ausprägungen dieses „Produktionsprozesses“ als Leistungsziel definiert werden. Ein Ziel kann jedoch auch in qualitativer Hinsicht der Leistungserbringung bestimmt werden. Bei der Zielformulierung ist auf die nachfolgenden Punkte zu achten:

S	spezifisch (präzise)	Das Ziel muss den gewünschten Zustand hinreichend spezifisch und verständlich beschreiben. Es sollte positiv formuliert werden.
M	messbar	Ein Ziel muss mit Kennzahlen oder hilfsweise mit Indikatoren messbar sein. Wenn dies nicht der Fall ist, bleibt die Frage, ob das Ziel erreicht wurde, unbeantwortet.
A	akzeptiert (erreichbar)	Ein Ziel, welches nicht durch Handeln des Parlaments und/oder der Verwaltung beeinflussbar ist, ist ungeeignet. Die

		Beteiligten müssen dieses Ziel akzeptieren bzw. als lohnend ansehen. Der Produktgruppenhaushalt verbindet den vom Parlament beschlossenen Ressourceneinsatz mit den angestrebten Wirkungen, so dass die darin enthaltenen Ziele als vereinbart gelten.
R	realistisch	Das Ziel soll ehrgeizig, aber nicht unrealistisch sein. Zu hoch gesteckte Ziele gefährden die Motivation der Beteiligten.
T	(terminiert) zeitlich planbar	Es muss klar definiert werden, wann ein Ziel erreicht werden soll. Durch die im Produktgruppenhaushalt jährlich festzulegenden Kennzahlenwerte erfolgt üblicherweise eine konkrete Terminierung der Ziele. Meilensteine, mit vertretbarem Aufwand zu erfassen und zu errechnen.

Die Erreichung der ausgewiesenen Ziele und Strategien soll durch die Bildung geeigneter Kennzahlen messbar gemacht werden. Jedem strategischen Ziel können zur Erhöhung der Steuerbarkeit **max. 3 Kennzahlen** zugeordnet werden. Zur Optimierung der Messbarkeit bei der Zielerreichung sind Kennzahlen - in Analogie zum eHaushalt - eindeutig den jeweiligen strategischen Zielen zuzuordnen. Die Zuordnung zu den strategischen Zielen erfolgt technisch über die Einbindung der jeweiligen Kennzahl in eine „Zielgruppe“. Die Angabe der Zugehörigkeit zu der Zielgruppe erfolgt über das Kennzahlenblatt. Technische Einzelheiten werden hierzu zeitnah vom Senator für Finanzen in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt. Kennzahlen ohne Zuordnung zu einem strategischen Ziel werden **nicht** im Haushaltsplan angedruckt.

Für jede im Produktgruppenhaushalt 2024/2025 neue oder veränderte Kennzahl soll das einheitliche Prüf- und Erfassungsblatt (Kennzahlenblatt) von den Ressorts erstellt und als Erläuterung in einem gesonderten Anlagenband veröffentlicht werden. Das Formular dient einerseits als Erfassungshilfe für die systemtechnische Weiterverarbeitung in SAP und andererseits als Hintergrundinformation, die die Kennzahl näher beschreiben sowie die Berechnungsmethoden vermitteln soll. Es wird nochmals auf Folgendes hingewiesen:

- Eine in SAP eingerichtete Kennzahl kann in allen Produktgruppen verwendet werden.
- Bestehende Kennzahlen müssen einer Ziel- bzw. Kennzahlengruppe zugeordnet werden (das technische Verfahren wird mit gesondertem Schreiben des Senators für Finanzen mitgeteilt).

Das „Kennzahlenblatt“ ([Anlage 4](#)) ist per E-Mail dem zuständigen Spiegelreferat bei dem Senator für Finanzen zuzuleiten und durch das zuständige Spiegelreferat zu prüfen. Es ist darauf zu achten, dass die angegebene Auswahl der Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreises und die Verortung der ausgewiesene Kennzahlengruppe übereinstimmen. Die Sammlung vorliegen-

der Kennzahlenblätter erfolgt zentral bei dem Senator für Finanzen. Es ist beabsichtigt, die Kennzahlenblätter auf der Internetseite des Senators für Finanzen zur Verfügung zu stellen mit Ausnahme der Kennzahlen zu Eigengesellschaften, da diese als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis nicht zur Veröffentlichung geeignet sind.

Die Aufnahme neuer bzw. die Änderung bestehender Kennzahlen erfolgt **in Abstimmung mit dem zuständigen Spiegelreferat** in der Reihenfolge des Eingangs ausschließlich durch die Mitarbeiter/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP. Das Spiegelreferat überprüft, ob die angeforderte Kennzahl schon vorhanden ist, oder ob die Kennzahl neu angelegt werden muss.

Der Antragsteller erhält von den Mitarbeitern/-innen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP per Mail unverzüglich eine Information über die erfolgte Einrichtung/Änderung einer bestehenden Kennzahl, so dass anschließend dezentral eine weitere Bearbeitung (Buchung) erfolgen kann.

Zwecks einheitlicher Darstellung im Produktgruppenhaushalt sind einwohnerbezogene Kennzahlen generell auf Basis der Einwohnerdaten des Statistischen Landesamtes zu ermitteln gemäß der aktuellen Fortschreibung des Statistischen Landesamtes Bremen.

6.3.2.1.4 Auftragsgrundlage

Anzugeben ist - möglichst pointiert - die rechtliche (gesetzliche) Grundlage („ggf. Normenkette“) und/oder der rechtlich bindende Gremienbeschluss bzw. die sich aus einer Organisationsverfügung abzuleitende Ermächtigung, die der Aufgabenerfüllung der Produktgruppe zugrunde liegt. Beschlüsse der Fachdeputation und Hinweise auf allgemeingültige Gesetze sind hier nicht aufzuführen.

6.3.2.1.5 Zuzuordnende Kapitel

Hier sind keine Eintragungen erforderlich. Die Ausweisung zugeordneter Kapitel erfolgt programmseitig sofern Buchungen auf diesen Kapiteln vorhanden sind und die Aggregate Gegenstand des dargestellten Produktgruppenhaushalts sind.

6.3.2.2 Produktgruppenhaushalt (2. Ressourceneinsatz)

Die zweite Seite im Produktgruppenhaushalt beinhaltet neben einer Kopfzeile die Kamerale Finanzdaten, welche die Kategorie A. im Ressourceneinsatz darstellt. Den Teil B. Personaldaten C. Kapazitätsdaten und D. Erläuterungen zu 2. A-C. finden sie auf Seite drei. Ausführungen zu den Inhalten finden sie in den folgenden Kategorien.

Ausschließlich im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen sind die Aufgaben in folgende Kategorien einzuordnen:

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Aufgaben, die nach eigenem Ermessen und nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde erfüllt werden. Zur Übernahme dieser Aufgaben bedarf es eines Beschlusses der Stadtbürgerschaft bzw. eines entsprechenden Anschlags im beschlossenen Haushaltsplan.

Beispiele:

- kulturelle Angelegenheiten (Bücherei, Museum, Theater, Volkshochschule),
- soziale Angelegenheiten (Jugendfreizeitheim, Seniorenheim),
- Sportanlagen (Bäder, Sportplatz),
- Erholungseinrichtungen (Grünanlagen, Wanderwege).

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben:

Es handelt sich um Pflichtaufgaben ohne Weisung, bei denen zwar das „Ob“ der Aufgabenwahrnehmung gesetzlich (staatlich) festgelegt ist. Über das „Wie“ entscheidet aber der Senat bzw. die Stadtbürgerschaft.

Beispiele:

- Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung einer Feuerwehr nach dem Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG),
- Sicherstellung der Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr nach dem Bremischen Nahverkehrsgesetz (BremÖPNVG).

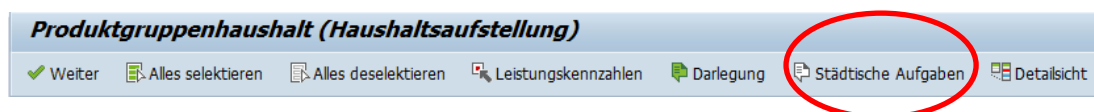
staatliche Auftragsangelegenheiten:

Der Staat bedient sich der Kommunalverwaltung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben. Sowohl das „Ob“ als auch das „Wie“ wird vom Staat vorgegeben. Diese Aufgaben erfüllen Gemeinden im Außenverhältnis zwar im eigenen Namen (insoweit wie Selbstverwaltungsaufgaben), aber im staatlichen Auftrag und damit nicht in eigener Verantwortung. Kennzeichen dieser Auftragsangelegenheiten ist, dass dem Staat dabei das fachliche Weisungsrecht zusteht. Die Finanzierung erfolgt in der Regel durch den Staat.

Beispiele:

- Durchführung des Zensus nach dem Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2011 (ZensAG)
- Durchführung von Bundestagswahlen gemäß Bundeswahlgesetz (BWahlG).

Die Eingabe der Daten erfolgt auf der Ebene der Produktgruppen in der Transaktion „Produktgruppenhaushalt (Haushaltsaufstellung)“ mittels Button „Städtische Aufgaben“:



6.3.2.2.1 Kamerale Finanzdaten

Hier sind keine direkten Eingaben möglich. Die kamerale Finanzdaten ergeben sich aus der jeweiligen Aggregation der im Rahmen des Aufstellungsverfahrens mit SAP erfolgten Einzelveranschlagung.

Bei den Verrechnungen/Erstattungen werden grundsätzlich nur Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, die produktgruppenübergreifend abgerechnet werden (Kennung 4 im Stammdatum). Bei den Verrechnungen/Erstattungen mit der Stadtgemeinde Bremerhaven (Gruppen 389 und 985) bzw. zwischen den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (Gruppen 384/386 und 984/986) handelt es sich um generell auszuweisende Verrechnungen/Erstattungen, die mit der Kennzeichnung „4“ versehen sind.

6.3.2.2.2 Personaldaten

Die Personaldaten werden getrennt nach Land und Stadt zentral vom Referat 32 des Senators für Finanzen bereitgestellt.

Beschäftigungszielzahl:

Sollvorgabe für den Beschäftigungsumfang in Vollzeiteinheiten (ohne Temporäre Personalmittel, Temporäre Personalmittel Flüchtlinge, Flexibilisierungsmittel, Anwärter, Auszubildende, Praktikanten, Referendare, refinanzierte Kräfte und Abwesende).

Personalbestand:

Voraussichtlicher Beschäftigungsumfang in Vollzeiteinheiten (ohne Temporäre Personalmittel, Temporäre Personalmittel Flüchtlinge, Flexibilisierungsmittel, Anwärter, Auszubildende, Praktikanten, Referendare sowie refinanzierte Kräfte und Abwesende).

Netto-Personalbedarf:

Differenz zwischen Personalbestand und Beschäftigungszielzahl.

Weitere Personalkennzahlen:

Die nachstehenden Personalkennzahlen stellen Vorschläge des Referats 32 des Senators für Finanzen zu den Sollwerten für die Personalstruktur dar, die u.a. auf die Beschäftigungszielzahlen und die Personalzuordnung zu den einzelnen Produktgruppen zurückzuführen sind.

Sie beziehen sich auf die Anzahl der Beschäftigten einschließlich refinanziertem Personal sowie Abwesenden.

Bei Änderung der Zielzahl oder bei neuer Personalzuordnung durch die Produktplan-, -bereichs- und -gruppenverantwortlichen werden diese Daten entsprechend aktualisiert.

- Beschäftigte unter 35 Jahre:
 Anteil der Beschäftigten bis 35 Jahre am Gesamtpersonal.
- Beschäftigte über 55 Jahre:
 Anteil der Beschäftigten ab 55 Jahre am Gesamtpersonal.
- Frauenquote:
 Anteil der weiblichen Beschäftigten an den Gesamtbeschäftigten.
- Teilzeitquote:
 Anteil der Teilzeitbeschäftigten an den Gesamtbeschäftigten.
- Schwerbehindertenquote:
 Anteil der Schwerbehinderten an den Gesamtbeschäftigten.

6.3.2.2.3 Erläuterungen zu 2. A-C

Hier können erforderlichenfalls auch wesentliche, für die parlamentarische Steuerung relevante Erläuterungen zu den Feldern A-C gesondert aufgeführt werden.

6.3.2.3 Produktgruppenhaushalt (3. Leistungsangaben)

6.3.2.3.1 Kennzahlen zur Messung der Erreichung strategischer Ziele

Die in diesem Bereich dargestellten Kennzahlen sollten zur Messung der auf Seite 1 des Produktplan-, Produktbereichs- bzw. Produktgruppenblatts beschriebenen Ziele geeignet sein (bestehender Zusammenhang zwischen definiertem Ziel und ausgewiesenen Kennzahlen). Kennzahlen sind Gradmesser für die Zielerreichung in objektiver und nachvollziehbarer Weise im unterjährigen Controlling und sorgen für die notwendige Transparenz gegenüber dem Parlament (Fachdeputationen/Fachausschüsse sowie Haushalts- und Finanzausschuss) und dem Senat. Zur Erhöhung der Steuerbarkeit und Transparenz sind sie einzelnen strategischen Zielen zuzuordnen und werden im Produktplanblatt in Verbindung mit diesen ausgewiesen.

Dabei können Kennzahlen unterschiedliche Ansätze verfolgen. Ausgehend von der Grundfrage „Was für wen durch was bzw. unter Hinzuziehung welcher Ressourcen?“ können Kennzahlen die im Rahmen von Verwaltungshandeln abgegebenen Leistungen in Art und Menge im Sinne von „Output“ abbilden. Gemäß der Frage „Wozu dienen die Leistungen/Was soll mit den Leistungen erreicht werden?“ können Kennzahlen den Erreichungsgrad des angestrebten Zwecks bzw. die Wirkung der abgegebenen Leistungen abbilden und damit Aussagen über den „Outcome“ ermöglichen. Kennzahlen können jedoch auch dahingehend gebildet werden, die Güte der zu erbringenden Leistungen zu definieren. Diese können beispielsweise auf Bearbeitungs- oder Wartezeiten oder das Ausmaß der sachlichen, rechnerischen oder rechtlichen Richtigkeit von Verwaltungsleistungen abstellen.

Oberste Maxime bei der Bildung von Kennzahlen ist, dass es sich um steuerungsrelevante Informationen handelt, die die Erreichung der ausgewiesenen strategischen Ziele abbilden sollen. Es geht nicht um die Quantität, sondern um die Qualität der ausgewählten Steuerungsgrößen. „Zahlenfriedhöfe“ sind unbedingt zu vermeiden. Mit steigender Anzahl der Kennzahlen steigt die Unübersichtlichkeit; eine Vielzahl von Kennzahlen kann sogar kontraproduktiv sein. Daher ist die Anzahl der Kennzahl pro strategisches Ziel auf **max. 3** beschränkt.

Zur Abbildung der Zielerreichung können auch sog. Indikatoren eingesetzt werden. Als Indikatoren werden Hilfsgrößen bezeichnet, mit deren Hilfe man zwar nicht den direkten Sachverhalt misst, sondern indirekt auf die Zielerreichung schließen kann. Hierzu zählen auch Kennzahlen, die in Form von Mengengerüsten bzw. als statistische Angaben budgetmäßige Relevanz besitzen (z.B. Einnahmen aus der Verkehrsüberwachung oder Schülerzahlen gesamt). Für solche Indikatoren gelten die o.g. Anforderungen analog.

6.3.2.3.2 Erläuterungen zu 3. A+B

Hier können gegebenenfalls für das Verständnis der Angaben zur Produktgruppe wichtige Erläuterungen gegeben werden.

6.3.3 Änderungen in der bestehenden Produktplan-, Produktbereichs- und Produktgruppenstruktur

Änderungen in der Produktgruppenstruktur, die über die in Tz. [6.2.1](#) genannten Anpassungen hinausgehen, sind frühzeitig mit dem Senator für Finanzen abzustimmen. Dies gilt insbesondere bei grundlegenden Änderungen bzw. Zusammenfassungen von Produktgruppen und Produktbereichen.

6.3.4. Produktplan 97 Zentrale Bauinvestitionen

Im Produktplan 97 werden alle wesentlichen Mittel für Bau- und Sanierungsmaßnahmen des Sondervermögens Immobilien und Technik zusammengefasst. Hierunter fallen auch mischfinanzierte Projekte mit Anteilen aus dem Gebäudesanierungsprogramm und Anteilen aus Ressortmitteln. Neu zu beginnende Baumaßnahmen werden in den Produktplan 97 integriert, d.h., im Rahmen der Haushaltsaufstellung vorgenommene Verlagerungen von Nutzerbudgets erfolgt haushaltsneutral. Investitionen im Sondervermögen werden durch Zuführungen aus dem Haushalt finanziert. Die Mittel des Gebäudesanierungsprogramms werden unverändert auf zwei Haushaltsstellen, jeweils für Stadt und Land, ausgewiesen und vom Senator für Finanzen bewirtschaftet. Mittel für Nutzerprojekte der Ressorts verbleiben in der Bewirtschaftung und damit in der Verantwortlichkeit und Steuerung der Ressorts (Fremdbewirtschaftung). Damit liegt auch die Zuständigkeit für Haushaltsanmeldungen dieser Mittel unverändert bei den Ressorts. Das bedeutet, dass nutzerbedingte bzw. der nutzerbedingte Anteil mischfinanzierter Baumaßnahmen auch künftig im Rahmen der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung von den betroffenen Ressorts in ihrem Produktplan einzuwerben sind. Die Mittel solcher großen investiven Baumaßnahmen werden nach Beschluss über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung in den Produktplan 97 verlagert. Die Budgets aus der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung sowie die in Planung befindlichen Bedarfe mit den jeweiligen Haushaltsstellen sind an Referat Q13 bei dem Senator für Finanzen zu melden.

6.3.5. Produktbereich „Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und AöR“

Zur Verbesserung der integrierten Gesamtsteuerung werden auch die ausgegliederten Einheiten (Eigengesellschaften, Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten öffentlichen Rechts) im Produktgruppenhaushalt dargestellt. In jedem betroffenen Produktplan ist für die ausgegliederten Einheiten ein entsprechender Produktbereich (Nr. <PPL>.98 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (L) bzw. Nr. <PPL>.99 Eigengesellsch., Sonderverm., Stift. + AöR (S) eingerichtet. Darin sind die durch die Geschäftsverteilung des Senats zugeordneten ausgegliederten Einheiten jeweils als eigenständige Produktgruppe abgebildet. Beherrschte Unterbeteiligungen werden ausgewiesen, wenn sie gemäß der Geschäftsverteilung des Senats einem anderen Fachressort als demjenigen der Muttergesellschaft zugeordnet sind. Die eigene Wirtschaftsführung der öffentlichen Unternehmen bleibt davon unberührt.

Eine integrierte Darstellung und Berichterstattung der ausgegliederten Einheiten im Produktplan mit den übrigen Beteiligungen erfolgt über das Modul Beteiligungsinformationssystem (BISy).

Die Zuführungen (Zuwendungen und Zuweisungen sowie Geschäftsbesorgungsentgelte etc.) bzw. Abführungen eines dem Produktplan zugeordneten

Unternehmens bzw. Einrichtung sind grundsätzlich der jeweiligen Produktgruppe zuzuordnen. Der Zahlungsverkehr zwischen Produktplänen und den einem anderen Produktplan zugeordneten Öffentlichen Unternehmen bzw. Einrichtungen (z.B. im Falle der entgeltfinanzierten Eigenbetriebe) verbleiben in den jeweiligen „Fach-Produktgruppen“ der anderen Produktpläne.

Die Zuordnung der Haushaltsstellen erfolgt dezentral durch die Fachressorts im Rahmen der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe.

6.3.6 Benennung der Verantwortlichen

Die Ressorts werden gebeten - soweit noch nicht geschehen - im aufzustellenden Produktgruppenhaushalt 2024/2025 diejenigen Personen zu benennen, denen die tatsächliche Verantwortung (im Sinne der Zusammenführung von Personal-, Finanz- und Fachverantwortung) für einen Produktplan, einen Produktbereich bzw. eine Produktgruppe obliegt. Doppelverantwortlichkeiten sowohl für Produktbereiche als auch Produktgruppen sind im Sinne einer eindeutigen Zuweisung von Verantwortung zu vermeiden. Ein entsprechender Bestätigungsvordruck kann im FHB-Mandanten in VIS abgerufen werden⁵. Neben dem Namen des bzw. der Verantwortlichen ist auch jeweils das OKZ zu hinterlegen.

6.3.7 Städte- und Ländervergleiche („Benchmarking“)

Von erheblichem Stellenwert für das Aufstellungsverfahren auf Ebene der Produktpläne sind die Betrachtungen bremischer Ressourcen- und Leistungskennzahlen im Städte- und Ländervergleich. Die Ergebnisse der Benchmarking-Verfahren sollen Einfluss auf die Zielsetzungen und Leistungskennzahlen im bremischen Produktgruppenhaushalt nehmen. Bremische Standards, die deutlich über denen anderer Städte und Länder liegen, sind mit dem Ziel einer kurz- bzw. mittelfristigen Anpassung zu überprüfen.

6.4 Kamerale Haushalte

6.4.1 Allgemeines

Bei der Aufstellung der Haushalte sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung – LHO) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl. S. 143) sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Die nachfolgenden Besonderheiten sind zu beachten:

6.4.1.1 Kassenwirksamkeit

Einnahmen und Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen dürfen nur veranschlagt werden, sofern diese tatsächlich im Veranschlagungsjahr kassenwirksam bzw. im Falle der Verpflichtungsermächtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit benötigt werden.

Einnahmen sind realistisch zu veranschlagen. Sollte der Einnahmeeeckwert unter Berücksichtigung aktueller Prognosen in der Höhe insgesamt nicht realisierbar sein, sind Minderveranschlagungen im Gesamteckwert auszugleichen.

⁵ Vordruck [VIS-FHB/Haushalt/Vordrucke/Vollzug/Verantwortlichkeit im Produktgruppenhaushalt](#)

Zahlungen der EU (hier ESF und EFRE) sind der bisherigen Praxis entsprechend zu veranschlagen (Ausgaben in Höhe der Einnahmen zzgl. der darzustellenden Komplementärmittel).

Im Übrigen sind Ausgaben nur im Falle eines vorhersehbaren Mittelabflusses im jeweiligen Haushaltsjahr zu veranschlagen. Bei investiven Maßnahmen erfolgt zunächst die Veranschlagung einer Verpflichtungsermächtigung, wenn die Barmittel erst in späteren Haushaltsjahren zu veranschlagen sind.

6.4.1.2 Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO

Nach § 7 Abs. 2 LHO sind für alle finanzwirksamen Maßnahmen angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die nach VV-LHO Nr. 2.1 zu § 7 LHO rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bereits in der Planungsphase vorzunehmen sind. An diese Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sind unterschiedliche Anforderungen an die Bearbeitungstiefe und die anzuwendenden Berechnungsinstrumente zu stellen.

Im Rahmen der zu bildenden Ansätze für die Haushaltsjahre 2024/2025 sind generell - unabhängig von den Regelungen des § 24 LHO und der Regelung zu 10.3.8 - für neue (erstmalig im Haushalt veranschlagte konsumtive und investive) Maßnahmen mit einem Kostenvolumen von mehr als insgesamt 1.000.000 € die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dem Senator für Finanzen mit dem Haushaltsvorentwurf vorzulegen.

Für solche Maßnahmen ist die WU-Übersicht (vgl. Anlage 3 zu den VV-LHO zu § 7 LHO) zumindest mit folgenden Angaben zu versehen:

- Analyse der Ausgangslage und des Handlungsbedarfs
 - Ziele, Prioritätsvorstellungen und mögliche Zielkonflikte
 - relevante Lösungsmöglichkeiten und deren Nutzen und Kosten
 - Haushaltsauswirkungen (u. a. Folgekostenbetrachtungen)
 - Zeitplan für die Durchführung der Maßnahme
 - Kriterien für die Erfolgsmessung und Zeitpunkte der Erfolgskontrollen.
- Sofern eine WU-Übersicht noch nicht komplett zum Zeitpunkt der Abgabe des Haushaltsvorentwurfs vorgelegt werden kann, gilt die in Tz. [6.4.3.8](#) genannte Regelung.

Für Hochbaumaßnahmen ist eine wirtschaftliche Analyse nicht nur unter Berücksichtigung der Neubau- und Sanierungskosten sowie der Energieeinsparung vorzunehmen, sondern auch die Wartungs- und Instandhaltungskosten und die Ersatzinvestitionen sind einzubeziehen. Dies ist erforderlich um Fehlinvestitionen und erhöhte Folgekosten (z.B. durch hochtechnisierte Lösungen und wenig nachhaltiger Materialien mit kurzer Lebensdauer) zu vermeiden.

Die Lebenszykluskostenberechnung (life cycle costing –LCC) ist die Gesamtbetrachtung eines Gebäudes, bestehend aus Kosten der DIN Normen DIN 276 „Kosten im Bauwesen – Teil 1: Hochbau“ und der DIN 18960 „Nutzungskosten im Hochbau“ incl. einer Risikobewertung. Dabei handelt es sich um eine Methode zur systematischen Berechnung und Bewertung der Wirtschaftlichkeit, im vollständigen Lebenszyklus bzw. im definierten Betrachtungszeitraum einer Immobilie. Die Definition des Betrachtungszeitraums orientiert sich in der Regel an der geplanten Lebensdauer eines Gebäudes; sie soll jedoch in Anlehnung an Nr. 2.1 der Anlage 1 zu VV-LHO zu § 7 LHO 30 Jahre nicht überschreiten.

6.4.1.3 Folgekostenberechnungen

Für alle neuen Investitionsmaßnahmen ab einem Kostenvolumen von mehr als 250.000 € (einschl. IT-Verfahren), die in den Folgejahren zu zusätzlichen Kosten führen, sind unabhängig von der Art der Finanzierung stets Folgekostenberechnungen vorzunehmen. Die Ergebnisse der Berechnungen sind als Erläuterung zum Haushaltsplan aufzunehmen und wie folgt darzustellen:

„BEI REALISIERUNG DER VERANSCHLAGTEN MAßNAHMEN IST VON FOLGENDEN EINMALIGEN/JÄHRLICHEN FOLGEKOSTEN AUSZUGEHEN:

	EINMALIG	JÄHRLICH
- PERSONALAUSGABEN	EUR	EUR
- SÄCHLICHE VERWALTUNGS-AUSGABEN	EUR	EUR
- UNTERHALTUNGS- UND INSTANDSETZUNGS-AUSGABEN	EUR	EUR
- SONSTIGE AUSGABEN	EUR	EUR
GESAMTAUSGABEN	EUR	EUR“

Der Senator für Finanzen wird im Rahmen des Aufstellungsverfahrens strikt auf die Einhaltung dieser Verpflichtung achten.
Davon unabhängig sind Folgekosten bei Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 LHO zu berücksichtigen (vgl. Tz. [6.4.1.2](#)).

6.4.1.4 Haushaltssystematik

Die aktuell gültigen Festtitel, (Fremd-)Bewirtschaftungskennziffern (FBZ/BKZ) sowie Funktionenkenziffern (FKZ) sind - nicht nur bei der Neueinrichtung von Haushaltsstellen gem. Ziffer [6.4.1.7](#) - zu beachten.

Beginnend mit dem Haushaltsjahr 2024 ist der vom Gremium zur Standardisierung des staatlichen Rechnungswesens nach § 49a Haushaltsgrundsätze-gesetz im Jahr 2020 (mit Geltung ab 2024), 2021 (inkl. Sondersitzung im Sommer) und 2022 beschlossene Gruppierungsplan und Funktionenplan anzuwenden. Der Gruppierungsplan und Funktionenplan sowie die entsprechenden Zuordnungsrichtlinien stehen im Internet zur Verfügung und können dort unter folgendem Link

[www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht der Freien Hansestadt Bremen Band 2](http://www.finanzen.bremen.de/Haushalt/Haushaltsrecht%20der%20Freien%20Hansestadt%20Bremen%20Band%202) eingesehen werden.

Die Änderungen ab 2024 sind überwiegend redaktionell. Besonders hinzuweisen ist auf die neue Gruppe 074 (Grundsteuer C) sowie darauf, dass die bisherige Funktion 291 durch die Funktion 299 ersetzt wird.

Grundsätzlich ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Zahlungen der CO₂-Abgabe an den „Klimafonds“ der Bremer Umweltpartnerschaft auf einer separaten Haushaltsstelle mit aussagekräftiger Bezeichnung (z.B. CO₂-Kompensationsabgabe) im Bereich der Gruppe 527 Dienstreisen zu erfolgen hat.

Bei der Veranschlagung von Ausgaben sind statistische Kriterien bzw. Relevanzen insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig zu erfolgreicher statistischer Auswertungen bspw. im Rahmen des Bildungsfinanzberichts zu berücksichtigen.

6.4.1.5 Deckungsfähigkeiten

Sofern in Einzelfällen eine gegenseitige Deckungsfähigkeit über die haushaltsgesetzlichen Regelungen hinaus aufgrund verwaltungsmäßigen oder sachlichen Zusammenhangs zweckmäßig ist, ist diese durch Anbringung eines Haushaltsvermerks vorzunehmen.

Soll die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit in Einzelfällen nicht gelten, ist dies ebenfalls durch Haushaltsvermerk zu regeln.

6.4.1.6 Übertragbarkeit

Nicht übertragbare und übertragbare Ausgaben dürfen nicht gegenseitig deckungsfähig sein. Andernfalls muss die Übertragbarkeit durch Haushaltsvermerk eingerichtet werden.

6.4.1.7 Neue Haushaltsstellen

Neue Haushaltsstellen sind grundsätzlich nur für das erste Aufstellungsjahr (2024) anzulegen. Die Übernahme der Stammdaten in das Jahr 2025 erfolgt automatisch (Ausnahme: VE-Veranschlagung für das zweite Aufstellungsjahr (2025) – vgl. auch Tz. [6.5.4](#)). Die Zweckbestimmung soll so klar und eindeutig formuliert werden, dass möglichst kein Raum für Interpretationen bleibt.

Um die neuen Anforderungen der Umsatzbesteuerung für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Einführung des § 2b UStG ab dem 01.01.2025) umzusetzen, ist es zukünftig notwendig, Haushaltsstellen im SAP-System einer Umsatzsteuerklammer zuzuordnen. Im Vorgriff auf die gesetzlichen Veränderungen, die bereits ab dem 01.01.2021 Anwendung finden, ist die haushaltstechnische Abbildung bereits gegenwärtig im Zusammenhang mit den übrigen Veränderungen durch die Land-Stadt-Trennung umgesetzt worden.

Jeder ertragsteuerliche Betrieb gewerblicher Art (BgA) ist in eigenen Umsatzsteuerklammern abzubilden. Die übrigen Bereiche der Verwaltung sind ebenfalls in eigenen Umsatzsteuerklammern ausgeprägt worden.

Deshalb ist jede neue Haushaltsstelle, ob sie nun in den Bereich eines ertragsteuerlichen Betriebes gewerblicher Art fällt, dem hoheitlichen Bereich oder den vermögensverwaltenden Bereichen des Landes Bremen oder der Stadtgemeinde Bremen zuzuweisen ist, einer Umsatzsteuerklammer zuzuordnen. Die Zuordnung zu einer BgA-/Umsatzsteuerklammer erfolgt über einen Eintrag im Stammdatums der Haushaltsstelle. Dieser Stammdatumsseintrag kann nicht ressortseitig bei der Einrichtung einer neuen Haushaltsstelle vorgenommen werden. Aus diesem Grund hat der Senator für Finanzen hierfür entsprechende Geschäftsprozesse entwickelt ([LINK VIS](#)).

Die Klärung der fachlichen Zuordnung der neuen Haushaltsstelle erfolgt in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen im Referat Q 14. Sofern vom Fachressort (Steuerkoordinator:in) die Notwendigkeit der Einrichtung eines neuen BgA und einer neuen Umsatzsteuerklammer festgestellt wird, ist die steuerrechtliche Prüfung und die Entscheidung über die Einrichtung eines neuen BgA und der neuen Umsatzsteuerklammer in SAP in Abstimmung mit SF Q 14 vorzunehmen. Gleiches gilt für die Zuordnung im Zusammenhang mit dem Neuzuschnitt der Ressorts durch die Senatsbildung 2023

Im Übrigen bitte ich von einer Ausfüllung des Stammdatums „Aufgabenfeld“ abzusehen, da dieses SF-seitig für Auswertungszwecke genutzt wird.

Sofern es aus technischen, systematischen oder sonstigen Gründen notwendig ist, bestehende Haushaltsstellen im Haushaltsjahr 2024/2025 an anderer Stelle oder im Haushaltsplan nach einer anderen Systematik zuzuordnen, so ist in SAP in jedem Fall die „Vorgänger“ bzw. die „Nachfolger“-Haushaltsstelle einzutragen.

6.4.1.8 Ausnahmen vom Grundsatz der Spezialisierung

Im Falle der Veranschlagung von Mitteln, deren Zweck noch nicht hinreichend konkret festgelegt ist (Ausnahme vom Grundsatz der sachlichen Bindung) bzw. deren konkrete Verwendung erst im Haushaltsvollzug beschlossen wird (z.B. Globalmittel) ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die Mittel sind gesperrt.
2. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss.“

Ausgenommen von dieser Regelung sind die gem. § 32 Abs. 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter im Kapitel 3041 Stadtteilmanagement zu veranschlagenden Globalmittel für orts- und stadtteilbezogene Maßnahmen. Im Übrigen sind Ausnahmen nur in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

6.4.1.9 Veranschlagung von Klimaschutz- Ausgaben/Maßnahmen

Ausgehend u.a. von den Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission „Klimaschutzstrategie für das Land Bremen“ hat der Senat mit Beschlüssen vom 15.11.2022 und 28.03.2023 die Klimaschutzstrategie 2038 der Freien Hansestadt Bremen vorgelegt. Diese umfasst u.a. den Aktionsplan Klimaschutz, der die Handlungsempfehlungen der Enquete-Kommission in ihrer Gesamtheit aufgreift, operationalisiert und als integrierter Maßnahmenkatalog kontinuierlich umgesetzt und fortgeschrieben wird, sowie besondere Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlane-Maßnahmen) zur Priorisierung von Maßnahmen, die aufgrund ihrer Wirkungsstärke mit besonderer Dringlichkeit vorangetrieben werden sollen.

Insgesamt umfasst der Aktionsplan Klimaschutz aktuell rd. 500 Maßnahmenpakete, davon sind rd. 100 Maßnahmenpakete den sog. Fastlanes zugeordnet.

Zur Bewältigung der besonderen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen im Kontext der Klimaschutzstrategie 2038 hat der Senat über den Nachtragshaushalt 2023 die Bereitstellung von 2,5 Mrd. € für die Umsetzung der Fastlane-Maßnahmen für den Zeitraum 2023 bis 2027 auf den Weg gebracht. Die Finanzierung der 2,5 Mrd. € erfolgt mit Beschluss der Bremischen Bürgerschaft über eine Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes im Rahmen der Schuldenbremse. Zur haushaltsmäßigen Abbildung wurde mit dem Nachtragshaushalt 2023 der Produktplan 99 „Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise“ eingerichtet, der aufgrund der ressortübergreifenden Themenstellungen dem Senator für Finanzen zugeordnet ist und in dem die Bewirtschaftung durch die jeweils maßnahmen-verantwortlichen Fachressorts erfolgt (Fremdbewirtschaftung). Finanziert werden unmittelbare Sachinvestitionen und investive Finanzhilfen für Dritte. Laufende Ausgaben, insbesondere auch für Personal, werden nicht über die Fastlane-Mittel finanziert. Personalbedarfe, die für die Umsetzung der Investitionen zwingend erforderlich sind, sind vorrangig aus dem Handlungsfeld Klimaschutz zu finanzieren. Sollten die Möglichkeiten

dort ausgeschöpft sein, so ist in eng begrenztem Umfang eine Finanzierung aus den Notlagenmitteln möglich.

Zur Umsetzung der weiteren Maßnahmenpakete des Aktionsplans Klimaschutz werden die erforderlichen Ressourcen aktuell und künftig innerhalb der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel zu berücksichtigen sein. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.

6.4.1.9.1 Verfahren zur Konkretisierung der Fastlane-Veranschlagung mit Blick auf die Haushaltsaufstellung 2024/2025 (Produktplan 99)

Mit dem Nachtragshaushalt 2023 wurde zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 die Bereitstellung von 2,5 Mrd. € für die Handlungsschwerpunkte des Senats (sog. Fastlanes) für den Zeitraum 2023-2027 beschlossen. Dabei wurden die konkreten Finanzbedarfe, die bereits 2023 einen Mittelabfluss auslösen, maßnahmenscharf veranschlagt (235,4 Mio. €). Für die darüberhinausgehenden (Anschluss-)Finanzierungsbedarfe 2024-2027 (2,265 Mrd. €) ist im Nachtragshaushalt 2023 vorgesehen, dass diese in den jeweiligen Fastlanes jeweils einer zweckbestimmten Rücklage zugeführt werden, aus der dann bedarfsgerecht in den Folgejahren und nach ggf. weiterer Konkretisierung entnommen werden kann. Die veranschlagten Rücklagenzuführungen in Höhe von insgesamt 2,265 Mrd. € an die vier Fastlane Sonderrücklagen gliedern sich wie folgt auf:

- „CO₂-arme Mobilitätsangebote“ (rd. 514 Mio. €)
- „Energetische Sanierung öffentl. Gebäude“ (rd. 998 Mio. €)
- „Klimaneutrale Transformation der Wirtschaft“ (rd. 554 Mio. €)
- „Wärmewende“ (199 Mio. €)

Die zum Stand der Veranschlagung vorgesehene Mittelverwendung ist den tabellarischen Übersichten der Fastlanes als Anlage zum Haushaltsplan beigefügt worden (Anlage 3, Übersichtstabelle Fastlanes). Die weitergehende Konkretisierung und maßnahmenscharfe Veranschlagung der Fastlane-Bedarfe in den Jahren 2024 ff. erfolgt im Rahmen kommender Haushaltsaufstellungen – ausgehend von den Fastlane-Übersichtstabellen, die als Anlage zum Haushaltsplan und Erläuterung zu den geplanten Rücklagenzuführungen beigefügt wurden.

Finanziert werden unmittelbare Sachinvestitionen und investive Finanzhilfen für Dritte. Laufende Ausgaben, insbesondere auch für Personal, werden – abgesehen von zuvor beschriebener enger Ausnahme – nicht über die Fastlane-Mittel finanziert.

Die fachlich-inhaltliche Prüfung und Steuerung der Maßnahmenkonkretisierung erfolgt zunächst durch die jeweiligen Fastlane-Verantwortlichen/Koordinator:innen (SF für Gebäude, SUKW für Wärme, SBMS für Mobilität und SWHT für Wirtschaft), die ihrerseits die zu beteiligenden Ressorts bzw. Akteure inkl. Magistrat BHV einbinden. Die Fastlane-Koordinator:innen übernehmen die entsprechende Koordinierung der Maßnahmenkonkretisierung im Zuge der Aufstellung 2024/2025 für ihren jeweiligen Bereich und binden dabei die relevanten Akteure ein.

Die finanzielle Gesamtsteuerung und haushalts-/verfassungsrechtliche Prüfung erfolgt übergreifend durch SF. Die Prüfung der Passfähigkeit zur Klimaschutzstrategie 2038 und zum Aktionsplan Klimaschutz erfolgt übergreifend durch SUKW (über die Leitstelle Klimaschutz).

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Erfassungssystematik und zur Einhaltung der allgemeinen verfassungsrechtlichen/fachlichen Anforderungen an die Notlagenkreditfinanzierung ist das als [Anlage 5a](#) beigefügte Tabellenformular mit Prüfraster bei den Maßnahmenkonkretisierungen zu Grunde zu legen und je Fastlane auszufüllen. Dieses beinhaltet als Mindestanforderungen für eine Ausnahmetatbestandsfinanzierung die folgenden zwingend zu erfüllende Kriterien:

1. Nachvollziehbarer Veranlassungszusammenhang zwischen Notsituation (Klima- und Energiekrise) und Maßnahmen(paket)
 - a. Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise
 - b. Nachweisbar hohe und unmittelbare Wirkungsstärke zur Bewältigung der Klima- und Energiekrise (insbesondere CO₂-Reduktion)
2. Zusätzlichkeit bzw. Notwendigkeit des zeitlichen Vorziehens oder verstärkten Umsetzens der Maßnahmen bzw. des Maßnahmenpakets (in Abgrenzung zu „ohnehin geplanten“-Maßnahmen)
3. Nachweislich keine Abdeckung durch alternative Finanzierungsmöglichkeiten (bspw. Bundes- und EU-Mittel, Ressortbudget) möglich
4. Voraussichtliche Höhe der CO₂-Reduktion

Bei den vorzunehmenden Konkretisierungen sind folgende Aspekte zu beachten:

Allgemeine Konkretisierung der Fastlane-Themenkreise: Ausgangspunkt für die Konkretisierung sind die dem Nachtragshaushalt 2023 beigefügten Fastlane-Übersichten (Anlage 3, [Übersichtstabelle Fastlanes](#), Anlage zum Haushaltsplan) als Stand der geplanten Rücklagenverwendung für die Jahre 2024-2027. Für die Aufstellungsjahre 2024 und 2025 sind diese Planungen jetzt zu aktualisieren bzw. mit konkreten haushaltsstellenscharfen Maßnahmenveranschlagungen zu unterlegen. Für die Finanzplanungsjahre 2026 und 2027 sind die Planungen auf Ebene von Maßnahmenpaketen (Überschriften aus den Fastlane-Übersichten) als Folge der weitergehenden Maßnahmenkonkretisierung 2024/2025 erforderlichenfalls ebenfalls anzupassen und zu aktualisieren. Insoweit sind unter Berücksichtigung der vorgenannten Konkretisierungen auch aktualisierte Fastlane-Übersichtstabellen für die Jahre 2024-2027 zu erstellen. Bei der Konkretisierung der Mittelverwendung ist in jedem Fall sicherzustellen, dass angestoßene Fastlane-Maßnahmen mit Finanzierungsbedarfen in den Folgejahren bis 2027 innerhalb des verfügbaren Fastlane-Budgets ausfinanziert sind (bspw. Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen in 2023 zulasten der Jahre bis 2027 mit Abdeckung innerhalb der Fastlane-Mittel). Bezogen auf die jeweiligen Fastlanes ist der mit dem Nachtragshaushalt 2023 festgelegte Kostenrahmen in Höhe des jeweils eingeplanten Rücklagenbetrags für 2024 bis 2027 als Obergrenze einzuhalten.

Veranschlagungshinweise:

- a. Barmittel für die Jahre 2024/2025: Für Maßnahmen, die in den Aufstellungsjahren 2024/2025 einen akuten Finanzierungsbedarf und einen realistischen Mittelabfluss erwarten lassen (vgl. § 11 LHO, Fälligkeitsprinzip) sowie – idealerweise – die Vorgaben nach § 24 LHO (Planungsreife) bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung erfüllen, können Barmittel haushaltsstellenscharf für die Aufstellungsjahre 2024/2025 veranschlagt werden. Im Falle noch ausstehender Veranschlagungsreife kann allenfalls in Ausnahmefällen zur Abwehr eines Schadens für die FHB eine gesperrte Mittelbereitstellung in Betracht kommen (vgl. Ziffer [6.4.1.9.2](#)).
- b. Verpflichtungen, die in 2024/2025 eingegangen werden müssen: Soweit bereits zum Zeitpunkt der Aufstellung absehbar ist, dass für Maßnahmen in den Jahren 2024 oder 2025 Verpflichtungen zulasten der Folgejahre eingegangen werden müssen, ist entsprechend der allgemeinen Regelungen grundsätzlich eine haushaltsstellenscharfe Veranschlagung der erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen vorzunehmen. Die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen muss innerhalb der jeweiligen Fastlane-Mittel sichergestellt sein.
- c. Di Ausnahmefinanzierung wird vom Landeshaushalt getragen, aus dem dann sowohl direkte Auszahlungen an Dritte als auch Zuweisungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven erfolgen können. Sofern bereits in der Aufstellung absehbar ist, in welcher Höhe Verrechnungen/Erstattungen in den Jahren 2024/2025 an die Stadtgemeinden erforderlich sein werden, sind diese grundsätzlich bereits haushaltsstellenscharf bei den Verrechnungspositionen in Einnahme (Stadtgemeinden) und Ausgaben (Land) zu veranschlagen.

Technische Abwicklung und Vorgehen:

Aufgrund der ressortübergreifenden Bewirtschaftung des Produktplans 99 Klimastrategie, Ukraine-Krieg/Energiekrise soll die Erfassung der Maßnahmenkonkretisierung einschließlich der technischen Stammdaten sowie der Anschläge 2024/2025 und VE-Anschläge nicht dezentral durch die jeweiligen Ressorts bzw. Fastlane-Koordinator:innen in SAP erfolgen. Stattdessen sind

- a. die Maßnahmenkonkretisierungen für die Jahre 2024/2025 einschließlich der erforderlichen Prüfkriterien sowie Veranschlagungsangaben (in beigefügter Excel-Datei [Anlage 5a](#)) zu erfassen. Hierbei ist über Drop-Down-Menüs eine Zuordnung der Maßnahmenkonkretisierung zu dem entsprechenden übergeordneten Fastlane-Bereich bzw. -maßnahmenpaket aus den Fastlane-Übersichten gem. Anlage zum Nachtragshaushalt 2023 vorzunehmen. Nach inhaltlicher Prüfung der einzelnen Maßnahmen – im ersten Schritt durch die jeweilige Fastlane-Koordination – sind die haushaltstechnischen Angaben pro Maßnahme zu ergänzen (Haushaltsstelle inkl. Stammdaten, Haushaltsanschläge 2024/2025, erforderliche VE-Bedarfe, Haushaltsvermerke, ggf. Sperrvermerke).
- b. die erforderlichen Angaben zu den Leistungskennzahlen für den Produktgruppenhaushalt – basierend auf Punkt a) in beigefügter Excel-Datei Anlage 5b – separat in der Struktur des Produktgruppenhaushalts zu erfassen. Grundsätzlich können max. 5 Ziele mit je max. 3 Kennzahlen angegeben werden. Hier sind bitte neben der fest vorgegebenen Kennzahl „CO₂-Re-

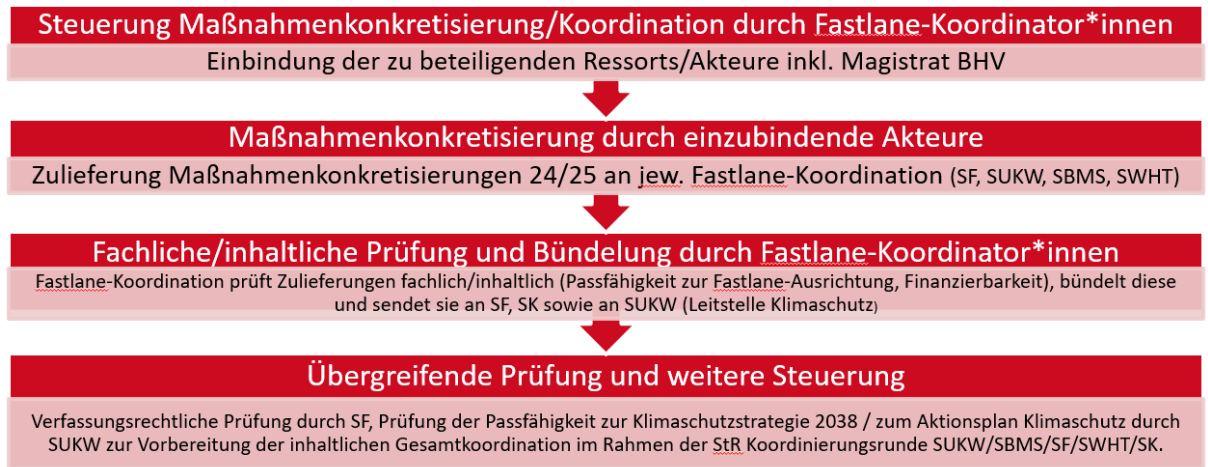
duktion“ weitere messbare Kennzahlen auf Produktgruppen-, Produktbereichs- sowie Produktplanebene inkl. Planwerte für die Jahre 2024-2027 mit konkreter Zuständigkeit anzugeben.

- c. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Konkretisierungen für die Jahre 2024/2025 sind im Ergebnis auch aktualisierte Fastlane-Übersichtstabellen für die Jahre 2024 bis 2027 durch die Fastlane-Koordination zu erstellen, die einen zusammenfassenden Überblick auf Ebene von Maßnahmenpaketen (Überschriften aus den Fastlane-Übersichten) über die geplante Mittelverwendung 2024 bis 2027 geben und damit auch als Orientierungsrahmen für die nachfolgende Haushaltsaufstellung 2026/2027 dienen.

Die Zulieferungen der zu beteiligenden Akteure (Ressorts, Magistrat) sind an die jeweilige Fastlane-Koordination (SF für Gebäude, SUKW für Wärme, SBMS für Mobilität, SWHT für Wirtschaft) zu senden. Die Fastlane-Koordination prüft die Zulieferungen fachlich/inhaltlich insbesondere in Hinblick auf die Passfähigkeit zur jeweiligen Fastlane-Gesamtausrichtung und auf die Finanzierbarkeit innerhalb der vorhandenen Fastlane-Budgets.

Nach fachlich/inhaltlicher Prüfung bündelt die Fastlane-Koordination die Zulieferungen und sendet diese an SF und SK (Ref 26) sowie an SUKW (Leitstelle Klimaschutz). Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen erfolgt eine übergreifende verfassungsrechtliche Prüfung durch SF sowie eine Prüfung der Passfähigkeit zur Klimaschutzstrategie 2038 und zum Aktionsplan Klimaschutz durch SUKW zur Vorbereitung der inhaltlichen Gesamtkoordination im Rahmen der StR Koordinierungsrunde SUKW/SBMS/SF/SWHT/SK.

Ablauf der Fastlane-Konkretisierung 2024/2025



6.4.1.9.2 Veranschlagung weiterer Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz/übrige Klimaschutzmaßnahmen

Im Zuge der Beschlussfassung zur Klimaschutzstrategie 2038 am 15.11.2022 hat der Senat festgehalten, dass die Konkretisierung der Kostenschätzungen für die regulären Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz kontinuierlich im weiteren Umsetzungsprozess erfolgt - verbunden mit der dezentralen Ressort-

aufgabe, die Umsetzung der Maßnahmen einschließlich der dazu erforderlichen Finanzbedarfe im laufenden Haushaltsvollzug sowie in kommenden Haushaltsaufstellungen innerhalb der vorhandenen Haushaltsmittel und in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten auf Landes- bzw. kommunaler Ebene sicherzustellen. Dazu sind auch vorhandene Fördermöglichkeiten des Bundes und der EU auszuschöpfen.

Der Senat hat darüber hinaus im Zuge der Beschlussfassung zur Klimaschutzstrategie 2038 am 15.11.2022 die Ressorts sowie den Magistrat Bremerhaven gebeten, die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz möglichst zeitnah, spätestens im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025, auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen innerhalb der jeweiligen (Ressort-) Haushalte abzubilden. Folglich ist spätestens mit dieser Haushaltsaufstellung 2024/2025 eine Verortung sämtlicher Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen vorzunehmen (ausgenommen sind die Fastlane-Maßnahmen welche bereits im Zuge des Nachtragshaushalts 2023 durch Einrichtung gesonderter Haushaltsstellen im PPL 99 eingerichtet worden sind). Eine Ausweisung auf gesonderten, maßnahmenbezogenen Haushaltsstellen erfolgt für ein transparentes, haushaltstechnisch eindeutig nachvollziehbares (Finanz-)Controlling zur Umsetzung des Aktionsplans Klimaschutz. Der Ressourceneinsatz wird somit auf Effizienz und Effektivität geprüft und im Bedarfsfall kann steuernd eingegriffen werden.

Die Ressorts werden gebeten, die vorgenannte gesonderte, maßnahmenbezogene Veranschlagung der weiteren Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz innerhalb ihrer Ressorthaushalte und innerhalb des vorhandenen Ressortbudgets vorzunehmen und die Umsetzung der Maßnahmen sicherzustellen. Eine Finanzierung dieser Maßnahmen verbleibt in den Ressortbudgets, dies gilt auch für nicht-investive Fastlane-Bestandteile wie bspw. Personalausgaben im Kontext der Fastlane-Projekte.

Die vorgenannten Ausführungen gelten sowohl für den Landeshaushalt als auch für den Haushalt der Stadtgemeinde Bremen; die Stadtverordnetenversammlung in Bremerhaven wird um analoges Vorgehen gebeten. Hinsichtlich der regulär im Kernhaushalt innerhalb der bestehenden Haushaltsbudgets zu finanzierenden Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass diese auch in den bestehenden Finanzierungszuständigkeiten abzubilden sind, d.h. je nach Aufgabenzuständigkeit auf Landes- bzw. auf kommunaler Ebene.

Sofern es über die Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz hinaus weitere Klimaschutzaktivitäten in den Ressorthaushalten gibt, sind diese möglichst ebenfalls zu kennzeichnen (siehe [Anlage 5c](#)).

6.4.1.9.2 Handlungsfeld Klimaschutz

Aufgrund der Zweckbindung sind die Beträge aus dem ursprünglichen Handlungsfeldes Klimaschutz (siehe hierzu 4.1.7) in den Ressorthaushalten auf gesonderten Haushaltsstellen maßnahmenbezogen zu veranschlagen und - sowohl in der Veranschlagung als auch in der Eckwertanalyse - gesondert in der Zweckbestimmung (Klammerzusatz) mit „Eckwertaufstockung Klimaschutz“ zu kennzeichnen. Darüber hinaus sind die Haushaltsstellen mit dem folgenden Sperrvermerk zu versehen:

„Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach vorheriger Befassung der Fachdeputation bzw. des Fachausschusses.“

Die Ressorts haben mit den ergänzenden Mittel sicherzustellen, dass sie ihren Beitrag zur Umsetzung der Klimaschutzstrategie 2038 des Senats in ihren jeweiligen Haushalten durch entsprechende Priorisierung leisten. Die Mittel dienen insoweit der Ergänzung von erforderlichen Prioritätensetzungen innerhalb der bestehenden Ressortbudgets einschl. Drittmittelakquise.

Im Falle neuer Ressortzuschnitte werden die betroffenen Ressorts gebeten, die produktplanbezogene Aufteilung der o.g. Aufstockungsbeträge bilateral einvernehmlich abzustimmen.

6.4.1.9.3 Kennzeichnung der Klimaschutzausgaben

Im Zuge der Haushaltsaufstellung 2022/2023 hat die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen ein Konzept zur Kennzeichnung von klimaschutzbezogenen Haushaltsstellen aufgestellt, um Klimaschutzausgaben im Haushalt verlässlich identifizieren, transparent darstellen und unbürokratisch kontrollieren zu können. Mit der Haushaltsaufstellung 2024/2025 wird dieses Konzept vor dem Hintergrund der beschlossenen Klimaschutzstrategie 2038 modifiziert und angepasst auf die im Haushalt vorhandenen Klimaschutzaktivitäten. Die Kennzeichnung der Haushaltsstellen erfolgt über das „Aufgabenfeld“ (SAP) für die Haushaltsjahre 2024 und 2025. Nähere Informationen entnehmen sie bitte der Anlage 5c.

6.4.1.10 Belastung der Haushalte mit Umsatzsteuer

Auf Grund der vom Finanzamt Bremen mit Wirkung ab dem 01.01.2020 eingeforderten umsatzsteuerlichen Trennung der beiden Gebietskörperschaften Land Bremen und Stadtgemeinde Bremen in zwei Besteuerungssubjekte entstehen zusätzliche Haushaltsbelastungen durch abzuführende Umsatzsteuerbeträge, die sich aus Leistungsbeziehungen zwischen den beiden Gebietskörperschaften ergeben. Für 2024 gelten, abgesehen von der bisher nicht erforderlichen umsatzsteuerlichen Trennung beider Gebietskörperschaften, die bisherigen Grundsätze der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand weiter.

Ab dem 01.01.2025 (also für das Haushaltsaufstellungsjahr 2025) sind zusätzlich die sich aus der Anwendung der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ergebenden Folgewirkungen zusätzlicher Haushaltsbelastungen beider Gebietskörperschaften zu berücksichtigen.

Einnahmeseite

Die Veranschlagung von Einnahmen in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen (FHB) aus zu erbringenden wirtschaftlichen Leistungen gegenüber Dritten erfolgt netto; d.h. ohne ggf. auszuweisende Umsatzsteuerbeträge. Die Umsatzsteuerbeträge werden im Vollzug des Haushalts automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

Durch die zu erwartende Kostensteigerung von an die FHB erbrachten Leis-

tungen (siehe Ausgabeseite) ist zu empfehlen, die für zu erbringende Tätigkeiten gegenüber Dritten in Rechnung gestellten Beträge zu überprüfen und ggf. zu erhöhen. Im Haushaltsvollzug werden sich nur die Nettobeträge der gestellten Rechnungsbeträge im Haushalt niederschlagen und die Umsatzsteuerbeträge auf außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen gebucht. Eine Umsatzsteuerpflicht für zukünftige in Rechnung gestellte Beträge führt bei einer nicht erfolgten Anpassung der Einnahmeanschläge zu Mindereinnahmen im Haushaltsvollzug.

Ausgabeseite

Es ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Haushaltsaufstellungsjahr 2024 (Land-Stadt-Trennung ist umsatzsteuerlich anzuwenden, bisheriges Umsatzsteuerrecht gilt)

Seit dem Haushaltsjahr 2021 werden die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen in zwei getrennten Finanz-, Buchungs- und Kostenrechnungskreisen 1200 und 1300 dargestellt. Die Leistungsbeziehungen zwischen diesen beiden Gebietskörperschaften sind entsprechend abzubilden und umsatzsteuerlich zu bewerten.

Zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Bremen, sowie umgekehrt, können umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungsbeziehungen bestehen, die beim Leistungserbringer zu zusätzlichen Einnahmen führen, aber zusätzliche Ausgaben verursachen, da die Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt Bremen (zumindest soweit kein korrespondierender Vorsteuerabzug möglich ist) abgeführt werden muss. Der Leistungsempfänger wird in aller Regel höhere Kosten haben, da die Umsatzsteuer für ihn (mangels Vorsteuerabzug) eine zusätzliche Ausgabe darstellt, die im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Soweit es sich dabei um Leistungen des hoheitlichen Bereichs der einen an den hoheitlichen Bereich der anderen Gebietskörperschaft handelt, geht die Steuerverwaltung für 2024 unverändert von einer sogenannten Beistandsleistung aus, die zu keiner Umsatzsteuerbelastung führt.

Zu berücksichtigen sind daher nur Leistungen in den wirtschaftlichen oder vermögensverwaltenden Bereich der anderen Gebietskörperschaft, hier sind zusätzliche Haushaltsbelastungen einzuplanen.

Innerhalb einer Gebietskörperschaft sind Leistungen umsatzsteuerlich nicht relevant und daher im Haushaltsaufstellungsverfahren nicht zu berücksichtigen.

In aller Regel sind die Leistungen, die von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (weder vom Land, bzw. von der Stadtgemeinde Bremen) oder sonstigen fremden Dritten bezogen werden, unverändert zu den Vorjahren umsatzsteuerlich zu behandeln. Zusätzliche Steuerbelastungen und damit auch Haushaltsbelastungen entstehen insoweit nicht.

Haushaltsaufstellungsjahr 2025

Umsatzsteuerlich relevante Sachverhalte können auch im nicht-wirtschaftlichen Bereich (hoheitlicher Bereich und vermögensverwaltender Bereich) verwirklicht werden und führen mangels korrespondierendem Vorsteuerabzug zu zusätzlichen Kostenbelastungen. Dieser Effekt ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren zu berücksichtigen. Dabei ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

Es ist davon auszugehen, dass Leistungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auf Grund der Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand zusätzlich mit Umsatzsteuer in Rechnung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere Leistungen folgender juristischer Personen des öffentlichen Rechts an das Land oder die Stadtgemeinde Bremen:

Dataport, AöR

fallen nunmehr unter das Gesetz zur Gewährleistung der digitalen Souveränität der Freien Hansestadt Bremen - Land und Stadtgemeinde. Danach dürfen – mit wenigen Ausnahmen – IT-Dienstleistungen von Land oder Stadtgemeinde Bremen nur noch an juristische Personen des öffentlichen Rechts wie die Dataport AöR beauftragt werden. Somit liegt ein gesetzlicher Anschluss- und Benutzungszwang i.S.d. § 2b Abs. 3 Nr. 1 UStG vor, so dass die Dienstleistungen Dataports auch nach dem 1.1.2025 nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Soweit Dataport IT-Ausstattung liefert, wird diese Leistung der Umsatzsteuer unterliegen, es wird insoweit jedoch nicht zu einer Kostenerhöhung seitens Dataport kommen. Dies hat Dataport den Trägerländern zugesichert.

Immobilien Bremen

Immobilien Bremen wurde in einen kommunalen Eigenbetrieb umgewandelt. Leistungen des kommunalen Eigenbetriebs an die Stadtgemeinde Bremen unterliegen als interne Leistungsbeziehungen somit nicht der Umsatzsteuer. Leistungen des kommunalen Eigenbetriebes Immobilien Bremen an das Land Bremen werden ab dem 1.1.2025 in der Regel als umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig zu behandeln sein, ohne dass die Möglichkeit besteht, eine Kompensation über einen Vorsteuerabzug zu generieren. Entsprechende Kosten sind daher unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Umsatzsteuerbelastung von 19 % zu planen.

Personalgestellungen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und Dritte

Bisher ist die Gestellung von Personal an eine andere juristische Person in vielen Fällen umsatzsteuerlich begünstigt und führt zu keiner Umsatzsteuerbelastung. Dies wird sich grundsätzlich mit Wirkung ab dem 01.01.2025 ändern. Hiervon nicht betroffen sind aufgrund der Regelungen des Gesetzes zur gegenseitigen Wahrnehmung von Verwaltungszweigen die Erfüllung von Aufgaben des Landes durch Personal der Stadtgemeinde und umgekehrt.

Für Personalgestellungen zwischen dem Land bzw. der Stadtgemeinde und der Universität Bremen, den Hochschulen oder anderen Gebietskörperschaften gibt es bislang keine steuerrechtliche Regelung, so dass hier von einer Umsatzbesteuerung ab dem 1. Januar 2025 auszugehen ist. Es erfolgt eine Abrechnung gegenüber diesen Einrichtungen, die mit den Kosten des Personals wirtschaftlich belastet werden. Land und Stadtgemeinde Bremen haben höhere Einnahmen durch zusätzliche Umsatzsteuern, die jedoch an das Finanzamt in gleicher Höhe abgeführt werden müssen, der Finanzierungsbedarf

der Universität und der Hochschulen steigt um zusätzliche Kosten für Umsatzsteuer soweit kein Vorsteuerabzug möglich ist. Hiervon ausgenommen ist die Hochschule für öffentliche Verwaltung, die eine Einrichtung des Landes Bremen ist. Für Planungszwecke sollten daher derartige Sachverhalte in aller Regel mit einer zusätzlichen Kostenbelastung von 19 % kalkuliert werden. Eine Kompensation durch einen erhöhten Vorsteuerabzug kann nur im Falle einer Leistung in wirtschaftliche Bereiche des Landes oder Stadtgemeinde Bremen erfolgen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen. Ausgenommen hiervon sind Sachverhalte, bei denen die leistungsempfangende juristische Person des öffentlichen Rechts entsprechende Aufgaben nur durch Beamte*innen erledigen darf (z.B. Personalkostenabrechnungen für überregionale Einsätze von Polizisten*innen, Personalkostenabrechnungen für Personal, welches dem Funktionsvorbehalt für Beamte:innen unterliegt). Der Senat bittet den Senator für Finanzen und die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, vor diesem Hintergrund einen Vorschlag für den Umgang mit der drohenden Umsatzsteuerpflicht im Hochschulbereich zu entwickeln.

Die Veranschlagung von Ausgaben in den Haushalten des Landes oder der Stadtgemeinde Bremen für zu erhaltende wirtschaftliche Leistungen von Dritten (auch andere juristischen Personen öffentlichen Rechts, s.o.) erfolgt wie bisher brutto; d.h. einschließlich dem Land oder der Stadtgemeinde in Rechnung gestellter Umsatzsteuerbeträge, sofern diese nicht zum Vorsteuerabzug berechtigen. Dies wird überwiegend der Fall sein.

Sofern die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge allerdings zum Vorsteuerabzug berechtigen, ist eine Veranschlagung netto vorzunehmen. Im Haushaltsvollzug werden die in Rechnung gestellten Vorsteuerbeträge, die das Land oder die Stadtgemeinde zum Vorsteuerabzug berechtigen, automatisiert als durchlaufende Posten über außerhaushaltsmäßige Finanzpositionen erfasst und abgerechnet.

6.4.2 Sach-/Investitionshaushalt

6.4.2.1 Stichtag für die Ermittlung der Anschläge

Für die Ermittlung der Anschläge 2024/2025 wird als Stichtag der **1. Juli 2023** festgesetzt (zu den Personalhaushalten vgl. Tz. [6.4.4.1](#)). Hinsichtlich der Bildung von Kennzahlen/Mengengerüsten (einschließlich Städte- und Ländervergleiche „Benchmarking“) für die Darstellung im Produktgruppenhaushalt wird auf die Ausführungen zu Tz. [6.3.7](#) und [6.4.4.2](#) verwiesen..

6.4.2.2 Veranschlagung von Globalmitteln zur Lösung von verbleibenden Mehrbedarfen

Mehrbedarfe über Eckwerte sind nicht zu veranschlagen – vorbehaltlich der noch aufzuteilenden Mitteln aus dem sogenannten „Prio-Topf“. Dieser beläuft sich im Haushalt des Landes für 2024 nach Abzug der Mehrbedarfe der Bremischen Bürgerschaft auf nunmehr 51,1 Mio. € und für 2025 auf 54,2 Mio. €. Im Haushalt der Stadtgemeinde belaufen sich die daraus verfügbaren Mittel für 2024 auf 36,06 Mio. € und für 2025 auf 37,03 Mio. €. Die Verteilung auf die einzelnen Ressorthaushalte wird im weiteren Verfahren durch den Senat festgelegt. Hierzu wird gesondert vom Senator für Finanzen informiert.

6.4.2.3 Billigkeitsleistungen

Nach § 53 Landeshaushaltsordnung dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt werden. Erwartete Ausgaben sind daher zu veranschlagen oder im Haushaltsvollzug durch Nachbewilligung durch den Haushalts- und Finanzausschuss bereitzustellen. Die unterjährige Inanspruchnahme gegenseitiger Deckungsfähigkeiten scheidet daher aus. Im Haushaltsplan ausgewiesene Haushaltsstellen sind mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Die haushaltsgesetzliche Befugnis zur Nachbewilligung auf diesen Titel ist - bezogen auf das Haushaltsjahr - auf einen Betrag in Höhe von 1.000 € begrenzt.“

6.4.2.4 Miet- und Pachtzahlungen / Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik

Die an das Sondervermögen Immobilien und Technik zu zahlenden Miet- und Pachtzahlungen für die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und der Verwaltung sind grundsätzlich bei einem Titel 518 50, Miet- und Pachtzahlungen an das Sondervermögen Immobilien und Technik bzw. 518 52, Bauunterhaltungsmiete an das Sondervermögen Immobilien und Technik (jeweils Konzernkennung: 31, Verpflichtungsgrad: 40) zu veranschlagen. Die Ausgaben sind kostendeckend in Höhe des unter realistischen Annahmen erwarteten Mittelbedarfes zu veranschlagen (entsprechendes gilt bei Mietzahlungen an Zuwendungsempfänger). Mehrbedarfe im Haushaltsvollzug gehen zu Lasten des zuständigen Ressorts.

Die Haushaltsstellen erhalten folgenden Haushaltsvermerk:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

6.4.2.5 Dienstleistungsentgelte Performa

Der Senat hat im Zusammenhang mit der Budgetierung der Performa Entgelte für haushaltsfinanzierte Pflichtleistungen die von dem Senator für Finanzen - (Referat 32) - berechneten Bedarfe für die Eckwerte 2024/2025 (vgl. [Anlage 6](#)) vorabdotiert.

Die Beträge sind von den Ressorts unverändert in die Haushaltsvorentwürfe zu übernehmen. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung an anderer Stelle verwendet werden. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung sind diese Haushaltsstellen wie auch in den Vorjahren mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.
3. Die Mittel sind nicht übertragbar.“

Änderungen im Rahmen der Ressortneuzuschüsse sind mit Ref. 32 beim Senator für Finanzen abzustimmen

Die sog. Wahlleistungen und Entgelte für das Servicecenter Dienstreisen sind in diesen Beträgen nicht enthalten und müssen gesondert veranschlagt werden.

Die Betreuung der elektronischen Arbeitszeiterfassung (ELAZE) wird durch Performa Nord wahrgenommen. Hierfür wurden separate Haushaltsstellen mit der Bezeichnung „An Performa Nord, Erstattung von Kosten im Zusammenhang mit der elektr. Arbeitszeiterfassung“ in den Ressorthaushalten eingerichtet. Wie bereits in der Haushaltsaufstellung 2022 und 2023 ist eine auskömmliche Veranschlagung im Rahmen des konsumtiven Ausgabebeckwertes sicherzustellen.

6.4.2.6 Gebäudeinnenreinigung, Hausmeisterdienste und Tarifmittel Verwaltungspersonal

Die Entgelte an Immobilien Bremen für die Gebäudeinnenreinigung, die Hausmeisterdienste und die Tarifmittel für das Verwaltungspersonal sind vorabdotiert worden (siehe [Anlage 6](#)). Soweit sich im Vollzug der vorherigen Haushalte Änderungen bei der Gebäudeinnenreinigung (z.B. aufgrund einer Flächenerweiterung) ergeben haben, sind diese Veränderungen bei der Anschlagbildung durch Eckwertverlagerung in den Produktplan 97 Immobilienwirtschaft und -management zu verlagern.

Es ist folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

- „1. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.
2. Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.“

6.4.3 Haushaltstechnische Verrechnungen und Erstattungen

6.4.3.1 Ausgleich der Verrechnungen/Erstattungen in Einnahme und Ausgabe

Anschlagbildungen bei den Verrechnungen/Erstattungen sind nur in Abstimmung mit den entsprechenden Zahlungspartnern (im Falle von Verrechnungen mit Bremerhaven mit den dortigen Ämtern) vorzunehmen. Es ist unerlässlich, dass korrespondierende Haushaltsstellen in Einnahme und Ausgabe gleich hohe Anschläge enthalten und dem Inhalt bzw. der Zweckbestimmung nach miteinander korrespondieren. Abweichungen führen zu einer Veränderung des strukturellen Finanzierungssaldos und sind somit unbedingt zu vermeiden.

6.4.3.2 Abrechnung aufgrund der Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben

Die Freie Hansestadt Bremen (Land) und die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind Gebietskörperschaften mit getrennten Aufgabenbereichen und getrennter Vermögens- und Haushaltsautonomie. Die bremischen Gebietskörperschaften erbringen aus Zweckmäßigkeitsgründen bzw. aus Gründen sparsamer Mittelverwendung vielfach jeweils für die anderen beiden Körperschaften (Dienst-) Leistungen. Einnahmen bzw. Ausgaben von Behörden, die eine Doppelfunktion für das Land und die Stadtgemeinde wahrnehmen werden, sofern eine eindeutige Trennung nicht möglich ist, nur in einem

der betroffenen Haushalte veranschlagt. Anteilige Kostenerstattungen für die Wahrnehmung von Aufgaben der jeweils anderen Gebietskörperschaft sind jedoch zur Wahrung der Vermögenspositionen beider Gebietskörperschaften zu veranschlagen.

Einzelheiten ergeben sich aus den „Leitlinien bei innerbremischen Verrechnungen für die Wahrnehmung von Landes-/Gemeindeaufgaben“ des Senators für Finanzen vom 18. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Zu möglichen Auswirkungen aus der Umsatzbesteuerung wird der Senator für Finanzen gesondert hinweisen, sofern nicht bereits für einzelne Sachverhalte gem. Tz. 6.4.1.10 Beträge in den Haushaltsvorentwürfen einzuplanen sind. Auf der Basis des vom Senator für Finanzen entwickelten Berechnungsschemas sind die Anschläge für die Festtitel 384 01/984 01 und 386 01/986 01 „Für die Wahrnehmung von Landes- bzw. Gemeindeaufgaben“ von den Ressorts unter Beachtung der in der Geschäftsverteilung des Senats beschlossenen Änderungen zu ermitteln und entsprechend zu veranschlagen. Als Basis für die Berechnung ist der (ggf. bereinigte) Anschlag des Haushaltsjahres 2023 zugrunde zu legen. Die entsprechenden Vordrucke stehen in VIS zur Verfügung.

Die für die Anschlagbildung zugrunde gelegte Berechnung ist dem Senator für Finanzen zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen vorzulegen.

6.4.3.3 Personalkostenintensive Sachkostenzuschüsse /-Erstattungen

6.4.3.3.1 Personalkostenerstattungen an Bremen und Bremerhaven

Die Personalkostenerstattungen für die Polizei Bremerhavens sowie für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal in Bremerhaven sind in den jeweiligen konsumtiven Ressorthaushalten einzustellen. Der Senator für Finanzen hat im Rahmen der Budgetierung der Personalausgaben ein Budget für das aktive Personal sowie für die Versorgungsfälle vorabdotiert. Die Anschläge sind auf der Grundlage dieser Budgets vom Senator für Inneres für die Polizei sowie von der Senatorin für Kinder und Bildung bei den Lehrerinnen und Lehrern mit der Stadt Bremerhaven abzustimmen.

Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden.

Gleiches gilt für die Personalkostenerstattungen für unterrichtendes und nicht unterrichtendes Personal in Bremen. Die Tarifvorsorge ist in der Erstattung des Landes enthalten und wird im Haushalt der Stadt in Produktplan 92 vorgehalten.

6.4.3.3.2 Personalkostenzuschüsse an ausgegliederte Einrichtungen

Die Personalkostenzuschüsse für Eigenbetriebe, Sonderhaushalte, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie für Kindertagesbetreuung in freier Trägerschaft, Theater und Philharmoniker wurden im konsumtiven Haushalt auf Basis der um die Steigerungsraten des TVöD-Abschlusses 2023 bis 2024 erhöhten Anschläge des Jahres 2023 vorabdotiert. Für Einrichtungen, für die der TV-L (bzw. BremBesG) maßgeblich ist, wurde der lineare Basiseffekt aus dem TV-L-Abschluss 2022 bis 2023 vorabdotiert. Die gesonderten Versorgungskostenzuschüsse an die Hochschulsonderhaushalte sind entsprechend gesteigert worden. Zusätzlich wurde eine zentrale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen eingestellt, die eine Steigerung analog zur Kernverwaltung von 3,5% p.a. (ggf. anteilig) beinhaltet. Die vorabdotierten Mittel

([Anlage 6](#)) sind in der entsprechenden Höhe als Anschläge für die Personalkostenzuschüsse in die jeweiligen Ressorthaushalte einzustellen. Veränderungen bedürfen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen. Die Mittel dürfen nicht zur Deckung für andere Zwecke herangezogen werden, so dass der in Nr. 7.4.2.6 dargestellte Haushaltsvermerk anzubringen ist.

Diese Haushaltsstellen sind in SAP über das Aufgabenfeld „3“ gekennzeichnet, diese Kennzeichnung ist beizubehalten.

Dies betrifft auch die Entgelte für Gebäudeinnenreinigung und Hausmeisterdienste an Immobilien Bremen (vgl. Tz. [6.4.2.6](#)) und die Dienstleistungsentgelte an Performa Nord (vgl. Tz. [6.4.2.5](#)).

Die bisher zentral vorgehaltenen Mittel zum Ausgleich von Kostensteigerungen durch Steigerung des Landesmindestlohns und zur Abwendung prekärer Beschäftigung wurden aufgelöst.

6.4.3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen (VE) dürfen nur veranschlagt werden, wenn die Verpflichtung im Veranschlagungsjahr tatsächlich eingegangen werden soll und die Veranschlagungsreife nach § 24 LHO aufweist. Veranschlagungsreif ist eine Ausgabe erst, wenn Pläne, Kostenermittlung, Erläuterungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen. Diese Veranschlagung nach § 24 LHO gilt für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben vgl. Tz. [6.4.3.8](#).

Die Ressorts werden gebeten, die für die Jahre 2024 und 2025 erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen in ihren Haushalten bei den jeweiligen Haushaltsstellen und maßnahmenbezogen zu veranschlagen. Weitere Die Abdeckung der VE **muss** im Rahmen der gültigen Finanz- und maßnahmenbezogenen Investitionsplanung des jeweiligen Haushalts darstellbar sein.

Bei Dauerschuldverhältnisse wie im Falle von Anmietung bzw. Anpachtung von Gebäuden, Gebäudebestandteilen oder Grundstücksflächen ist die Veranschlagung einer VE grundsätzlich notwendig (Ausnahmen siehe VV-LHO Nr. 3 zu § 38 LHO). Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Höhe der VE von folgenden Grundsätzen auszugehen:

- Bei Verträgen auf bestimmte Zeit hat die VE die gesamte Vertragsdauer abzudecken.

Bei Verträgen auf unbestimmte Zeit ist die VE für die Zeit bis zum Ende des Finanzplanungszeitraums (aktuell bis 2027) zu bemessen

6.4.3.5 Haushaltsvermerke

Haushaltsvermerke sind ausschließlich in der Transaktion „Finanzposition bearbeiten“ im Haushaltsjahr 2024 anzubringen. Sofern für die Jahre 2024 und 2025 unterschiedliche Haushaltsvermerke (z. B. aufgrund von Sockelbeträgen) erforderlich werden, ist den einzelnen Haushaltsvermerken die jeweilige Jahresangabe („Für 2024“ bzw. „Für 2025“) voranzustellen.

Um unterschiedliche Formulierungen der Haushaltsvermerke bei gleichen Sachverhalten zu vermeiden, sind die in der [Anlage 7](#) aufgeführten Standard-Haushaltsvermerke zu verwenden. Sofern in begründeten Fällen hiervon abgewichen werden soll/muss, ist eine vorherige Abstimmung mit den fachlich zuständigen Referaten des Senators für Finanzen erforderlich.

Sofern die haushaltsgesetzlich geregelten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten nicht gelten sollen oder wenn andere als die haushaltsgesetzlich festgelegten Deckungsfähigkeiten und/oder Übertragbarkeiten gelten sollen, sind diese durch Haushaltsvermerk darzustellen (vgl. hierzu Tz. [6.4.1.5](#), [6.4.1.6](#)).

6.4.3.6 Vorlage von Wirtschaftsplänen

6.4.3.6.1 Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts

Die von den Eigenbetrieben und Sonstigen Sondervermögen gem. § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 BremSVG aufgestellten Wirtschaftspläne (bei Eigenbetrieben, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts bestehend aus: Erfolgsplan, Liquiditätsplan, Investitionsplan, Personalplan; bei sonstigen Sondervermögen bestehend aus: Erfolgsplan, Vermögenplan, Investitionsplan) sind gem. § 26 (1) LHO als Anlage zum Haushaltsplan beizufügen. Dies gilt nach § 105 LHO in Verbindung mit den jeweiligen Errichtungsgesetzen auch für die Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Die Ressorts werden gebeten, die Entwürfe der Wirtschaftspläne für 2024 und 2025 gemäß Terminplanung bis zum 27.10.2023 bei dem Senator für Finanzen, Ref. 25, einzureichen. Die von der Fachdeputation beschlossenen Wirtschaftspläne sind allerdings erst zum 16. Januar 2024 vorzulegen.

Sofern Eigenbetriebe, Sonstige Sondervermögen, Museumsstiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts Zuschüsse aus den Haushalten erhalten, ist sicherzustellen, dass die in den Wirtschaftsplänen enthaltenen Beträge mit den in den Haushaltsvorentwürfen vorgesehenen Zuschüssen/Zuweisungen übereinstimmen. Der Senator für Finanzen verweist ferner auf das in § 26 LHO enthaltene Erfordernis, die Zuschüsse für Betriebe, Sondervermögen und juristische Personen öffentl. Rechts im Haushaltsplan zu erläutern.

Sofern die Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen sind, so gelten gem. § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 BremSVG die Vorschriften des Artikels 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Haushaltsführung.

Entsprechend ist bei allen betroffenen Zuschusshaushaltsstellen folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

„Innerhalb des I. Quartals darf monatlich max. 1/14 des veranschlagten Zuschussbudgets verausgabt werden. Liegt nach dem I. Quartal d. J. der erforderliche Wirtschaftsplan nicht vor, wird der verbleibende Zuschussbetrag gesperrt. Der Senator für Finanzen kann die Sperre nach Vorlage des erforderlichen Wirtschaftsplanes aufheben.“

6.4.3.6.2 Zuwendungsempfänger (§ 23/ § 44 LHO)

Gem. § 23 LHO ist von der Veranschlagung von Zuwendungen abzusehen, wenn Bremen an der Erfüllung der Aufgabe kein erhebliches Interesse hat. Die mit der Zuwendung verbundene Aufgabenwahrnehmung muss aus Sicht Bremens unverzichtbar sein. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese Aufgabe andernfalls zwingend durch eine bremische Behörde wahrgenommen werden müsste. Die Regierungskoalition hat außerdem das Ziel formuliert, ökologisch schädliche Subventionen abzubauen.

Mit dem Bericht zum Dringlichkeitsantrag „Zuwendungspraxis modernisieren – Bürokratie abbauen, Digitalisierung ermöglichen“ hat der Senat am 10.01.2023 den Beschluss gefasst,

- für institutionelle Förderungen auch über die bisherige haushaltsgesetzliche Grenze von 500.000 € hinaus und
- für Projektförderungen, die unter 5.000 € liegen

analog zu den im Doppelhaushalt veranschlagten Mitteln mit der Haushaltsaufstellung einheitlich die Ermächtigung für eine überjährige, zweijährige Bewilligung zu schaffen. Dabei wird davon ausgegangen, dass es sich um eine jährlich wiederkehrende Förderung handelt und keine sachlichen Gründe entgegenstehen, die entsprechenden Haushaltsstellen mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

„Verpflichtungsermächtigung:

Anschlag 2024

Abdeckung 2025

Die Produktbereichsverantwortlichen werden ermächtigt, die veranschlagte Verpflichtungsermächtigung für institutionelle sowie für Projektförderungen, die unter 5.000 € liegen zu erteilen, sofern die Abfinanzierung im Rahmen des Haushalts 2025 gesichert ist.“

Bei einer institutionellen Förderung ab 100.000 € ist dem Senator für Finanzen gemäß Anlage 2 der VV Nr. 3.4 zu § 23 i. V. m. § 26 Abs. 3 LHO entsprechend den Rahmenrichtlinien über die Vorlage von Unterlagen von Zuwendungsempfängern zur Haushaltsaufstellung vom Ressort eine Bestätigung (Testat) einschließlich einer Übersicht über den Wirtschaftsplan / Haushaltsplan des Zuwendungsempfängers vorzulegen. Damit wird bestätigt, dass der Zuwendungsempfänger einen mit den Haushaltsansätzen übereinstimmenden Wirtschafts- bzw. Haushaltsplan und die notwendigen Unterlagen vorgelegt hat, die auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft worden sind.

Für die haushaltsmäßige Klarheit ist es zwingend erforderlich, die Veranschlagung von institutioneller Förderung und Projektförderung getrennt voneinander vorzunehmen. Institutionelle Einzelförderungen über 100.000 € hinaus sind einzeln zu veranschlagen.

Die Ressorts werden gebeten, dem Senator für Finanzen die erforderlichen Testate für die Haushalte 2024/2025 zusammen mit den Haushaltsvorentwürfen bis zum 12. Oktober 2023 einzureichen.

Sofern die Testate bis zum Abgabetermin der Haushaltsvorentwürfe nicht vorgelegt werden können, ist bei Haushaltsstellen mit einer institutionellen Zuwendung von mehr als 100.000 € folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

„Innerhalb des I. Quartals darf monatlich max. 1/14 des veranschlagten Zuwendungsbetrages verausgabt werden. Liegt nach dem I. Quartal d. J. das erforderliche Testat nicht vor, wird der verbleibende Zuwendungsbetrag gesperrt. Der Senator für Finanzen kann die Sperre nach Vorlage der erforderlichen Testate aufheben.“

6.4.3.7 Veranschlagung von Gebühreneinnahmen

Gemäß Beschluss des Senats vom 15. November 2016 sind die Ressorts mit der Aufstellung der Haushalte aufgefordert, sämtliche Gebühren auf ihre Kostendeckung zu überprüfen und grundsätzlich bis zur Erreichung einer vollständigen Kostendeckung unter Heranziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) zu erhöhen. Dabei sind die vom Senator für Finanzen mit Wirkung zum 18. April 2018 erlassenen Vorgaben zur Überprüfung und Kalkulation von Gebühren – Richtlinie zur Überprüfung von Gebühren auf Kostendeckung – zu beachten. Der Senator für Finanzen wird die Stundensätze für den Personaleinsatz mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu festlegen. Im Zuge der Haushaltsaufstellung werden die Ressorts darüber hinaus gebeten, Vorschläge zur Neueinführung von Gebühren zu unterbreiten.

In Bezug auf die Gebühreneinnahmen nach Landes- und Kommunalrecht ist des Weiteren zu prüfen, ob diese zukünftig durch Haushaltsvermerk mit den mit der Leistungserbringung verbundenen Ausgaben verknüpft werden können, sog. Gebührenhaushalt.

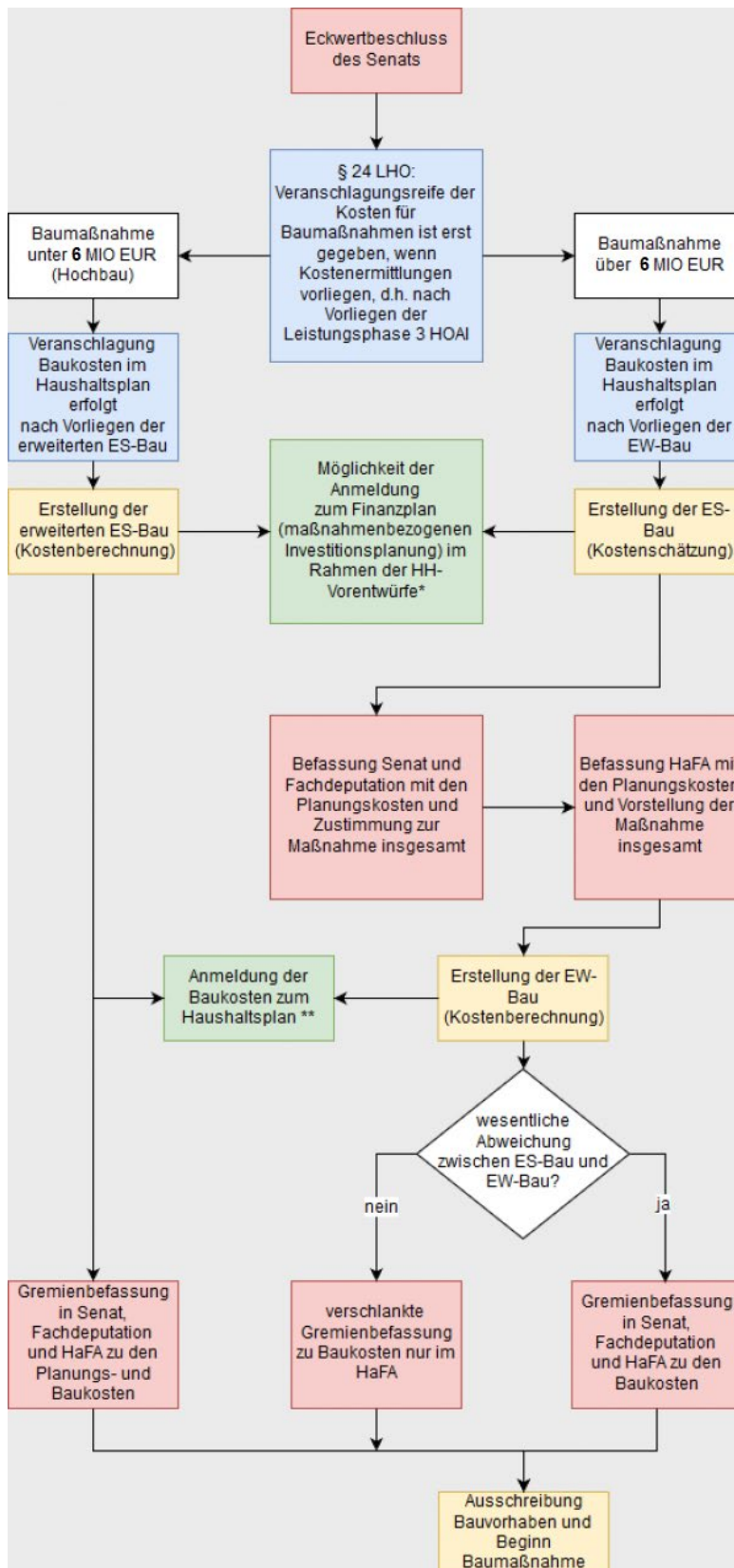
Seit dem 1.1.2018 ist die persönliche Gebührenfreiheit zwischen den Behörden der Freien Hansestadt Bremen Land und Stadtgemeinde Bremen und der Stadtgemeinde Bremerhaven sowie sonstiger Dritter bei Amtshandlungen nach § 7 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz – BremGebBeitrG weitgehend aufgehoben worden. Dadurch werden Zahlungen zwischen dem Landes- und/oder den Haushalten der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, aber auch innerhalb eines Haushalts ausgelöst. Sofern neue Zahlungspflichten entstehen, sind entsprechende Verrechnungshaushaltsstellen vorzusehen auf denen ausreichende Mittel veranschlagt sind.

6.4.3.8 Veranschlagung von Bauinvestitionen (HGr. 7 und 8)

Bei der Planung und Veranschlagung von Investitionsmitteln sind die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß Tz. [6.4.1.2](#) zu beachten. Dies gilt beispielweise im Straßenbau, aber auch in der Stadtentwicklung, bei der der energetischen und barrierefreien Sanierung des vorhandenen Gebäudebestands der Vorrang einzuräumen ist.

Für Bauinvestitionen wird ausdrücklich auf die Einhaltung der Vorschriften des § 24 LHO und der zugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie insbesondere zu Punkt D Verfahren für Bauplanung und Durchführung und Punkt F16.2 Anmeldung zum Finanzplan der Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau 2018) sowie auf das Rundschreiben des Senators für Finanzen Nummer 04/2023 vom 12.04.2023 „Erhöhung Schwellenwert zur Erstellung einer EW Bau hingewiesen.

Insofern müssen bei Veranschlagung von maßnahmenbezogenen Investitionsmitteln die Planungsunterlagen bei Baumaßnahmen unterhalb 6 Mio. € als erweiterte ES-Bau mit Kostenberechnung und bei Baumaßnahmen über 6 Mio. € als ES-Bau mit Kostenschätzung vorliegen. Das Verfahren für die Haushaltsanmeldung von Baumaßnahmen kann dem nachfolgenden Schaubild entnommen werden:



Im Falle von einzeln veranschlagten Maßnahmen mit einem Ausgabevolumen von mehr als 250.000 € ist spätestens zum Ende des Erfassungszeitraums der Haushaltsvorentwürfe zu bestätigen, dass die erforderlichen Unterlagen im Fachressort vorliegen ([Anlage 8](#)). Sofern die Unterlagen nicht vorliegen, ist

von einer Veranschlagung abzusehen. Der Senator für Finanzen wird im Bedarfsfall um Übersendung dieser Planungsunterlagen bitten.

Sollte allerdings aus einer späteren Veranschlagung ein wirtschaftlicher Nachteil für Bremen entstehen, ist in begründeten Ausnahmefällen eine Veranschlagung dennoch vorzunehmen. Dies ist einerseits ausführlich gesondert darzustellen und andererseits in Kurzform als Erläuterung in den Haushaltsplan aufzunehmen. Außerdem ist in einem solchen Fall - soweit nicht bereits nach Tz. [6.4.1.8](#) - folgender Haushaltsvermerk anzubringen:

Für Maßnahmen der HGr. 7:

„Die haushaltsgesetzliche Ermächtigung nach § 3 Abs. 7 Haushaltsgesetz zur Aufhebung der nach § 22 Abs. 2 LHO bestehenden Sperre gilt nicht für diesen Titel.“

Für Maßnahmen der HGr. 8:

„Die Mittel sind gesperrt. Über die Aufhebung der Sperre entscheidet der Senator für Finanzen nach Vorlage der Planungsunterlagen gem. § 24 Abs. 2 LHO.“

Die bei der Ermittlung der jeweiligen Preise (vgl. RLBau) bei **Hoch- und Tiefbaumaßnahmen** für die Jahre **2024 und 2025** anzunehmende Höhe der **Preissteigerungen** sind nachrichtlich zu bewerten.

Die tatsächlichen Kostenentwicklungen sind jährlich zu überprüfen; ggf. sind die Prognosen insbesondere bei mehrjährigen Projekten, im Rahmen der Finanzplanung bis Baubeginn zu aktualisieren.

6.4.3.9 Veranschlagung von EU-Mitteln (insbesondere ESF / EFRE)

EFRE-Einnahmen (EFRE 2021/2027) sind eckwertrelevant im Haushalt der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (PPL 71 Wirtschaft) zu veranschlagen. Die Ausgaben einschl. evtl. bereit zu stellender Komplementärmittel sind in Abstimmung mit der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation in den Empfänger-Haushalten (u.a. Senatorin für Kinder und Bildung, Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung) zu veranschlagen.

Die ESF-Mittel werden im Haushalt der Senatorin für Arbeit und Soziales (Produktplan 31 Arbeit) in Einnahme und Ausgabe veranschlagt. REACT-Mittel sind gesondert zu veranschlagen. Dies gilt auch für den Fall, dass die EU-KOM weitere Krisenreaktions- oder andere Ergänzungsprogramme auflegt.

Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben ist - bezogen auf den Gesamthaushalt und ohne Komplementärmittel - saldenneutral vorzunehmen. Noch erwartete Einnahmen der EU-Programme 2014-2020 sind nicht erneut zu veranschlagen. Diese Mittel sind im Haushaltsvollzug zum Ausgleich der bestehenden Verlustvorträge heranzuziehen.

Die veranschlagte Ausgabe ist mit einer Erläuterung zu versehen, aus der die Aufteilung zwischen EU-Mitteln und bremischem Komplementäranteil ersichtlich ist.

Eingerichtete Verrechnungs-Ausgabe- bzw. -Einnahmehaushaltsstellen sind nicht mit einem Haushaltsanschlag zu versehen. Einnahmen bzw. Ausgaben auf diesen Haushaltsstellen werden lediglich in Sonderfällen im Haushaltsvollzug gebucht.

Zweifels- oder Sonderfälle sind zwischen der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation und dem jeweils begünstigten Ressort - unter Beteiligung des Senators für Finanzen - Ref. 20 - einvernehmlich zu regeln.

6.4.3.10 Kostenanteile für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten

Der Kostenanteil für die Mitbenutzung von VBN-Zeitkarten wird auf 9,60 € pro Karte und Monat festgelegt. Im Falle kostengünstigerer Job-Tickets ist der Kostenanteil entsprechend festzusetzen.

Die hieraus erwarteten Einnahmen sind bei der Veranschlagung von den entsprechenden Ausgaben abzusetzen.

6.4.3.11 Eckwertanalyse

Dem Senator für Finanzen ist eine ausgefüllte Eckwertanalyse für den Zeitraum 2024 bis 2027 (einschließlich der Finanzplanjahre 2026 und 2027) (vgl. **Anlage 9**) bis zum Beginn der Revision vorzulegen. In der Eckwertanalyse werden die vom Senat beschlossenen Eckwerte sowie Orientierungswerte mit den tatsächlich durch Anschläge ausgefüllten Eckwerten und Fortschreibungswerten gegenübergestellt. Abweichungen (insbesondere Verlagerungen zu anderen bzw. zwischen Produktplänen) sind im Einzelnen zu erläutern und im Vorfeld zwischen den Produktplanverantwortlichen unbedingt der Höhe und dem Inhalt/Grunde nach abzustimmen. Land-Stadt Verschiebungen sind nicht zulässig.

Bezüglich der zeitlichen Frist für die Vorlage der Eckwerteanalyse (vor Beginn Revision) wird auf die Terminplanung in Anlage 3 verwiesen.

6.4.4 Personal und Stellen

6.4.4.1 Stichtag für die Ermittlung der Personalbudgets, Personalvorgaben und Stellenpläne

Für die Budgetierung der Personalausgaben und die Ermittlung der Personalkennzahlen wird als Stichtag der 01. Februar 2023 festgesetzt.

Die Berücksichtigung gravierender Veränderungen in der Personal- und Stellenzuordnung aufgrund von organisationsbedingten Verlagerungen oder neuer Produktgruppenstrukturen (vgl. auch Tz. [6.3.3](#)) ist im Einzelfall mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen. Auf Tz. [6.2.1](#) wird hingewiesen.

6.4.4.2 Personalkennzahlen im Produktgruppenhaushalt

Die Personalkennzahlen werden den für die Aufstellung der Produktgruppenhaushalte Verantwortlichen mit Freigabe der Haushaltsaufstellung in SAP sowie im Datenbanksystem PuMa von dem Senator für Finanzen zur Verfügung gestellt. Änderungen bedürfen wegen der Abhängigkeiten zu den budgetierten Dienstbezügen der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 -.

6.4.4.3 Budgetbereiche im Personal- und Stellenhaushalt

In den Personalhaushalten und in der Stellenplanung wird zwischen sog. Budgetbereichen unterschieden. Jede Haushaltsstelle ist einem Budgetbereich zugeordnet. Die Stellenplanung hat getrennt nach Budgetbereichen zu erfolgen. Folgende Budgetbereiche werden unterschieden:

Budgetbereich	Nummer	Mittelübertragbarkeit
Kernbereich	10	nein
Temporäre Personalmittel (TPM)	13	nein
Ausbildung	15	nein
Temporäre Personalmittel - Flüchtlinge	17	nein
Flexibilisierungsmittel	18	nein
Refinanzierte Beschäftigung	20	ja
Refinanzierte Nebentitel	29	ja
Haushaltsfinanzierte Nebentitel	30	nein
Haushaltsfinanzierte Beihilfen und Nachversicherungen	33	nein

Die Vorschriften für die Bearbeitung der einzelnen Budgetbereiche werden in Tz. [6.4.4.4](#) erläutert.

Der Senator für Finanzen stellt im Personalbereich für die Haushaltsaufstellung einen haushaltsstellenscharfen Eckwertvorschlag in SAP ein. Da das Ordnungsmerkmal „Budgetbereich“ nicht aus dem SAP-System ersichtlich ist, wird ergänzend der haushaltsstellenscharfe Eckwertvorschlag inklusive des Budgetbereichs per E-Mail versandt und im MiP/PumaOnline bereitgestellt.

SAP-Deckungskreise dürfen nur innerhalb der gleichen Budgetbereiche eingerichtet werden. Es muss eine klare Trennung der Budgetbereiche erfolgen. Nach dieser Maßgabe sind auch bereits bestehende Deckungskreise im Rahmen der Haushaltsaufstellung nochmals zu überprüfen. Die einzigen Ausnahmen für budgetbereichsübergreifende Deckungskreise sind im Bereich des refinanzierten Personals zulässig, sofern neben den Bezügen und Entgelten auch Nebentitel (z.B. Beihilfeausgaben oder Fürsorgeleistungen) refinanziert werden (vgl. Tz. [6.4.4.8](#)).

6.4.4.4 Allgemeine Deckungsfähigkeiten der Personalausgaben

Als Obergrenzen im Rahmen der Aufstellung der Haushalte gelten grundsätzlich für die Produktpläne die vom Senat festgelegten Eckwerte. Änderungen bei den nicht übertragbaren Personalausgaben der Gruppen 422 und 428 in den Budgetbereichen Kernbereich, temporäre Personalmittel, temporäre Personalmittel Flüchtlinge und Ausbildung sind nur über Veränderungen der maßgeblichen Mengengerüste (Beschäftigungszielzahlen) auf der Ebene (Kapitel-) Produktgruppe möglich. Sie sind dem Senator für Finanzen - Referat 32 - mitzuteilen, die (im Rahmen der Eckwerte) entsprechende Aktualisierungen bei den Budgets und den Personalkennzahlen durchführt.

Der Budgetbereich der Flexibilisierungsmittel (vgl. Tz. [6.4.4.9](#)) steht nur für den Vollzug der Haushalte zur Verfügung.

Bei Änderungen der übertragbaren Personalausgaben (Budgetbereiche Refinanzierte Beschäftigung und refinanzierte Nebentitel) und den nicht übertragbaren haushaltsfinanzierten Nebentiteln sind Änderungen zulässig, wenn an anderer Stelle in den Haushalten ein entsprechender Ausgleich erfolgt. Hierzu wird auf die allgemeinen Regelungen zur Verlagerung von Mitteln und zur refinanzierten Beschäftigung (Tz. [6.4.4.8](#)) verwiesen.

Nicht übertragbare Beihilfen und Nachversicherungen dürfen hinsichtlich ihrer Höhe von den Ressorts nicht verändert werden (siehe Tz. [6.4.4.14](#)). Sind im Einzelfall Verschiebungen zwischen den Budgetbereichen erforderlich, bedürfen diese vorab der Abstimmung mit dem Senator für Finanzen – Referat 32.

6.4.4.5 Kernbereich

Im Kernbereich (vgl. auch Tz. [6.4.4.3](#)) werden die originären Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durch haushaltsfinanzierte Beschäftigungszielzahlen abgebildet. Aufgrund des direkten Zusammenhangs zwischen Beschäftigungszielzahl und Budget sind Änderungen vorab mit dem Senator für Finanzen abzustimmen.

6.4.4.6 Temporäre Personalmittel

Bei temporären Personalmitteln handelt es sich um zeitlich befristete, in den Haushalten zur Verfügung gestellte Mittel für Dienstbezüge. Maßnahmen müssen hierzu folgende Merkmale erfüllen:

1. Einmaligkeit (keine dauerhafte oder ständig wiederkehrende Aufgabe)
2. Sachliche und zeitliche Begrenzung (klar definierbarer Auftrag, Anfangs- und Endtermin)
3. Komplexität, Neuartigkeit oder Veränderung (nicht leicht zu erledigen, keine Vorbilder)

Darüber hinaus werden auf diesem Konto temporäres Personal aus gesonderten haushaltsfinanzierten Programmen, z.B. Handlungsfelder und temporäres Personal für die Aufnahme und Integration von Geflüchteten verbucht.

Die Veranschlagung von Personalmitteln ist vorab mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen.

Grundsätzlich gilt, dass die Finanzierung unter Beachtung von möglichen Beschlusserfordernissen sichergestellt sein muss. Die Mittel sind – sofern nicht durch Haushaltsvermerk anders geregelt - nicht übertragbar

Personal, das über temporäre Personalmittel finanziert wird, ist nach Ablauf der Finanzierung im Rahmen der dezentralen Fach-, Personal- und Ressourcenverantwortung ggf. dauerhaft mit den verfügbaren Budgets, Beschäftigungszielzahlen und Stellenvolumina zu tragen.

6.4.4.7 Temporäre Personalmittel Flüchtlinge

Temporäre Personalmittel Flüchtlinge dienen der Bewältigung der Aufnahme und Integration Geflüchteter, sofern dies zeitweise aufgrund stark gestiegener Zugangszahlen nicht innerhalb der Zielzahl im Kernbereich gewährleistet werden kann. Die Veranschlagung von temporären Personalmitteln ist vorab mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - abzustimmen.

6.4.4.8 Refinanzierte Beschäftigung

Für refinanzierte Beschäftigung (vgl. auch Tz. [6.4.4.3](#)) sind auf der Ausgabe- und auf der Einnahmeseite entsprechende Anschläge in den Haushalten auszuweisen. Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen sind über entsprechende Haushaltsvermerke miteinander zu verbinden. Der Senator für Finanzen bittet alle Ressorts ihr refinanziertes Personalbudget dahingehend zu prüfen. Das Buchen von sog. „Rotabsetzern“ für Personalkostenerstattungen ist nicht zulässig. Sind Personalkostenerstattungen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 absehbar, sind - soweit noch nicht vorhanden - entsprechende Einnahme- und Ausgabekonstruktionen einzurichten. Werden im Aufstellungsverfahren Refinanzierungen aus zusätzlichen konsumtiven Einnahmen erschlossen, ist die Maßnahme mit einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu hinterlegen und vom

Senat beschließen zu lassen (vgl. Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2023 Tz. 2.6).

Refinanzierungen zwischen Produktplänen und innerhalb von Produktplänen innerhalb der Kernverwaltung sind nicht möglich. Sollten entsprechende Vorgänge bestehen, sind diese in eine Zielzahlverlagerung umzuwandeln.

Bei der Veranschlagung von refinanzierter Beschäftigung ist im Sinne einer Vollkostendeckung zu berücksichtigen, dass außer den Dienstbezügen und Entgelten insbesondere auch die Beihilfe- und Versorgungslasten sowie Arbeitsplatzkosten und Dienstleistungsentgelte berücksichtigt werden. In Produktgruppen mit refinanzierter Beschäftigung von Beamten/innen oder ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist je betroffenem Abrechnungsbereich mindestens eine Haushaltsstelle der Gruppe 634 „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge“ und/oder „Zuführung an die Anstalt für Versorgungsvorsorge (Ruhelohn)“ für die Versorgungsanwartschaften vorzusehen. Hierauf sind 30 v. H. der veranschlagten Besoldungs- bzw. 14,29 v. H. der Entgeltaufwendungen zu veranschlagen. Darüber hinaus ist mindestens eine Beihilfehaushaltsstelle für refinanziertes Personal einzurichten.

Hinsichtlich der Anbringung von Haushaltsvermerken bei Personalhaushaltsstellen wird auf die Ausführungen zur refinanzierten Beschäftigung und die allgemeinen Hinweise (vgl. auch Tz. [6.4.3.5](#)) verwiesen.

6.4.4.9 Flexibilisierungsmittel

Bei Flexibilisierungsmitteln kann es sich um nachgewiesene Mehreinnahmen oder konsumtive Minderausgaben handeln. Entscheidend für die Buchung von Personal auf dem Flexibilisierungskonto ist, dass es sich um eine temporäre Zwischenfinanzierung handelt.

Flexibilisierungsmittel werden im Aufstellungsverfahren nicht veranschlagt hierzu wird auf die Ausführungen unter Nr. 2.4 in den Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Haushalte 2023 verwiesen.

6.4.4.10 Ausbildung

In den dezentralen Produktgruppenbudgets werden nur die beschlossenen Ausbildungsjahrgänge (derzeit einschl. beschlossener Ausbildungsplanung 2023) veranschlagt. Die Mittel für künftige Ausbildungsjahrgänge des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden zunächst zentral im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen veranschlagt und im Vollzug der Haushalte in die Budgets der Produktgruppen nachbewilligt. Bei der Stellenplanung ist entsprechend zu verfahren.

6.4.4.11 Stellenpläne

Die Entwürfe der Stellenpläne 2024/2025 werden nach Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2024/2025 von den dezentral Verantwortlichen sowohl in kameraler Form als auch in der Produktgruppenstruktur getrennt nach Land und Stadtgemeinde aufgestellt. Für diese Arbeiten ist ein Zeitfenster von rund dreieinhalb Wochen ab den Revisionsergebnissen vorgesehen. Bei der notwendigen Aktualisierung der Stelleninformationen sind insbesondere einzuarbeiten

- Berichtigungen und Veränderungen in der Produktgruppenstruktur und/oder Produktgruppenzuordnung (einschließlich etwaiger Splitting-Anteile),

- Stellenanpassungen und -ausgleiche aufgrund der Geschäftsverteilung im Senat und anderer organisatorischer Maßnahmen,
- Stellenanpassungen aufgrund der veränderten Personalplanungsvorgaben für das Jahr 2023,
- Veränderungen aufgrund der im Rahmen dezentraler Stellenbewirtschaftung oder durch Beschluss der Haushalts- und Finanzausschüsse in den Jahren 2022/2023 eingerichteten, verlagerten oder gestrichenen Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und
- Anpassungen bei den refinanzierten Stellen an die veranschlagten Ausgaben.

Als Orientierungsrahmen für die in den Stellenplanentwürfen einer Produktgruppe ausweisbaren Stellenvolumina gelten die für den Kernbereich, die temporären Personalmittel, die temporären Personalmittel Flüchtlinge, die Flexibilisierungsmittel - und die Ausbildung festgelegten Beschäftigungszielzahlen zuzüglich einer Bewirtschaftungsmarge von 3 v. H. Ist das Beschäftigungsvolumen (Ist) höher als die zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres gültige Beschäftigungszielzahl tritt an die Stelle der Beschäftigungszielzahl das Beschäftigungsvolumen und die Bewirtschaftungsmarge reduziert sich auf 1,5 v. H.

Aufsatzpunkt für die Aufstellung der Stellenpläne ist der Stellenbestand zu Beginn der Haushaltsjahre, wobei die besetzten Stellen vorrangig abzusichern sind. Die Vakanzen sind entsprechend der Aufgabenstruktur aufzuteilen. Das bewertete Volumen, das mit dem **Index zum 01. Februar 2023** gewichtete Stellenvolumen, wird hierzu als Richtgröße ausgewiesen. Nennenswerte Abweichungen vom Orientierungsrahmen sollten im Hinblick auf die Senatsbefassung und die Haushaltsberatungen begründet werden; dies gilt insbesondere auch für Veränderungen oberhalb der Besoldungsgruppe A14 bzw. vergleichbarer Entgeltgruppen.

Die Stellenplanentwürfe der Ressorts sind zwischen dem 06.10.2023 und 03.11.2023 über das hierfür zur Verfügung stehende Datenbanksystem PuMa-Online bei dem Senator für Finanzen - Referat 32 - einzureichen. Mit Beschluss der Stellenpläne sind dezentral die sollüberschreitenden freien Stellen zu beenden / zu streichen.

6.4.4.12 Stellenübersichten ausgegliederter Konzernbereiche

Für Sonderhaushalte, ausgegliederte Bereiche nach § 26 LHO sowie Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind die Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Bestandteil der Wirtschaftspläne als Anlagen zum Haushaltsplan (Stellenplan) auszubringen. Die Stellenübersichten für ausgegliederte Einrichtungen haben der allgemeinen Form der Stellenpläne zu genügen. Dies bedeutet eine Differenzierung nach Abrechnungsbebereich, BVL Gruppe (Tarifwerk, Tarifgruppe), Personalgruppe und Dienstbezeichnung sowie der Volumina für die Jahre 2022 und 2023. Die Aufstellung der Stellenpläne muss die Kostenneutralität sicherstellen.

Die Stellenplanentwürfe der ausgegliederten Bereiche sind zwischen dem 06.10.2023 und 03.11.2023 über das hierfür zur Verfügung stehende Datenbanksystem PuMa-Online bei dem Senator für Finanzen - Referat 32 - einzureichen. Einrichtungen ohne PuMa-Online-Anschluss können sich hinsichtlich

einer technischen Unterstützung an den Senator für Finanzen - Referat 32 - wenden.

6.4.4.13 Stellenhebungen

Stellenhebungen sind im Stellengefüge der jeweiligen Produktgruppe dauerhaft kostenneutral darzustellen. Dabei gelten die bislang in den Haushaltsgesetzen festgelegten Flexibilisierungsregeln. Bei Planstellen für Beamte in ausgegliederten Konzernbereichen ist entsprechend zu verfahren.

6.4.4.14 Dezentralisierung der Beihilfen

Die Beihilfen in der Gruppe 441 können von den dezentral Verantwortlichen produktplanintern bis auf die Ebene der Produktgruppen weiter differenziert werden. Entsprechend der haushaltsgesetzlichen Regelung 2021 sind die Beihilfemittel zweckgebunden und stehen nicht zum Ausgleich an anderer Stelle des Produktplans zur Verfügung.

Die Dezentralisierung bis auf die Produktgruppenebene ist in jedem Fall vorzusehen, in dem entsprechende Mittelanteile zur Abrechnung mit Dritten benötigt werden, insbesondere z. B. wenn Kooperationen auf der Ebene der norddeutschen Länder bestehen oder vorgesehen sind. Bei refinanzierten Beihilfen sind die Regelungen zu refinanzierter Beschäftigung (vgl. Tz. [6.4.4.8](#)) anzuwenden. Bei der Einrichtung neuer Beihilfehaushaltsstellen ist zur Sicherstellung der Anweisungen durch die abrechnende Einrichtung, zurzeit die FBZ 928 Performa Nord (Abwicklung der Beihilfen) einzutragen.

6.4.4.15 Dezentralisierung der Versorgung

Die Versorgungslasten (Obergruppe 43) bleiben grundsätzlich der Produktgruppe Versorgung des Produktplans „Zentral veranschlagte Personalausgaben“ zugeordnet und werden zentral bewirtschaftet.

Ausgenommen hiervon sind die Versorgungslasten der Sonderhaushalte sowie im Zusammenhang mit der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 31 BeamtStG in Verbindung mit § 39 BremBG, die zu Lasten der Dienstbezügebudgets in den jeweiligen Produktgruppen/Einrichtungen zu veranschlagen sind. Neu zu berücksichtigende oder absehbare Versetzungen in den einstweiligen Ruhestand sind bei der Aufstellung der Haushalte in Abstimmung mit dem Senator für Finanzen - Referat 32 - unter Absenkung der Beschäftigungszielzahl entsprechend zu berücksichtigen.

Die Versorgungslasten ehemals in ausgegliederten Konzernbereichen Beschäftigter werden weiter in den Personalhaushalten ausgewiesen, soweit dieses bislang schon entsprechend geregelt gewesen ist.

6.4.4.16 Versorgungsrücklage und Versorgungsvorsorge

Ausgegliederte Konzernbereiche berücksichtigen die nach dem BBesG erforderlichen Zuführungen zur Versorgungsrücklage sowie ggf. Versorgungszuschläge auf die Dienstbezüge der Beamten und die Entgelte der ruhelohnberechtigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - wie bisher - entsprechend in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen. Die Sonderhaushalte und die Produktgruppen der Kernverwaltung berücksichtigen die bei refinanzierter Beschäftigung abzuführenden Versorgungszuschläge in ihren Haushalten bzw. Wirtschaftsplänen.

6.4.4.17 Liste über die durchschnittlichen Personalhauptkosten

Die Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten 2024/2025 pro Vollzeitkraft ist als [Anlage 10](#) beigefügt.

6.5 Technische Umsetzung

6.5.1 Datenübernahme aus dem Haushaltsjahr 2023

Zur Erstellung der Haushaltsvorentwürfe 2024/2025 wurden zunächst die in SAP in den Finanzkreisen 1200 für den Haushalt des Landes und 1300 für den Haushalt der Stadtgemeinde in Version 42 befindliche Datenbestand des Haushaltsjahres 2023 inkl. des Datenbestandes aus dem Nachtragshaushalt 2023 zum Stichtag 08.06.2023 in das Aufstellungsjahr 2024 in die neuen Finanzkreise 1200 für den Haushalt des Landes und 1300 für den Haushalt der Stadtgemeinde beginnend ab der Version 8 kopiert. Dieser Datenbestand stellt die Grundlage für die Beratungen bis zum Eckwertebeschluss dar.

Im Vollzug 2023 danach vorgenommene Änderungen werden von der Landeshauptkasse in das Aufstellungsjahr 2024 übernommen.

Die Haushaltsstellen sind insbesondere hinsichtlich der Zweckbestimmung (z.B. aufgrund geänderter gesetzlicher Grundlage), evtl. angebrachter Kennzeichnungen sowie Haushaltsvermerke und Stammdatenkennzeichnungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit in den Aufstellungsjahren 2024/2025 zu überprüfen.

6.5.2 Eingaben in SAP - Serviceunterstützung durch den Senator für Finanzen

Die technische Aufstellung der Haushalte 2024/2025 erfolgt mit der Software SAP, die Stellenplanaufstellung mit dem Datenbanksystem PuMa-Online. Die jeweils Verantwortlichen werden gebeten, die erforderlichen Eingaben unter Einhaltung der von dem Senator für Finanzen vorgegebenen Termine (vgl. Tz. [6.1.5](#)) vorzunehmen.

Für die Beantwortung technischer und technisch-inhaltlicher Fragen im Zusammenhang mit der Aufstellung der Haushalte 2024/2025 stehen die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Zentralen Verfahrensbetreuung SAP unter der Telefonnummer 0421/361-10818, E-Mail [ZV-SAP](#) zur Verfügung.

Ausschließlich auf die Inhalte bezogene Problemstellungen sind dagegen nach wie vor unmittelbar an die Spiegelreferate oder das Referat 21 (Sachhaushalt) und 32 (Personalhaushalt/Stellenplan) beim Senator für Finanzen zu richten. Bei Fragen und Problemen zum Stellenverfahren steht unter www.puma.intra/Hilfesystem/Dokumente.htm das Dokument „Stellenplanaufstellung 2024/2025.pdf“ zur Verfügung. Des Weiteren werden innerhalb von PuMaOnline im Formular Haushaltsaufstellung/Stellenplan über die Hilfe F1 entsprechende Informationen zur Verfügung gestellt.

6.5.3 Versionenwechsel in SAP

Der in der Version 12 befindliche Datenbestand als Ausgangspunkt für die Eckwertebesprechungen wurde vor Befassung des Senats in die Version 13 migriert. Die danach folgenden Veränderungen werden durch den Senator für Finanzen in einer weiteren Version (15) hinterlegt (z.B. Veranschlagung der globalen Minderausgaben).

Die vom Senat beschlossenen Eckwerte werden nach Beschluss zunächst in die Version 20 kopiert, in der die vom Senat beschlossenen Eckwerte haushaltsstellenscharf eingepflegt werden. Nach Durchführung etwaiger technischer Bereinigungen werden diese den Ressorts für die Erstellung der Haushaltsvorentwürfe in der Version 26 zur Verfügung gestellt. Über das genaue Datum wird der Senator für Finanzen informieren. Alle Berechtigten (Plan-, Bereichs- und Gruppenverantwortliche) können dann auf den ihnen zugewiesenen Datenbestand zugreifen und werden dafür im Rahmen ihrer Rolle als sog. „HA-User“ freigeschaltet.

Die Ressorts werden gebeten, für ihren Geschäftsbereich das Verfahren organisatorisch zu regeln.

Die Daten werden mit Abschluss der Erstellung der Haushaltsvorentwürfe (vorauss. 12. Oktober 2023) in die Version 30 (Revision) kopiert und dort von den Spiegelreferaten des Senators für Finanzen weiterbearbeitet. Über das konkrete Datum der Datenmigration in die Version 30 wird gesondert informiert.

6.5.4 Verpflichtungsermächtigungen für 2025

Sofern eine Verpflichtungsermächtigung für das Jahr 2025 veranschlagt werden soll, muss die Haushaltsstelle im Haushaltsjahr 2025 vollständig angelegt werden (Empfehlung: Anlegen mit Vorlage aus dem Haushaltsjahr 2024, wobei zu beachten ist, dass die Zweckbestimmung und der Haushaltsvermerk jeweils neu zu erfassen sind). Vor dem Eintrag der Verpflichtungsermächtigung für das Haushaltsjahr 2025 ist zunächst in der Transaktion „Ändern Haushaltsplan“ in das Geschäftsjahr 2025 zu wechseln und anschließend die entsprechende Eintragung vorzunehmen (nach erfolgtem Eintrag bitte sofort wieder auf das Geschäftsjahr 2024 wechseln).

6.5.5 Schulungsunterlagen

Da sich bei der Erfassung der Daten in SAP seit der letzten Haushaltsaufstellung keine wesentlichen Veränderungen ergeben haben, gelten die verkürzten Schulungsunterlagen des AFZ, die im MiP unter „Grundsatzinformationen\Dienststellen\AFZ\AFZ-Schulungsunterlagen zum SAP-Einsatz in der Kernverwaltung“ zur Verfügung stehen. Ende August 2023/ Anfang September 2023 mit dem Einstellen der Version 26 wird es über das AFZ eine Kurzschulung im Online-Format für die betreffenden Transaktionen in SAP geben.

6.6 Haushaltsgesetze 2024/2025

6.6.1 Aufnahme neuer Bestimmungen, sonstiger Anpassungs- und Änderungsbedarf

Die Ressorts werden gebeten, die bestehenden Regelungen in den Haushaltsgesetzen 2023 zu überprüfen und einen eventuell erforderlichen Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf konkret ausformuliert und mit einer Begründung versehen – dem Senator für Finanzen - Referat 21 - bis zur Vorlage der Haushaltsentwürfe (vorauss. 12.10.2023) einzureichen.

6.7 Anlagen zu den Richtlinien für die Aufstellung der Haushalte 2024/2025

- Anlage 1** Vordruck Sonderabgaben
- Anlage 2** Übersicht Anträge Ortsämter
- Anlage 3** Terminplan
- Anlage 4** Vordruck Aufnahme neuer Kennzahlen für den PGH
- Anlage 5** PPL 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise
 - a. Veranschlagung PPL 99
 - b. Ressortabfrage Ziele und Kennzahlen PPL 99
 - c. Kennzeichnung Klimaschutzausgaben
- Anlage 6** Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen
- Anlage 7** Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke
- Anlage 8** Testat Planungsunterlagen bei Investitionen
- Anlage 9** Vordruck Eckwertanalyse
- Anlage 10** Liste der durchschnittlichen Personalthauptkosten

Alle Vordrucke sind im VIS FHB-Mandanten im Verzeichnis ["Haushalt/Vordrucke/Aufstellung"](#) abrufbar.

6.7.1 Anlage 1 – Vordruck Sonderabgaben

Übersicht zu den Sonderabgaben (BVerfG. 2 BvL 1/99)	Datum
--	--------------

Landeshaushalt / Stadthaushalt											
Land oder Stadt	Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Hst.	Abgabevolumen (auf volle Tsd. € gerundet)					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte
				Ist 2021	2022 Ist	2023 Anschlag	2024 Ansatz	2025 Ansatz			
0 / 3											

Sonderabgaben zugeordneter selbständiger juristischer Personen öffentlichen Rechts										
Bezeichnung der Sonderabgabe	Rechtsgrundlage	Abgabevolumen (auf volle Tsd. € gerundet)					Abgabezweck	Verpflichtete	Begünstigte	
		Ist 2021	2022 Ist	2023 Anschlag	2024 Ansatz	2025 Ansatz				

6.7.3 Anlage 3 – Terminplanung

Vorgang	Planung			Beteiligte
	Anfang	Ende	Arbeitstage	
Eckwerte 2024/2025				
Verwaltungsleitersitzung zur Haushaltsaufstellung	24.08.2023			Ressorts, SF
StR-Jour Fix	28.08.2023			StR
1. Klausursitzung der StR- und Senator:innen (Verständigung auf Eckwerte, Abstimmung des Verfahrens Prototyp)	04.09.2023			StR/Senat
Chefgespräche	12.09.2023	20.09.2023		Senator:innen
Eckwertebeschluss 2024/2025	26.09.2023			Senat
- Bereitstellung der beschlossenen Eckwerte in SAP in Version 20; - Einpflegen etwaiger Änderungen aus Eckwertbeschluss - <u>danach</u> Bereitstellung der Daten in Version 26 in SAP	27.09.2023		3	SF, Ref. 20 u. 21
Haushaltsaufstellung und Finanzplanung				
Haushaltsanträge der Ortsämter (Beiräte) Finale Einreichung der Anträge über die Senatskanzlei an die jeweils zuständigen Fachressorts	Endtermin 28.09.2023			Ortsämter/Beiräte
Erstellung der Haushaltsvorentwürfe durch die Ressorts - Entwürfe der Wirtschaftspläne der SV, Eigenbetriebe, Stiftungen und AöR <u>Erstellung der kameralen u. PGH-Pläne:</u> -Prüfung der aus Sicht des Fachressorts zu berücksichtigenden Ortsamt-Anträge mit finanziellen Auswirkungen - Einpflegen von ggf. neuen Strukturen - Abstimmung von Verlagerungen zwischen abgebenden und annehmenden Ressorts - Befüllung der Eckwertanalysen - Mitteilung etwaiger Änderungsbedarfe b. den HH-Gesetzen - Aufstellung Fastlanes	02.10.2023	27.10.2023	20	Fachressorts
Erstellung der Stellenpläne (inkl. Einarbeitung d. Revisionsergebnisse)	27.10.2023	24.11.2023	21	Fachressorts
Herbstferien	16.10.2023	30.10.2023		
Abgabe der "Prio"-Anmeldungen		27.10.2023		
Revision Prüfung der Einhaltung des Budgets (kameral; Eckwertehaltung) u. der vorgeschlagenen Ziele (PGH) in SAP u. anhand d. Eckwertanalysen	30.10.2023	13.11.2023	11	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
Aufarbeitung der Prio-Anmeldungen und Erstellung einer Entscheidungsunterlage für die 2. Senatsklausur	15.11.2023	23.11.2023	7	Ref. 20, 21, 22, 32
2. Klausur der StR- und Senator:innen zur Verteilung des „Priotopfes“ Entscheidung über die Verteilung des „Priotopfes“ nach Vorbelastungen/Prioritäten/ KOA-Maßnahmen etc.	28.11.2023			StR/Senat

Revision durch SF - Veranschlagung der „Priortopf“-Anteile in den Produktplanhaushalten - Prüfung der Haushaltsvorentwürfe; Rückkopplung Ressort; Korrekturen etc.	29.11.2023	12.12.2023	10	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
Finaler Abgleich d. Anschläge Verr./Erstatt. mit BHV (389 u.985)	29.11.2023	12.12.2023	10	Ref. 20
Erstellung Senatsvorlage für die Revisionsergebnisse und Verteilung "Prio"-Topf	29.11.2023	14.12.2023	2	Ref. 21
Senatsberatung Revisionsergebnisse	19.12.2023			StR/Senat
Anschließende Aufbereitung der Produktgruppen/ Haushaltspläne für die Gremienberatung	19.12.2023	02.01.2024	11	SF, Ref. 20, 21, 22, 32
Winterferien	23.12.2023	05.01.2024		
Befassung der Fachdeputationen/ ausschüsse mit Haushaltsvorentwürfen und Wirtschaftsplänen einschl. der mit einer Stellungnahme versehenen Haushaltsanträge d. Ortsämter (Beiräte) - Festsetzung der Wirtschaftspläne der Sondervermögen - Zusammenfassung d. Beratungsergebnisse u. daraus ggf. resultierender Anpassungsbedarfe	02.01.2024	09.02.2024	29	Ressorts
Erstellung Vorlagenentwurf "Ergebnisse der Fachdeputationen/-ausschüsse" einschließl. Bewertung WPs u. Entscheidungen zu Haushaltsanträgen d. Ortsämter Abstimmung mit SK	12.02.2024	23.02.2024	10	SF, Ref. 21
Senatsberatung zu den Ergebnissen der Fachdeputationen/-Fachausschüsse	27.02.2024			StR/Senat
Mitteilung über das Ergebnis der Beratungen in der Fachdeputation/parl. Ausschuss an die Ortsämter (bei Ablehnung sind die Gründe unverzüglich bekannt zu geben)	28.02.2024			Fachressorts
Haushaltsentwürfe				
Erstellung Vorlagenentwurf (einschl. Wirtschaftspläne)	27.02.2024	21.03.2024	18	SF, Ref. 21, 25, 32
Druckaufbereitung Haushaltsplan				
Erstellung Senatsvorlage				
Senatsberatung Vorlage Mitteilungen des Senats zur Weiterleitung der Haushaltsgesetze und Haushaltspläne 2024/2025 sowie der Finanzplanung 2026-2027 an die Bürgerschaft	26.03.2024			StR/Senat
Parlamentarisches Beratungsverfahren				
1. Lesung in der Bürgerschaft Überweisung an HaFa u. Ausschüsse	16. - 18. April 2024			Bürgerschaft
Berichterstätterblätter - Aufbereitung der Ressourcen				Berichterstätter
Beratung im Haushalts- u. Finanzausschuss	vrsl. Mai 2024			HaFa
2. Lesung in der Bürgerschaft	vrsl. 18. - 20. Juni 2024			Bürgerschaft

Produktgruppenhaushalt - Kennzahlen

(Kurz-) Bezeichnung der Kennzahl:

Einrichtung der Kennzahl im Finanz-, Buchungs- bzw. Kostenkreis (Land und/oder Stadt):

Wählen Sie ein Element aus.

Technische Nummer in SAP:

weitere Beschreibung/Erläuterung der Kennzahl

Einheit:

Kennzahlentyp: Festwert Summenwert

Beim Festwert wird eine feste Größe (Jahreswert) für jeden Monat im Jahr in gleicher Größe dargestellt (z.B. Anzahl Schulungsräume). Der Jahreswert wird als Durchschnittswert der Periodenwerte berechnet.

Beim Summenwert handelt es sich um periodengerecht zugeordnete (oft saisonalen Schwankungen unterliegende) Werte (z.B. Besucherzahl). Die Periodenwerte addieren sich zum Jahreswert.

Der Wert der Kennzahl wird wie folgt ermittelt (Rechenformel):

Datenherkunft:

Technische Hinweise

Zuordnung der Kennzahl zu folgendem Ziel:

Zuordnung zur Kennzahlengruppe:

KGxxxxxx_B (KLR/weitere Kennzahlen), KGxxxxxx_D (Kapazitätsdaten)

Name Ersteller/Erstellerin:

Tel. Nr.:

Bremen,

6.7.5 Anlage 5 – PPL 99 Klimastrategie, Ukraine/Energiekrise

- a. Veranschlagung PPL 99
- b. Ressortabfrage Ziele und Kennzahlen PPL 99
- c. Kennzeichnung Klimaschutz Ausgaben

Anlagen 5a und 5b werden in gesonderter Datei verschickt

Kennzeichnung Klimaschutzausgaben

Im SAP System werden bei Anlage der Haushaltsstellen im Aufgabenfeld wie folgt gekennzeichnet.

a) Kennzeichnung von Haushaltsstellen des Aktionsplans Klimaschutz inkl. der Fastlane über das „Aufgabenfeld“ (SAP) – Systematik

Der Aktionsplan Klimaschutz beinhaltet die Gesamtheit aller definierten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie, darunter auch die im Produktplan 99 haushaltsstellenscharf veranschlagten Fastlane-Maßnahmen. Zur besseren Handhabung sollen die Fastlane-Maßnahmen eine separate, erweiterte Kennzeichnung erhalten. Die Kennzeichnung der Fastlane-Maßnahmen im PPL 99 erfolgt zentral seitens SF.

Sowohl bei den Fastlane-Haushaltsstellen als auch bei den weiteren, Haushaltsstellen für die übrigen Maßnahmen des Aktionsplans Klimaschutz ist aufgrund der gesonderten Veranschlagung von einem Klimaschutzanteil von 100 % auszugehen, sodass auf eine weitergehende Kennzeichnung dieser Haushaltsstellen ergänzt um den Klimaschutzanteil (wie unter b) nicht erforderlich ist.

1. Die Kennzeichnung der Haushaltsstellen des **Aktionsplans Klimaschutz** (ohne Fastlane) soll – unabhängig von der Anschlagshöhe – mit den Ziffern „60“ erfolgen:

Ziffer 1: für Klimaschutz: **6**

Ziffer 2: für den Aktionsplan Klimaschutz: **0**

2. Die Kennzeichnung der Haushaltsstellen der **Fastlane-Maßnahmen** im PPL 99 soll – unabhängig von der Anschlagshöhe – mit den Ziffern „601“ erfolgen:

Ziffer 1: für Klimaschutz: **6**

Ziffer 2: für den Aktionsplan Klimaschutz: **0**

Ziffer 3: für die Fastlane-Maßnahmen des PPL 99: **1**

Die Kennzeichnung im PPL 99 erfolgt zentral durch SF.

b) Kennzeichnung von weiteren Haushaltsstellen außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz über das „Aufgabenfeld“ (SAP) – Systematik

Für die Kennzeichnung derjenigen Haushaltsstellen, die einen Anschlag größer als 100.000 € haben und auf denen – ganz oder anteilig – finanzielle Mittel **außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz** für Maßnahmen veranschlagt sind, die zum Klimaschutz beitragen, soll das „Aufgabenfeld“ (SAP, vierstelliges Feld) wie folgt genutzt werden:

Ziffer 1: für Klimaschutz: **6**

Ziffer 2: für weitere Maßnahmen außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz: **1**

Ziffer 3: für den Klimaschutzanteil an den auf der Haushaltsstelle veranschlagten Mitteln in Prozent:

- 1** = 10 %
- 2** = 20 %
- 3** = 30 %
- 4** = 40 %
- 5** = 50 %
- 6** = 60 %
- 7** = 70 %
- 8** = 80 %
- 9** = 90 %
- 0** = 100 %

Ziffer 4: bleibt leer

***Beispiel:** Auf der Haushaltsstelle xy – außerhalb des Aktionsplans Klimaschutz (1) – tragen die dort veranschlagten Mittel zum Klimaschutz bei (6). Der Klimaschutzanteil an der Anschlagssumme beträgt ungefähr 70 % (7).*

SAP Aufgabenfeld:

6	1	7	
----------	----------	----------	--

Es wird empfohlen, zu prüfen, ob die Erfassung eines Klimaschutzanteils über eine separate, neu einzurichtende Haushaltsstelle möglich ist, um so die Transparenz zu bewahren – insbesondere bei Haushaltsstellen mit einem sehr hohen Haushaltsanschlag (z.B. 100 Mio. €) und einem demgegenüber stehenden niedrigen (geschätzten) Klimaschutzanteil von z.B. 1,5 % (= 1,5 Mio. €).

6.7.6 Anlage 6 – Übersicht der Veränderungen der konsumtiven Personalkostenzuschüsse sowie der Entgelte für Pflichtleistungen

Gebiets-körperschaft	Produkt-gruppe	Haushalts-stelle	Beschreibung	Vorabdo-tierung 2024	Vorabdo-tierung 2025
Land	01.01.01	0010.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	19.100	19.100
Land	01.01.03	0010.53285-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (mandatsbedingte Leistungen)	69.450	69.450
Land	02.01.01	0011.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.930	10.930
Land	03.02.01	0020.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	21.970	21.970
Land	04.01.01	0027.53262-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	3.180	3.180
Land	05.90.01	0028.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.710	7.710
Land	05.90.01	0028.53262-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (EU)	0	0
Land	05.90.01	0028.53263-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (EZ)	0	0
Land	06.01.01	0029.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.280	7.280
Land	07.01.01	0034.53201-0	Entgelte für Hausmeisterdienste	484.070	488.720
Land	07.01.01	0034.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	621.190	621.190
Land	07.01.03	0031.98520-0	An Hst. 6110/385 10, Kostenerstattung für Personalausgaben der Polizei	51.348.860	53.865.630
Land	07.01.04	0034.53262-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	62.270	62.270
Land	07.01.05	0034.53263-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.530	10.530
Land	07.04.01	0036.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	18.670	18.670
Land	07.04.02	0036.53262-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	1.290	1.290
Land	07.90.03	0032.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	12.600	12.600
Land	07.90.04	0030.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	15.670	15.670
Land	08.01.01	0045.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.830	4.830
Land	11.01.01	0160.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	3.660	3.660
Land	11.01.03	0171.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	12.960	12.960
Land	11.01.04	0180.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.990	2.990
Land	11.01.05	0181.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	7.950	7.950
Land	11.01.06	0150.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.740	2.740
Land	11.01.07	0151.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	6.580	6.580
Land	11.02.01	0130.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	9.320	9.320
Land	11.02.02	0141.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	0	0
Land	11.02.03	0131.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	21.910	21.910
Land	11.02.04	0132.53240-0	An Immobilien Bremen (AöR), Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	272.180	274.790
Land	11.02.04	0132.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	83.410	83.410
Land	11.02.05	0133.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	23.430	23.430
Land	11.02.06	0134.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	13.190	13.190
Land	11.03.01	0110.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.250	2.250
Land	11.03.02	0111.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	42.660	42.660
Land	11.04.01	0120.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	86.160	86.160
Land	11.90.01	0100.53261-1	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	60.500	60.500
Land	11.90.02	0102.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.190	10.190
Land	21.02.01	0201.98520-0	An Hst. 6205.385 01, Kostenerstattung für Personalausgaben der Schulen	154.692.870	162.835.970
Land	21.02.01	0201.98521-8	An Hst. 6205.385 02, Kostenerstattung Personal- ausgaben nichtunterrichtendes Personal (NUP)	14.453.680	14.453.680
Land	21.03.01	0201.68420-0	Zuschüsse an Privatschulen	30.345.240	30.345.240
Land	21.04.02	0230.51796-7	Fremdleistungen	92.790	93.680
Land	21.06.02	0257.53240-2	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	14.940	15.080
Land	21.06.02	0257.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	2.700	2.700
Land	21.90.01	0201.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	181.080	181.080
Land	21.90.01	0201.98420-3	An Hst. 3239.384 20-9, Kostenerstattung für Personalausgaben der Lehrkräfte	626.428.900	662.311.510
Land	21.90.01	0201.98421-1	An Hst. 3239.384 21-7 Kostenerstattung für Personalausgaben nichtunterrichtendes Personal (NUP)	50.240.000	50.240.000
Land	22.90.01	0250.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	11.790	11.790
Land	22.90.02	0258.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	8.340	8.340
Land	24.01.01	0274.68510-7	Zuschuss zu den Personalausgaben der Universität	128.888.910	128.888.910
Land	24.01.01	0274.68512-3	Zuschüsse an die Universität für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	29.282.900	29.282.900
Land	24.01.02	0274.68520-4	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule Bremen	33.384.710	33.384.710
Land	24.01.02	0274.68522-0	Zuschüsse an die Hochschule Bremen für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	14.123.380	14.123.380
Land	24.01.03	0274.68540-9	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule für Künste	12.609.440	12.609.440
Land	24.01.03	0274.68542-5	Zuschüsse an die Hochschule für Künste für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.200.170	2.200.170
Land	24.01.04	0274.68550-6	Zuschuss zu den Personalausgaben der Hochschule Bremerhaven	12.968.220	12.968.220
Land	24.01.04	0274.68552-2	Zuschüsse an die Hochschule Bremerhaven für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	3.343.070	3.343.070
Land	24.01.05	0274.68530-1	Zuschuss zu den Personalausgaben der Staats- und Universitätsbibliothek	8.779.590	8.779.590
Land	24.01.05	0274.68532-8	Zuschüsse an die Staats- und Universitätsbibliothek für Versorgungsbezüge und Beihilfen für Versorgungsempfänger	2.288.060	2.288.060

Land	24.03.01	0290.68636-9	Zuschuss an die Stiftung Deutsches Schifffahrtsmuseum (konsumtiv)	5.536.810	5.536.810
Land	24.04.01	0273.68512-0	Zuschuss an das Studierendenwerk Bremen	7.910.250	7.910.250
Land	24.90.01	0273.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	9.820	9.820
Land	31.01.01	0300.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	16.130	16.130
Land	41.24.01	0331.53240-1	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	60.180	60.760
Land	41.24.01	0331.53261-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	25.700	25.700
Land	41.91.01	0400.53240-0	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	70.500	71.180
Land	41.91.01	0400.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	66.670	66.670
Land	51.02.01	0515.53261-7	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	15.900	15.900
Land	51.04.02	0517.53261-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	14.970	14.970
Land	51.04.03	0518.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.340	4.340
Land	51.90.01	0500.51700-0	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	113.170	114.250
Land	51.90.01	0500.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	20.490	20.490
Land	51.98.01	0501.68508-9	Zuschuss an das Landesuntersuchungsamt für Personal- und Sachausgaben	2.121.230	2.121.230
Land	51.98.01	0501.68518-6	Zuschuss an das Landesuntersuchungsamt für Versorgung und Beihilfen	608.010	608.010
Land	68.02.05	0681.98513-1	An Hst. 6612/385 01 für Landesaufgaben des Vermessungs- und Katasteramtes (konsumtiv)	1.129.540	1.140.380
Land	68.02.08	0682.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	56.280	56.280
Land	68.90.01	0680.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	119.220	119.220
Land	71.90.01	0700.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	30.840	30.840
Land	81.01.02	0801.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	4.210	4.210
Land	91.01.03	0955.53270-8	Entgelte für Gebäudedienstleistungen	33.580	33.900
Land	91.03.03	0926.53240-5	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeisterdienste)	126.700	127.920
Land	91.90.01	0900.53201-6	Entgelte für Hausmeisterdienste	503.730	508.560
Land	91.90.01	0900.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	630.170	630.170
Land	92.02.01	0995.53264-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Versorgung)	1.663.410	1.663.410
Land	92.02.04	0995.53262-0	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des Bürgertelefons Bremen	3.891.080	3.891.080
Land	92.02.04	0995.53263-8	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der Fachdienste für Arbeitsschutz	2.041.400	2.041.400
Land	92.02.04	0995.53265-4	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Sonstiges)	403.050	403.050
Land	97.98.02	0987.53257-2	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs- dienstes	162.540	164.100
Land	97.98.02	0987.53259-9	An Immobilien Bremen, zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung	7.115.380	7.183.650
Stadt	03.01.01	3025.51797-0	Gebäudebewirtschaftung durch Immobilien Bremen	202.670	204.610
Stadt	03.01.02	3041.51700-9	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	172.440	174.100
Stadt	03.01.02	3041.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	14.860	14.860
Stadt	07.02.06	3054.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	133.570	133.570
Stadt	07.03.12	3056.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	20.180	20.180
Stadt	07.03.13	3057.53261-0	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	27.330	27.330
Stadt	07.03.14	3058.53261-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	27.330	27.330
Stadt	07.03.15	3050.53262-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	10.420	10.420
Stadt	21.01.02	3210.53201-2	Entgelte für Hausmeisterdienste	4.897.610	4.944.600
Stadt	21.01.04	3211.53201-6	Entgelte für Hausmeisterdienste	343.300	346.590
Stadt	21.01.12	3216.53201-4	Entgelte für Hausmeisterdienste	2.054.980	2.074.690
Stadt	21.01.14	3217.53201-8	Entgelte für Hausmeisterdienste	755.400	762.650
Stadt	21.01.18	3218.53201-1	Entgelte für Hausmeisterdienste	4.098.550	4.137.870
Stadt	21.05.07	3239.53261-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	1.547.060	1.547.060
Stadt	21.07.01	3232.68408-8	Zuschüsse an die Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	829.800	837.030
Stadt	21.07.01	3232.68409-6	Zuschüsse an Entdeckerhaus gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.861.030	2.885.950
Stadt	21.07.01	3232.68411-8	Zuschüsse an freie Träger zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.811.750	2.836.240
Stadt	21.07.01	3232.68414-2	Zuschüsse an Caritasverband Bremen e.V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	715.980	722.220
Stadt	21.07.01	3232.68417-7	Zuschüsse an Caritasverband für das Dekanat Nord zum Betrieb von Kindertagesstätten	3.916.960	3.951.080
Stadt	21.07.01	3232.68418-5	Zuschüsse an das Bürgerhaus Mahndorf zum Betrieb von Kindertagesstätten	577.020	582.040
Stadt	21.07.01	3232.68419-3	Zuschüsse an Conpart e.V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.524.870	1.538.150
Stadt	21.07.01	3232.68420-7	Zuschüsse an Global Education gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.798.690	2.823.070
Stadt	21.07.01	3232.68421-5	Zuschüsse an Kinderzentren Kunterbunt gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.364.360	1.376.240
Stadt	21.07.01	3232.68422-3	Zuschüsse an Eltern-Kind-Gruppen	26.539.620	26.770.780
Stadt	21.07.01	3232.68425-8	Zuschüsse an Menschenskinners e.V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.788.680	2.812.970
Stadt	21.07.01	3232.68429-0	Zuschüsse an die BEK zum Betrieb von Kindertages- stätten	58.323.780	58.831.790
Stadt	21.07.01	3232.68431-2	Zuschüsse an die AWO zum Betrieb von Kindertages- stätten	19.714.210	19.885.920
Stadt	21.07.01	3232.68432-0	Zuschüsse an den Katholischen Gemeindeverband zum Betrieb von Kindertagesstätten	9.363.860	9.445.420
Stadt	21.07.01	3232.68433-9	Zuschüsse an das DRK zum Betrieb von Kinder- tagesstätten	9.081.150	9.160.250
Stadt	21.07.01	3232.68434-7	Zuschüsse an Fröbel Bildung und Erziehung zum Betrieb von Kindertagesstätten	5.838.940	5.889.800
Stadt	21.07.01	3232.68435-5	Zuschüsse an die Hans-Wendt gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	9.859.940	9.945.820
Stadt	21.07.01	3232.68436-3	Zuschüsse an die Christlichen KiTas -CEKIS- zum Betrieb von Kindertagesstätten	4.839.840	4.882.000
Stadt	21.07.01	3232.68437-1	Zuschüsse an Quirl Kinderhäuser e. V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	5.371.480	5.418.270

Stadt	21.07.01	3232.68438-0	Zuschüsse an das Familienbündnis e. V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	6.145.580	6.199.110
Stadt	21.07.01	3232.68439-8	Zuschüsse an Petri und Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	4.226.940	4.263.760
Stadt	21.07.01	3232.68440-1	Verstärkungsmittel KiTa	26.000.000	26.000.000
Stadt	21.07.01	3232.68441-0	Zuschüsse an freie Träger zum Betrieb von Kindertagesstätten u3	0	0
Stadt	21.07.01	3232.68442-8	Zuschüsse an SOS Kinderdorf Bremen zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.162.410	1.172.530
Stadt	21.07.01	3232.68443-6	Zuschüsse an SOS Kinderdorf Worpswede zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.047.430	1.056.550
Stadt	21.07.01	3232.68444-4	Zuschüsse an na'kita gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.434.320	2.455.530
Stadt	21.07.01	3232.68445-2	Zuschüsse an pme Familienservice Bremen gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	2.791.350	2.815.660
Stadt	21.07.01	3232.68446-0	Zuschüsse an ScolaNova gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	3.414.870	3.444.620
Stadt	21.07.01	3232.68447-9	Zuschüsse an StepKids KiTa gGmbH zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.814.730	1.830.530
Stadt	21.07.01	3232.68448-7	Zuschüsse an Waldorf Kindergarten e.V. zum Betrieb von Kindertagesstätten	784.930	791.770
Stadt	21.07.01	3232.68449-5	Zuschüsse an Waldorf Kindergarten Bremen Nord zum Betrieb von Kindertagesstätten	1.491.280	1.504.270
Stadt	21.07.01	3232.68461-4	Zuschüsse für betriebliche und betriebsnahe Kindertagesbetreuung	1.605.390	1.619.370
Stadt	21.07.01	3232.68483-5	Zuschüsse für offene Hortarbeit	1.416.880	1.429.220
Stadt	21.07.01	3232.68540-8	Zuschuss an KiTa Bremen für Personalkosten	96.836.000	97.765.100
Stadt	21.07.01	3232.68555-6	Zuschüsse an Tagespflegepersonen für die Kindertagesbetreuung	10.445.590	10.536.570
Stadt	21.91.01	3239.38420-9	Von Hst. 0201.984 20-3 Kostenerstattung für Personalausgaben der Lehrkräfte	626.428.900	662.311.510
Stadt	22.99.01	3289.68642-7	Zuschuss an den Eigenbetrieb Stadtbibliothek Bremen für Personalausgaben	8.063.510	8.140.880
Stadt	22.99.03	3289.68632-0	Zuschuss an den Eigenbetrieb Bremer Volkshochschule für Personalausgaben	3.729.880	3.765.660
Stadt	22.99.04	3289.68622-2	Zuschuss an die Stiftung Focke-Museum Bremen für Personalausgaben	2.226.880	2.248.250
Stadt	22.99.05	3289.68612-5	Zuschuss an die Stiftung Übersee-Museum Bremen für Personalausgaben	3.502.480	3.536.090
Stadt	22.99.10	3271.68210-6	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Personalausgaben	28.084.030	28.353.480
Stadt	22.99.10	3271.68215-7	Zuschuss an die Theater Bremen GmbH für Versorgungsleistungen	612.210	618.080
Stadt	22.99.12	3272.68310-6	Zuschuss an die Bremer Philharmoniker GmbH für Personalausgaben	6.272.120	6.332.300
Stadt	41.90.04	3490.53240-3	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	239.010	241.300
Stadt	41.90.04	3490.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Pflichtleistungen)	193.150	193.150
Stadt	51.01.02	3510.53240-5	Entgelte für Gebäudedienstleistungen (Hausmeister- dienste)	105.840	106.850
Stadt	51.01.02	3510.53261-8	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	36.800	36.800
Stadt	68.33.03	3627.63402-0	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen Infrastruktur / Grün (Umweltbetrieb Bremen)	16.749.660	16.910.360
Stadt	68.93.01	3681.53261-6	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	63.220	63.220
Stadt	68.99.04	3603.68215-6	Zuwendungen an die Bremer Stadtreinigung AöR	36.018.270	36.363.850
Stadt	71.04.01	3751.53261-9	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	5.140	5.140
Stadt	71.04.02	3752.53261-2	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen	1.120	1.120
Stadt	81.02.02	3854.53261-7	An Performa-Nord, Entgelte für Dienstleistungen	5.140	5.140
Stadt	92.32.01	3995.53264-5	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Versorgung)	1.988.430	1.988.430
Stadt	92.32.04	3995.53262-9	An Performa Nord, zentrale Finanzierung des Bürgertelefons Bremen	2.554.680	2.554.680
Stadt	92.32.04	3995.53263-7	An Performa Nord, zentrale Finanzierung der Fachdienste für Arbeitsschutz	622.350	622.350
Stadt	92.32.04	3995.53265-3	An Performa Nord, Entgelte für Dienstleistungen (Sonstiges)	403.050	403.050
Stadt	97.99.02	3988.63411-4	An Sondervermögen Immobilien und Technik, Tarifmittel für Verwaltungspersonal	3.950.780	3.988.690
Stadt	97.99.03	3987.53257-1	An IB, zentrale Finanzierung des Ausschreibungs- dienstes	225.910	228.080
Stadt	97.99.03	3987.53259-8	An Immobilien Bremen, zentrale Finanzierung der Gebäudereinigung	24.171.690	24.403.610

6.7.7 Anlage 7 – Übersicht der Standard-Haushaltsvermerke

HAUSHALTSVERMERKE

Im Rahmen der Haushaltsaufstellung sollen möglichst standardisierte Haushaltsvermerke (HV) verwendet werden. Nachstehend sind die häufigsten HV mit ihrem festgelegten Wortlaut aufgeführt:

lfd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
EINNAHMEN UND/ODER AUSGABEN		
1.	Siehe zu xxx xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel im selben Kapitel hingewiesen wird.
2.	Siehe zu Hst. xxxx.xxx xx-x.	Wenn auf einen Vermerk zu einem Titel in einem anderen Kapitel hingewiesen wird.
3.	Siehe zu Kap. xxxx.	Wenn auf einen Vermerk bei einem anderen Kapitel hingewiesen wird, der das ganze Kapitel betrifft.
EINNAHMEN		
4.	Zweckgebunden zur Deckung von Ausgaben bei xxx xx-x (und xxx xx-x).	<p>Nur bei zweckgebundenen Einnahmen im engeren Sinne, d.h., wenn die Zweckbindung ausdrücklich in einem Gesetz vorgeschrieben ist oder vom Geldgeber gefordert wird (z. B. Spenden, Bundesmittel).</p> <p>Auf der Ausgabeseite ist der HV dem Titel zuzuordnen, bei dem der Schwerpunkt der Ausgaben liegt. Bei den anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Von Konstruktionen der Art, dass bei einer Haushaltsstelle sowohl nicht übertragbare Anschlagsmittel als auch aus zweckgebundenen Einnahmen herrührende und somit übertragbare Mittel verausgabt werden dürfen, ist grundsätzlich abzusehen.</p> <p>Solche Ausgaben sind bei getrennten Haushaltsstellen auszuweisen.</p> <p>Im Übrigen sind gemäß § 17 Abs. 3 LHO die mit zweckgebundenen Einnahmen korrespondierenden Ausgaben kenntlich zu machen. Siehe Klammerzusätze zu den nachfolgenden Nummern 10 bis 14.</p> <p>Bei "Einnahmen" dürfen nur Haushaltsvermerke "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) eingesetzt werden.</p>

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
AUSGABEN		
5.	Hiervon EUR Dienstaufwandsentschädigung für	Sofern steuerfreie Dienstaufwandsentschädigungen gezahlt werden, haben die Behörden darauf zu achten, dass die entsprechenden Haushaltsvermerke angebracht werden.
6.	Die Mittel sind übertragbar.	Entfällt <ul style="list-style-type: none"> • bei den Hauptgruppen 7 und 8 sowie bei den Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen (vgl. 4), weil diese gemäß § 19 LHO übertragbar sind. • bei den Titeln, die kraft Haushaltsgesetz übertragbar sind (allerdings erforderlich in Fällen notwendiger gegenseitiger Deckungsfähigkeit zwischen kraft Haushaltsgesetz übertragbarer und nicht übertragbarer Ausgaben (z.B. Gruppe 518 und 981).
7.	Einnahmen fließen den Mitteln zu.	Im Grundsatz nur bei zentraler Beschaffung. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
8.	Rückzahlungen fließen den Mitteln zu.	Nur in begründeten Ausnahmefällen. Entfällt in den kraft Haushaltsgesetz geregelten Fällen.
9.	Einnahmen aus dem Teilleistungsvertrag mit der Deutschen Post AG fließen den Mitteln zu.	Rabattgewährung bei Postdienstleistungen der Deutschen Post AG, die bei den Ausgaben für Geschäftsbedarf etc. (Gruppe 511) abgesetzt werden dürfen.
10.	Gegenseitig deckungsfähig mit xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x).	Nur beim ersten Titel einsetzen. Bei anderen Titeln nur den Hinweis "Siehe zu ..." (vgl. 1, 2, 3) einsetzen. Übertragbare und nicht übertragbare Ausgaben dürfen nicht für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Insofern ist beim nicht übertragbaren Ausgabebetitel die Kombination mit 6 vorzunehmen.
11.	Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Korrespondierende Einnahme- und Ausgabebetitel müssen gleich hohe Anschläge haben.
12.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Der Einnahmetitel darf keinen Anschlag haben. Der Anschlag beim Ausgabebetitel (ungleich 0) darf ohne Rücksicht auf die Einnahmen ausgegeben werden. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht über-

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
		tragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
13.	Über EUR hinaus dürfen Ausgaben (bei xxx xx-x, xxx xx-x und xxx xx-x) in Höhe der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x (xxx xx-x und xxx xx-x) geleistet werden.	Der Betrag im Haushaltsvermerk (sogenannter Sockelbetrag) plus Einnahmeanschlag muss den Ausgabeanschlag (die Ausgabeanschläge) ergeben. Der Einnahmeanschlag darf nicht höher als der Ausgabeanschlag sein. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Einnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
14.	Mehrausgaben dürfen in Höhe der (zweckgebundenen) Mehreinnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	Einnahme- und Ausgabebetitel müssen Anschläge haben, die in der Höhe unabhängig voneinander sein können. Bei zweckgebundenen Einnahmen ist bei diesem HV, sofern ihm eigene nicht übertragbare Ausgaben zugrunde liegen, der Zusatz "Die nicht verbrauchten zweckgebundenen Mehreinnahmen sind übertragbar." anzufügen, da nur Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar sind.
15.	Ausgaben dürfen in Höhe von ... v. H. der (zweckgebundenen) Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden.	
16.	1. Mehrausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei xxx xx-x geleistet werden. 2. Am Ende des Haushaltsjahres ist der Inventurwert des Lagers als abzusetzende Einnahmen zu behandeln und auf das neue Haushaltsjahr als Ausgabe zu übernehmen.	Gilt für Lagerkonten. Es dürfen grundsätzlich nur die im Zusammenhang mit der Übernahme des vorjährigen Lagerbestandes erforderlichen Mittel veranschlagt und dementsprechend im Haushaltsvollzug Materialeinkäufe lediglich in Höhe der Einnahmen (ohne evtl. Verwaltungskostenzuschläge) bei der korrespondierenden Einnahmehaushaltsstelle getätigt werden; die Veranschlagung und Verausgabung von Mitteln für Schwund bzw. Bruch und zur Aufstockung des Lagers muss auf begründete und ggfs. näher zu erläuternde Ausnahmefälle beschränkt bleiben.
17.	Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diesen Titel.	Für den Fall, dass die produktgruppeninterne gegenseitige Deckungsfähigkeit für einen bestimmten Titel ausgeschlossen werden soll.

Ifd. Nr.	HV (Text)	Bemerkung
18.	Einsparungen sind nur mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses zulässig.	Aus technischen Gründen in der Regel nur in Kombination mit 17 zulässig.

Bei begründeten Abweichungen von diesen Vorgaben sowie besonderen Haushaltsvermerken ist eine Abstimmung mit dem Senator für Finanzen vorzunehmen.

6.7.8 Anlage 8 – Testat Planungsunterlagen bei Investitionen

Ressort:

**Bestätigung im Sinne von § 24 Landeshaushaltsordnung (LHO)
für
einzel veranschlagte
Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und Entwicklungsvorhaben
sowie Zuwendungen für diese Zwecke**

Haushaltsjahr:

Haushaltsstelle:

Anschlag:

Name der Einrichtung/
des Zuwendungsempfängers:

Projekt / Maßnahme:

Ich bestätige, dass die für die Veranschlagung von Baumaßnahmen, Zuweisungen/Zuschüsse für Baumaßnahmen, größere Beschaffungen und größere Entwicklungsvorhaben erforderlichen Unterlagen nach § 24 LHO vorliegen und auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft wurden.

Bremen, _____
(Datum, Stempel, Unterschrift)

Verteiler:

Senator für Finanzen, Ref.

z.d.A.

6.7.9 Anlage 9 – Vordruck Eckwertanalyse

Anlage 9 wird in gesonderter Datei verschickt

6.7.10 Anlage 10 – Liste der durchschnittlichen Personalhauptkosten

Personal- und Gemeinkosten

Stand:
Jul 2023

1. Durchschnittliche Personalhauptkosten 2024 in EURO *)

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag
I. planmäßige Beamte und Richter					
Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C	
R 3	107.514	B 7	132.997	C 4	110.273
R 2	95.418	B 4	112.905	C 3	92.542
R 1	73.099	B 3	109.359	C 2	84.814
		B 2	102.594		
Besoldungsordnung A					
A 16 S	94.938	A 13	65.415	A 9	42.062
A 16	94.609	A 12	63.939	A 8	46.624
A 15 S	85.091	A 11 S	57.853	A 7	40.834
A 15	85.120	A 11	59.954	A 6 S	41.646
A 14 S	76.320	A 10 S	56.006	A 6	33.842
A 14	75.288	A 10	53.155	A 5 S	39.631
A 13 S	68.532	A 9 S	52.589		
Besoldungsordnung W					
W 3	119.791	W 2	90.274	W 1	62.812
II. Anwärter					
A 13 + Z	20.765	A 13	21.998	A 9 - A 11	18.222
A 6 - A 8	26.510				
III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
15Ü	113.708	12	86.125	6	52.662
15	103.126	11	77.311	5	49.916
14	91.570	10	71.670	4	47.055
13Ü	100.875	9A	61.160	3	42.480
13V	97.808	9B	64.496	2	43.603
13N	75.707	8	56.673	1	34.728
13	83.620	7	54.236		
IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
18	85.662	14	66.582	08B	66.872
17	81.339	12	69.568	08A	56.036
15	70.698	11B	66.655	04	54.643
V. Entgelte für Beschäftigte des TVöD					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
TVöD 15 Ü	124.610	TVöD 9C	75.794	TVöD 4	54.289
TVöD 15	120.611	TVöD 9B	72.944	TVöD 3	50.945
TVöD 14	110.358	TVöD 9A	68.469	TVöD 2Ü	49.318
TVöD 13	96.842	TVöD 8	61.063	TVöD 2	47.285
TVöD 12	95.192	TVöD 7	63.957	TVöD 1	39.072
TVöD 11	85.052	TVöD 6	59.723		
TVöD 10	80.465	TVöD 5	56.602		
VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD kommunal)					
Entgeltgruppe		Entgeltgruppe		Entgeltgruppe	
SuE 18	97.950	SuE 12	78.009	SuE 7	62.988
SuE 17	89.331	SuE 11B	79.936	SuE 4	55.624
SuE 16	83.183	SuE 9	71.362		
SuE 15	80.733	SuE 8B	70.241		
SuE 13	76.121	SuE 8A	64.332		
VII. Praktikanten TV-L					
TV-L 01	29.625	TV-L 05	26.056		
VIII. Auszubildende					
AZUBI TV-L	19.477				

Personal- und Gemeinkosten

Stand:
Jul 2023

1. Durchschnittliche Personalthauptkosten 2025 in EURO *)

Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag	Besoldungs-/ Entgeltgruppe	Betrag
-------------------------------	--------	-------------------------------	--------	-------------------------------	--------

I. planmäßige Beamte und Richter

Besoldungsordnung R		Besoldungsordnung B		Besoldungsordnung C	
R 3	107.514	B 7	132.997	C 4	110.273
R 2	95.943	B 4	112.905	C 3	92.542
R 1	74.291	B 3	109.359	C 2	84.814
		B 2	102.594		

Besoldungsordnung A

A 16 S	95.455	A 13	65.922	A 9	42.400
A 16	94.910	A 12	64.169	A 8	46.856
A 15 S	85.411	A 11 S	58.102	A 7	41.154
A 15	85.456	A 11	60.163	A 6 S	41.700
A 14 S	76.611	A 10 S	56.263	A 6	34.268
A 14	75.639	A 10	53.453	A 5 S	39.884
A 13 S	68.901	A 9 S	52.678		

Besoldungsordnung W

W 3	119.791	W 2	90.274	W 1	62.812
-----	---------	-----	--------	-----	--------

II. Anwärter

A 13 + Z	20.765	A 13	21.998	A 9 - A 11	18.222
A 6 - A 8	26.510				

III. Entgelte für Beschäftigte des TV-L

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	
15Ü	113.708	12	87.262	6	53.039
15	104.185	11	78.573	5	50.313
14	92.707	10	72.858	4	47.735
13Ü	100.908	9A	61.557	3	42.901
13V	99.652	9B	65.338	2	44.097
13N	77.271	8	57.095	1	35.013
13	85.123	7	54.777		

IV. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienst (TV-L)

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	
18	87.320	14	67.399	08B	67.062
17	83.058	12	70.560	08A	56.804
15	71.612	11B	67.557	04	55.087

V. Entgelte für Beschäftigte des TVöD

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	
TVöD 15 Ü	125.220	TVöD 9C	76.701	TVöD 4	54.788
TVöD 15	121.391	TVöD 9B	74.139	TVöD 3	51.445
TVöD 14	111.626	TVöD 9A	69.243	TVöD 2Ü	49.753
TVöD 13	98.380	TVöD 8	61.590	TVöD 2	47.726
TVöD 12	96.741	TVöD 7	64.481	TVöD 1	39.312
TVöD 11	86.503	TVöD 6	60.161		
TVöD 10	81.377	TVöD 5	57.126		

VI. Entgelte für Beschäftigte des Sozial- und Erziehungsdienstes (TVöD kommunal)

Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	Entgeltgruppe	
SuE 18	98.790	SuE 12	78.295	SuE 7	63.726
SuE 17	90.457	SuE 11B	80.676	SuE 4	56.562
SuE 16	84.238	SuE 9	71.945		
SuE 15	81.721	SuE 8B	71.147		
SuE 13	76.514	SuE 8A	65.131		

VII. Praktikanten TV-L

TV-L 01	29.631	TV-L 05	26.145
---------	--------	---------	--------

VIII. Auszubildende

AZUBI TV-L	19.477
------------	--------